J. Cān. S.

94. Baumgarten

Siegm. Jac. Baumgartens theologische Gutachten.

Erste Samlung.

Schleuen sc. Berolini

HALLE,
bey Johann Justinus Gebauer 1753.

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Antonii

Den
Hochwürdigen und Hochehrwürdigen
wie auch Hochgelehrten Herren,
HERRN
Wilhelm Gottl. Tafinger,
der h. Schrift Doct. Stiftsprediger zu Stutgardt,
Abt zu Adelberg, Generalsuperintendenten und
erstem Landstande des Herzogtums
Würtenberg;
HERRN
Samuel Urlsperger,
Seniori des evangel. Ministerii und Pastori
der Hauptkirche von St. Annen zu
Augspurg;
HERRN
Johan Gabr. Dreckman,
Seniori des Ministerii, Pastori der Hauptkirche
von St. Marien und Inspectori des Gymnasii
zu Lipstadt;
und
HERRN
Ferdinand Weißig,
königl. preuß. Inspectori der evangelischen Kirchen
und Schulen, wie auch Pastori zu Hirschberg;

seinen Hochgeehrtesten Herrn u. Gönnern,

widmet
diese erste Samlung
theologischer Gutachten,
zur Bezeugung
seiner
Ergebenheit, Hochachtung und Dankbarkeit,
für
Dero,
aus manchen Proben
der Liebe und des Vertrauens,
sonderlich durch die
mir auf eine Zeitlang anbefolene Hrn. Söhne,
ersehene
Neigung und Gewogenheit;
mit
herzlichster Anwünschung
götlicher Obhut und Gnade
zu langer gesegneter und fruchtbarer Fürung
Dero wichtigen Aemter,
wie auch
zum dauerhaften
und
über alle Angehörige ausgebreiteten
Wohlergehen,

der Verfasser.

Geneigter Leser,

Daß gegenwärtige Fortsetzung einer sonst unter etwas anderer Benennung herausgegebenen Arbeit, anjetzo mit geänderter Aufschrift ans Licht trit, und an stat der achten Samlung meiner theologischen Bedenken, die erste Samlung theologischer Gutachten heisset, ist blos um der geschehenen Aenderung des Verlegers willen nötig gewesen. Denn da der vorige Verleger, welchem ich diese Fortsetzung so wol als einen zu academischen Vorlesungen bequemen lateinischen Entwurf der Kirchengeschichte des neuen Testaments versprochen gehabt, sein durch solche Zusage

an beiden Arbeiten erhaltenes Recht dem jetzigen Verleger derselben zu verkaufen gutgefunden: so habe solches nicht nur um so viel leichter geschehen lassen, je füglicher die vorhergegangenen Samlungen mit dem siebenten Theile beschlossen werden können, da derselbe ein doppeltes Register zu den drey letztern Samlungen enthält, dergleichen bey dem vierten Theil zu den vier erstern befindlich ist; sondern auch bey dieser, beiden Verlegern vortheilhaften, und zur Unterscheidung ihrer Bücher dienlichen Aenderung der Aufschrift und Benennung derselben kein Bedenken gefunden. Der Augenschein wird indessen jederman leicht überzeugen können, daß die ganze übrige Einrichtung dieser Samlung mit der in den vorhergehenden beobachteten einerley geblieben; welches auch bey den folgenden, mit göttlicher Hülfe, geschehen sol: ausser daß ich die Zahl der einzeln Gutachten nicht werde fortlaufen lassen, sondern die in jeder Samlung enthaltenen Stücke besonders zälen, auch dafür Sorge tragen, daß allezeit zu zwey Samlungen ein Register über beide Theile geliefert werde. Da es mit den Vorreden einer jeden Samlung

eben

eben dieselbe Bewandnis hat, daß sie einerley Bestimmung mit den Vorberichten der vorhergegangenen Theile behalten sollen: so würde manche Gelegenheit haben, sowol einige meiner vorigen Bedenken gegen verschiedene Unwarheiten und namentliche Angriffe zu vertheidigen, welche in den spangenbergischen Schriften vorkommen, die zum Behuf des Herrn Grafen von Zinzendorf seit der Ausgabe der siebenten Samlung gedachter Bedenken ans Licht getreten, als auch auf einige Einwürfe zu antworten, welche mir theils schriftlich von einem Prediger in Westphalen wider das 42 und 47ste Stück meiner Bedenken zugeschickt, theils vom Hrn. Jac. Christ. Schäfer, Prediger zu Regenspurg, seinen Gedanken von verbotenen Ehegraden, mit namentlicher Widerlegung eines von mir ausgefertigten Bedenkens einverleibet worden, welche im zehnten Theil der vom Hrn. D. Joh. Phil. Fresenio herausgegebenen Pastoral-Samlungen S. 331 ꝛc. anzutreffen sind; wenn mich nicht, nach der bereits verstrichenen Leipzigermesse und angegangenen neuen academischen ausserordentlich angewachse-

nen Arbeit, die Kürze der Zeit sowol als die Vorzüglichkeit anderer notwendigern Nachrichten vor jetzo daran hinderte. Ich werde mich also blos auf die kurze Ertheilung solcher Nachrichten einschränken, die sowol zur richtigen Beurtheilung der in gegenwärtiger Samlung gelieferten Stücke, und hinlänglichen Beantwortung der zum ersten derselben nachher noch erhaltenen Anfrage, dienlich; als auch in Absicht theils einiger bisher noch unterbliebenen Ausarbeitungen, theils einer auf diese Samlung versprochenen Abhandlung, nötig zu seyn scheinen: und die obgedachten Vertheidigungen um so viel eher bis auf künftige Gelegenheit versparen, da sie in den folgenden Samlungen, so GOtt wil, zeitig genug nachgeholet werden können; je mehr ich glaube, daß sie ohne jemandes Nachtheil erheblichern Arbeiten nachgesetzet werden, auch wol bey derselben Häufung gar unterbleiben können.

Was demnach die erste Art dieser Nachrichten von den alhier gelieferten Gutachten betrift: so bestehen dieselbe aus zwölf Stücken, welche, wenn die fortlaufende Zahl der vorigen Samlungen

gen

gen wäre beibehalten worden, vom fünf und funfzigsten bis zum sechs und sechzigsten gehen würde. Sie sind weder nach der Zeitfolge ihrer Ausarbeitung, noch auch nach einiger Ordnung ihres Jnhalts oder der grössern und geringern Erheblichkeit ihrer Veranlassung oder Ausarbeitung ausgesuchet, und in die Folge, in welcher sie erscheinen, gebracht worden; sondern folgen so, wie sie mir unter den vorrätigen Handschriften zuerst vorgekommen, und entweder einige Vorzüglichkeit des Jnhalts zu verdienen, oder eine unschädliche so wol als nützliche, und manchen Lesern angeneme zeitige Bekantmachung zu verstatten geschienen.

Das erste Stück, vom rechtmäßigen Genus protestantischer Canonicate halte in verschiedenen Absichten für eins der erheblichsten: indem nicht nur dergleichen Gewissenhaftigkeit bey adelichen Standespersonen heut zu Tage sehr selten angetroffen wird, als sich bey dem vornemen Urheber der mir überschickten Anfrage geäussert, dessen Name mir unbekant geblieben, weil der ganze deshalb gepflogene Briefwechsel durch einen Pre-

diger gefüret worden, welchem die Meldung des gedachten Umstandes verboten gewesen; sondern auch die Untersuchung dieser ganzen Sache viel Behutsamkeit erfordert, um theils auf der einen Seite den Vorurtheilen des Papstums von einem der Kirche zugehörigen Eigentum, die selbst unter manchen Protestanten noch Beifal finden, ingleichen den Beschuldigungen und Vorwürfen, welche der Reformation sowol von mehr als einer Art der Gegner, als auch den protestantischen Kirchen, in Absicht des unrechtmäßigen Besitzes der Güter, die der römischen Kirche eigentümlich zugehören, von päpstlichen Widersachern gemacht werden, hinlänglich zu begegnen; theils aber auch auf der andern Seite allen Misbrauch der an sich richtigen Grundsätze, die zur Bestreitung obgedachter Vorurtheile gebraucht werden, zu verhüten, und den pflichtmäßigen Gebrauch solcher öffentlichen Güter sowol, als die Obliegenheiten der Besorgung des feierlichen Gottesdienstes und des Unterhalts der dazu nötigen Leute, aus ihren ächten Quellen und Bestimmungsgründen herzuleiten. Dieser algemeinen und ausgebrei-

breiteten Brauchbarkeit solcher Abhandlung wegen, habe mich der ertheilten Erlaubnis und dem ausdrücklichen Verlangen des obgedachten Urhebers der Anfrage gemäs, dieselbe durch den Druck bekant zu machen, wovon das Gegentheil anfänglich verordnet gewesen, entschlossen, sie so gleich der ersten Samlung einzuverleiben: um dadurch Gelegenheit zu bekommen, die zugleich eingelaufene neue Anfrage zu beantworten, woran bisher durch beständige Dazwischenkunft anderer Arbeiten, die sich gedrenget, ganz unvorsetzlich bin gehindert worden. Ich werde zu dem Ende den Auszug der deshalb erhaltenen Zuschrift des obgemeldeten Herrn Predigers mittheilen, damit die Beantwortung, welche als ein Anhang des gedachten Bedenkens angesehen werden kan, desto besser verstanden werden könne, welche nach vorhergegangener unverdienten Danksagung also lautet:

„Weilen aber Eur. = = = selbst gedencken,
„daß Sie sich in dem Responso zweyer
„Arten von Bestättigungen enthalten,
„welche doch, wenn es nöthig befunden
„werden solte, allezeit könten beigefüget
„werden, davon die Eine betreffe die An-
„füh-

„führung solcher Schriften, in welchen
„nicht nur von protestantischen, sondern
„auch von päbstlichen Schriftstellern diese
„Gewissens-Frage, nicht aus dem Ca-
„nonischen Rechte, sondern der Sitten-
„Lehre und Kirchen-Geschichte gehan-
„delt, oder die Streitigkeiten, so zwi-
„schen dem Gottes-dienstlichen Lehr-Amt
„und der Obrigkeit an manchen prote-
„stantischen Orten, sonderlich zu Utrecht
„entstanden, untersuchet werden; die
„andere bestehet in der Meldung der
„Quellen, woraus die Nachrichten der
„Kirchen-Geschichte, Gottes-dienstlicher
„Alterthümer und Friedens-Verträge
„bestätiget werden können, als worauf
„sich diese Abhandlung in manchen Stel-
„len beziehet: so sehe oft erwähnter
„Stifts-Herr gerne, wenn Ew. = = = =
„diese beyde Arten von Bestättigungen,
„bey gelegener Zeit, wenn Dieselben zum
„wenigsten nicht so sehr überhäuft seyn,
„suppliren könten, damit es ein volstän-
„diges Werck würde, zumal da es eine
„Sache von sehr grosser Wichtigkeit,
„worauf so vieler Menschen gutes Ge-
„wissen, und folglich ihr ewiges Wohl
„beruhet, und also wohl der Mühe werth
„ist.

„ist. Und wäre mein Patron alsdenn „auch sehr wohl zufrieden, daß dieses „Responsum, mit Verschweigung seines „Namens, zum algemeinen Besten zum „Druck befördert würde. Bey der 2ten „Art von Bestättigungen, nemlich bey „der Meldung der Quellen, woraus die „Nachrichten, sonderlich der Friedens= „Verträge confirmiret worden, wolte „Er vornemlich das Fundament der Frey= „heit der Mediat- Stifter vom Pabst= „thum aus den Friedensverträgen nachzu= „weisen, sich von Ew. = = wohl diensterge= „benst ausbitten, weil der Mediat-Stifter „Fundament nicht in dem Westphälischen „Frieden beruhet, sondern solches schon in „den vorhergehenden Friedens = Schlüs= „sen, als in dem algemeinen Religions= „Frieden und Passauischen Vertrage, als „welche in dem Westphälischen Frieden „mit confirmiret, enthalten seyn müsse. „Er verlanget aber von Ew. = = = vors „erste nur bloß die Quellen ohne Erläu= „terung dieser nähern Beweise zu seinem „Privat-Unterricht angezeiget zu wissen, „und zwar daher, weil derjenige, der „um dieses Responsum gebeten, ein Ca= „nonicus aus einem Mediat-Stifte ist.

„Denn

„Denn der Westphälische Friede handelt „eigentlich von den Immediat-Stiftern, „und confirmiret ihre Consuetudines und „Privilegia. Es ist aber in der Beyla„ge sub Litt. A. eine Passage aus dem „Instr. pacis Osnabr. artic. 5. n. 4. §. 25. „p. n. 504. ein locus angefüret, der sich „also anfänget: Alle Klöster, Collegia, „Balleyen, Commenthureyen etc. auch „ist etwas von den mittelbaren geistlichen „Gütern in dem Augsburgischen Reli„gions Frieden §. 19. der in Schmaussens „Corpore Juris publici academico p. 177 „angefüret, in der Beylage Lit. A. sub „num. III. zu finden, es handelt aber „dieser locus nur von den eingezogenen „geistlichen Gütern, also mag er auf die „Mediat-Stifter, welche nicht eingezo„gen, sondern ihre äusserliche Form und „Ansehen noch behalten haben, nicht „füglich appliciret werden. Mehr „Quellen sind meinem Patrono von den „Mediat-Stiftern zur Zeit nicht be„kant, und werden also Ew. = = = noch„mals ganz ergebenst ersuchet, die übri„gen Fundamenta und Quellen, daraus „dieselben geschöpft, gelegentlich ohn„schwer anzuzeigen ꝛc.

Beilage signirt A.

„Fundamenta und Quellen, woraus zu er-
„sehen, daß die protestantischen mediat-
„Stifter und geistliche Güter von der
„geistlichen Iurisdiction und Bothmäßig-
„keit des Pabstes sind befreyet worden.„

„Es sind dieselben zu finden in Iohann Iac.
„Schmaussens Corpore Iuris publici Academi-
„co, edirt zu Frankfurt und Leipsig A. 1722.

„I. Instrumentum Pacis Osnabrugensis Ar-
„tic. V. num. 1. §. 1. p. 487. Der Vergleich, so
„in dem Jahr 1532 zu Passau aufgerichtet wor-
„den, und der darauf erfolgte Religions-
„Friede im Jahre 1555, gestalt derselbe im Jahr
„1566 zu Augsburg und nachgehends auf
„verschiedenen algemeinen Reichs-Tägen des
„h. Römischen Reichs bekräftiget worden,
„sollen nach allen ihren Articuln, wie dieselben durch einhälligen Beyfall des Keysers,
„derer Churfürsten und Stände geschlossen
„worden, stät und fest verbleiben, heilig und
„unverletzt gehalten werden.

„II. Ejusd. Instrumentum pac. osnabr. Artic.
„V. num. 9. §. 25. p. 504. Alle Klöster,
„Collegia, Balleyen, Commenthureyen,
„Kirchenstiftungen, Schulen, Hospitäler,
„und andere mittelbare geistliche Güter,
„wie auch deren Gefälle und Rechte, wie sie
„Namen haben mögen, welche die Augsbur-
„gische Confessions-Verwandte, Churfür-
„sten

„sten und Stände den 1sten Jan. 1624. im „Besitz gehabt haben, Dieselben allesamt sol„len sie hinführo, solche seyn gleich in Dero „Händen bishero verblieben, oder wieder re„stituiret worden, oder in Kraft dieser Trans„action noch zu restituiren, im Besitz behal„ten, bis die Religions Streitigkeiten durch „beyder Theile gütliche und gemeine Verglei„chung möchten beygeleget werden ꝛc.

III. Religions-Friede extrahiret aus dem „Reichsabschied, aufgerichtet zu Augsburg „den 25sten Sept. 1555. §. 19. so gleichfals in „Ioh. Iac. Schmaussens Corpore Iur. publ. „academico p. 177 zu finden, und lautet also: „Dieweil aber etliche Stände und deren Vor„fahren etliche Stifter, Klöster und andere „geistliche Güter eingezogen, und dieselbigen „zur Kirchen und Schulen, milden und ande„ren Sachen gewandt, so sollen auch solche „eingezogene Güter, welche denjenigen, so „dem Reiche ohne Mittel unterworfen und „Reichs-stände sind, nicht zugehörig und de„ren Profession die Geistlichen zur Zeit des „Passauischen Vertrags, oder seithero nicht „gehabt, in diesem Fried-stand mit begriffen, „und eingezogen seyn, und bey der Verord„nung, wie es ein jeder Stand mit obberür„ten eingezogenen und albereit verwendeten „Gütern gemacht, gelassen werden, und die„selben Stände derenthalb weder in- noch aus„serhalb Rechtens zur Erhaltung eines bestän„digen ewigen Friedens, nicht besprochen noch

„ange-

„angefochten werden. Derohalben gebieten „und befehlen wir hiemit und in Kraft dieses „Abschiedes der Keyserl. Maj. Cammer-Rich„ter und Beysitzern, daß sie dieser angezoge„ner und verwendeter Güter halben, keine „Citation, Mandat und Process erkennen „und decerniren sollen.

Diesem Verlangen ein Gnügen zu thun, finde nötig, zuerst einige vorläufige Erinnerungen zu ertheilen, hernach die Bestätigung der Freiheit der Mediatstifter von päpstlichen Ansprüchen aus dem westphälischen Frieden darzuthun, und endlich die verlangte Meldung der versprochenen Schriftsteller beizufügen.

Was vorläufig anzumerken seyn möchte, bestehet in folgenden drey Stücken. Einmal hat es die Beschaffenheit der Sache selbst nicht verstattet, dem einen Theil des obgemeldeten Verlangens ein Gnügen zu thun: indem, von dem eigentlichen Grunde der Rechtmässigkeit des protestantischen Besitzes der Mediatstifter in den Friedensverträgen und Reichsgesetzen, keine andere Quellen vorhanden sind, als die bereits in der Anfrage selbst gemeldet worden, und welche den Gegenstand dieser Erörterung

völlig entscheiden, wenn sie richtig verstanden und gehörig angewendet werden; daher es bey der ganzen Angelegenheit dieses einigen noch übrig gebliebenen Zweifels blos auf die genauere Erleuterung des nähern und eigentlichen Beweises ankomt, der aus diesen Bestimmungsgründen, mit Zuziehung der Geschichte, hinlänglich hergeleitet, wenigstens auf keine andere Art gefüret werden kan. Wozu noch komt, daß ich beim Empfang dieser neuen Anfrage gehoffet, es werde noch im vorigen Jahre eine neue Samlung von Bedenken gedruckt werden, welcher diese Erleuterung einverleibet oder beigefüget werden könne: daher ich geglaubet, der ertheilten Erlaubnis gemäs zu handeln, wenigstens durch den Aufschub dieser Beschäftigung bis zu gedachter Gelegenheit, die Absicht der gesamten neuen Anfrage völliger zu erfüllen; weil die verlangten Bestätigungen dergestalt zusammengehören, daß sie sich nicht füglich von einander absondern lassen. Zweitens kan dieses Beispiel des gegen die Erweislichkeit des rechtmäßigen Besitzes der Mediatstifter von den Protestanten aus dem westphälischen

Frieden gemachten Zweifels hinlänglich darthun, daß die andere Art der von mir S. 58 versprochenen Bestätigung historischer Nachrichten durch Anfürung ihrer jedesmaligen Quellen, nur von solchen Stellen verstanden werden müsse, gegen welche es erhebliche und scheinbare Zweifel giebet, oder zu besorgen seyn: denn sonst würde diese Bestätigung, wenn die Menge theils beiläufig berürter, theils auszugsweise gemeldeter Begebenheiten, auf eine der Absicht eines genauen Beweises verhältnismäßige Art mit urkundlichen Zeugnissen oder angefürten Quellen unterstützet werden solte, viel mehr Raum erfordern, als das gesamte Gutachten selbst; indem da- zu beinahe alle Hülfsmittel der ganzen sowol Kirchengeschichte, und Reformationshistorie insonderheit, als auch der Reichs- und besondern Landesgeschichte nötig seyn würden, sonderlich wenn die verschiedenen Arten und Veranlassungen des Gebrauchs oder der geschehenen Bestimmung und Anwendung der sogenanten Kirchengüter in allen protestantischen Ländern auch nur von Teutschland auf dergleichen Art bestätiget wer-

den solten. Drittens mus die Beruhigung des Gewissens einzeler Glieder eines gemeinen Wesens in Absicht der Rechtmäßigkeit gewisser von demselben erhaltenen und genossenen Güter, mit der Vertheidigung des äussern Rechts der gemeinen Wesen selbst zu dergleichen Verfassungen, und der Erweislichkeit solcher Befugnis sowol als der Rechtmäßigkeit des jedesmaligen Verfarens der Obrigkeit dabey sorgfältig unterschieden werden. Zur erstern sind die in den beiden ersten Abschnitten der vorläufigen Abhandlung meines Gutachtens, S. 3-7, erwiesenen Gründe volkommen hinlänglich. So wenig dazu, daß jemand geerbte oder durch obrigkeitliche Schenkung und Belenung erhaltene Güter rechtmäßig und mit gutem Gewissen besitze, erfordert wird, daß er theils die Rechtmäßigkeit der Erlangung solcher eigentümlichen Güter von seinen Vorfaren, theils die Rechtmäßigkeit sowol der gesamten landesherschaftlichen Gewalt über die ihnen unterworfene gemeine Wesen, als auch des jedesmaligen Besitzes derselben höchsten Gewalt und ihrer verschiedenen engern oder weitern Ausdenung

denung und Einschränkung, darthun und erweisen, auch gegen alle mögliche Einwendungen und Zweifelsgründe vertheidigen könne: eben so wenig kan das gute Gewissen, und folglich die ewige Wohlfart der Jnhaber dieser sogenanten geistlichen Pfründen oder Stiftsgüter an die von ihnen dargethane Erweislichkeit des Rechts der gemeinen Wesen zu dergleichen Verfassungen, kraft welcher sie derselben geniessen, gebunden werden, oder darauf beruhen. Jndessen kan dergleichen Erörterung nicht nur zur Vertheidigung der protestantischen Kirchen und gemeinen Wesen gegen die harten und unverantwortlichen Beschuldigungen päpstlicher Gegner: sondern auch auf mittelbare und entfernte Weise zu mehrerer Beruhigung und Zuverläßigkeit des Gewissens gereichen; wenigstens in Absicht des öffentlichen Rechts nicht für überflüssig und unerheblich angesehen werden.

Nach dieser vorläufigen Einleitung ist zweitens die im westphälischen Frieden festgesetzte Rechtmäßigkeit des protestantischen Besitzes der Mediatstifter in hiesigen Gegenden näher zu bestätigen und ausfürlicher zu erweisen. Nun könte

zwar dieser ganze Beweis hinlänglich aus der auf den westphälischen Frieden erfolgten, und in demselben gegründeten Ueberlassung der drey dem Churhause Brandenburg unterworfenen Mediatstifter, von welchen alhier die Rede ist, dem protestantischen Besitz ohne den geringsten öffentlichen Widerspruch von Seiten des Gegentheils der römischcatholischen Stände von Teutschland, hergeleitet werden; wie sonderlich aus Joh. Gottfr. von Meiern gesammelten Geschichte, sowol der nürnbergischen Friedensexecution, als auch des regenspurgischen Reichstages und Abschiedes vom Jahr 1654, wodurch gedachter Friede aufs feierlichste bestätiget, und nach vorläufiger Entscheidung aller noch zweifelhaft und streitig gewesenen Stücke zum Reichsgesetz gemacht worden, um so viel unwidersprechlicher zu ersehen ist, je grösser und unleugbarer der vor dem westphälischen Friedensschlus vorhergegangene Widerspruch gegen gedachten Besitz dieser Mediatstifter gewesen: weil indessen gegen diesen Beweis noch allezeit der in gedachter Anfrage gemeldete Zweifel von der Unbegreiflichkeit des Stilschweigens oder

der

der unterbliebenen Meldung irgend einiger den Protestanten überlassenen Mediatstifter im westphälischen Frieden übrig bleiben und eingewandt werden möchte; so mus durch Hebung des jetzt-gedachten Zweifels die Erweislichkeit dieses im westphälischen Frieden gegründeten protestantischen Besitzes der Mediatstifter näher dargethan werden. Es wird dazu zweierley erfordert: daß einmal die Ursach untersuchet werde, warum keine ausdrückliche Meldung der den Protestanten überlassenen Mediatstifter im westphälischen Frieden geschehen sey, auch nicht füglich habe geschehen können; und hernach ein hinlänglicher Beweis folge, daß dieselben unter den im fünften Articul des osnabrückischen Friedens enthaltenen Entscheidungen notwendig mit begriffen seyn, und unter den daselbst geschehenen Bestimmungen verstanden werden müssen, folglich auch durch den 47sten Artic. des münsterischen Vergleichs bestätiget worden. Was die Ursach der unterbliebenen namentlichen oder ausdrücklichen Meldung der Mediatstifter in gedachtem Frieden betrift: so ist dieselbe darin zu setzen, daß

nicht nur jederzeit, sondern auch hauptsächlich bey den westphälischen Friedensunterhandlungen von kaiserlicher und römischcatholischer Seite die Mediatät dieser Stifter bestritten, und mit vieler Heftigkeit behauptet worden, daß die Bischöfe derselben nicht als blosse Landstände anzusehen, folglich auch weder schlechterdings der landesherschaftlichen Hoheit und Gerichtbarkeit der unmittelbaren Reichsstände, in deren Ländern ihre Stifter und derselben Güter gelegen, unterworfen, noch von dem Reichscontingent auszunemen und zu befreien seyn; welcher letzte Umstand bey den damaligen schweren Contributionen der Reichsstände, sonderlich die der Kron Schweden bewilligten Vergütungssummen aufzubringen, eine Nebenursach gewesen, warum selbst die evangelischen Stände nicht durchgängig und gemeinschaftlich darauf gedrungen, die völlige Mediatät dieser streitigen Stifter zu entscheiden, daher auch das Churhaus Sachsen in Absicht seiner drey Mediatstifter, Meissen, Merseburg und Naumburg von der Zalung eines besondern Contingents zu gedachtem Gelde nicht ausgenommen worden,

den, ob gleich das Churhaus Brandenburg in Absicht seiner Mediatstifter, Brandenburg, Havelberg, Lebus davon frey geblieben, aus einer Ursach, deren im folgenden Meldung geschehen sol, wie aus den meierischen actis executionis pacis oder nürnbergischen Friedensexecutionshandlungen B. 3. §. 15. S. 387 zu ersehen ist. Von welchem Streit folgendes zu bemerken ist: 1) Weil bey den westphälischen Friedensunterhandlungen, in Absicht der Religionsbeschwerden, den Protestanten nicht nur das gehabte jus reformandi überhaupt streitig gemacht, sondern auch insbesondere das reseruatum ecclesiasticum auf die Mediatstifter ausgedenet, ja die gesamte Mediatät der den beiden Churhäusern Sachsen und Brandenburg unterthänigen Bischöfe streitig gemacht worden: so sind von evangelischer Seiten deshalb zwey wichtige Schriften ausgefertiget und übergeben worden, die in den meierischen act. pac. *Westph.* oder westphälischen Friedenshandlungen B. 16. §. 1 Beil. 5 und 6, Th. 2 S. 665-700 angetroffen werden; die erste heist, „Fun„damenta der augspurgischen Confessi-

„Onsverwandten Stände, daß sie die in „ihren Landen gelegene Stifter, Klöster, „und andere geistliche Güter nicht allein „vor, sondern auch nach dem passaui„schen Vertrage einzuziehen, und zu ih„rem Gottesdienst anzuwenden befugt:„ Die zweite aber, „gründliche Antwort „auf der alten Religion zugethaner Stän„de angezogene Grauamina, wegen der „seider dem passauischen Vertrage ein„gezogenen Mediatstifter und Klöster,„ in welchen namentlich der drey churbran„denburgischen Mediatstifter Meldung geschiehet, und derselben Mediatät er„wiesen, auch die darin gegründete Recht„mäßigkeit ihrer Einziehung behauptet worden; welcher Ausdruck in allen öf„fentlichen Schriften und Friedensverträ„gen von der Besetzung mit evangelischen Confeßionsverwandten verstanden wird, nicht aber von Aufhebung der capitula„rischen Verfassung. 2) Aus der chur„brandenburgischen Geschichte ist bekant, so wol wie oft von den Mediatstiftern dergleichen Versuche gewaget worden, ei„ne Art von Immediatät, oder wenig„stens einen Theil derselben, zu behaupten, als auch wie sehr dergleichen Versuche

mis=

mislungen, und die landesherschaftliche Gerichtbarkeit über dieselben jederzeit die Oberhand behalten; ingleichen wie viel Nachsicht Churfürst Joachim der zweite bey Einfürung der Reformation gegen dieselbe gebraucht, so wol den wohlgesinten und diesem Vorhaben behülflichen brandenburgischen Bischof Matthiam von Jagau vortheilhaft zu gebrauchen, von welchem er seine 1540 herausgegebene Kirchenordnung bestätigen lassen, welche Bestätigung in des Hrn. Geh. Raths Christ. Ott. Mylii corp. constit. marchic. Th. 1 S. 247 ꝛc. anzutreffen ist, in welcher er sich noch schreibet Wir Matthias von Gottes Gnaden Bischof zu Brandenburg, so damals keinem Landstande mehr verstattet gewesen, ob sich gleich in ältern Zeiten viele unstreitig landsäßige Edelleute, ohne den geringsten Anspruch auf einige Immedietät, eben so geschrieben, als auch die widrigen Bischöfe, von Havelberg, Busso von Alvensleben, und von Lebus, Ge. von Blumenthal, in Ruhe zu erhalten, der vom Churfürst Joachim dem ersten, bey der Theilung seiner Länder, dem churfürstlichen Antheil Joachimi des zweiten un-

terworfen worden, obgleich seine meisten Güter unter Marggraf Johannis zu Cüstrin Gebiet gelegen, um ihn desto mehr in Schranken zu halten: nach dessen Tode 1539 der Prinz Joachim Friedrich zum Nachfolger desselben, und Administrator gedachten Stifts bestimmet worden, welche Besetzung mit Prinzen des Hauses gleich nach dem Tode der beiden obgedachten Bischöfe auch zu Brandenburg und Havelberg geschehen, zu welchem Behuf die Postulation der Capitulorum zu erhalten, derselben Rechte und Verfassungen bey dieser nach und nach geschehenen Reformation ungeändert gelassen und beibehalten worden; wie ausser Angeli, Leutingeri und Garcäi Nachrichten aus des Hrn. Hofrath Sam. Lentzens diplomatischen Geschichten dieser Stifter zu ersehen ist.

3) Von kaiserlicher und römischcatholischer Seiten ist nach langem Streit und Schriftwechsel endlich auf die oben gemeldete Vertheidigung des Rechts der evangelischen Stände, die Hauptsache eingeräumet, doch in die Entscheidung der Mediatät gedachter 6 den beiden Churhäusern Sachsen und Brandenburg zugehöri-

hörigen Stifter nicht gewilliget worden: wovon die in der meierischen Samlung B. 24 §. 40 Th. 4 S. 435. 442 befindliche Schrift: „Der catholischen endliche „Erklärung oder Declaratio in puncto „Grauaminum„ verglichen zu werden verdienet, alwo zwey Stellen eine besondere Aufmerksamkeit und genauere Erleuterung erfordern. Die eine lautet S. 436 also: „Was dann die immediat„Stifter anlanget, die seyn nun Erzbiß„thum, Bißthum, Abtheyen, Probsteyen, „wie auch die freye weltliche Stifter, „welche die Augspurgische Confessions„Verwandten nach Anno 1624 zu wel„cher Zeit dieses Jahres innen gehabt und „besessen, als benanntlich die Erzbißthum „Magdeburg, Bremen, Bißthum Ver„den, Halberstadt, (im Fall solches „den Herren Churfürsten zu Branden„burg eingeräumet werden solte), Meis„sen, Naumburg, Merseburg, Libus, „Brandenburg, Havelberg, Lübeck, „Camin, Schwerin, Ratzeburg, item „die Abtheyen zu Hirschberg, Salfeld, „Walckenried, Quedlinburg, Her„ford und Geringeroda, dieselbe alle „und jede sollen ihnen, ungehindert, daß

„die

„die nach dem Passauischen Vertrag
„und wider den geistlichen Vorbehalt
„wären eingezogen oder der Religion
„halber verändert worden, ohne einige
„fernere Contradiction und Ansprach in
„Händen gelassen, deroselben Inhabere
„auch derentwegen weder in- noch ausser-
„halb Rechtens = = = nicht besprochen,
„noch in einigerley Weise angefochten
„werden.„ Die andere stehet S. 438
und lautet also: „Alle diejenigen Mediat-
„Stifter, Clöster, Balleyen, Commen-
„thureyen und geistlichen Güter, so die
„Augspurgische Confessions-Verwand-
„ten, zu welcher Zeit des Jahres 1624
„in Besitzung gehabt, und ihnen von selbi-
„ger Zeit an, unter was Praetext und auf
„was Maaß und Weiß es auch geschehen
„seyn möchte, abgenommen worden, sollen
„ihnen ohne Unterschied, die wären vor
„oder nach dem Passauischen Vertrag,
„in ihre Possession und Gewehr kommen,
„ohne Verzug und Aufenthalt plenarie,
„mit denen abgenommenen Documentis
„restituirt, und ob sie bereits wieder in
„Possession wären, dann ferners weder
„inn- noch ausserhalb Rechtens nicht tur-
„biret, = = und = = = gleichergestalt wie
„die

„die Immediat-Stifter in Händen ge-
„lassen werden„ Worauf noch viermal der Mediatstifter ausdrücklich Meldung geschiehet. Aus dieser Erklärung der römischcatholischen Partey ist deutlich zu ersehen, daß wenn die Evangelischen darin hätten willigen wollen, das Verzeichnis der ihnen überlassenen Immediatstifter genem zu halten, folglich verschiedene unstreitige Mediatstifter für immediat zu erkennen, alsdenn im fünften Articul des osnabrückischen Friedens n. 9 §. 25 der Mediatstifter ausdrückliche Meldung würde geschehen seyn, wie der in jetztgemeldeter zweiten Stelle enthaltene Vorschlag und Entwurf deutlich besaget. Weil die Evangelischen aber dadurch nichts würden gewonnen, dieselben Stände aber, die es betroffen, durch die Verwandlung der ihnen überlassenen Mediatstifter in Immediatstifter viel verlieren müssen, sich also der algemeinen Genemhaltung obgemeldeten Verzeichnisses beharlich geweigert: so hat auch der Gegentheil die ausdrückliche Meldung der Mediatstifter in gedachtem Abschnit des fünften Articuls nicht bewilligen wollen, um die streitige Medietät gedachter

Bistü-

Bistümer nicht durch ein feierliches Geständnis einzuräumen. Hiezu komt noch 4), daß man von kaiserlicher und römischcatholischer Seite dem Churhause Brandenburg die feierliche Ueberlassung, nicht nur der drey ihm zugehörigen Mediatstifter, sondern auch den Erlas des in Absicht derselben geforderten rückständigen Reichscontingents sehr hoch angerechnet, und ausdrücklich mit unter den Vergütungen des zum Behuf des algemeinen Friedens nötigen Abtrits der vorpommerischen Lande an die Kron Schweden, als ein ansenliches Stück der Schadloshaltung in Anschlag gebracht. In eben diesen meierschen actis p. W. B. 26 §. 21 Th. 4 S. 306 ꝛc. stehet eine doppelte Berechnung des Werts von dem pommerschen aequiualent, da derselbe nach den Reichsanlagen bestimmet wird: in der erstern werden nicht nur die drey Mediatstifter ausdrücklich drey Fürstentümer genant, sondern auch nebst dem brandenburgischen Preussen, weil dasselbe vormals zum Reich gehöret, ihrer Anlage nach berechnet, mit dem unbilligen Beifügen: „dabey dieses nicht auser Consideration

„zu

„zu ſetzen, daß von Preuſſen, Bran-
„denburg, Savelberg und Lebuß nie-
„mahlen einige Anlage erleget worden,
„ſo lange das Haus Brandenburg ſol-
„che in Händen gehabt. Welches über
„13 Tonnen Goldes austrüge, wie ſol-
„ches der Calculus, wenn man die bis da-
„to verwilligte Römer-Monate anſe-
„ket, richtig giebet.„ In der eben da-
„ſelbſt S. 328 ꝛc. befindlichen Conuen-
tione inter *Caeſareanos* et *Brandenburgicos* legatos, ſuper aequipollenti pro ceſſa in *Suecos Pomerania* lautet der Schlus folgender Geſtalt: Denique etſi a legatis electoralibus poſtulatum vlterius fuerit, vt vel 120000 Imperiales Domino Electori praeſtarentur, vel a futuris Imperii Collectis per decennium et ſolutione ſtipendiorum militiae eximeretur: cum tamen hoc in praeiudicium et aggrauationem reliquorum Imperii ſtatuum redundet, ideo *Caeſareani* horum nihil concedere poſſunt. Vt autem Dominus Elector ſacrae *Caeſareae* Maieſtatis propenſum in ſe animum et beneuolentiam, praeter iam dictas liberaliſſimas conceſſiones, magis re ipſa ſentiat et agnoſcat:

ſua maieſtas gratiam ipſi faciet contributionum, quas ex epiſcopatibus *Brandenburg*, *Hauelberg*, *Lebus* et bonis *teutonici* ordinis in *Pruſſia* a pluribus iam annis in hunc vſque diem exſoluiſſe imperio debebat. Welches von dem Churhauſe Brandenburg auch angenommen worden, um nicht nur von allen Anſprüchen und Forderungen dieſer Art aufs künftige befreiet zu ſeyn, ſondern auch in Abſicht dieſer Mediatſtifter mit der groſſen Reichsanlage, das an Schweden bewilligte Geld aufzubringen, nicht beſchweret zu werden, die das Churhaus Sachſen für ſeine drey Mediatſtifter zalen müſſen, künftig auch keine ähnliche Zumutungen beſorgen zu dürfen. Wie ſich demnach aus dieſen angefürten Umſtänden deutlich ergiebt, daß die ausdrückliche Meldung der Mediatſtifter im weſtphäliſchen Frieden nicht ohne Urſach unterblieben: ſo wird ſich nun zweitens leicht darthun laſſen, ſelbſt durch Beihülfe dieſer jetztertheilten Nachrichten, daß die Ueberlaſſung derſelben an die Proteſtanten im fünften Artikel des oſnabrückiſchen Friedens volkommen gegründet ſey, und deſſelben Inhalt ſich not-

notwendig mit auf dieselben erstrecken müsse. Denn ausser dem, daß 1) §. 1 dieses Articuls, der passauische Vertrag vom Jahr 1552, und der 1555 geschlossene, 1556 aber zu Augspurg bestätigte Religionsfriede aufs neue festgesetzet, und in allen durch diesen Vertrag nicht geänderten Stücken erneuert worden, in welchen die Mediatstifter ausdrücklich begriffen sind; 2) auch §. 2 der 1ste Januarii 1624 zur entscheidenden Zeitbestimmung des Besitzes beider Theile in geistlichen Sachen, worunter alle so genante Kirchengüter ohne Unterschied der Immedietät oder Mediätät derselben begriffen sind, festgesetzet worden: so ist 3) der Ausdruck n. 9 §. 25 in der lateinischen Grundsprache der eigentlichen Urkunde so abgefasset, daß darunter die Mediatstifter notwendig mit verstanden werden müssen. Es lautet derselbe also: Quaecunque Monasteria, Collegia, Balliuias, Commendas, templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliaue bona ecclesiastica mediata, vt et eorum reditus iuraque, *quocunque ea nomine appellata fuerint*, *Augustanae* Confessionis Electores,

Principes, Status anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto die prima *Ianuarii* poſſederunt, eadem omnia et ſingula ſiue retenta ſemper, ſiue reſtituta, ſiue vigore huius transactionis reſtituenda, iidem poſſideant - - - non attentis exceptionibus, ſiue antè ſiue poſt transactionem *paſſauienſem* aut pacem religioſam reformata et occupata, aut quod non de, vel in territorio *Auguſtanae* Confeſſionis ſtatuum, vel exempta, vel - - - aliaue quauis ratione obligata fuiſſe dicuntur. Nun könten zwar die Capitularpfründen dieſer Mediatſtifter unter der Benennung der Collegiorum, und die biſchöflichen Güter unter dem Namen der Commendarum verſtanden werden, weil die bis dahin aus dem landesherſchaftlichen Hauſe poſtulirte Adminiſtratores dieſer Mediatſtifter, nach dem canoniſchen Recht dieſelben nicht anders als Commendas gehabt oder haben können: indeſſen iſt ſolches nicht einmal nötig, indem die zuletzt gebrauchten Worte aliaue bona eccleſiaſtica mediata deutlich genug dieſe Mediatſtifter mit unter ſich begreifen, ſonderlich da der Erleute-

rungs-

rungsbeisatz, quocunque ea nomine appellata fuerunt, gar merklich anzeiget, daß darunter Kirchengüter zu verstehen seyn, die mit einer Benennung sonst belegt gewesen, deren namentliche Meldung erheblicher Ursachen wegen alhier weggelassen worden; wobey durch die folgende Einschränkung, quod non de territorio etc. vel alia quauis ratione obligata fuisse dicuntur, allem Misbrauch dieser Unterlassung der ausdrücklichen Meldung gedachter Mediatstifter hinlänglich begegnet, und aller Anspruch auf dieselben, unter dem Vorwande, daß sie dem Reich verhaftet, und unmittelbar zu dienen verpflichtet gewesen, völlig aufgehoben worden.

Was endlich drittens die verlangte Meldung der Schriftsteller betrift, aus welchen zugleich die jedesmaligen Quellen einzeler Nachrichten des höheren Altertums zu ersehen sind: so rechne dahin 1) ausser dem spenerischen, bey der ersten Anfrage abschriftlich mit überschickten, ingleichen dem reinbeckischen, in der 1743 herausgekommenen Samlung seiner nachgelassenen kleinen Schriften, befindlichen Bedenken, den be-

trächtlichen Vorrat von theologischen Gutachten, welcher in Ge. Dedekenni und Joh. Ern. Gerhardi thesauro consiliorum vol. 1. appendicis ad locum de ministerio sect. 2 de Canonicis S. S. 1045-1088, und vol. 3 p. 639-643 ingleichen Joh. Lassenii Schrift de statu Canonicorum reformato-lutheranorum, welche zu Helmstedt 1663 in 4 auf 5 Bogen gedruckt worden; 2) Mart. Schoockii weitläufige Arbeit, welche die Aufschrift füret, liber de bonis vulgo ecclesiasticis dictis: item de Canonicis: atque speciatim de Canonicis *Vltraiectinis*; horumque occasione de officio ministrorum ecclesiae erga magistratus, und zu Gröningen 1651 herausgekommen, in 4, von 758 Seiten und 76 Seiten der Vorberichte, nebst Sam. Maresii iudicio et responso ad quaestionem sibi propositam de Canonicis *Vltraiectinis*, qui reformatam religionem profitentur, wovon die erste Ausgabe 1656, die zweite und vermehrte aber 1657 in 4 zu Gröningen ans Licht getreten, und ebendesselben vindiciis de Canonicis *Vltraiectinis*, die 1660 in 4 herausgekommen: von welchen

chen beiden Schriftstellern die Rechtmäßigkeit solcher Canonicate gegen Gisb. Voetii und anderer, sonderlich Andr. Essenii und Matthiä Vetheni Angriffe vertheidiget worden, unter denen der erstere defensionem consilii theologici *vltraiectini* de canonicatibus, vicariatibus etc. zu Utrecht 1658 in 4, der andere aber necessariam defensionem concordiae pastorum *vltraiectinorum* a se editae et conceptus reformandi capitula *vltraiectina* a se scripti contra *Sam. Maresium* zu Amsterdam 1661 in 4 herausgegeben: und 3) Fra Paolo Sarpi trattato delle materie beneficiarie, nel quale si narra col fondamento dell' historie, comme si dispensassero l' elemosine de' Fedeli nella primitiva chiesa, welche lesenswürdige Arbeit von verschiedenen dem Servitenmönch Fulgentio, Sarpi Ordensgenossen und vertrautestem Freunde, zugeschrieben wird, und sowol vom Amelot de Houssaye ins französische übersetzt und mit beträchtlichen Erleuterungen vermeret, als auch einigemal lateinisch und teutsch herausgekommen, wovon im 3ten Bande der Nachrichten von einer hallischen Bib-

liothek S. 347 und 446 ꝛc. gehandelt worden; nebst der 1710 zu Paris herausgekommenen Schrift in 8 von 296 Seiten de re beneficiaria liber singularis, siue quaestionis celebris et difficilis, an et quibus in casibus licet homini christiano absque culpa et peccato plura beneficia ecclesiastica possidere, anacrisis. Cura et studio Theologi *Parisiensis* Abbatis *Sidichembechensis*, gegen welche Arbeit, die vom Jac. Boileau herrüret, in eben dem Jahre sowol deux lettres d' un Docteur de *Sorbonne* à un des amis sur le livre intitulé: *de re beneficiaria* von 1656 in 8, als die Schrift de re beneficiaria, seu de non possidendis simul pluribus beneficiis libri tres, von 466 Seiten in 8, so Vivants Arbeit ist, herausgekommen; ingleichen die zu Paris 1676 gedruckte Schrift l' Avocat des Pauvres, qui fait voir l' obligation, qu' ont les Beneficiers de faire vn bon vsage des biens de l' eglise, welche vom Joh. Bapt. Thiers herrüret.

Da ich hoffe, dieser eingeschaltete Anhang des ersten Stücks gegenwärtiger Samlung von Gutachten werde hinreichen,

reichen, dem in der neuen Anfrage geäusserten Verlangen ein Gnügen zu thun: so schreite nunmehro zur Ertheilung der nötigen Nachrichten von den übrigen alhier gelieferten Stücken fort.

Das zweite, von obrigkeitlicher Verstattung der Heirat einer Witwe mit ihres verstorbenen Mannes Bruder, ist auf Erfordern eines regierenden Fürsten reformirter Confeßion verfertiget worden. Weil das mir überschickte Gutachten der löblichen Juristenfacultät alhier bereits in den hiesigen Intelligenzbogen oder wöchentlichen Anzeigen bekant gemacht worden: so habe nicht nur mein Gutachten über eben diesen Fal gleichfals dem algemeinern Gebrauch überlassen wollen; sondern auch obgedachtes juristische Gutachten dem theologischen beigefüget, weil manchen Lesern damit gedienet ist, wenn einerley Entscheidung aus verschiedenen Gründen hergeleitet wird.

Die beiden folgenden Stücke, das dritte, von der dem jüdischen Lehrbegrif nach rechtmäßigen Verfertigung cabbalistischer Amulete, und das vierte, von richtiger Deutung eines

bestrittenen jüdischen Amulets, sind durch einerley Angelegenheit veranlasset worden, die in dem Streit bestanden, der nicht nur unter den Juden mit solcher Heftigkeit ausgebrochen und gefüret worden, daß er an die christliche Obrigkeit und höchste Landesherschaft zur Entscheidung gelangen müssen, sondern auch zu manchen theils besondern Schriften, die deshalb ans Licht getreten, theils in verschiedenen Zeitungen ertheilten und sich zum Theil widersprechenden Nachrichten Anlas gegeben. Weil diese Streitigkeit, die dem altonaischen Landrabbiner, Jonathan Eibschütz, erreget worden, viel Aufsehen und Lerm gemacht, sonderlich durch die widersprechenden Gerüchte, die ihn zu gleicher Zeit für einen Anhänger des Schabtai Zevi und für einen heimlichen Christen, oder doch dem Christentum geneigten Juden, ausgegeben, obgleich beides nicht nur gleich ungegründet ist, sondern auch zu gleicher Zeit unmöglich stat finden kan: so wird es manchen Lesern angenem seyn, daß ich meine bey solcher Gelegenheit verfertigte Gutachten bald bekant mache, aus welchen vieleicht näher

und

und ausfürlicher zu ersehen seyn wird, was es mit dem eigentlichen Gegenstande sowol als der Unerheblichkeit des gedachten mit solcher Heftigkeit gefürten Streits für eine Bewandnis habe. Da sich das erste meiner in dieser Sache ausgefertigten Gutachten dergestalt auf das kielische Bedenken, welches mit überschickt worden, beziehet, daß es beinahe ohne desselben Beihülfe kaum völlig verstanden werden kan; demselben auch auf keinerley Weise widerspricht, vielmehr den ganzen Hauptinhalt desselben bestätiget: so hoffe, daß der alhier geschehene Abdruck dem wertheften Herrn Verfasser desselben nicht misfallen werde. Ohnerachtet ich nachher eine Abschrift der endlichen von des Königs in Dännemark Majestät zu Christiansburg am 6 November 1752 unterzeichneten Entscheidung dieses Streits und aller daraus entstandenen Zwistigkeiten und Unordnungen erhalten habe: so trage doch billig Bedenken, gedachtes königl. Rescript ganz mitzutheilen, dazu höhere Erlaubnis nötig seyn würde; indessen hoffe, folgende Stelle gedachter königlichen Verordnung, welche diesen eigentlichen

lichen Streit betrift, werde von jeder-
man, dem dieser Erfolg bekant worden,
begierig erwartet und für einer unver-
fänglichen, vielen Lesern aber angene-
men und fruchtbaren Bekantmachung
fähig erkant werden: „Nachdem = = =
„haben Wir zu Widerherstellung der Ru-
„he und des guten Einverständnisses in
„der Juden Gemeine zu befehlen für
„gut gefunden, daß die ganze Amuleten
„Sache, in welcher ohne hin der Ober-
„Rabbiner, ausser andern zu seiner Recht-
„fertigung angefürten Umständen, den
„grösten Theil der Gemeine und den
„Ausspruch fast aller jüdischen Syna-
„gogen und Gelehrten vor sich hat, als
„ein unnützer Streit unterdrucket und
„der altonaischen Judenschaft bey wil-
„kürlicher schweren Ahndung verboten
„werden solle, selbigen zur Verunglim-
„pfung des Oberrabbiners auf einige
„Art und Weise weiter zu vrgiren, oder
„rege zu machen.„

Das fünfte Stück, von der Recht-
mäßigkeit der in unserer Kirche übli-
chen Beichte, kan zur weitern Erleute-
rung und Bestätigung des 12ten und
23sten Stücks meiner Bedenken dienen,

welche

welche in der zweiten Samlung S. 104 ꝛc. und in der vierten S. 65 ꝛc. stehen, beide aber änlichen Inhalts sind. Den Aufsatz der gegen die Beichte gemachten Einwürfe habe mit abdrucken lassen, weil sich meine Antwort darauf beziehet. Die beiden angehängten Briefe habe um deswillen beidrucken lassen, weil sie mir in änlichen Fällen zu einiger Entschuldigung gereichen können, wenigstens billigen Lesern begreiflich machen, daß manche überschickte Anfragen zuweilen notwendig später beantwortet werden müssen, als verlanget und erwartet wird, zuweilen aber auch füglicher unbeantwortet bleiben, wenn sie ausser den daselbst bereits gemeldeten Ursachen nicht nur so oft beantwortete, ja bey Forschung der Warheit und mäßigem Nachdenken von iederman selbst leicht beantwortliche Einwürfe und Zweifel betreffen, sondern auch an stat einer vorgegebenen Belehrung entweder zu einem Vorwande schon gefaste Entschliessungen zu beschönigen, oder unnötige Streitigkeiten zu erregen verlanget, auch bey erfolgter Antwort, die den gehabten Absichten nicht gemäs ist, zum unverschuldeten

Unwil-

Unwillen gemisbraucht zu werden scheinen. Daß dieses Gutachten solch Schicksal gehabt, mus aus verschiedenen Umständen besorgen.

Die drey folgenden Stücke, das sechste, von Versagung des Abendmals geweigerter Leistung der ehelichen Pflicht eines Ehemans wegen; das siebente, von Ertheilung der Privatcommunion, Taufe und Copulation bey adelichen Zuhörern; und das achte, von der Heirat mit der verstorbenen Frauen Schwester, deren Eheman entlaufen, sind kurz abgefasset, doch hoffentlich hinreichend, die vorgelegten Fragen dergestalt zu erörtern, daß sie in ihr gehöriges Licht gesetzet und aus dem richtigen Gesichtspunct angesehen, keine erhebliche Schwierigkeit übrig lassen. Die Veranlassungen sind aus der den beiden erstern jedesmal beigedruckten Anfragen, bey dem letzten aber aus dem Anfange des Gutachtens selbst hinlänglich zu ersehen.

Das neunte Stück, von eines zum Christentum getretenen Juden Scheidung von seiner jüdischen Frau, und der Erziehung ihrer gemeinschaftlichen

lichen Kinder, auch nötigem Verhalten desselben gegen seine Eltern, ist sowol der Seltenheit des vorkommenden Fals, ingleichen der bey manchen darin abgehandelten Fragen anzutreffenden Schwierigkeiten, als auch verschiedener Nebenumstände wegen, unter die erheblichsten dieser Samlung zu rechnen. Daß die eingeschickte Species facti demselben nicht beigedruckt worden, ist sonderlich um deswillen nötig gewesen: weil mir bald nach der geschehenen Einhändigung derselben, ein anderer kurzgefaster Aufsatz zugestellet, hernach aber der hiesigen löblichen Juristenfacultät noch ein verschiedener Bericht übergeben worden; aus welchen beinahe erst eine volständige Nachricht von den Umständen, die bey gedachtem Proselyten vorgefallen, verfertiget werden müssen, wenn Lesern begreiflich werden sollen, worauf sich mein Verdacht gegen die Aufrichtigkeit seines vorgegebenen Uebertrits zum Christentum gegründet, der auch nunmehro, wie mir zuverläßig berichtet worden, durch den besorgten Erfolg der Rückkehr zum Judentum nach geschehener Entweichung seine Bestätigung erhalten hat.

Weil

Weil indessen die historische Nachricht der Umstände in die Hauptsache der Entscheidung selbst keinen solchen Einflus gehabt, daß sich diese auf jene beziehe, und ohne derselben Beihülfe nicht hinlänglich verstanden werden könne: so habe dieselbe lieber ganz weglassen, als unvolständig liefern oder durch Ergänzung des einen Aufsatzes aus den übrigen selbst entwerfen und ausarbeiten wollen.

Das zehnte Stück bestehet in einer Prüfung der Schrift, vom Recht eines bekehrten Juden über seine im Judentum erzeugte Kinder, welche zu Helmstedt auf 3 Bogen in 4 herausgekommen, und kan als eine weitere Erleuterung und genauere Bestätigung des vorhergehenden neunten Stücks angesehen werden. Weil sich meine Abhandlung dergestalt auf obgedachte Schrift beziehet, daß sie ohne Beihülfe derselben, der geflissentlichen Kürze wegen, an manchen Orten kaum hinlänglich verstanden werden könte: so habe dieselbe alhier wieder abdrucken lassen, zumal da unparteiische Leser sonst nicht füglich von dem Gegenstande der ganzen Untersuchung hinlänglich würden urtheilen können. Die Veranlas-

anlassungen und Absichten dieser ganzen Ausarbeitung können aus dem Anfange derselben zur Gnüge ersehen werden. Ausser den ebendaselbst gemeldeten, mit meiner Erörterung übereinstimmigen Gutachten, sowol dem theologischen, so vom Herrn Kanzler Joh. Lor. von Mosheim ausgefertiget worden, als auch den vier juristischen, welche im Namen der Juristenfacultäten der frankfurtischen, hiesigen und göttingischen Universitäten, ingleichen von dem Herrn Hofrath und Professor Ge. Lud. Böhmer ausgearbeitet worden, die dem Vernemen nach entweder zusammen oder einzeln bald ans Licht treten sollen: hat der Herr Geheime Rath und Ordinarius der Juristenfacultät zu Frankfurt, Johan Samuel Friedrich Böhmer, welcher auch der Verfasser des dortigen Gutachtens gewesen, eben diese Sache in der weitläufigen Vorrede zum dritten Theil des dritten Bandes der Con-

 filio-

filiorum *Iusti Henningii Böhmeri*, der anjetzo unter der Presse ist, und nächstens ans Licht treten wird, sehr ausfürlich abgehandelt. Je mehr Aufsehen diese Sache an allen Orten, wo sie bekant worden, verursachet; je angenemer wird es hoffentlich manchen Lesern seyn, daß ich meine in gedachter Angelegenheit verfertigte Arbeiten alhier bekant mache: wozu mich die von verschiedenen Orten geschehene Anfrage guter Freunde einiger massen genötiget, welchen der Inhalt meiner Entscheidung so parador berichtet worden, daß sie sich nach der eigentlichen Bewandnis derselben erkundiget, denen doch nur mit der blossen Versicherung, daß dieses Gutachten nächstens im Druck erscheinen solle, gedienet werden können. Da die Grundsätze, nach und aus welchen meine Entscheidung hergeflossen, die algemeine Gewissensfreiheit verschiedener Religionsparteien betreffen, und sonderlich zur Rechtfertigung der gerechten Klagen und Beschwerden der Protestan-

testanten über gewaltthätige Unterdruckung durch päpstlichen Gewissenszwang unentberlich sind: so glaube, daß der nützliche Gebrauch dieser ganzen Erörterung von ausgebreiteterm Umfange sey, als der erste Anblick des nächsten Gegenstandes und unmittelbaren Anlasses derselben anzuzeigen scheinen möchte.

Das eilfte Stück, von Unverbindlichkeit einer geschehenen Ehezusage, ist eine der neuesten Ausarbeitungen, die ich nicht einmal der gegenwärtigen Samlung würde einverleibet haben; da ich von dem Erfolg derselben noch nicht bin benachrichtiget worden, sonst aber vor erfarner Endigung der Angelegenheiten, die sie betreffen, oder doch mit überwiegender Warscheinlichkeit gemutmaster Unverfänglichkeit solcher Bekantmachung und mutmaslicher Bewilligung der Urheber beantworteter Anfragen, dergleichen Ab-

druck nicht gern übereile: wenn ich nicht schon seit mehrern Jahren Gelegenheit zu bekommen gewünschet hätte, mancher Misdeutung der kürzern Entscheidung des achten Stücks meiner Bedenken, so in der ersten Samlung derselben befindlich ist, durch eine ausfürlichere Abhandlung zu begegnen und hinlänglich abzuhelfen. Weil die Kürze und Eilfertigkeit der obgedachten Ausarbeitung nicht verstatten wollen, diese ganze Sache damals so ausfürlich abzuhandeln, als es die Verschiedenheit der vorkommenden Fälle sowol, als der mögliche Misbrauch einer algemeinen und ohne genauere Unterscheidung der Umstände behaupteten Verbindlichkeit aller Ehezusagen zu erfordern scheinet: so hat obgemeldetes Bedenken bey manchen Lesern Anstos verursachet, und den Schein einer übertriebenen Härte zur Beschwerung der Gewissen gegeben, wie mir durch mündliche Eröfnung einiger Fälle bekant wor-

den. Ich habe daher nicht nur die bequeme Gelegenheit der Ausarbeitung dieses neuen Gutachtens desto williger ergriffen, diese Sache ausfürlicher abzuhandeln und umständlicher auseinander zu setzen; sondern auch nicht säumen wollen, diese genauere Untersuchung der ersten Samlung gleich einzuverleiben. Leser, welche sich die Mühe geben wollen, beide Ausarbeitungen mit einander zu vergleichen, werden leicht gewar werden, daß sie sich in den Grundsätzen der Entscheidung nicht widersprechen; ob dieselben gleich in dieser neuen Abhandlung, wie billig ist, sorgfältiger eingeschränket und dergestalt bestimmet worden, daß ihrer Misdeutung und unrichtigen Anwendung nunmehro hinlänglicher vorgebeugetzu seyn scheinet.

Das zwölfte Stück, von der Heirat mit der Mutter Halbschwester, habe den obigen beigefüget, um durch baldige Lieferung aller vorräti-

gen Stücke, welche die Heiraten naher Anverwandten betreffen, sowol meine Meinung und Einsicht über dergleichen Fälle volständiger zu eröfnen, als auch der häufigen Anfragen überhoben zu seyn, die deshalb bisher fast am meisten über änliche Angelegenheiten eingelaufen.

Je mehrern Raum diese Nachrichten der erstern Art, von den alhier gelieferten Gutachten erfordert haben: je kürzer wird sich die zweite Art der im Anfange dieser Vorrede versprochenen Nachrichten, theils von einigen bisher noch unterbliebenen Ausarbeitungen, theils von einer auf diese Samlung zugesagten Abhandlung, zusammen ziehen lassen.

Um von der letztern den Anfang zu machen: so habe einem auswertigen Freunde bereits vor ein paar Jahren versprochen, die mir zugeschickte Uebersetzung einer kleinen in englischer Sprache herausgekommenen Schrift, von den

Streitigkeiten über die Lehre von der Dreieinigkeit, mit einer kurzen doch hinlänglichen Beantwortung der darin enthaltenen Zweifel gegen den gewöhnlichen Lehrbegrif von diesem Geheimnis, in die nächste Samlung meiner Bedenken zu seßen. Daß solche Zusage dismal nicht erfüllet worden, rüret von einer doppelten Ursach her. Einmal ist der Druck dieser Samlung, nach geschehener Aenderung des Verlegers, so wenige Wochen vor der Leipzigermesse beschlossen und angefangen worden, daß es mir bey der übrigen gegen diese Zeit sehr gehäuften anderweitigen Arbeit, sonderlich da die Ausfertigung des eilften Stücks der gegenwärtigen Samlung in eben dieselbe Zeit gefallen, unmöglich gewesen, eine neue Ausarbeitung von einiger Erheblichkeit zu unternemen. Hiernächst hat sich ein Bogen von dieser übersandten Abhandlung, die ziemlich lange unter andern zu künftigen Ausarbeitungen be-

stimten Handschriften gelegen, eine geraume Zeitlang dergestalt verworfen gehabt, daß ihn ohne vielen Zeitverlust nicht würde haben aufsuchen können, wenn ich auch, obgemeldetes Versprechen zu erfüllen, dergleichen kurze Abhandlung dieser Samlung noch hätte beifügen wollen. Nachdem mir derselbe aber vor wenig Wochen unvermutet wieder zu Handen gekommen; so werde diese Zusage mit götlicher Hülfe in der zweiten Samlung zu bewerkstelligen suchen, und derselben die obgedachte Abmanung von Untersuchung der Lehre der heiligen Dreifaltigkeit, worinnen die Schwierigkeiten, welche diese Untersuchung begleiten, kürzlich entdecket werden, mit einiger beigefügten Erleuterung einverleiben: darin zugleich eine hinlängliche Prüfung des neuen arianischen Lehrbegrifs, wie derselbe durch verschiedene neuere Schriftsteller aufs scheinbarste eingekleidet worden, und in England und Holland sowol als in den hiesigen Gegen-

den

den vielen Beifal gefunden, ertheilet werden sol.

Was die übrigen noch unterbliebenen Ausarbeitungen betrift: so mus nur derer anjetzo gedenken, von welchen aller warscheinlichen Mutmaslichkeit nach einige Leser alhier eine kurze Meldung und Nachricht erwarten möchten. Es gehöret dahin sonderlich des Herrn Stühners an mich gerichtetes und bereits vor geraumer Zeit gedrucktes Sendschreiben, dessen Beantwortung entweder in meinen Bedenken oder in einer besondern Abhandlung ausdrücklich verlanget worden. Wie ich diesen letztern Vorschlag nach geschehener Durchlesung gedachten Sendschreibens für dienlicher gefunden, als den erstern: so habe, selbst zur Beschleunigung solcher Antwort die eigentliche Ausarbeitung derselben dem damals alhier befindlich gewesenen geschickten Hrn. Magg. Schott, jetzigem tübingischen Professori, aufgetragen, in der Absicht, dieser verabre-

deten Beantwortung entweder in einem Vorberichte oder Anhange einige Zusätze beizufügen. Ueber welchem Vorhaben sich aber die ganze Bewerkstelligung jetztgedachten Entschlusses dergestalt verzögert, daß, obgleich die schon längst erhaltene und sehr wohl geratene Schrift des jetztgedachten Mitarbeiters bereits vor einigen Monaten abgedruckt worden, weil ich damals geglaubt, noch vor der Messe so viel Zeit, als zu dergleichen Zusätzen erfordert werden möchte, von andern Arbeiten abmüßigen zu können, solches dem ohnerachtet unterbleiben, und neuer dazwischen gekommenen Hindernisse wegen aufgeschoben werden müssen. Ich werde es also in diesem Sommer mit götlicher Hülfe eine meiner ersten Nebenarbeiten seyn lassen, den vorgehabten Anhang zu verfertigen, damit diese Antwort endlich einmal ans Licht trete. Von den übrigen schriftlich überschickten Anfragen hoffe ebenfals die Ausfertigung derselben Antworten, zu welchen mich durch ertheil-

tes Versprechen anheischig gemacht, mit GOttes Hülfe nächstens zu übersenden. In Absicht solcher Abhandlungen aber, zu deren Prüfung, wenn sie einiger massen hinlänglich seyn sol, beinahe eine volständige Erörterung des ganzen Lehrbegrifs der geoffenbarten Heilsordnung, ja wol gar des grösten Theils der natürlichen Erkentnis GOttes nötig seyn würde, sonderlich wenn die Bekantmachung solcher Ausarbeitungen unterbleiben, und die ganze Absicht auf einen blossen weitläufigen Briefwechsel eingeschränket werden sol, wie bey einem sehr grossen Entwurf eines neuen Lehrbegrifs vor einiger Zeit verlanget worden; ingleichen solcher Anfragen, da entweder nur über geschehene Dinge die Eröfnung meiner Gedanken, ohne begreiflichen Einflus der ertheilten Antwort in jemandes pflichtmäßiges Verhalten gewünschet, oder neue, wenigstens für neugehaltene Meinungen zur Bekantmachung übersendet werden: hoffe selbst bey den Urhebern solcher Anfragen

gen

gen durch einige Ueberlegung meiner anderweitigen Arbeiten und Beschäftigungen, und der überwiegenden Verbindlichkeit, mich einer sorgfältigen Wahl des Gebrauchs der wenigen mir zur eigenen Bestimmung übrig gebliebenen Zeit zu befleißigen. Was aber einige hieher nicht gehörige Anfragen betrift, an deren zeitigern Beantwortung blos gehindert worden, weil eben andere in der Arbeit gehabt und eine Beschäftigung die andere verdrenget: so bin noch bereit, dieselben zu besorgen, wenn ich Nachricht erhalte, daß es geänderter Umstände wegen nicht zu spät sey. Wohin sonderlich die vor einigen Monaten erhaltene Anfrage einer nächtlichen Erscheinung wegen rechne, die eben zu einer Zeit eingelaufen, da bereits eine Ausarbeitung um einer andern dazwischengekommenen nötigern willen, unterbrechen müssen. Solte dieselbe indessen noch verlanget werden, so müste mir mehrere Umstände ausbitten, ohne welche

che meine Antwort in blosse algemeine Sätze eingeschränket bleiben würde.

Mehreres wil anjetzo nicht beifügen, sondern diese Arbeit, welche unter meine beschwerlichsten gehöret, weil sie allezeit mit einiger Unterbrechung anderer beständigen Arbeiten verknüpft ist, und selten zeitig genug geliefert werden kan, nebst allen meinen übrigen pflichtmäßigen Bemühungen der gnädigen Obhut GOttes zur Ertheilung seines aller Förderung und Fruchtbarkeit derselben unentberlichen Segens aufs demütigste und zuversichtlichste, geneigten Lesern aber zur gütigen Beurtheilung und nützlichen Anwendung aufs ergebenste empfelen.

Halle, auf der königl. preußischen Friedrichsuniversität den 7 Jun. 1753.

Siegm. Jac. Baumgarten.

Verzeichnis

der in dieser ersten Samlung der theologischen Gutachten, oder achten der theologischen Bedenken, befindlichen Stücke.

Das erste oder 55ste Stück.

Von rechtmäßigem Genus der protestantischen Canonicate S. 1=58

Das zweite oder 56ste Stück.

Von obrigkeitlicher Zulassung der Heirat einer Witwe mit des verstorbenen Mannes Bruder 59=92

Abdruck des über eben diesen Fal ausgestelten Gutachtens der löblichen Juristenfacultät hiesiger Universität 61=66

Theologisches Gutachten 67=92

Das dritte oder 57ste Stück.

Von der dem jüdischen Lehrbegrif nach rechtmäßigen Verfertigung cabbalistischer Amulete 93=127

Abdruck des Bedenkens Herrn Prof. Zacharia über eben diesen Fal 92=128

Das Gutachten selbst 129=172

Das vierte oder 58ste Stück.

Von richtiger Deutung eines bestrittenen jüdischen Amulets 173-204

Das

Verzeichnis.

Das fünfte oder 59ste Stück.

Von der Rechtmäßigkeit der in unserer Kirche üblichen Beichte S. 205 - 240

Abdruck der übersandten Zweifel 207 - 221

Abdruck des eingelaufenen Schreibens 221. 222

Das Gutachten selbst 223 - 240

Das sechste oder 60ste Stück.

Von Versagung des Abendmals geweigerter Leistung der ehelichen Pflicht eines Ehemannes wegen 241 - 258

Abdruck der Anfrage 243 - 247

Beantwortung obiger Anfrage 248 - 258

Das siebente oder 61ste Stück.

Von Ertheilung der Privatcommunion, Taufe und Copulation bey adelichen Zuhörern 259 - 272

Abdruck der geschehenen Anfrage 261 - 264

Beantwortung derselben 265 - 272

Das achte oder 62ste Stück.

Von der Heirat mit der Frauen Schwester, deren Eheman entlaufen 273 - 286

Das neunte oder 63ste Stück.

Von eines zum Christentum getretenen Juden Scheidung von seiner jüdischen Frau, und der Erziehung ihrer gemeinschaftlichen Kinder, auch nötigem Verhalten desselben gegen seine Eltern 287 - 336

Das

Verzeichnis.

Das zehente oder 64ste Stück.

Prüfung der Schrift vom Recht eines bekehrten Juden über seine im Judentum erzeugten Kinder S 337 = 420
Abdruck dieser Schrift 339 = 358
Prüfung derselben 359 = 420

Das eilfte oder 65ste Stück.

Von Unverbindlichkeit einer Ehezusage 421 = 462
Abdruck der überschickten Anfrage 423 = 425
Beantwortung dieser Frage 426 = 462

Das zwölfte oder 66ste Stück.

Von der Heirat mit der Mutter Halbschwester 463 = 479
Abdruck der Anfrage 465 = 466
Beantwortung derselben 467 = 479

Erstes

Erstes Stück,

von

rechtmäßigem Genus

der

protestantischen Canonicate.

יהוה

Ehe die eigentliche Beantwortung der überschickten Fragen von den protestantischen Canonicaten füglich geschehen kan: wird folgende

vorläufige Abhandlung

von den Kirchengütern sowol als Canonicaten, nötig seyn.

1. Die Kirche Christi hat gar kein Eigentum leiblicher oder zeitlicher Güter, ist auch desselben ganz und gar nicht fähig, ohne in eine bürgerliche Gesellschaft und weltliches Reich verwandelt zu werden: obgleich nich nur alle Glieder derselben berechtiget und verbunden sind, sich sowol der rechtmässigen Erwerbung und Verwaltung eines äussern Eigentums zu befleißigen, als auch davon zur Erhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und Versorgung der dazu erforderten gottesdienstlichen Lehrer und Bedienten das nötige beizutragen; sondern auch alle Die-

ner der Kirche oder so genante Geistliche, weil und so fern sie zugleich Glieder des gemeinen Wesens sind und seyn müssen, obgedachter Befugnis zu geniessen haben, und zu allen damit verknüpften Obliegenheiten verpflichtet sind. So gar im alten Testament hat GOtt bey der theocratischen Verfassung des israelitischen Volks, ohnerachtet die Beschaffenheit des denselben verordneten Gottesdienstes und die Erhaltung der zahlreichen Bedienten desselben, dazu ein ganzer Stam des Volks gewidmet worden, mehrere Einkünfte erfordert, als zum Gottesdienst des neuen Testaments nötig sind, von dem Lande der Israeliten, ob sie gleich das Eigentum desselben unmittelbar von ihm erhalten, dennoch keinen Theil weder zur Bestreitung des Gottesdienstes noch auch zur Erhaltung der Priester und Leviten abgesondert: sondern das ganze Land und alle unbewegliche Güter desselben mit Ausschliessung des zum Gottesdienst verordneten Stams, den übrigen Stämmen ausgetheilet, denselben aber auferleget, nach Maasgebung des Verhältnisses ihrer Grenzen und Einkünfte für den Unterhalt sowol als die Wonung dieses Stammes zu sorgen, 4 Mos. 18. 5 Mos. 14, 27. 2c. 18, 1 2c. Jos. 13, 14. 14, 3 2c. 21, 1 2c. Im neuen Testament aber hat Christus noch deutlicher zur Widerlegung der Vorurtheile von erwarteten leiblichen Vortheilen des Antheils an seinem verheissenen Reich, die Verwechselung und Vermengung desselben mit einem irdischen und weltlichen Reich verboten, Matth. 20, 25 2c.

Marc. 10, 42 ꝛc. Luc. 22, 25 ꝛc. Joh. 18, 36 ꝛc. obgleich die im Naturrecht gegründete, und von Gott im alten Testament ausdrücklich bestätigte Verbindlichkeit und Rechtmäßigkeit des Unterhalts gottesdienstlicher Leute von den übrigen Gliedern gottesdienstlicher Gesellschaften dadurch nicht aufgehoben, vielmehr von Christo und den Aposteln aufs neue ausdrücklich bestätiget worden Luc. 10, 7. Matth. 10, 10. 1 Cor. 9, 7-11. 1 Tim. 5, 18. verglichen mit Luc. 8, 3. Joh. 12, 6.

2. Alles äussere Eigentum der Menschen beruhet auf der bürgerlichen Gesellschaft des gemeinen Wesens, die eben um desselben willen und zur Sicherheit desselben sowol, als der eigenen Erhaltung gegen anderer unrechtmäßige Vermehrungssucht des Eigentums durch gewaltthätige Besitznehmung, nötig gewesen und dem Naturgesetz zu Folge eingefüret werden müssen. Daher auch 1) die Grenzen desselben in allen zweifelhaften und streitigen Fällen blos aus bürgerlichen Gesetzen entschieden werden müssen; ob dieselbe gleich billig dem Naturrecht aufs gemässeste einzurichten sind: ohne daß die nähere Offenbarung GOttes in der heil. Schrift die geringste Aenderung des aus solchen Gesetzen jedes gemeinen Wesens entstehenden Rechts verordne oder erlaube, selbst nicht einmal in Absicht der Leibeigenschaft und des durch bürgerliche Gesetze eingefürten Besitzes ganz eigentümlicher Menschen, oder auch eine algemeine Verbindlichkeit der dahin gehörigen bürgerlichen Gesetze des israelitischen

tischen Volks, auſſer dem vormaligen gemeinen Wesen desselben erfordere. Röm. 13, 1 ꝛc. 1 Cor. 7, 21 ꝛc. 1 Tim. 6, 1. 2. Tit. 2, 9. 3, 1. Philem. v. 14 ꝛc. 18 ꝛc. 2) dem gemeinen Wesen ein Recht über alles Eigentum der Glieder desselben zukommen mus, dasselbe im erweislichen Fal der Noth zur Erhaltung der öffentlichen und gemeinen Wohlfart zu gebrauchen; ohne daß davon zum Gottesdienst bestimte Gelder und gewidmete Schätze ausgenommen seyn; welche so weit es ohne Verkümmerung des Unterhalts gottesdienstlicher Leute geschehen kan, selbst zur Erleichterung solcher Last und ausserordentlichen Nothdurft bey den übrigen Gliedern des gemeinen Wesens, von welchem diese gottesdienstlichen Schätze herrühren, am ersten zu diesem Zweck rechtmäßig gebraucht werden können; welches so gar im alten Testament nicht nur mit den für die Priester bestimten Schaubroten und dem ins Heiligtum geschenkten Schwert Goliaths, 1 Sam. 21, 2 ꝛc. 6. 8 ꝛc. Matth. 12, 3 ꝛc. Luc. 6, 3 ꝛc. sondern auch mit dem Geräte, Schmuck und Schatz des Tempels geschehen, 2 Kön. 12, 13. c. 18, 15. 16. ingl. 1 Kön. 15, 18. 2 Kön. 16, 8, welche von den gottesfürchtigen Königen in Juda sowol als von den gottlosen zu dergleichen Gebrauch angewendet worden, ohne daß solches auch bey den letztern bestraft oder für unrechtmäßig erkläret worden, wenn ihnen gleich die unrichtige Beurtheilung des Nothfals und die unrechtmäßige Anwendung solches ohne Tempelraub zur gemeinen Wohlfart gebrauchten got-

tesdienstlichen Schatzes durch Propheten ausdrücklich verwiesen worden, 2 Chron. 16. 2 verglichen mit v. 7 ꝛc.

3. Der Ursprung aller Kirchengüter in der Christenheit ist aus dem freiwilligen Beitrage milder Gaben ihrer Mitglieder herzuleiten, welche dergleichen Beisteuer zur Erhaltung ihrer Armen, Witwen und Waisen jeden Orts sowol als zum öffentlichen Gottesdienst und Unterhalt der Lehrer und Diener der Gemeinen bey allen gottesdienstlichen Zusammenkünften, und nach Maasgebung anderer Gelegenheit gesamlet; auch davon zuweilen auswertigen Gemeinen, die einer fremden Hülfe benötiget gewesen, eine Beisteuer zugeschickt worden. Wie nun diese Almosen weder den gottesdienstlichen Lehrern zugehöret, noch auch von ihnen verwaltet worden, sondern durch eigene dazu von den Gemeinen erwälte Diener, doch unter Aufsicht und nach Beurtheilung der Aeltesten oder Lehrer: so hat nicht nur das Eigentum derselben bey den Gemeinen gestanden, sondern auch zu ihrer wirklichen Bedürfnis angewendet werden müssen; daher alle Nothleidende und dürftige Glieder derselben einen gegründeten Anspruch daran gehabt, auch an der ordentlichen Austheilung dieser Gaben wirklich Theil genommen, eben sowol als die gottesdienstlichen Lehrer und Diener, welche davon unterhalten werden müssen; aus welchem Grunde die Armen zuweilen Canonici geheissen, wenn sie auf dem Canone, oder Verzeichnis und Register der Kirche gestanden, um

an der zu gesetzten Zeiten geschehenen Austheilung der eingekommenen Almosen Antheil zu nemen. Apost. 6, 1 ꝛc. 11, 29. Röm. 15, 25 ꝛc. 16, 1 ꝛc. 1 Cor. 16, 1-4, 2 Cor. 8, 1 ꝛc. 20 ꝛc. 9, 1 ꝛc. Phil. 4, 15 ꝛc. 1 Thess. 4, 10 ꝛc. 1 Tim. 3, 12. ꝛc.

4. Ohnerachtet diese gottesdienstliche Gaben, welche anfänglich nie aus unbeweglichen Gütern bestanden, die so gar zum Behuf solcher Anwendung verkauft worden, Apost. 2, 45. 4, 34. 37. 5, 1 ꝛc. nicht nur mit der Zeit, sonderlich in zalreichen und bemittelten Gemeinen reicher Städte ungemein angewachsen, so gar da diese gemeinschaftliche Reichtümer und Schätze den Christen und ihren Lehrern an manchen Orten Misgunst und Verfolgung der Heiden zugezogen; welche Vermehrung gewaltig und schnel zugenommen, da von den christlichen Kaisern die Erlaubnis des Eigentums unbeweglicher Güter und derselben häufige Ausnam von Steuern und Abgaben anderer Länder ertheilet worden, nebst der Schenkung der zum Götzendienst vormals gewidmeten Gebäude, und ihrer zugehörigen Einkünfte; sondern auch nach und nach die Verwaltung sowol als Nutzung und Anwendung derselben den gottesdienstlichen Personen, und bey zunemender bischöflichen Gewalt den Bischöfen grösstentheils zugefallen: so sind doch alle dergleichen Kirchengüter beständig als ein Eigentum des gemeinen Wesens angesehen, auch aus dem Grunde, nicht nur bey algemeinen Landplagen, feindlichen Ueberfällen und Verheerungen, Theurun-

rungen und in andern dergleichen Fällen, so gar mit Verkaufung aller gottesdienstlichen Gefässe und Kirchenzierate zu gemeinen Bedürfnissen angewendet, sondern auch bey entstandenen Klagen über der Bischöfe theils unersätliche Vermehrung, theils eigenmächtige Veräusserung, theils unrichtige Verwaltung oder Anwendung derselben zum Nachtheil der übrigen gottesdienstlichen Leute und zur gänzlichen Verabsäumung der Armen, solchen Unordnungen durch obrigkeitliche Gesetze und Untersuchungen Einhalt geschehen und abgeholfen worden, obgleich diese Untersuchungen und Entscheidungen einzeler Fälle sowol als die Bestimmung algemeiner Vorschriften über den Gebrauch und die Austheilung dieser Güter mehrentheils auf den Kirchenversamlungen geschehen, die doch von der Obrigkeit berufen und unter derselben Aufsicht gehalten worden, auch alle Verbindlichkeit ihrer Schlüsse aus Volmacht und feierlichen Bestätigung derselben erhalten. Selbst in den spätern Zeiten nach dem eingerissenen und durch Nachsicht sowol als Unwissenheit der Obrigkeit bestätigten Misbrauch der unabhängigen Gerichtbarkeit der Kirche, und der in den abendländischen Gegenden eingefürten oberrichterlichen Gewalt der römischen Päpste, ist die Entäusserung und Verkaufung eines Theils der Kirchengüter bey ausserordentlichen Bedürfnissen des gemeinen Wesens nie für unrechtmässig gehalten worden, ob sie gleich gedachten irrigen Vorurtheilen zu Folge mit Einwilligung und nach erhaltener Bestäti-

gung der Päpste geschehen müssen, die dergleichen Genemhaltung häufig verkaufet haben.

5. Nachdem durch die Einfürung des Mönchstandes und häufige Errichtung von Klöstern beiderley Geschlechts, so aus dem anfänglichen Eindsiedlerleben entstanden, nicht nur eine neue Art des Gottesdienstes und gottesdienstlicher oder geistlicher Leute aufgekommen, die aus büssenden und mit Handarbeit zum notdürftigen Unterhalt sowol als Werken der Andacht, Gottseligkeit und Liebe beschäftigten Laien, durch feierliche Verrichtung gemeinschaftlicher Gebete, entweder von beständiger Fortdauer vermittelst abgelöseter Gesellschaften in den vormals häufigen Klöstern der Acömeten, oder zu gewissen bey Tag und Nacht ausgesetzten canonischen Stunden, welche durch Einfürung des Gesangs oder Absingens solcher Gebete nicht wenig verlängert worden, nach und nach Leute geworden, die vor den übrigen gottesdienstlichen Personen eine vorzügliche Heiligkeit behauptet, welche auf strenger Beobachtung wilkürlich verodneter Regeln beruhet, und für weit verdienstlicher, ja selbst dem gemeinen Wesen nützlicher gehalten worden, als der übrige mit gemeinen Leuten gehaltene Gottesdienst der ordentlichen Lehrer oder Bischöfe und Priester; sondern auch die Verlassung oder Verschenkung alles gehabten Eigentums, ja so gar die Enthaltung von aller zur eigenen Erwerbung des Unterhalts und der Notdurft erforderten Arbeit und Beschäftigung, nebst der daraus entstehenden Notwendigkeit von Almo-

sen zu leben, für eine verdienstliche Verleugnung und freiwillige Armut gehalten worden: so hat dieser neue Gegenstand christlicher Gutthätigkeit eine besondere Art von Beiträgen, Schenkungen und Stiftungen veranlasset, welche so reichlich zusammengeflossen, daß sie an manchen Orten das Eigentum und die Einkünfte der ordentlichen Gemeinen und ihrer öffentlichen Kirchen sowol als gottesdienstlichen Leute weit übertroffen. Wozu folgende Umstände nicht wenig beigetragen: 1) daß die Klöster anfänglich den Ueberfluß ihrer Einkünfte und empfangenen Almosen andern Armen mitgetheilet, die von den übrigen Kirchengütern wenig genossen; 2) daß die Klöster zur Erziehung der Jugend, die auf eine Zeitlang dahin gethan worden, ingleichen zu Pflanzgärten und Baumschulen gottesdienstlicher Lehrer für öffentliche Gemeinen gebraucht worden; 3) daß zur Bekehrung ungläubiger Völker und Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes an solchen Orten, die keine mit hinlänglichen Einkünften zum Unterhalt eigener Lehrer versehene Kirchen gehabt, aus den zahlreichen Klöstern hinlängliche Priester genommen, auch eine Zeitlang und im Fal der Noth zum Theil oder gänzlich unterhalten werden können; 4) daß die Klöster nach und nach in den dunkeln Zeiten der Christenheit, bey dem fast gänzlichen Verfal der Wissenschaften, beinahe der einige Sitz der Gelersamkeit und die einige Werkstätte der Verfertigung oder des Abschreibens nützlicher Bücher geworden; 5) daß eben dieselben dem gemeinen

Wesen sowol als häuslichen Gesellschaften und zalreichen Familien gedienet, nicht nur von hinlänglicher Versorgung entblöste und für überflüssig ja beschwerlich gehaltene Kinder und abgelebte Leute daselbst unterzubringen, sondern auch als Gefängnisse und Verwarungsorte, wohin Leute auf eine Zeitlang zu Busübungen, die ihnen auferleget gewesen, oder auch auf Lebenslang gebracht und verwarlich aufbehalten worden.

6. Hieraus ist durch manchfaltige Nachamung und Eifersucht in dem ganzen Gottesdienst und der gesamten Verfassung der übrigen gottesdienstlichen Leute eine grosse und häufige Veränderung entstanden: 1) daß man nicht nur in den bischöflichen oder Domkirchen, sondern auch in verschiedenen andern Kirchen eben dieselbe Verrichtung des täglichen Gottesdienstes durch feierliche Haltung der canonischen Stunden eingefüret, und zu dem Ende eine hinlängliche Anzal blos dazu bestelter und von andern Amtsverrichtungen des öffentlichen mit dem Volk zu haltenden Gottesdienstes und der Seelsorge desselben befreieter gottesdienstlichen Leute und Unterbedienten verordnet und unterhalten, dieses tägliche so genante heilige Amt zu verrichten, und den sonderlich an den häufigen Festtagen mit der feierlichsten Pracht gehaltenen canonischen Stunden beizuwonen. Zu welchem Ende ausser der bischöflichen und den Pfarkirchen an manchen Orten besondere Collegiat- und Stiftskirchen errichtet worden. 2) Daß man die schon

im Alterthum an einigen Orten üblich gewesene Gewonheit des geselschaftlichen oder gemeinen Lebens und Unterhalts gottesdienstlicher Leute, die in keiner häuslichen Geselschaft gestanden oder sich davon abgesondert, wieder hergestellet und überal einzufüren gesucht, damit gedachter canonische Gottesdienst desto ordentlicher gehalten und zalreicher abgewartet werden möchte. 3) Daß diese von solcher ihrer Bestimmung so genante Canonici der Stiftskirche nicht nur an eine den Vorschriften der Mönchsorden und Klöster ähnliche Regel gebunden worden; dergleichen im 8ten Jahrhundert der Bischof von Metz Chrodegand, oder, wie ihn einige nennen, Chodagrand verfertiget, welche sich in den abendländischen Gegenden sehr ausgebreitet und durch verschiedene Kirchenversamlungen bestätiget auch zum Theil geändert worden: sondern auch an manchen Orten die eigentlichen Regeln verschiedener Mönchsorden angenommen; welches zuweilen bey eingerissenen Unordnungen der Geistlichkeit mancher Stifter durch Besetzung derselben mit eigentlichen Mönchen geschehen, die ihre Ordensregel beibehalten und beobachten sollen; wovon sich doch die meisten Kirchen nach und nach wieder losgemachet und theils durch Nachsicht und Ausschweifung ihrer Bischöfe, theils durch feierliche Erlaubnis der Kirchenversamlungen und Päpste zu befreien gesucht, so daß in manchen Stiftern mehrmalige Reformationes oder Verbesserung, die doch blos in Einfürung und Beobachtung strengerer Regeln des gottesdienstlichen

Ver=

Verhaltens bestanden, auch verschiedene Abwechselungen der Regeln stat gefunden, sonderlich da sich manche Gesellschaften von Canonicis durch Geld bey den Päpsten von gedachter Beobachtung der Mönchsregeln loskaufen können.

4) Daß durch häufige Kirchengesetze die ordentliche Theilung der Kirchengüter und Einkünfte ausgemacht und sowol dem Bischofe, als den Canonicis, ingleichen der übrigen Bedürfnis gottesdienstlicher Gesellschaften zum Bau und Erhaltung der Kirchen, auch einiger Versorgung der Armen ein gewisses Antheil der Einkünfte festgesetzet, ja solche verhältnismässige Austheilung, selbst in Absicht der vornemsten Glieder solcher Geistlichkeit, verordnet werden müssen, woraus die besondern Präbenden entstanden, welche bey Aufhebung des gesellschaftlichen Lebens der Canonicorum notwendig gewesen, und nach Maasgebung sowol der gesamten Einkünfte als auch der besondern Gliedern dieser Gesellschaft auferlegten Verbindlichkeit entweder mehrere zum Gottesdienst gebrauchte Leute zu halten, oder gewisse andere Obliegenheiten und Bedürfnisse auf ihre Kosten zu besorgen, eingerichtet worden.

7. In den abendländischen Gegenden hat es, nach Ueberschwemmung des römischen Reichs von andern Völkern, die Verfassung dieser Völker und ihrer verschiedenen neuentstandenen Reiche veranlasset, daß Kirchen und Klöster ausser den Leibeigenen oder völlig eigentümlichen auch freie Leute zu eigentlichen Unterthanen, und einen

zahl-

zahlreichen zu ritterlichen Kriegsdiensten verpflichteten Adel zu Lehnleuten bekommen; wodurch sie und ihre Vorsteher, Bischöfe und Aebte, nicht nur zu Land- und Reichsständen geworden, die an der Regierung grösserer gemeinen Wesen Theil genommen, sondern auch selbst eine landesherschaftliche obwol höhern Reichen unterworfene und von denselben zu Lehen bekommene Gewalt und Regierung erhalten. Woraus viele neue Misbräuche und Veränderungen der gottesdienstlichen Verfassungen entstanden: sonderlich aber verursachet worden 1) daß Bischöfe und Aebte nicht nur allen Reichsversamlungen und Landtagen beigewonet, sondern auch an den Höfen in grosser Menge sich aufgehalten, und, weil sie gemeiniglich die gelehrtesten unter den Land- und Reichsständen, ja oft die einigen gewesen, welche die Feder füren können, die meisten und ansenlichsten Hof- und Reichsämter verwaltet, sonderlich diejenigen, welche einige Gelersamkeit erfordert: 2) daß, weil ihre Länder mit Lehnspflicht beleget, folglich zu Kriegesdiensten verpflichtet gewesen, viele derselben persönlich solche Dienste geleistet und selbst zu Felde gezogen: 3) daß die Regierung ihrer Herschaften sowol bey der häufigen Abwesenheit dieser Prälaten, als auch der ursprünglichen Kirchenverfassung, ingleichen der damals durchgängigen Einrichtung grösserer gemeinen Wesen auf aristocratischen Fus zu Folge, den Capituln und Conventen der bischöflichen Kirchen und Klöster mit zu theil worden: 4) daß eben da-

durch

durch die Besetzung erledigter Stellen in diesen nicht nur gottesdienstlichen sondern auch obrigkeitlichen Gesellschaften auf den Adel eingeschränket worden, und nur an einigen Orten wenige Stellen offen geblieben, auf welche jemand ohne Erweislichkeit adlicher Geschlechtsfolge und hinlänglicher Sipschaft, blos durch Gelersamkeit und Verdienst, Anspruch machen können; sonderlich an solchen Orten, wo der höchsten Landesherschaft das Ernennungsrecht sowol zu den Prälaturen als Präbenden entweder gänzlich benommen, oder doch sehr eingeschränket worden, der sonst häufiger daran gelegen gewesen, Leute ohne vorzügliche Geburt, sowol geleisteter oder auch erwarteter Dienste wegen, als auch zur Unterstützung und Erhaltung einer hinlänglichen Partey gegen die überwiegende Macht des Adels, mit dergleichen Stellen zu versehen: und 5) daß nachdem die Wahl der Bischöfe häufig den Domcapiteln vorbehalten worden, die sich mehrentheils mit derselben auf ihre Glieder eingeschränket, die Reitzung, sich um mehrere Canonicate in verschiedenen Stiftern zu bewerben, dadurch nicht wenig vermehret worden: welche Mehrheit der Pfründen, ja so gar der Prälaturen, eine Unmöglichkeit der persönlichen Abwartung der damit verknüpften gottesdienstlichen Verrichtungen, nebst einer Notwendigkeit dieselben durch Vicarios und bestelte geringere Geistliche verrichten zu lassen, verursachet, die zum theil schon aus der Unfähigkeit und Ungewonheit zärtlich und ohne Unterricht erzogener

Leute

Leute von ansenlicher Geburt hergerüret, deren Stellen selbst zur ordentlichen Abwartung des canonischen Gottesdienstes mit nötigem Wohlstande durch andere versehen werden müssen; wozu die Erlaubnis sowol auf den Kirchenversamlungen, die aus Prälaten bestanden, welche sich selbst von ihren Stiftern häufig abwesend befunden, als auch bey den Päpsten theils für Geld, theils für Bewilligung und Ueberlassung gewisser Pfründen der päpstlichen Ernennung, leicht zu erhalten gewesen.

8. Alle diese Umstände und Verfassungen sind in Teutschland nicht nur weiter gegangen, sondern auch mit der bürgerlichen Einrichtung des gemeinen Wesens, sonderlich bey der nach Absterben der carolingischen Kaiser erfolgten gänzlichen Absonderung des teutschen Reichs von Frankreich, mehr verwickelt und in dieselbe stärker eingeflochten worden, als an den meisten andern Orten der abendländischen Kirche; obgleich die mitternächtigen Reiche solchem Muster ziemlich nachgeamet. Welches durch folgende Veranlassungen geschehen. 1) Weil die meisten in Teutschland errichteten Siftskirchen und ältesten Klöster entweder unter neubekerten Christen oder an den Grenzen heidnischer Völker angeleget worden, die Ausbreitung der christlichen Lehre dadurch zu befördern, welche grossen theil durch Gewalt der Waffen und Bezwingung frey gewesener Völker zu Stande kommen: so sind diese Kirchen und Klöster häufiger Gefar feindlicher Anfälle unterworfen ge-

wesen, auch zuweilen mit Verübung der grausamsten Gewaltthätigkeiten zerstöret und verheret worden; daher sie bey Ermanglung stehender Kriegsheere und nach der damaligen Landesverfassung nicht nur mit einer hinlänglichen Anzal von Unterthanen und Lehnleuten versehen werden müssen, die bey erfolgtem Aufgebot dergleichen Ueberfällen und Verwüstungen durch gewaltsamen Widerstand Einhalt thun können, sondern auch den benachbarten Befelshabern, Grafen, Herzogen, Markgrafen, auch mit der Zeit erblichen Fürsten der Nachbarschaft, zur Beschützung anvertrauet worden, die sich dazu denselben verpflichten müssen, und dadurch mit der Zeit zuweilen bey neuern und von ihnen selbst zum theil errichteten Stiftungen Lehnsherrn und Vögte, oder auch bey ältern Stiftungen Lehnsleute derselben geworden. 2) Bey den entstandenen erblichen Reichslehen weltlicher Herschaften, und damit verknüpfter Ausbreitung einiger mächtigen Häuser in Teutschland, haben sich viele sowol kleinere Herschaften als auch des benachbarten freien Adels mit Lehnspflicht an Kirchen und Klöstern freiwillig ergeben, um nicht nur ihres damals mächtigen Schutzes zu geniessen, und sich für der beschwerlichen Unterthänigkeit mächtigerer Fürsten in Sicherheit zu setzen, sondern auch mancher wilkürlichen Aufgebote und zugemuteten Dienste sowol als Abgaben der Kaiser, welchen die kleinen unmittelbaren Reichsstände unterworfen gewesen, entlediget zu werden. 3) Bey den erfolgten sowol Abwechselungen

gen der zum Kaisertum erhöheten Häuser, als auch häufigen Streitigkeiten der Kaiser mit den Päpsten, die zuweilen bis zu blutigen Kriegen und gewalthätigen Absetzungen gestiegen, haben die geistlichen Reichsstände mehrentheils das meiste zu sagen gehabt, daher sich Kaiser und Päpste um ihren Beifal beworben, und ihre Freiheiten vermeret: weil dieselben aber sowol als die weltlichen Fürsten, selbst bey Ergreifung einer oder anderer Partey, wenn solches ohne eigene Gefar und mit einigem Nachdruck geschehen sollen, des Beitris ihrer Landstände und sonderlich des Adels benötiget gewesen; so ist nicht nur die Besetzung der ansenlichsten Stellen in den unmittelbaren sowol als mittelbaren Stiftungen mit dem Adel, durch häufige Gesetze und Verträge bestätiget; sondern auch die Erhaltung der Freiheiten dieser Stiftungen sowol gegen ausländische sonderlich römische Eingriffe durch Besetzung mit Fremdlingen, und von denselben geschehene Verkaufung und Entäusserung liegender Gründe an fremde und mächtigere Herschaften, als auch gegen die geistliche und weltliche Landsherren selbst, ein wesentliches Stück und eine der wichtigsten Angelegenheiten der Verfassung des ganzen Reichs und einzeler Länder desselben, folglich ein Gegenstand häufiger Unterhandlungen, auf Land- und Reichstägen errichteter Verträge und gemachter Abschiede, Verordnungen und Gesetze geworden.

9. Hieraus ergiebet sich dreierley. Einmal daß selbst in den dunkelsten Zeiten des Papstums,

stums, aller Vorurtheile von einem der Kirche zuständigem Eigentum, und von eigener Gerichtbarkeit der Kirche über alle gottesdienstliche Leute, ohnerachtet die Kirchengüter und sonderlich die Einkünfte liegender Gründe als ein Eigentum der gemeinen Wesen angesehen worden, und der höchsten Gewalt in denselben unterworfen geblieben, auch von Abgaben und Diensten nie befreiet worden: selbst bey der Entscheidung und endlichen Beilegung der blutigen Streitigkeiten über die Investitur und Belenung der Geistlichen; wobey nur die äusseren Gebräuche und Zeichen des Ringes und Bischofstabes geändert, die Huldigung und Pflichtleistung aber ungeändert beibehalten worden. Zweitens, daß der Ursprung dieser Kirchengüter sowol, als derselben Anwachs mehr und eigentlicher von der vormaligen Verfassung der gemeinen Wesen und derselben gegenseitigen Verhältnissen herrüre, als von der gottesdienstlichen Verfassung: daher auch alle darin vorgenommene Veränderungen nur so fern rechtmäßig geschehen können, als es die Verfassung sowol des ganzen Reichs, als der dazu gehörigen einzeln gemeinen Wesen erfordert und verstattet, auch durch Reichsgesetze und Verträge bestätiget worden. Drittens, daß die Verwendung des grösten Theils dieser Kirchengüter zu anderm als gottesdienstlichem Gebrauch nicht erst bey der Reformation und durch dieselbe geschehen, sondern vor derselben, und wo dieselbe nicht erfolget, weit grösser gewesen auch mehrentheils geblieben: indem auf die Verrichtung des Gottesdien-

dienstes, wie er auch beschaffen gewesen, und was er auch für Kosten erfordert, zu dessen Erhaltung sie gewidmet gewesen, jederzeit der allergeringste Theil ihrer Einkünfte verwendet, der gröste aber entweder sündlich und selbst um des gottesdienstlichen Vorwandes willen unverantwortlich, oder zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse der gemeinen Wesen durch Erhaltung obrigkeitlicher Personen und vieler sonst unversorgten Leute, auch Behuf herschaftlicher und adlicher Häuser gebraucht worden; welches ganz rechtmässig, ja zum Vortheil der übrigen Glieder des gemeinen Wesens, geschehen können, wenn die Vermengung gottesdienstlicher und und obrigkeitlicher Vorrechte und Obliegenheiten, imgleichen die Verabsäumung der wesentlichsten Pflichten des Gottesdienstes und die üblen Folgen des ehelosen Lebens, Reichtums und Müssiggangs solcher gottesdienstlichen Leute dergleichen Gebrauch nicht in einen sündlichen Misbrauch verwandelt hätten.

10. Alle Vermächtnisse und daraus herrürende Stiftungen stehen eben sowol, ja noch viel mehr als lebender Leute Eigentum, unter der bürgerlichen Gesellschaft. Denn wie jedermans Recht über seine Verlassenschaft etwas zu verordnen, und dieselbe andern als Kindern und natürlichen Erben entweder ganz oder zum Theil zuzuwenden, und mit verbindlichen Bedingungen in Absicht des Gebrauchs derselben zu beschweren, blos aus obrigkeitlichen Gesetzen herrüret, auch durch dieselben eingeschränket werden kan und mus: so

beruhet die ganze äussere Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit aller Stiftungen auf obrigkeitlicher Bestätigung und Verordnung; indem nur Kinder, die unter einer natürlichen Verbindlichkeit gegen ihre Eltern stehen, durch eine innere Verbindlichkeit verpflichtet sind den letzten Willen derselben in allen möglichen folglich unsündlichen Dingen zu erfüllen. Daher der höchsten Gewalt im gemeinen Wesen nicht nur frey stehet, sondern auch oblieget, dieses ihr zukommende Bestätigungsrecht sowol, als auch die Befugnis beständiger Aufsicht über dergleichen Stiftungen und die Verwaltung oder Anwendung der dazu gewidmeten Güter, wirklich zu gebrauchen und dabey das gemeine Beste oder die öffentliche Wohlfart ihrer gemeinen Wesen zu beobachten. Aus eben diesem Grunde hat die lange vor der Reformation geschehene Aufhebung des geistlichen Ritterordens der Tempelherrn, und die Einziehung ihrer unglaublich angewachsenen und aus lauter Schenkungen und Vermächtnissen herrürender Güter, mit Verwendung derselben entweder zum Behuf der gemeinen Wesen, oder zur Vermehruug anderer ähnlichen Stiftungen, ganz rechmäßig geschehen können: wenn gleich weder alle Beschuldigungen und Anklagen gegen gedachten Orden gegründet und erweislich, noch auch das Verfaren gegen die Glieder desselben bey solcher Aufhebung und Einziehung, sonderlich an manchen Orten, der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäs oder verantwortlich gewesen. Gleiche Bewand-

wandnis hat es mit den Stiftungen für Aussätzige gehabt, die, nachdem der eigentliche Aussatz, sonderlich in den Abendländern, so selten geworden, als er vormals häufig gewesen, billig zu anderweitigem Gebrauch gewidmet worden; ohne die geringste Verletzung des Willens der Stifter. Auf ähnliche Weise haben die an manchen Orten durch Stiftungen und Vermächtnisse errichteten Lehrämter besonderer Lehrbegriffe, als der lullianischen, telesianischen und noch häufiger aristotelischen Philosophie, wenn dieselben mangelhaft und unrichtig, ihr Vortrag also unnütz oder nachtheilig befunden worden, ganz rechtmässig dieser Verbindlichkeit erlassen oder zu andern Vorschriften verpflichtet werden können; indem selbst die mutmasliche Einwilligung solcher Stifter dabey vorausgesetzet werden kan, wenn dieselbe gleich nötig seyn solte.

11. Wie gemeine Wesen ohne höchste Gewalt über derselben Glieder, folglich auch ohne Befugnis der Gesetzgebung, nicht bestehen können, welche Gesetzgebergewalt zwar nach den verschiedenen Verfassungen der gemeinen Wesen, in Absicht der Handhabung und Verwaltung, auf verschiedene Art eingeschränket seyn kan, ohne daß sie allezeit der höchsten Obrigkeit das ist dem Landsherren allein zukomme, sondern den übrigen Gliedern des gemeinen Wesens und einem Theil derselben mit zustehe, oder bey unterworfenen gemeinen Wesen und Landesherschaften von dem verschiedenen Verhältnis gegen höhere und zusammengesetztere gemeine We-

ſen abhänget, doch aber an ſich, und bey unabhängigen oder keiner andern Herſchaft unterworfenen gemeinen Wesen, durch nichts gebunden und eingeſchränket werden kan, vielmehr dem Naturrecht zu Folge, nach Maasgebung des jedesmaligen gemeinen Besten, ſo das höchſte Geſetz aller gemeinen Wesen iſt, gehandhabet werden mus: ſo kan keine Geſetzgebergewalt die Nachkommenſchaft dergeſtalt verpflichten, daß die jedesmalige höchſte Gewalt im gemeinen Wesen dieſer weſentlichen Befugnis ſolte beraubet, oder zu unwiderruflichen Geſetzen verpflichtet werden können. Folglich mus alle verbindliche Einſchränkung der Geſetzgebergewalt in gemeinen Wesen, entweder aus erweislichen göttlichen, ſowol natürlichen als geoffenbarten, Geſetzen von algemeiner Verbindlichkeit, oder aus einer Unterwürfigkeit gegen höhere gemeine Wesen, oder aus Verträgen ſowol mit andern gemeinen Wesen, als auch der verſchiedenen Glieder eines gemeinen Wesens ſelbſt, folglich des Landesherren mit ſeinen Unterthanen, herrüren: welche letztere geſamte Einſchränkung der Verträge, ſowol durch Einwilligung des gegenſeitigen Theils, als auch durch erweisliche Verbindlichkeit zum Gegentheil, im Fal unſtreitiger entweder natürlichen oder ſitlichen Unmöglichkeit der Erfüllung ihres Inhalts ohne Verletzung der Wohlfart und des gemeinen Besten ihrer eigenen gemeinen Wesen, rechtmäſſig aufgehohen werden kan. Daher ſelbſt die Grundverfaſſung der Regierungsart in ganz unabhängi-

gen

gen gemeinen Wesen, wenn sie gleich durch eidliche Verpflichtungen bestätiget gewesen, vermittelst geschehener Erlassung und Aufhebung solcher Verbindlichkeit ganz rechtmässig geändert, und die unumschränkte Gewalt der Landesherren eingefüret und von denselben angenommen werden können. So wenig nun die höchste Gesetzgebergewalt durch unwiederrufliche Verordnungen der Vorfaren gebunden werden kan; sondern allezeit dem jedesmaligen lebenden Geschlecht der gemeinen Wesen zukomt, wie und von wem sie auch verwaltet wird: so kan noch vielweniger einige Verordnung blosser Glieder des gemeinen Wesens der vormaligen Zeiten in Absicht öffentlicher Stiftungen, über einen unstreitigen Theil des dem ganzen gemeinen Wesen, und einigen ihrer jedesmaligen Glieder zugehörigen Eigentums, durch Vermächtnisse ihrer Verlassenschaft, diese Befugnis der gemeinen Wesen und der höchsten Gewalt in denselben binden und einschränken; die allezeit über den Gebrauch und die Anwendung solches Eigentums rechtmässig verordnen kan, was die jedesmaligen Umstände ihrer gemeinen Wesen und das Beste derselben erfordert und verstattet: ohne daß einige den Verstorbenen schuldige Pflicht verletzet werde.

12. Bey der im sechzehnten Jahrhundert geschehenen Reformation und Verbesserung der durch Unrichigkeiten des Lehrbegrifs und Gottesdienstes äusserst zerrütteten und verfallenen Kirche, sind die gemeinen Wesen, welche derselben bei-

getreten, nicht nur befugt und berechtiget, sondern auch verbunden und höchlich verpflichtet gewesen, mit den so genanten Kirchengütern eine andere Einrichtung zu machen, und den pflichtmäſſigen sowol als unsündlichen Gebrauch derselben zu veranstalten. Weil 1) der gereinigte und dem götlichen Wort und Willen gemässe Gottesdienst mit der Beibehaltung solcher gottesdienstlichen Verrichtungen und Gebräuche, dazu der gröste Theil derselben gewidmet gewesen, und wenigstens dem Vorwande nach gebraucht worden, nicht bestehen können, sondern derselben notwendige Abschaffung erfordert hat: 2) die Bestellung und Unterhaltung gottesdienstlicher Lehrer, die zum Unterricht und Seelsorge der Zuhörer durch pflichtmäſſigen Gebrauch der göttlichen Gnadenmittel hinreichen können, ingleichen die zu derselben Vorbereitung und anderweitigen Beförderung dem gemeinen Wesen dienlicher Wissenschaften nötige Errichtung und Besorgung öffentlicher niedrigen sowol als hohen Schulen, ohne Gebrauch eines Theils dieser zum Gottesdienst ursprünglich gewidmeten Güter, nicht füglich erfolgen können: 2) der gröste Theil solcher Güter an den meisten Orten zum Gottesdienst und zur Erhaltung wirklich gottesdienstlicher Leute weder nötig gewesen, noch auch, ohne unausbleiblichem Nachtheil des Gottesdienstes selbst, verbraucht werden können; die Erhaltung öffentlicher Müssiggänger aber, auf Kosten des gemeinen Wesens, demselben notwendig zur Last und Beschwerde, wie auch zu manch-

faltigem Schaden gereichen müssen : und 4) die nötige und der heiligen Schrift gemässe Absonderung und Unterscheidung der Obliegenheiten und Befugnisse der Obrigkeit und des gottesdienstlichen Lehramtes, nebst der Aufhebung und Abschaffung aller äussern Gerichtbarkeit, deren sich geistliche oder gottesdienstliche Leute bemächtiget gehabt, der höchsten Obrigkeit nicht nur neue Befugnisse, oder vielmehr seine Wiederherstellung der wesentlichen Vorrechte ihres Amtes zu Wege gebracht, die sich auf den äussern Gottesdienst und alle gottesdienstliche Leute eben sowol, als andere Angelegenheiten und Glieder des gemeinen Wesens erstrecken mus; sondern auch aus eben diesem Grunde neue Obliegenheiten und Beschäftigungen zugezogen, wodurch dieselben zur Bestellung neuer Unterobrigkeiten, Gerichtshöfe, obrigkeitlicher Bedienten und deren Unterhaltung, genötiget und verpflichtet worden. Daher nicht nur dieselben Einkünfte gottesdienstlicher Leute, die sie einer landesherschaftlichen oder unterobrigkeitlichen Gewalt wegen genossen, und zum Behuf derselben auch nötig gehabt, wegfallen; sondern auch denjenigen zu Theil werden müssen, welchen dieser Anwachs der pflichtmässigen Vorsorge für das Beste des gemeinen Wesens in einem wichtigen Stück seiner Angelegenheiten zugefallen.

13. Diese neue Einrichtung des Gebrauchs der Kirchengüter hat in den protestantischen gemeinen Wesen unmöglich auf eine und ebendieselbe Art, oder nach einerley besondern Re-

geln

geln geſchehen können; obgleich einerley algemeine Grundſätze dabey beobachtet worden: indem theils die verſchiedenen ſowol innere Verfaſſungen, als äuſſere Verhältniſſe der gemeinen Weſen die unter mehr oder weniger Einſchränkung geſtanden; theils die an manchen Orten ſchneller und zu gleicher Zeit geſchehen, an andern aber nur nach und nach weit langſamer, auch blos von einem Theil der gemeinen Weſen und ſolcher Glieder derſelben, die an der höchſten Gewalt einigen Antheil gehabt, erfolgte Annehmung des gereinigten Gottesdienſtes; theils der verſchiedene Vorrat ſolcher Güter und die verſchiedene Bedürfnis mancher aemeinen Weſen, den anderweitigen Mangel hinlänglicher Einkünfte zum Unterhalt und Zubereitung nötiger Lehrer in Kirchen und Schulen zu erſetzen; theils das verſchiedene Verhältnis der vormaligen Beſitzer dieſer Güter gegen das gemeine Weſen, deſſen Reichs- oder Landſtände ſie mehrentheits geweſen; theils die ordentlichere und nach hinlänglicher auch freier Beratſchlaguna geſchehene auch bey manchen unvermeidlichen Unruhen, ſonderlich zu Kriegszeiten und bey entſtandenen Empörungen, unordentlicher vorgenommene, und nachher aus Noth beſtätigte Einrichtung, notwendig eine ſehr groſſe und manchfaltige Verſchiedenheit dieſer neuen Verfaſſung des Gebrauchs und der Anwendung gedachter Güter verurſachen müſſen. Ob nun gleich manche beſondere Art dieſer gemachten Einrichtung einen merklichen und unſtreitige Vorzug vor andern verdienet, je nachdem

dem das wahre Beste der gemeinen Wesen dadurch mehr oder weniger befördert worden: so ist doch nicht nur ein jedes gemeine Wesen berechtiget gewesen, darüber solche Anordnungen und Verfügungen zu machen als diejenigen, bey welchen die höchste Gewalt desselben gestanden, nach ihrer besten Einsicht und der Beschaffenheit ihrer Umstände, Verhältnisse und Bedürfnisse gutgefunden, sondern auch alle von dieser höchsten Gewalt im gemeinen Wesen gemachte und festgesetzte Einrichtung für rechtmässig und verbindlich zu halten; ohne daß die übrigen Glieder der gemeinen Wesen befugt oder verpflichtet seyn, Rechenschaft davon zu fordern oder zu geben, oder auch wahrer und erweislicher sowol als eingebildeter Feler und Uebereilungen wegen, die bey solcher Einrichtung vorgegangen, derselben einmal bestätigte Rechtmässigkeit zu bestreiten. Welches um so viel nötiger ist, je unstreitiger alle sowol wirklich gemachte, als auch beinahe ersinliche Art der besten Einrichtung des Gebrauchs solcher Güter, sonderlich bey einem sehr grossen vorhanden gewesenem Ueberflus derselben, nach verschiedenen Absichten und in verschiedenen Verhältnissen, ausser der guten und vortheilhaften Seite, um der bey allen menschlichen Verfassungen des gesellschaftlichen Lebens unvermeidlichen Unvolkommenheiten und möglichen Misbräuche willen, auch von einer schlimmen und nachtheiligen Seite angesehen und beurtheilet werden können. Selbst in denselben Kirchen und Ländern, wo entweder, nach bloßer Aufhebung

der Klöſter, die Stitfskirchen in ihrer völligen Einrichtung beibehalten und ihrer anfänglichen Beſtimmung nach verbeſſert worden, daß die Biſchöfe Reichsſtände geblieben, und die Canonicate blos mit Gottesgelerten beſetzt worden, als in England bey der biſchöflichen Kirche; oder auch proteſtantiſche Klöſter mit geiſtlichen Prälaten und Conventualen zu mehrerm Behuf ſowol der Wiſſenſchaften überhaupt, als der Gottesgelerſamkeit insbeſondere, eingerichtet; oder Lehrer in Kirchen ſowol als öffentlichen niedrigen und hohen Schulen mit geiſtlichen Pfründen verſehen; oder davon freier Unterhalt für ſtudirende veranſtaltet; oder auch zur Verpflegung der Armen und Kranken Einkünfte verordnet worden: hat es die Erfarung ſatſam beſtätiget, daß nicht nur die bey ſolcher Einrichtung gehabte gute Abſichten ſelten erreichet worden, oder ſolche Erreichung und Bewerkſtelligung derſelben noch ſeltener von beſtändiger Dauer geweſen; ſondern auch andere Unbequemlichkeiten und Misbräuche dadurch zufälliger Weiſe veranlaſſet worden, welche den Nutzen und die Vortheile ſolcher Einrichtungen wo nicht überwiegen und aufheben, doch wenigſtens gar ſehr vermindern, und andern Arten der Einrichtung einen merklichen Vorzug ertheilen. Indem theils die Beſetzung ſolcher Stellen, die mit mehreren als zum Unterhalt hinreichenden Einkünften verſehen ſind, deſto gröſſerer Gefar und Nachſtellung unterworfen iſt; theils die üble Verwendung überflüſſiger Einkünfte, bey gottesdienſtlichen Leuten weit anſtöſſiger und ſchädlicher,

cher, die Reizung dazu auch gefärlicher ist, als bey andern Gliedern des gemeinen Wesens; theils die überflüssige Versorgung öffentlicher Schulen dem Fleis der Lehrenden und Lernenden oft nachtheiliger als vortheilhaft ist; theils alle pflichtmässige Verwaltung und nützliche Anwendung öffentlicher Wohlthaten, die allerheilsamsten Stiftungen nicht ausgenommen, auf die Fähigkeit und Treue derer, welche dieselbe handhaben und geniessen, ankomt, bey deren Ermanglung dem gemeinen Wesen mit öffentlichen und gemeinschaftlichen Gütern wenig gedienet wird. Es mag demnach bey der geschehenen Aufhebung und Einziehung, oder geänderten Bestimmung des Gebrauchs der Kirchengüter und geistlichen Stiftungen entweder dasjenige, was von bekanten und erweislichen Häusern und Geschlechten dazu gewidmet worden, wieder an derselben Nachkommen zurückgefallen; oder der Ueberschus derjenigen Einkünfte, die zum Gottesdienst und Unterhalt gottesdienstlicher Lehrer sowol als öffentlicher Schulen nicht erfordert worden, dem Landesherrn überlassen seyn, dessen Bedürfnissen sonst durch andern Beitrag der übrigen Glieder des gemeinen Wesens abgeholfen werden müssen; oder auf nützliche Stiftungen zum Vortheil des gemeinen Besten seyn verwendet worden: so hat ein jedes gemeine Wesen die Befugnis gehabt darin zu verordnen, was demselben am thunlichsten, vortheilhaftesten und bequemlichsten geschienen, ohne daran durch einige gottesdienstliche Verbindlichkeit oder Pflicht gegen die Stifter

und

und Urheber ſolcher Schenkungen gehindert zu ſeyn.

14. Was die Einkünfte der biſchöflichen Stiftskirchen und ihrer Canonicate, ſowol in dem proteſtantiſchen Theil von Teutſchland überhaupt, als ſonderlich in den hieſigen Gegenden und dem Königl. preuſſiſchen Hauſe zugehörigen Ländern betrift: ſo müſſen zur richtigen Beurtheilung der deshalb bey und nach der Reformation vorgegangenen Veränderungen folgende Umſtände erwogen werden. 1) Da zur Zeit der Reformation die landesherſchaftliche Gewalt aller, auch der höchſten Reichsſtände, noch weit eingeſchränkter, und der kaiſerlichen Gewalt ſowol als den Reichsgeſetzen und Abſchieden der Reichstäge, auch Urtheilen der Reichsgerichte, unterworfener geweſen, als ſie nachher bey der erfolgten Entſcheidung der Waffen durch die errichteten Friedensverträge, auch nach und nach gemachte Wahlcapitulationen der Kaiſer geworden; ja überdis des damaligen Kaiſers, Carls des fünften, dem teutſchen Reich überlegene und auf mancherley Weiſe gefärliche Macht ſowol, als eifrige Vertheidigung des Papſtums, den proteſtantiſchen Ständen viel Beiſorge erwecken müſſen: ſo hat in denſelben Ländern und Orten, die gleich anfänglich der Reformation auf einmal beigetreten, und ſich entweder durch Errichtung des ſchmalcaldiſchen Bundes, oder anderweitige Verbindung mit benachbarten gemeinen Weſen und mächtigen Reichen, zur Vertheidigung ihrer Freiheiten und Vorrechte gegen ge-

walttha-

waltthätige Unterdruckung in hinlängliche Verfassung gesetzet, viel freier verfaren und in Absicht der Kirchengüter durch Errichtung heilsamer Stiftungen und Versorgung nötiger Kirchen und Schulen für die Beförderung des gemeinen Besten ungehinderter gesorget, werden können; als in denselben Ländern und Gegenden, wo die Verbesserung und Reinigung des Gottesdienstes langsamer und später erfolget, und die Landesherschaften entweder anderer Reichsstände gemachte Verfassung, wo nicht für unerlaubt doch unzulänglich, und eben aus dem Grunde bey mislichem Erfolg gefärlich und nachtheilig, gehalten, folglich aus Beisorge grössern Uebels derselben beizutreten Bedenken getragen, und sich nach den jedesmaligen Bedingungen des nach und nach erhaltenen, bestätigten und erweiterten Religionsfriedens zu richten gut gefunden; oder auch den freiwilligen Beitrit ihrer Landstände und Unterthanen in Zweifel ziehen müssen, oder nicht erhalten können, denselben aber mit Verletzung ihrer Freiheiten nichts weder zumuten wollen, noch auch bey damaliger Bewandnis der Umstände mit Gewalt aufzudringen und zu bewerkstelligen im Stande gewesen. Zumal da selbst bey denselben Mediatstiftern, deren Canonicate auf den erweislichen alten Adel eingeschränket gewesen, folglich als der Ritterschaft zugehörig angesehen werden müssen, nicht so leicht eine anderweitige Bestimmung dieser Pfründen geschehen können, als bey Stiftskirchen, wo es mit der Besetzung der Canonicate eine andere Bewandnis gehabt, oder auch bey

den bischhöflichen Einkünften selbst: daher keine weitere Aenderung derselben ohne anderweitigen Nachtheil der gemeinen Wesen füglich vorgenommen werden können, als die in der Reinigung des canonischen Gottesdienstes solcher Kirchen von abergläubigen und aus Irtümern herrüren-den Gebräuchen bestanden. 2) Bey unmittelbaren Reichsstiftern hat die im westphälischen Frieden geschehene Säcularisirung theils nur bey denselben Stiftern Stat finden können, deren Capitel und Stände bereits vorher der Reformation beigetreten und dieselbe in ihren Stiftskirchen eingefüret, welches sowol dem sogenanten Reseruato ecclesiastico des ältern Religionsfriedens, als auch dem durch Reichsgesetze bestätigten canonischen Recht gemäs, nicht anders geschehen können, als durch ungeänderte Beibehaltung der Kirchengüter und ihrer Anwendung zum canonischen obgleich von groben Misbräuchen gereinigten Gottesdienst, und durch Postulirung solcher Administratorum, die sich zu diesen Absichten verpflichten wollen und ihrer Erbländer oder Verwandschaft wegen zur nachdrücklichern Schutzleistung derselben im Stande gewesen: theils ohne Verletzung des Rechts der bereits mit protestantischen Gliedern besetzten Capitel und der gesamten Stände solcher Stifter geschehen müssen, deren Rechte und Eigentum bey dieser Aenderung der Landesherschaft und durch dieselbe weder gekränket werden sollen, noch auch verschenket werden können. 3) Ohnerachtet die Beibehaltung der adlichen Ca-

nonicate, von den Protestanten in Teutschland aus Furcht vor der päpstlichen Partey unter den Reichsständen geschehen müssen, und selbst durch das von dieser Partey so eifrig behauptete Reseruatum ecclesiasticum, obgleich ganz wider ihre Absicht, veranlasset worden: so hat dieselbe doch, nach dem deshalb sowol als anderer Kirchengüter wegen hauptsächlich entstandenen dreißigjärigen Religionskriege nicht nur die Säcularisirung so vieler unmittelbaren sowol als mittelbaren Stifter veranlasset; sondern auch dem Rückfal solcher Güter ans Papstum eine grössere Hindernis in den Weg geleget, als wenn dieselben zum gottesdienstlichen Gebrauch protestantischer Kirchen und Schulen wäre verwendet worden; indem beim Abtrit der Landesherschaft zum Papstum solche Angelegenheiten weit grössere Gefar laufen, leichter und eher Preis gegeben zu werden, als die Vortheile des Adels und der Landesherschaft selbst.

Was nun die eigentlichen Hauptfragen in dieser Angelegenheit anbetrift: so mus

Die erste; ob protestantische Canonici die Einkünfte ihrer Canonicate mit gutem Gewissen geniessen können, ohne verbunden zu seyn wenigstens den Ueberschus ihres Unterhalts auf gottesdienstlichen Gebrauch zu verwenden? mit nötigem Unterschiede beantwortet werden.

1. Der erste Theil oder Hauptsatz derselben ist mit Ja zu beantworten; aus folgenden Gründen:

1) Weil die Rechtmäſſigkeit ſolches Beſitzes und Genuſſes blos auf bürgerlichen Geſetzen des gemeinen Weſens beruhet; die nähere Offenbarung Gottes in der heil. Schrift aber in den Verfaſſungen der gemeinen Weſen, oder dem Eigentum der Glieder deſſelben nichts ändert oder verordnet, deſſen überwiegende Verbindlichkeit die Rechtmäſſigkeit eines in obrigkeitlichen Geſetzen gegründeten Eigentums aufheben ſolte.

2) Weil aus der vorhergehenden Abhandlung erhellet, daß die gemeinen Weſen zu dergleichen Anwendung und Beſtimmung dieſer ſo genanten Kirchengüter berechtiget geweſen; und, ohne Verletzung weder gottesdienſtlicher Pflichten, noch auch der den Vermächtniſſen und Verordnungen verſtorbener Glieder deſſelben ſchuldigen Verbindlichkeit, auf Lehzeiten ertheilte Lehngüter gewiſſer vorzüglichen Glieder deſſelben daraus machen können: wenn ſonſt anderweitig für den öffentlichen Gottesdienſt ihrer übrigen Glieder hinlänglich geſorget worden, oder geſorget werden kan.

3) Weil, im Fal daß ſolche Befugnis der gemeinen Weſen jemand zweifelhaft ſcheinen, oder wenigſtens die Unverantwortlichkeit und Pflichtvergeſſenheit, oder Nachläſſigkeit und Unwiſſenheit der vormaligen Geſetzgeber, auf deren Verordnung dieſe Rechtmäſſigkeit beruhet, warſcheinlich wo nicht gar erweislich vorkommen ſolte, Unterthanen und einzelen Gliedern im gemeinen Weſen das Beurtheilungsrecht darüber nicht zukomt,

komt, folglich auch kein dabey vorgegangenes Versehen oder Unrecht zugerechnet werden kan: ja die Beobachtung und der Gebrauch solcher Gesetze und Verordnungen keine Theilnemung fremder Sünden genant werden kan; wenn man nicht Grundsätze annemen wil, die durch notwendige Folgen unausbleibliche Zerrüttungen gemeiner Wesen verursachen, folglich der götlichen Offenbarung in der heil. Schrift widersprechen würde, welche aller menschlichen Ordnung unterthan zu seyn 1. Pet. 2, 13 2c. oder aller Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, unterthan zu seyn Röm. 13 1 2c. befielet, welches keine Prüfung des rechtmässigen Ursprungs des jedesmaligen Besitzes und der übrigen rechtmässigen Grenzen solcher Gewalt erfordert, wann dieselbe nur keine erweisliche eigene Versündigung, oder unstreitige Uebertretung götlicher natürlichen oder geoffenbarten Gesetze verordnet. Es würde niemand der Rechtmässigkeit seines sonderlich ererbten Eigentums, oder irgend einiger Vorrechte des Standes, Berufs, Amts und Lebensart in den Verhältnissen menschlicher Gesellschaften versichert seyn können: wenn dazu eine Erweislichkeit sowol der ursprünglichen Rechtmässigkeit aller Gesetze, auf welchen dieselben beruhen; als auch der Unsündlichkeit des Verfarens aller anderen Menschen, die dabey zu thun gehabt und dazu etwas beigetragen, erfordert werden solte.

2. Der andere Theil dieser Frage aber, oder die angehängte Einschränkung derselben, kan nicht schlechterdings ohne weitere Beobachtung

eines genaueren Unterschiedes, zur Hebung aller Zweideutigkeit sowol als Verhütung mancher Misdeutung unbestimter algemeinen Ausdrücke, beantwortet werden.

1) Solte die Meinung diese seyn; daß protestantische Canonici im Gewissen verbunden seyn von den Einkünften ihrer Canonicate nicht mehr zu geniessen, als zu ihrem Unterhalt und zur Bestreitung oder Vergütung der zum Dienst ihrer Kirchen und Capitel wirklich verwandten Kosten erfordert werde, folglich den Ueberschus davon nicht zu ihrem eigenen oder der ihrigen Nutzen, sondern zum Behuf des Gottesdienstes zu gebrauchen und anzuwenden: so würde (1) wann solche Einschränkung behauptet werden solte, nicht nur weit mehreres daraus folgen, als sie dem ersten Anblick nach zu enthalten scheinet; sondern auch die ganze Rechtmässigkeit der Canonicate selbst, folglich auch selbst des davon zu geniessenden Unterhalts wegfallen, und verworfen werden müssen. Indem diese ganze vorgegebene Verbindlichkeit des Gewissens auf dem doppelten Vorurtheil beruhen müste, daß es entweder eigentliche Kirchengüter gebe, ausser den zur Erhaltung des öffentlichen Gottesdienstes nötigen Einkünften, folglich alles, was einmal zum Gottesdienst gewidmet worden, aufhöre dem gemeinen Wesen zuzugehören, und ein Eigentum der Kirche werde: oder daß es gottesdienstliche Leute gebe, die weder als Lehrer noch als Bedienten zum öffentlichen Gottesdienst des Volks und der gesamten Glieder einer gottesdienstlichen Gesellschaft bestel-

bestellet seyn, sondern zur Verrichtung besonderer Uebungen des algemeinen Gottesdienstes von öffentlichen Geldern und Kirchengütern gehalten werden könten. So fern die canonischen Stunden nicht als ein selbsterwälter Gottesdienst angesehen, sondern aus den algemeinen Pflichten der Ubungen des gemeinschaftlichen Gebets hergeleitet werden: würde es unrechtmäßig seyn eigene gottesdienstliche Leute, die auf andere Art dem gemeinen Wesen nützlicher seyn können, zum blossen Gebet zu unterhalten, wozu jederman berechtiget und verpflichtet auch im Stande ist; oder sich bey anderweitigem Eigentum und hinlänglichem Unterhalt mit Ersparung seines übrigen Eigentums, für die blosse Abwartung und Verrichtung des Gebets, unterhalten zu lassen. Wodurch die canonischen Stunden in der That unrechtmässig und verwerflich gemacht würden. Da im Gegentheil, wenn dergleichen Pfründen als eine Wohlthat und Lehen des gemeinen Wesens angesehen wird, welches sich durch Verträge anheischig gemacht, die jedesmaligen Besitzer und Inhaber solcher Einkünfte zur unsündlichen Beibehaltung und Abwartung feierlicher und gemeinschaftlicher, von ihnen selbst persönlich oder durch bestelte Vicarios verrichteter, Uebungen des Gebets zu verpflichten und anzuhalten; folglich so viel von den vormaligen Vorschriften dieser Stiftungen zu beobachten, als ohne Widerspruch weder des von Irtümern, Aberglauben und Menschensatzungen gereinigten Lehrbegrifs, noch auch anderweitiger Obliegenheiten der gottes-

dienstlichen Geselschaft und des gemeinen Wesens geschehen können: nicht nur diese unsündlichen canonische Stunden rechtmäßig bleiben; sondern auch eine wahre Verbindlichkeit zur Abwartung derselben, auf eine den deshalb gemachten menschlichen Verordnungen gemässe Art, stat findet. (2) Ueberdis würde nicht nur eine wirkliche Verschlimmerung des Gottesdienstes daraus entstehen, wenn dieser gottesdienstliche Gebrauch solcher Einkünfte entweder in Häufung gottesdienstlicher Uebungen, und deren vor Geld veranstaltete Verrichtung von andern, oder in äussere Pracht gottesdienstlicher Gepränge gesetzet werden solte: sondern auch das doppelte Vorurtheil angenommen werden müssen, sowol daß auf den eigentlichen äussern Gottesdienst nicht zu viel Geld verwendet werden könne; als auch daß dergleichen Verwendung tugendhafter und Gott gefälliger sey als der Gebrauch zeitlicher Güter zum Nutzen der häuslichen oder bürgerlichen Geselschaft, wider den ausdrücklichen Inhalt der heil. Schrift Matth. 15, 5. 6. Jac. 1, 27. Aus welchen beiden Quellen die meisten Misbräuche und Unordnungen des Papstums hergeflossen, ja eine unerträgliche Aengstlichkeit des Gewissens verursachet werden müssen: indem die Unmöglichkeit einer algemeinen und genauen Bestimmung dessen, was zur Notdurft und Hinlänglichkeit des Unterhalts erfordert wird, so nach den verschiedenen Umständen theils der Erziehung und Gewonheit, theils des Standes und gesamten Verhältnisses im geselschaftlichen Leben der Menschen

schen, höchst verschieden ist, eine beständige Beisorge der Versündigung durch leichte und zuweilen unvermeidliche Ueberschreitung der nach Gedüncken wilkürlich, oder nach anderer Beispiel gesezten, Schranken unausbleiblich macht. Wie demnach nicht einmal bey eigentlichen gottesdienstlichen Lehrern oder Predigern dergleichen Verbindlichkeit behauptet, oder es ihnen zur Sünde gemacht werden kan, wenn sie bey reichlichen Einkünften ihrer Aemter, oder ausserordentlicher Gutthätigkeit ihrer Zuhörer, mehr Eigentum bekommen als ihr Unterhalt erfordert, davon ohne Nachtheil der pflichtmässigen Gutthätigkeit und thätigen Leistung nötiger Liebe gegen die Armut, die ihrigen versorgen, oder denselben einen Theil solches Eigentums zuwenden und hinterlassen: so kan diese Verbindlichkeit noch vielweniger den Inhabern solcher Pfründen auferleget werden.

2) Sol obgedachte Einschränkung aber im Gegentheil nur so viel sagen: daß dergleichen Canonici verpflichtet seyn, sowol dem gemeinen Wesen und der gottesdienstlichen Gesellschaft, dazu sie gehören, aufs möglichste zu dienen und nützlich zu werden, als auch aufs gewissenhafteste die Einkünfte ihrer Pfründen, und sonderlich den Ueberschus ihres eigenen Unterhalts, mit mehrerer Sorgfalt, als bey ihrem anderweitigen Eigentum nötig ist, dergestalt zu verwalten und anzuwenden, daß ein Theil davon dem gemeinen Besten zu statten komme, und nach Maasgebung der vorfallenden Gelegenheiten und Bedürfnisse durch gutthätige Freigebigkeit zum Nutzen ihrer

gottesdienstlichan Gesellschaft und des gemeinen Wesen verwendet werde : so hat solches seine völlige Richtigkeit und Erweislichkeit, verdienet auch genauer erwogen und beobachtet zu werden, als gemeiniglich geschiehet. (1) Der Grund dieser Verbindlichkeit ist nicht sowol aus einer gottesdienstlichen Obliegenheit herzuleiten, als vielmehr aus den Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft, und der algemeinen Obliegenheiten des natürlichen und geoffenbarten Gesetzes Gottes in Absicht des geselschaftlichen Lebens und gemeinen Wesens. Wie aus diesem Grunde die Verwaltung und Anwendung alles Reichthums überhaupt, oder alles Eigentums das zum eigenen Unterhalt nicht erfordert wird, nicht ganz willkürlich ist, sondern desselben Besitzer sich als Haushalter desselben anzusehen verbunden sind, die von der pflichtmäßigen Verwaltung der göttlichen Gaben Rechenschaft geben werden ; und die götlichen Aussprüche Luc. 12, 48, welchem viel gegeben ist, bey dem wird man viel suchen ; und welchem viel befolen ist, von dem wird man viel fordern ; und Jac. 4, 17 wer da weis gutes zu thun, Gelegenheit, Fähigkeit und Vermögen dazu besitzet, und thuts nicht, dem ists Sünde ; ingleichen 1 Petr. 4, 10 dienet einander ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherley Gnade Gottes, von algemeiner Verbindlichkeit sind, und sich auf alles auch das selbst erworbene, durch Arbeit verdiente, und durch Fleis zu wege gebrachte sowol als von den Vor-

faren

faren verschafte und ererbte Eigentum erstrecket: so mus diese Verbindlichkeit notwendig bey öffentlichen Gütern des gemeinen Wesens noch weit grösser und stärker seyn. Da selbst von unumschränkten Landesherschaften auf mancherley Weise gesündiget werden kan, ob sie gleich keiner menschlichen Rechenschaft unterworfen sind, wann sie die Einkünfte, welche sie von dem ihnen unterworfenen gemeinen Wesen haben, blos willkürlich und ohne die geringste Absicht auf das gemeine Beste und ihre Verbindlichkeit gegen dasselbe verwenden: so ist noch unstreitiger, daß andere Glieder des gemeinen Wesens, die von demselben Unterhalt und Einkünfte zur Vermehrung ihres Eigentums geniessen, eben dadurch eine neue Verbindlichkeit bekommen, dem gemeinen Wesen aufs möglichste zu dienen und mit solchem Eigentum so umzugehen, daß das gemeine Beste dadurch befördert werde; wenn solches gleich durch menschliche Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sondern ihrer eigenen besten Einsicht und Gewissenhaftigkeit überlassen wird. (2) Was den Gegenstand dieser besondern Verbindlichkeit, welche aus dem Genus öffentlicher und dem gemeinen Wesen zugehörigen Güter herrüret, bey protestantischen Canonicis betrift: so mus nicht nur beides die eigene Leistung möglichster Dienste, und die pflichtmässigste Anwendung der ihnen ertheilten Einkünfte zur Beförderung des gemeinen Besten dahin gerechnet; sondern auch in beiden Stücken, theils die besondere vom gemeinen Wesen errichteter Verträge we-

gen

gen ihnen auferlegte gottesdienſtliche Obliegenheit, theils die geſamte Verbindung der Verhältniſſe, darin ſie gegen andere Geſelſchaften des gemeinen Weſens ſtehen, aufs möchlichſte beobachtet werden. Das wil ſo viel ſagen: weil Canonici hoher Stifter, nach der vom gemeinen Weſen durch Friedensſchlüſſe und errichtete Verträge gemachten Verordnung, nicht nur der Landesherrſchaft unterworfene eigentliche Obrigkeiten eines Theils der Glieder des gemeinen Weſens ſind, der ihnen als Unterthanen zugehören, und überdis der anderweitigen Vorzüge ihrer Geburt wegen, an welche der Genus dieſer Pfründen gebunden worden, unter die vorzüglichen Glieder des gemeinen Weſens gehören, die demſelben der daher erhaltenen Vorrechte wegen ſtärker verpflichtet ſind, ſondern auch einiger maſſen und ſo viel mit dieſem erſtern Verhältnis der obrigkeitlichen Vorzüge und Obliegenheiten, auch geſamten Verpflichtung gegen das gemeine Weſen, beſtehen kan, zum geiſtlichen oder gottesdienſtlichen Stande gerechnet, und aus dem Grunde zu gewiſſen feierlichen Verrichtungen gottesdienſtlicher Uebungen verpflichtet werden; ſo mus ihr ganzes Verhalten dieſer zwiefachen Beſchaffenheit und der möglichſten Verbindung der daraus herrürenden zwiefachen Obliegenheiten, ſowol in Abſicht der eigenen Dienſte, als auch der Anwendung ihrer Einkünfte gemäs ſeyn, ſonderlich da dieſelbe durch feierliche Eidesleiſtung beſtätiget worden; und die Colliſion oder der vermeidliche und ſelbſt verurſachte oder eingebildete und

nicht

nicht unüberwindliche Widerſpruch der beiderſeitigen Obliegenheiten ſorgfältig verhütet werden. Daher obgleich Canonici durch dieſe letztere Verbindlichkeit nicht verpflichtet ſind, ja ohne andere nachtheilige Folgen nicht verpflichtet werden können, gottesdienſtliche Lehrer oder auch nur eigentliche Gottesgelehrte zu werden; ingleichen von der Verbindlichkeit der Abwartung des ihnen vorgeſchriebenen canoniſchen Gottesdienſtes, durch alle zum Dienſt des gemeinen Weſens nötige Abweſenheit, ohne Verletzung des Gewiſſens befreiet ſind, und von der Landesherſchaft diſpenſiret werden können; auch der übrigen Verhältniſſe wegen, in welchen ſie gegen das gemeine Weſen ſtehen, berechtiget ſind mehr zu ihrem Unterhalt ſowol, als zur Erziehung und Verſorgung der Ihrigen zum Dienſt des gemeinen Weſens, zu verwenden, als bey gottesdienſtlichen Lehrern ohne anſtöſſige und ſündliche Pracht oder Eitelkeit geſchehen könte: ſo iſt doch in ihrem ganzen Verhalten dieſe vom gemeinen Weſen ihnen aufgelegte Verbindlichkeit zu gottesdienſtlichen Pflichten nicht aus der Acht zu laſſen, oder auf die bloſſe durch ausdrückliche Geſetze verordnete oft ſehr unerhebliche Abwartung einiger canoniſchen Stunden einzuſchränken; ſondern dergeſtalt zu beobachten, daß ihre Verpflichtung gegen das gemeine Weſen ſonderlich durch die möglichſte Beförderung des Gottesdienſtes und nützlicher Wiſſenſchaften, die dazu behülflich ſind, geleiſtet und bewerkſtelliget werde. (3) Aus dieſem Grunde flieſſet in Abſicht der eigenen

Dien-

ſte, die Canonici dem gemeinen Weſen ſchuldig ſind, die Verbindlichkeit, wofern ſie nicht zu anderweitigen Aemtern und öffentlichen Bedienungen gebraucht werden, und ſo viel auch bey dergleichen Aemtern geſchehen kan, ſich der ſorgfältigen Beförderung nützlicher Gelerſamkeit und guter Wiſſenſchaften aufs angelegentlichſte zu befleiſſigen: aus welchem Grunde dergleichen Stellen nur ſolchen von Adel ordentlicher Weiſe, und den canoniſchen Vorſchriften gemäs, ertheilet werden, die den Studien obgelegen, folglich die nötige Fähigkeit haben, als Glieder des Lehrſtandes dem gemeinen Weſen zu dienen. Ob ſie nun gleich dadurch nicht verpflichtet ſind, weder öffentliche Lehrämter in Kirchen und Schulen ſelbſt zu verwalten, ſo mit ihren übrigen Verhältniſſen nicht würde beſtehen können, noch auch als Schriftſteller an anderer Unterricht zu arbeiten: ſo bleiben doch noch zwey Arten von Beſchäftigungen offen, durch welche ſie dieſer beſondern Obliegenheit gegen das gemeine Weſen ein Gnügen leiſten können. Die eine beſtehet in der eigenen Beſchäftigung mit ſelbſtbeliebigen Theilen der Gelerſamkeit und Wiſſenſchaft, ſo viel ihre anderweitige Obliegenheiten und Verhältniſſe zulaſſen: indem ſelbſt mit gelerten und guter Künſte und Wiſſenſchaften insbeſondere auch der Geſchichte kundigen Gliedern des gemeinen Weſens, ſonderlich unter Standesperſonen, dem öffentlichen und gemeinen Beſten auf mancherley Weiſe gedienet iſt. Zur andern Art dieſer Beſchäftigungen gehöret die gefliſſentliche Beförderung

sowol des Unterrichts anderer in den ihnen zugehörigen Kirchen und Schulen; als auch der Erhaltung, Verbesserung, Erweiterung und Ausbreitung nützlicher Erkentnis und brauchbarer Gelersamkeit, nach Maasgebung aller vorkommenden Gelegenheit, die von Kennern, Liebhabern, Gönnern und Beförderern derselben vortheilhaft gebraucht werden kan, der einreissenden Unwissenheit, die selbst dem wahren Gottesdienst höchst nachtheilig ist, aufs möglichste allen ersinlichen Einhalt zu thun. (4) Gleiche Bewandnis hat es mit der Verwaltung und Anwendung der Einkünfte dieser Pfründen. Ohne die Obliegenheit der jedesmaligen Inhaber dieser dem gemeinen Wesen zugehörigen Güter dergestalt zu übertreiben, daß die eigene Nutzung derselben blos auf die Notdurft und den Unterhalt eingeschränket, oder die Verwendung derselben zur Vermehrung des anderweitigen Eigentums zum Behuf der Ihrigen zweifelhaft gemacht und für unrechtmässig erkläret werde; indem damit dem gemeinen Wesen ebenfals gedienet ist, daß adliche Geschlechte in den Stand gesetzet werden, ihre Kinder so zu erziehen, daß sie sowol in den Aemtern und Bedienungen, dazu sie der Geburt wegen am fähigsten sind, als auch durch pflichtmässigen Gebrauch ihrer sämtlichen Vorzüge, dem gemeinen Besten nützlich werden: bleibet die doppelte Verbindlichkeit unwidersprechlich, sowol gegen die Armut Gutthätigkeit zu beweisen, ohne dieselbe auf dergleichen Almosen einzuschränken, die eigentlichen Betlern ertheilet werden, oder

mehr zur Unterhaltung des Müssiggans, als wahrer Verbesserung der Umstände nothleidender und hülfsbedürftiger Leute gereichen; als auch nach Maasgebung merklicher Veranlassungen, dem gemeinen Besten entweder durch bessere Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes, oder durch Beförderung der Gelersamkeit, einigen Theil ihrer Einkünfte zuzuwenden. So wenig die einzeln Fälle durch algemeine Vorschriften bestimmet werden können, in welchen diese Obliegenheit zu beobachten ist: eben so wenig kan ein algemeines Verhältnis festgesetzet werden, wie viel von dergleichen Einkünften auf solche Art verwendet werden müsse; indem solches theils auf den übrigen jedesmaligen Verhältnissen der häuslichen Geselschaft, theils auf den Umständen des gemeinen Wesens beruhet, da ausserordentliche Landplagen, Unglücksfälle und algemeine Bedürfnisse ausserordentliche Beihülfe der Gutthätigkeit derer, die dazu vor andern im Stande und verbunden sind, erfordern. Da Gott den Israeliten im alten Testament das Verhältnis des Zehnten von ihren Einkünften bestimmet, und die Verwendung desselben zum gottesdienstlichen Gebrauch anbefolen; ja selbst die Leviten verpflichtet von dem ihnen zukommenden Zehnten der übrigen Israeliten, wieder den zehnten Theil abzusondern, und dergestalt zu gebrauchen: so haben verschiedene gottesfürchtige Christen gleiches Verhältnis zur Vorschrift des zu dergleichen Liebeswerken und Gutthätigkeiten ordentlicher Weise gewidmeten Theils ihrer Einkünfte, so

gar

gar bey Nutzungen eines ererbten oder erworbenen Eigentums erwälet. Welches nicht zu misbilligen ist; da aus dieser sonst unverbindlichen Verordnung des israelitischen Gesetzes wenigstens die algemeine Verbindlichkeit erhellet, etwas gewisses von verhältnismässigem Wert gegen sein gesamtes Eigentum und von Gott erhaltenes äussere Vermögen zu dergleichen Gebrauch zu bestimmen, um der Vergessenheit dieser Pflicht, auch der sonst in manchen Fällen unausbleiblichen, verschuldeten vder eingebildeten, Unvermögenheit zur Leistung derselben bey vorstossender oft unvermuteten Gelegenheit auf solche Art abzuhelfen und zuvor zu kommen: wenn nur sowol alle vermeinte Verdienstlichkeit solcher mit Gott angestelten Abrechnung, als auch die ängstliche Einschränkung des Gebrauchs seiner Einkünfte zum Nachtheil ausserordentlicher Obliegenheiten gegen eigene oder fremde Bedürfnisse, vermieden wird.

Die andere Frage: ob Canonici ohne Verletzung ihres Eides dem Landesherrn Vorschläge von besserer Einrichtung und Anwendung dieser Pfründen thun können; oder sich zu dem Ende durch die Obrigkeit von ihrer besondern eidlich bestätigten Pflicht können dispensiren lassen? mus ebenfals mit Beobachtung einiges Unterschiedes beantwortet werden, so nach Maasgebung der bereits abgehandelten Sätze kurz geschehen kan.

1. Sollen dergleichen Vorschläge die Aufhebung der bisherigen Einrichtung dieser Canonicate und anderweitige Verwendung ihrer Einkünfte, oder doch eine Aenderung der wesentlichen Stücke ihrer jetzigen durch Friedensverträge bestätigten Beschaffenheit betreffen: so komt es bey der Beantwortung obgedachter Frage auf die verschiedene Einsicht und Ueberzeugung solcher Canonicorum von der Rechtmäßigkeit und Unsündlichkeit oder Unrechtmässigkeit und Sündlichkeit dieser jetzigen Einrichtung an.

1) Wird dieselbe für unsündlich gehalten: so mus die Frage in der angezeigten Einschränkung mit Nein beantwortet werden; aus folgenden

(1) Gründen: 1) Weil dergleichen Vorschläge an sich unrechtmässig, und so beschaffen seyn würden, daß sie vom Landesherren ohne Versündigung durch unrechtmässige Brechung feierlicher Verträge nicht volzogen werden könnten; wodurch sich die Urheber derselben nicht nur an dem gemeinen Wesen, dessen Glieder sie sind, sondern auch an den protestantischen Kirchen anderer Länder des teutschen Reichs versündigen würden, deren Freiheit, Ruhe und Sicherheit unter päpstlicher Landesherschaft auf der Verbindlichkeit dieser Verträge beruhet, an deren Aufrechterhaltung und Unverletzlichkeit denselben also gar viel gelegen ist. Aus welchem Grunde alle Vorschläge dieser Art unrechtmässig seyn würden; wenn sie gleich von andern

Glie-

Gliedern des gemeinen Wesens herrüren solten: zumal da dieselben gemeiniglich von solcher Art zu seyn pflegen, daß sie zwar eine sehr gute Absicht ihrer Urheber, aber auch einen eben so grossen Mangel der Kentnis der Welt und menschlicher Gesellschaften, auch des Nachdenkens über den gefärlichen Folgen und Misbräuchen mancher noch so scheinbaren Aenderungen entdecken; oder wol gar aus Vorurtheilen herrüren, die unrichtig und dem gemeinen Wesen sowol als der gottesdienstlichen Gesellschaft schädlich und nachtheilig sind; wenigstens zu weit grössern Misbräuchen Anlas geben würden, als diejenigen sind, oder zu seyn vorgegeben werden, welchen dadurch abgeholfen werden sol. 2) Weil die Verbindlichkeit des von Canonicis geleisteten Eides dergleichen Vorschläge nicht verstattet, welche durch nichts aufgehoben werden kan, als durch eine unstreitige entweder natürliche oder sitliche Unmöglichkeit, wann erweislich ist, daß die Erfüllung und Bewerkstelligung des Inhalts solcher eidlichen Zusage entweder einer natürlichen unüberwindlichen Hindernis und Unvermögenheit wegen, oder ohne Uebertretung und Verletzung, höherer und notwendigerer Obliegenheiten von überwiegender Verbindlichkeit, nicht stat finde. Und 3) weil das Dispensationsrecht der Landesherschaft theils überhaupt nur die äussere Unstrafbarkeit und Rechtmässigkeit einer sonst unrechtmässigen Sache in der bürgerlichen Gesellschaft ertheilet, von der Verbindlichkeit des Gewis-

sens gegen höhere Gesetze aber niemand befreien kan; theils in Absicht der Canonicate nur so weit gehet, als es die deshalb errichteten Verträge verstatten, und mit der durch eben diese Verträge bestätigten Beobachtung des canonischen Rechts bestehen kan. Wogegen die beiden scheinbarsten

(2) Einwürfe sehr unerheblich sind: wenn erwogen wird; 1) daß die an sich wahren Grundsätze, daß das gemeine Beste das höchste Gesetz der gemeinen Wesen sey, so allen Obliegenheiten gegen einzele Glieder und darunter begriffene Gesellschaften vorgehe; daß alle auch eidliche Verbindlichkeit ungültig sey und wegfalle, sobald sie dagegen streite, und daß alle vom gemeinen Wesen verordnete Verpflichtung, wenn sie gleich eidlich bestätiget worden, auch von eben demselben wieder aufgehoben werden könne, notwendig genauer eingeschränket und mit behutsamer Beobachtung solcher Einschränkungen ausgeübet werden müssen; wenn sie nicht viel zu viel beweisen, und zu unstreitigen Versündigungen gemisbraucht werden sollen. Indem die blosse auch noch so aufrichtige Absicht, durch eine Handlung das gemeine Beste zu befördern, dieselbe nicht rechtmässig machen kan, sondern derselben Rechtmässigkeit schon voraus setzet: überdis auch die Beurtheilung des Widerspruchs anderer Obliegenheiten und Befugnisse wider die Pflichten und Vorrechte des gemeinen Wesens

sens in einzeln zweifelhaften Fällen dem gemeinen Wesen und der höchsten Gewalt in demselben zukomt, nicht aber einzeln Glieder desselben ohne die äusserste und unvermeidlichste Zerrüttung des gesellschaftlichen Lebens überlassen werden kan; sich aber niemals auf erweisliche Uebertretung göttlicher, sowol natürlicher als geoffenbarter, Gesetze erstrecken kan, auf welchen die möglichste Haltung und Erfüllung eidlich bestätigter unsündlichen Zusagen und Verpflichtungen und derselben Verbindlichkeit beruhet. Wozu noch komt, daß einzele gemeine Wesen nur dieselben Verpflichtungen aufheben können, die blos von ihnen herrüren und verordnet worden; nicht aber diejenigen, welche aus Verträgen mit andern gemeinen Wesen herrüren und durch dieselbe bestätiget worden, wodurch ihre anderweitige Gewalt und Befugnis eingeschränket wird. Und 2) daß der Vorwand, die ganze bey der Reformation vorgenommene Veränderung der Canonicate, sonderlich wenn sie von den Canonicis selbst vorgeschlagen und eigenmächtig bewerkstelliget worden, müsse nach dieser Entscheidung unrechtmässig seyn, zweier Ursachen wegen nicht statt finde: indem theils bey solcher Aenderung keine wesentliche Stücke dieser Einrichtung derselben, die mit dem gereinigten und wiederhergestelten Lehrbegrif der göttlichen Offenbarung bestehen können, geändert worden, theils wo dergleichen geschehen, oder eine gänzliche Aufhebung derselben erfolget, solches

ches nicht nur aus der Meinung geschehen, daß die Beibehaltung derselben sündlich sey, in welchem durch die obengemeldete Einschränkung ausgeschlossenen Fal, nach und aus irrendem Gewissen nicht anders verfaren werden können, sondern auch mit Genemhaltung der gemeinen Wesen, welche damals durch dergleichen Verträge noch nicht gebunden und eingeschränkt gewesen, sich auch zu den vorgenommenen Veränderungen berechtiget erachtet, und solche Befugnis der unter gemeinen Wesen allein möglichen Entscheidung der Waffen zu überlassen entschlossen. Aus welchem vormaligen Verfaren der gemeinen Wesen einzeln Gliedern derselben, deren Gewissen durch eidliche Verpflichtung gebunden ist, keine Befugnis zukommen kan, ihren Eid für unverbindlich anzusehen; es sey denn, daß sie den Inhalt und Gegenstand desselben aus irrendem Gewissen für sündlich halten.

2) In welchem Falle einer vermeinten Sündlichkeit und Unrechtmäßigkeit der ganzen jetzigen Einrichtung protestantischer Canonicate, der erste Theil obengedachter Frage mit Ja zu beantworten ist, der andere aber mit Nein. Indem alsdenn die Verbindlichkeit sein auch irriges Gewissen nicht zu verletzen nicht nur unstretig dergleichen erfordert, sondern auch die Niederlegung der Canonicate selbst notwendig macht, deren Beibehaltung und Ge-

Geniessung ohne eigene Versündigung nicht geschehen könte: da es dann keiner Dispensation von der Verbindlichkeit des Eides bedarf, die von selbst aufhöret, wann der Besitz und Genus der Canonicate, folglich auch das ganze Verhältnis gegen diejenigen Stifter wegfält, zu deren Aufrechthaltung gedachter Eid verpflichtet. Wie aber keine Verbindlichkeit und Notwendigkeit, welche aus irrendem Gewissen herrüret, dasjenige an sich rechtmässig machen kan, was solchen irrigen Meinungen zu Folge geschiehet; auch nur nach Maasgebung der mehr oder weniger unverschuldeten und unüberwindlichgewesenen Beschaffenheit solcher irrigen Vorurtheile weniger oder mehr zugerechnet wird und unverantwortlich ist: so kan durch diese bedingungsweise geschehene Entscheidung die obige nicht aufgehoben, oder die algemeine Verbindlichkeit zur richtigen Untersuchung dieser ganzen Sache und Hebung der Irtümer des unrichtigen Gewissens entkräftet werden.

2. Solten obgedachte Vorschläge aber blosse Verbesserungen solcher ausserwesentlichen Stücke in Absicht entweder des feierlichen Gottesdienstes ihrer Stiftskirchen, oder der besserern Besetzung und pflichtmässigern Verwaltung auch Anwendung ihrer Pfründen, betreffen, die ohne Aufhebung der gesamten Einrichtung und Verfassung derselben, folglich

auch ohne Verletzung der darüber in den feierlichen Friedensverträgen gemachten Verordnungen bewerkstelliget werden können: so mus das erste Stück der oben angezeigten Frage mit Ja beantwortet werden; ohne daß es alsdenn der im zweiten Theil der Anfrage gedachten Dispensation bedürfe; indem dergleichen Vorschläge dem geleisteten Eide volkommen gemäs sind, und nicht nur dem canonischen Recht zu Folge geschehen können, sondern auch vermöge des Inhalts der Friedensverträge für den Landesherren gehören, welchem in protestantischen Kirchen und Ländern, folglich auch in Absicht der darin befindlichen Stifter, dieselbe Gerichtbarkeit zukomt, deren sich in päpstlichen Ländern der römische Bischof bemächtiget. Wie demnach vor der Reformation durch die geistliche Gerichtbarkeit der Kirchenversamlungen und Päpste manche Veränderungen der Vorschriften bey den Canonicis geschehen, auch von denselben gesucht werden können, ohne die geringste Verletzung der eidlichen ihren Stiftern, und den hergebrachten Gebräuchen und Gewonheiten derselben, geschehenen Verpflichtung: so ist kein Zweifel, daß solches ebenfals bey der obrigkeitlichen Gerichtbarkeit des Landesherren geschehen könne, ja im Fal erweislicher Misbräuche entweder gegen die ausdrückliche Vorschriften und Verordnungen der Stifter, oder gegen die pflichtmäßige Besorgung und Beförderung des gemeinen

meinen Besten durch dergleichen Canonicate, geschehen müsse; sonderlich wenn zur Abschaffung derselben, oder Einfürung unstreitiger Verbesserungen die Genemhaltung und Bestätigung des Landesherrn, auch wol desselben Ansehen selbst zur Beförderung des Beitrits der übrigen Mitglieder der Capitel, oder Verhütung sonst besorglicher Mishelligkeiten, nötig und dienlich zu seyn scheinet.

Wie ich hoffe, daß gegenwärtige Abhandlung zur Erörterung der Hauptsache hinreichen werde: so habe mich unnötige Weitläuftigkeit zu verhüten, bey der Ausarbeitung, die demohnerachtet länger geraten, als sie anfänglich werden sollen, zweier Arten von Bestätigungen enthalten, welche doch, wo es nötig befunden werden solte, allezeit beigefüget werden können. Die eine betrift die Anfürung solcher Schriften, in welchen nicht nur von protestantischen Verfassern, sondern auch sogar von päpstlichen Schriftstellern, sonderlich in der französischen Kirche, die Pflichten und Gewissensfragen, welche die Pfründen der Stiftskirchen betreffen, nicht aus dem canonischen Recht, sondern der Sittenlehre und Kirchengeschichte abgehandelt; oder die Streitigkeiten, so zwischen dem gottesdienstlichen Lehramt und der Obrigkeit, an manchen protestantischen Orten, sonderlich zu Utrecht, entstanden, untersuchet worden: deren Meldung mit einer

Anfürung, Beurtheilung, auch zum Theil Widerlegung der gebrauchten Gründe hätte geschehen müssen; wenn sie nützlich und erheblich werden sollen. Die andere bestehet in der Meldung der Quellen, woraus die Nachrichten der Kirchengeschichte, gottesdienstlichen Altertümer und Friedensverträge, bestätiget werden können, worauf sich diese Abhandlung in manchen Stellen beziehet: indem dabey ebenfals zu viel Erleuterungen dieser nähern Beweise würden nötig gewesen seyn; welche in dergleichen Untersuchungen eben sowol, als die ausfürlichen Beweise aller aus dem Naturrecht und geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre angefürten Lehrsätze, füglicher weggelassen werden, wenn kein erheblicher und scheinbarer Zweifel dagegen zu vermuten ist. Halle, auf der königl. preussischen Friedrichsuniversität den 12 Mart. 1752.

Siegm. Jac. Baumgarten.

Zweites Stück,

von

obrigkeitl. Zulassung

der

Heirat einer Witwe

mit des

verstorbenen Mannes Bruder.

Abdruck des über eben diesen Fal ausgestelten Gutachtens der löblichen Juristenfacultät hiesiger Universität.

Unsre freundliche Dienste zuvor.

Wohlgeborner, gönstiger Herr und Freund.

Als Ew. Wolgebornen uns eine facti speciem nebst zweyen Fragen zugeschicket, und unsere rechtliche Meinung darüber verlanget: Demnach erachten Wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultaet auf der Königl. Preussis. Universitaet Halle nach deren Verles- und Erwegung vor Recht: Ist des vor neun Monaten verstorbenen Fleischhauers zu - - Meister - - - - nachgelassene Witwe, - - - welche noch drey mit ihrem verstorbenen Manne erzeugte Kinder am Leben hat, Willens, sich mit ihres Mannes volbürtigem Bruder, - -

zu

zu verheurathen, wil aber ihr von Seiten einiger der Herren Consistorialen Schwürigkeit gemachet, und dieses vor eine in heiliger Schrift verbotene Ehe ausgegeben werden, und es wird demnach gefraget:

„Ob - - - welche annoch drey mit „ihrem ersten Mann erzeugte Kinder am Leben „hat, ihres verstorbenen vollbürtigen Bruder „- - - nach göttlichen und natürlichen „Rechten heurathen könne? und ob eine hohe Landes-Obrigkeit in diesem Fall mit recht „gutem Gewissen dispensiren könne?

Ob nun wohl scheinen möchte, daß unter die in dem Gesetz verbotenen Ehen auch die Verheuratung mit des verstorbenen Bruders Witwe zu zehlen sey, allermassen der höchste Gesetzgeber

Levitic. c. 18. v. 16

ausdrüklich verordnet:

Du solt deines Bruders Weibes Scham nicht blössen, denn sie ist deines Bruders Scham;

auch

C. 20. v. 21.

es eine schändliche That genennet, wenn jemand seinen Bruders Weib nimt, und darauf den Fluch gesetzet, daß sie ohne Kinder seyn sollen. Hiernechst auch nichts zu hindern scheinet, daß Gott der Herr selbsten

Deuteron. c. 25. v. 5. seq.

befohlen, daß, wenn ein Mann ohne Kinder stirbet, sein Bruder die hinterlassene Witive beschlaf-

beschlaffen, und der erste Sohn nach dem Namen des verstorbenen Bruders benennet werden solle, damit sein Name aus Israel nicht vertilget werde, wohlerwogen die in diesem besondern Fall gebotene Heurat bloß zu Erhaltung der Stämme in Israel gedienet, und darin von Gott dispensiret worden. Und obgleich mit Aufhebung der Jüdischen Republic das derselben von Gott gegebene besondere Gesetz seine Endschaft erreichet, doch die Eheverbote von denen Christen um so viel mehr beybehalten und in Acht genommen worden, da sie wohl eingesehen, daß dasjenige bey ihnen Gott nicht gefallen könte, worüber er bey denen Juden sein ernstliches Misfallen bezeuget, und denen Uebertretern der Ehe-Ordnung auferleget, daß sie ihre Sünde tragen sollen. Solchemnach es das Ansehen zu gewinnen scheinet, daß einer Christlichen hohen Landes-Obrigkeit nicht zu verdenken sey, wenn Dieselbe sich daraus ein Gewissen machet, in solchen Gott mißfälligen Ehen zu dispensiren; Dieweil aber dennoch kein ausdrükliches Verbot der Ehe mit des verstorbenen Bruders Witwe in denen göttlichen Gesetzen zu befinden ist, vielmehr der Befehl Gottes

Deuteron. C. 25. v. 5 seq:

daß, wenn ein Mann ohne Kinder stirbet, sein überlebender Bruder die hinterlassene Witwe zum Weibe nehmen und sie beschlaffen, in dessen Verweigerung aber mit schimpflicher Auszihung des Schues und Anspeyen, auch Belegung

des

des verächtlichen Namens eines Barfüssers gestraffet werden solle, ganz deutlich zu verstehen giebet, daß die Heurath mit des Brudern Witwe an und vor sich Gott gar kein Greuel sey, sonsten derselbe nach seiner unwandelbaren Heiligkeit in dem gegenwärtigen Fal eine fleischliche Vermischung nicht würde geboten haben. Nechstdem die Ehe mit des Weibes Schwester, sowohl in Ansehung der Schwägerschaft, als auch des Grades, der Heurath mit des verstorbenen Bruders Witwe vollkommen gleich ist, jedennoch aber die heutige vernünftige Geistliche und Weltliche Schriftgelerten darin übereinstimmen, daß das Gesetz Gottes

Levitic. c. 18. v. 18.

seinem klaren und deutlichen Inhalt nach, die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester nicht verboten habe. Solchemnach der richtige Schluß zu machen ist, daß die Verbote

Levitic. c. 18. v. 16. c. 20. v. 21,

von dem noch lebendem Bruder und dem Fall zu verstehen seyn, da derselbe seinem Weibe einen Scheidebrief gegeben, und sie zwar dadurch frey gemacht, sich anderweit zu verehlichen, jedoch aber nicht an des gewesenen Mannes Bruder, als welches unter denen Brüdern nur Zwietracht, Mißtrauen, Haß und andern Unfug erwecken dürfte, indem der geschiedene Mann leichtlich auf den Argwohn fallen können, daß der Bruder, ihm zum Tort und Verdruß, sein abgedanktes Weib hinwieder geheuratet, und ihm damit den Vorwurf machen wollen, daß er ohne rechtmässige und

gegründete Ursache sein Weib von sich geschieden habe. Gestalt denn auch eben um deß willen Iohannes dem König Herodes unter das Gesicht gesagt.

Es ist nicht Recht, daß du deines Bruders Weib habest. Weil er dieselbe seinem Bruder Philippo entfüret, und also mit ihr im Ehebruch gelebet. Wogegen keine Achtung verdienet, wenn einige Schrift-Gelehrte vorgeben wollen, es wäre Philippus bereits todt gewesen, da Herodes sein Eheweib geheurathet, allermassen nicht allein die Evangelisten des Philippi als eines noch lebenden Erwenung thun, und die Herodiaden, sein Weib nennen,

Matth. c. 14. v. 3.
Marc. c. 6. v. 17.
Luc. c. 3. v. 19.

sondern auch der Jüdische Geschichtscheiber Josephus ausdrücklich saget, daß Philippus noch am Leben gewesen sey, wie Herodes sein Weib zur Ehe genommen.

Antiquit. Iudaicar. L. 18. C. 7.

Welchem noch weiter beytrit, daß Gott der Herr nicht einmal die Ehe vor null und nichtig erkläret, wenn einer seines noch lebenden Bruders Weib geheurathet, sondern dieselbe als gültig passiren lassen, und nur die Strafe, daß sie ohne Kinder seyn sollen,

Lev. c. 20. v. 21.

darauf gesetzet, also ein Evangelischer Fürst mit desto reinerem Gewissen eine Heurath vergönnen kan, der Gott selbsten bey denen Juden gar nicht

zuwider gewesen, vielmehr, wenn der verstorbene Bruder keinen Saamen hinterlassen, bey Strafe geboten, und, wenn er noch gelebet, nicht bey Strafe der Ungültigkeit der getroffenen Ehe, sondern der Unfruchtbarkeit verboten, in dem Fall hingegen, da der verstorbene Bruder Saamen hinterlassen, weder geboten noch verboten, des Bruders Witwe zu heurathen, folglich die Ehe wie mit des verstorbenen Weibes Schwester also auch mit des Bruders Witwe völlig frey gegeben;

Als erscheinet hieraus so viel, daß - - - - - welche annoch drey mit ihrem ersten Mann erzeugte Kinder am Leben hat, ihres verstorbenen Mannes vollbürtigen Bruder, - - - - nach göttlichen und natürlichen Rechten wohl heurathen, und eine hohe Landes-Obrigkeit in diesem Fall mit recht gutem Gewissen dispensiren könne. Alles von Rechts wegen.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Iuristen-Facultaet, auf der königl. Preusis. Universitaet Halle.

M. Maj 1750.

Theologisches Gutachten.

Nachdem auf Ihro des regierenden Fürsten von - - - Hochfürstl. Durchlaucht. gnädigsten Befel durch des Herrn Hauptman und Adjuranten - - - Wohlgeb. von mir verlanget worden, ein theologisches Bedenken über folgende Frage auszufertigen,

> Ob Ihro Hochfürstl. Durchl. die von einer Witwe - - - - - welche von ihrem verstorbenen Man drey Kinder annoch am Leben hat, beschlossene Heirat mit ihres Mannes volbürtigen Bruder - - - - - mit recht gutem Gewissen durch landesherschaftliche Dispensation erlauben und verstatten können?

welche Frage bereits von der löblichen Juristenfacultät auf hiesiger Universität dergestalt beantwortet worden; daß gedachte Heirat allerdings dispensabel sey, wie aus derselben zugleich mit überschicktem Gutachten zu ersehen ist: so erkenne nicht nur Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigstes Vertrauen mit unterthänigstem Dank; sondern halte mich auch verbunden, nach pflichtmäßigster und gewissenhaftester Prüfung dieser Sache, meine Einsicht über obgedachte Frage ausfürlich zu eröfnen, nach welcher ich dieselbe nicht anders als mit Ja beantworten und jetztgemeldete Heirat für zuläßig und dispensable halten kan; obgleich aus andern Gründen, als

von den hiesigen Rechtsgelehrten gebraucht und angeführet worden.

Es wird solches am füglichsten und ordentlichsten geschehen können, durch genaue Erörterung beider Arten von Entscheidungsgründen, sowol der unrichtigen und untauglichen, als auch der erweislich richtigen, und durch beigefügte Beantwortung der erheblichsten Zweifelsgründe und Einwendungen, die dagegen gemacht zu werden pflegen.

Zu den

unrichtigen Entscheidungsgründen

gehören folgende drey Meinungen: 1) Daß, weil Gott selbst von dem 3 Mos. 18, 16 und c. 20, 21 befindlichen Verbot dieser Heirat, durch die 5 Mos. 25, 5-10 ertheilte Verordnung dispensiret, folglich auf eine thätige Art bezeuget habe, daß gedachtes Ehegesetz, wodurch die Heirat der Witwe des verstorbenen Bruders verboten worden, dispensabel sey, eine gewissenhafte Obrigkeit dieses Verbot mit allem Recht für dispensabel halten, und davon dem göttlichen Beispiel gemäs ebenfals zuweilen in besondern Fällen dispensiren könne: 2) Daß, weil die Heirat mit der verstorbenen Frauen Schwester weder 3 Mos. 18, 18 der Uebereinstimmung aller heutigen vernünftigen geistlichen und weltlichen Schriftgelerten zu folge, noch sonst, von Gott verboten sey, diese Heirat mit des Brudern Witwe, der Gleichheit der Anverwandschaft oder Verschwägerung wegen, ebenfals unverboten und erlaubt seyn müsse: und folglich 3) das wiederholte Verbot dieser

Ehe

Ehe 3 Mos. 18, 16 und c. 20, 21 nur die Heirat mit des noch lebenden Bruders geschiedenen Frau betreffen müsse, die dadurch untersaget werde, ohne nach erfolgtem Absterben des Bruders die Heirat mit desselben Witwe zu verbieten.

Die erste dieser angefürten Meinungen beruhet auf zwey Vorurtheilen von erweislicher Unrichtigkeit. Denn einmal läst sich von demjenigen, was Gott in Absicht seiner Gesetze zu verordnen befugt ist, im geringsten kein Schlus auf gleiche Befugnis der Obrigkeit und höchsten Gewalt in menschlichen Gesellschaften und gemeinen Wesen machen. So wenig Obrigkeiten göttliche Gesetze aufheben, oder verändern können: eben so wenig würden sie von einem oder andern götlichen Gesetz dispensiren, das ist die Uebertretung desselben erlauben können; wenn gleich noch so erweislich seyn solte, daß Gott selbst dergleichen bey einem gewissen Gesetz gethan. Da niemand von einem Gesetz rechtmäßig dispensiren kan, als nur allein der Gesetzgeber selbst; gewissenhafte Obrigkeiten aber sowol als ihre Unterthanen zur Beobachtung götlicher Gesetze verbunden sind: so können sie sich ohne Eingrif in götliche Vorrechte, der Befugnis nicht bemächtigen, von götlichen Gesetzen weder sich selbst, noch andere zu dispensiren, oder von der Verbindlichkeit gegen dieselbe loszusprechen; wenn sie gleich vermeinen solten, daß der höchste Gesetzgeber selbst dergleichen gethan. Indessen ist zweitens durch die Ver-

ordnung 5 Mos. 25, 5-10 das Verbot der Heirat mit des Brudern Witwe 3 Mos. 18, 16 und c. 20, 21 zwar eingeschränkt, und bey dem in gedachter Verordnung bestimten Fal durch eine Verbindlichkeit zum Gegentheil aufgehoben worden: doch kan solches nicht füglich eine Dispensation von gedachtem Verbot genant werden; indem genau zu reden bey Gott eben so wenig einige Dispensation von seinen Gesetzen stat findet, als Parteilichkeit, Ansehen der Person und wilkürliche Aggratiation, oder Erlassung verwirkter Strafen ohne seiner Gerechtigkeit geschehene Genugthuung. Wie man die blosse Zulassung und Duldung solcher Handlungen, die einem Gesetz zuwider laufen, bey Gott keine Dispensation von demselben nennen kan: so läst sich noch vielweniger dergleichen Fal dahin rechnen, wenn durch ein bestimteres, und gewissen Personen auf besondere Fälle gegebenes Gesetz, die Beobachtung eines algemeinern Gesetzes unmöglich gemacht, folglich die Verbindlichkeit dazu aufgehoben, oder durch eine andere entgegenstehende nähere Verbindlichkeit überwogen wird. So wenig man die göttliche Verordnungen der Todesstrafen im gemeinen Wesen und die der Obrigkeit anbefolne Verwaltung der Gerechtigkeit, auch mit Handhabung des Schwerts, eine Dispensation von dem Verbot des Todtschlagens nennen kan: eben so wenig kan das Gesetz, wodurch ohne Kinder verstorbener Israeliten Brüder und nächste Blutsfreunde verpflichtet worden, der-

selben

ſelben hinterlaſſene Witwen zu heiraten, eine eigentliche Diſpenſation von dem Verbot des Brudern Witwe zu heiraten genant; noch viel weniger aber als ein Beweis einer durchgängigen Diſpenſabilität deſſelben, auch auſſer ſolchem Fal der geſchehenen Einſchränkung, angeſehen werden.

Bey der zweiten Meinung iſt 1) zwar unleugbar, daß viele Ausleger der heil. Schrift und Theologi ſowol als Rechtsgelehrte die Ehe mit der verſtorbenen Frauen Schweſter 3 Moſ. 18, 18 nicht verboten zu ſeyn erachten; es mag ſolches nun aus dem Grunde geſchehen, daß der Ausdruck und ihre Schweſter in uneigentlicher Bedeutung genommen werde, eine jede andere Frauensperſon anzuzeigen, die bey Lebzeiten der erſten Ehefrau ihr zu wider geheirat werde; oder daß auf eine erweisliche Art dieſes Verbot, durch die ausdrücklich beigefügten Einſchränkungen nur auf die Ehe mit der noch lebenden Frauen Schweſter gehe, die ihr zu wider nicht geheiratet werden ſolle: indeſſen iſt dieſe Erklärung bey weiten nicht ſo algemein, die Gründe der entgegenſtehenden Auslegung auch nicht ſo unwarſcheinlich, daß diejenigen, welche derſelben noch häufig beiflichten, um deswillen von der Anzal vernünftiger Schriftgelehrten mit Recht ausgeſchloſſen werden können; zumal, da bey dergleichen Unterſuchungen, die gröſſere oder geringere Anzahl der Ausleger nichts entſcheidet. 2) Noch viel weniger aber kan behauptet werden, daß alle diejenigen, welche gedachte Stel-

le nicht für ein ausdrückliches Verbot der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester ansehen, um deswillen diese Ehe für unverboten in göttlichen Gesetzen halten müssen: indem die Unrechtmäßigkeit derselben von vielen Gottesgelehrten aus der Gleichheit der Anverwandschaft bey dieser Ehe mit der Verwandschaft anderer unstreitig und ausdrücklich verbotenen Ehen hergeleitet wird. Wenigstens ist nach dieser Gleichheit der Stufen der Anverwandschaft, wenn sie als ein Bestimmungs- und Entscheidungsgrund der in den göttlichen Gesetzen erlaubten und verbotenen Ehen angesehen und gebraucht wird, nicht nur aus dem wiederholten ausdrücklichen Verbot der Ehe mit des Brudern Frau, sondern auch so gar aus dem Verbot der Ehe zwischen Brüder und Schwestern, mit weit mehrerem Recht eine Unrechtmäßigkeit solcher Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester zu folgern: als aus einer bey dieser Meinung ganz wilkürlich angenommenen Rechtmäßigkeit gedachter Ehe der Schlus hergeleitet werden kan, daß die Ehe mit des Brudern Frau erlaubt seyn müsse, und das ausdrückliche Verbot derselben nach Maasgebung der Stelle 3 Mos. 18, 18 um dieser Gleichheit der Anverwandschaft willen auf die Heirat mit des noch lebenden Bruders Frau einzuschränken sey.

Was die dritte obengemeldete Meinung betrift: so fält dieselbe hinweg, wenn die ungegründete Beschaffenheit der zweiten eingesehen wird, auf welcher dieselbe eigentlich beruhet.

het. 2) Ueberdis aber wird die Unrichtigkeit derselben noch erweislicher und die Unwarscheinlichkeit begreiflicher, wenn man erweget, daß ausdrückliche Gesetze sonderlich Verbote, um der in andern ähnlichen Verboten befindlichen Einschränkungen willen von Auslegern mit Recht nicht eingeschränket werden dürfen: indem die Einschränkungen allezeit vom Gesetzgeber selbst bestimmet werden müssen, wenn sie gegründet seyn sollen. Welches bey diesem Verbot der Ehe mit des Brudern Frau 3 Mos. 18, 16 und c. 20, 21 um so viel weniger geschehen kan: da theils an dem erstern Orte selbst die Ordnung und Folge der Gesetze nicht verstattet, aus dem allerletzten Verbot der Heiraten naher Anverwandten eine Einschränkung in eins der mittelbar vorhergegangenen einzuschalten, theils an dem letzten Orte dis Verbot der Ehe mit des Brudern Frau nicht ohne die geringste Einschränkung würde seyn wiederholet worden, da das andere von der Heirat mit der Frauen Schwester nicht wiederholet worden, wann das erstere nach Maasgebung des letztern eingeschränkt werden müste. So ungegründet und erweislich unrichtig es seyn würde, wenn man vorgeben wolte, das Verbot 3 Mos. 18, 17 gehe nur auf die Heiraten mit der noch lebenden Frauen Tochter oder Enkelin; ohnerachtet nicht nur das eingeschränkte Verbot der Ehe mit der Frauen Schwester unmittelbar darauf folget, sondern auch die Beschaffenheit des in gedachtem Verbot gebrauchten Ausdrucks, und

der in andern änlichen Gesetzen, nicht gewönlichen Wortfügung, das Eheweib und ihre Tochter oder Enkelin zu verbieten, dergleichen Deutung, um des v. 18 geschehenen Gebrauchs eben dieser Redensart und Wortfügung willen, beschönigen möchte: eben so wenig kan die Einschränkung des Verbots der Ehe mit der Frauen Schwester das ganz ausdrücklich algemeine oder uneingeschränkte Verbot der Ehe mit des Brudern Frau einschränken. Wozu noch komt, daß 3) die Ursach, welche von gedachter wilkürlich angenommenen Einschränkung des Verbots der Ehe mit des Brudern Frau angegeben wird, unstreitig zu viel beweiset, und die Heiraten mit allen geschiedenen Eheweibern bey Lebzeiten ihrer gewesenen Ehemänner, wenigstens allen Anverwandten und Blutsfreunden unrechtmäßig machen müste, wie sie es bey allen blos wilkürlichen und unrechtmäßigen Ehescheidungen aus andern Gründen auch sind, Matth. 5, 32. 19, 9; daher gedachte Ursach zu der Einschränkung des Verbots dieser Ehe insbesondere unzulänglich und untauglich ist: ingleichen 4) daß die Ausdrücke der Bestrafung Herodis Antipä vom Johanne dem Täufer Marc. 6, 18 vergl. mit Matth. 14, 3 und Luc. 3, 19 deutlich anzeigen, die Sünde und Unrechtmäßigkeit gedachter Ehe desselben mit der Herodias habe nicht nur darin bestanden, daß diese seine Bruderntochter noch ihren Eheman am Leben habe, von welchem sie sich unrechtmäßiger Weise geschieden, sondern werde auch dadurch nicht wenig vermehret, daß

dieselbe als seines Brudern Frau so gar nach ihres Mannes Tode, dem göttlichen Verbot 3 Mos. 18, 16 und c. 20, 21 zu Folge, von ihm nicht geheiratet werden dürfe, weil sie mit ihm eine Tochter gezeuget, die damals noch am Leben gewesen, Herodes aber zur Beobachtung aller göttlichen Ehegesetzen verpflichtet gewesen, wenn gleich einige derselben nicht von algemeiner Verbindlichkeit gewesen, sondern nur die Israeliten angegangen. Daher diese Bestrafung Johannis des Täufers die richtige Auslegung, und den unumschränkten Wortverstand des Verbots der Heirat mit des Brudern Witwe allerdings bestätiget; wenn gleich zugegeben wird, daß gedachter Herodias erster und rechtmäßiger Eheman Philippus damals noch am Leben gewesen: welches zwar seine erweisliche Richtigkeit hat, doch aus der Stelle Luc. 3, 1 in welcher des noch lebenden Vierfürsten Philippi, Herodis Bruders, Meldung geschiehet, nicht erwiesen werden kan, indem Flav. Josephus B. 18 der jüdischen Altertümer c. 5 §. 4 ausdrücklich meldet, dieser Philippus der Vierfürst habe Salomen der Herodias Tochter geheiratet, welches seine eigene Tochter würde gewesen seyn, wenn er der Philippus gewesen wäre, mit welchem die Herodias sich verheiratet. Folglich beruhet diese Nachricht, daß der Herodias erster Ehemann noch gelebet, blos auf Josephi Zeugnis, der an gedachtem Orte der jüdischen Alt. B. 18 c. 5 §. 1 und 4 ausdrücklich berichtet, Herodias habe sich den Gesetzen zuwider von ihrem

Ehe-

Eheman geschieden, der Herodis des Grossen Sohn von der Mariamne des Hohenpriester Simons Tochter gewesen, und von gedachtem Geschichtschreiber nur mit dem algemeinern Geschletsnamen Herodes, von den Evangelisten aber mit dem eigentümlichern Namen Philippus, genant wird, welchen demnach sowol als den Namen Antipater zwey Brüder, doch aus verschiedenen Ehen, gehabt haben.

Was nun nach hinlänglicher Beantwortung dieser unrichtigen Gründe, die eigentlichen und erweislich

richtigen Entscheidungsgründe

betrift, aus welchen darzuthun ist, daß eine christliche Obrigkeit mit gutem Gewissen diese Ehe mit des Brudern Witwe, ohnerachtet sie in derselben Kinder erzeuget, die noch am Leben sind, dispensiren, oder derselben feierliche Vollziehung erlauben könne: so belaufen sich dieselben auf folgende drey

Erstlich kan und mus erwiesen werden, daß dieses Verbot der Ehe mit des Brudern Witwe 3 Mos. 18, 16 und c. 20, 21 zu den israelitischen Ehegesetzen gehöre, die nicht von algemeiner Verbindlichkeit sind, sondern nur die Glieder des israelitischen Volks und gemeinen Wesens verpflichtet haben, folglich im neuen Testament nicht anders, als durch menschliche Verordnung der Kirche, oder vielmehr der Obrigkeit und Landesherschaft, die Verheiratung naher Anverwandten hindern und unrechtmäßig

mäßig machen können, eben daher aber auch obrigkeitlicher Dispensation fähig seyn. Welches auf folgenden

Beweisgründen

beruhet.

1. Wie es der Augenschein des Inhalts der 3 Mos. 18 und 20 befindlichen Ehegesetze, in welchen die Heiraten naher Anverwandten verboten werden, zur Gnüge anzeiget, daß einige derselben zum algemeinen Naturgesetz gehören, in welchem solche Ehen untersaget werden, durch deren Errichtung die Obliegenheiten und Befugnisse der väterlichen Geselschaft aufgehoben werden, so ohne Widerspruch gegen das Naturgesetz nicht geschehen kan; andere aber aus diesem natürlichen Grunde nicht hergeleitet werden können: so bestätiget die von der Weisheit des höchsten Gesetzgebers beobachtete Verschiedenheit bey der Bekantmachung gedachter Ehegesetze diesen jetzgemeldeten Unterschied derselben gar merklich; indem nicht nur 3 Mos. 20 die solchen Gesetzen beigefügte Strafe eine grosse Verschiedenheit der Mishandlungen voraussetzt, da auf die Uebertretung der zum Naturgesetz gehörigen Verbote der Ehen naher Blutsfreunde v. 11. 12. 14, die Todesstrafe, auf die Uebertretung der übrigen aber v. 19-21 nur die Unfruchtbarkeit oder der Verlust der Vorrechte des israelitischen Volks für die aus solchen Ehen erzeugte Kinder verordnet worden; sondern auch bey der feierlichen Ankündigung des Fluchs auf die vorsetzliche Uebertretung göttlicher

cher Gesetze 5 Mos. 27, 20-23 nur solcher Ehegesetze Meldung geschiehet, die aus obgedachten Gründen des Naturgesetzes hergeleitet oder begreiflich und erweislich gemacht werden können, mit gänzlicher Uebergehung aller übrigen.

2. Da durch die götliche Verordnung 5 Mos. 25, 5-19, worauf sich Ruth 4, 5 ꝛc. Matth. 22, 24 ꝛc. Marc. 12, 19 ꝛc. beziehet, nicht nur den leiblichen Brüdern ohne Kinder verstorbener Ehemänner, sondern auch bey Ermanglung sowol, als im Fal der zwar erlaubten noch nicht ganz ungestraft gelassenen Weigerung derselben, dem nächsten Blutsfreund und Erben, die Verbindlichkeit auferleget worden, eines solchen ohne Erben verstorbenen Brudern oder Vettern hinterlassene Witwe zu heiraten; welche feierliche Bestätigung der bereits unter den ältern Ertzvätern üblichen Gewonheit 1 Mos. 38, 8 ꝛc. blos der bürgerlichen Verfassung des israelitischen Volks wegen geschehen, die Erbtheile liegender Gründe bey den Geschlechtern und Häusern ihrer Besitzer zu erhalten, und derselben Verminderung aufs möglichste zu verhüten: so erhellet daraus deutlich und unwidersprechlich, nicht nur, daß selbst bey den Israeliten alle Eheverbote der Anverwandschaft in Seitenlinien, so gar den ersten Grad der Schwägerschaft nicht ausgenommen, der nur in der Blutsfreundschaft ganz unzulässig geblieben, dergestalt eingeschränket gewesen, daß dabey gar häufig eine Ausnam stat finden müssen, in welchem Fal die Beobachtung derselben

nicht

nicht rechtmäßig geschehen können; sondern auch, daß alle diese Ehegesetze, auf welche sich gedachte Einschränkung erstrecket, folglich auch das Verbot der Ehe mit des Brudern Witwe, nicht zum algemeinen Naturgesetz, sondern zu den besondern israelitischen Gesetzen zu rechnen seyn, die zwar nicht ohne Grund und ganz wilkürlich verordnet, doch in der algemeinen und wesentlichen Beschaffenheit menschlicher Gesellschaften und ihrer gegenseitigen Verhältnisse nicht gegründet gewesen; indem sonst die unveränderliche Heiligkeit und Gerechtigkeit, auch Weisheit und Gute Gottes nicht würde verstattet haben, blos zum Behuf der äussern Verfassung des israelitischen Volks etwas zu verordnen, das ohne Uebertretung derselben nicht geschehen können, folglich in allen solchen Fällen die Verbindlichkeit und Beobachtung derselben aufheben und unmöglich machen müssen.

3. Da im neuen Testament keine andere Gesetze der Bücher Mosis und übrigen Propheten für verbindliche Vorschriften des pflichtmäßigen Verhaltens der Christen angesehen werden können, als die entweder auf eine erweisliche Art zu dem algemeinen nnd unveränderlichen Naturgesetz gehören, oder von Christo und seinen Aposteln wiederholet, bestätiget und eingeschärfet worden; dis Verbot der Ehe mit des Brudern Witwe aber nach Maasgebung dessen, was im vorhergehenden gemeldet worden, weder zum Naturgesetz gehöret, noch auch in den götlichen Schriften des neuen Testaments

ments von Christo oder seinen Aposteln jemals bestätiget worden: so kan denselben um so viel weniger eine unmittelbare Verbindlichkeit des Gewissens beigeleget werden; je sorgfältiger andere zum Naturrecht gehörige Ehegesetze, als das Verbot der Vielweiberey und wilkürlichen Ehescheidung, von Christo und seinen Aposteln stärker, als in den Schriften des alten Testamens geschehen, eingeschärft und wider die Vorurtheile und eingerissenen Gewonheiten des Gegentheils vertheidiget worden. Wogegen die Bestrafung Herodis Antipä der Verheiratung mit seines Bruders Philippi Weibe vom Johanne dem Täufer Marc. 6, 18, Matth. 14, 3. 4, und Luc. 3, 19 im geringsten nicht eingewandt werden kan; wenn man gleich zugeben solte, daß Philippus der Herodias Eheman, zur Zeit gedachter Bestrafung bereits verstorben gewesen, ohnerachtet solches nicht nur ganz und gar unerweislich ist, sondern auch das Gegentheil aus Flav. Josephi Nachrichten dargethan werden kan: indem gedachter Herodes unter der Verbindlichkeit aller israelitischen Ehegesetze gestanden, folglich der Uebertretung derselben wegen mit dem höchsten Recht bestrafet werden können und müssen.

Die Einwendungen,

welche gegen diese Meinung gemacht werden können, lassen sich auf folgende drey Einwürfe zusammenziehen: 1) es erhelle aus 3 Mos. 18, 24-30 und c. 20, 22-24, daß die Heiden

der

der Uebertretung der daselbst eingeschärften Ehegesetze wegen gestraft worden, deren Verbindlichkeit sich demnach weiter als auf die Israeliten erstrecket haben und algemein seyn müsse: 2) aus 1 Cor. 5, 1 ꝛc. sey zu ersehen, daß die Blutschande, so durch Verheiratung zu naher Anverwandten begangen werde, im neuen Testament eben sowol lasterhaft und strafbar sey, als sie es im alten Testament gewesen; daher die götlichen Verbote solcher Heiraten im neuen Testament ebenfals verbindlich seyn müssen: 3) die beständige Beobachtung dieser Ehegesetze in der Christenheit von dem ersten Altertum an, beweise die algemeine und unveränderliche Verbindlichkeit derselben. Allein die Beantwortlichkeit dieser Einwendungen wird leicht eingesehen werden, wenn man erweget:

1) Bey dem ersten Einwurf, (1) daß an beiden Orten sowol 3 Mos. 18, 7 ꝛc. und sonderlich v. 20-23 als auch c. 20, 9 ꝛc. 13 ꝛc. solche Gesetze vorkommen, die ganz unstreitig von natürlicher Verbindlichkeit sind, und ohne unnatürliche Versündigung nicht übertreten werden können; daher sie selbst bey den Heiden, die kein geoffenbartes Gesetz gehabt, für lasterhaft und strafbar erkant worden, Röm. 1, 26 ꝛc. 1 Cor. 5, 1 ꝛc. (2) Daß die an beiden Orten gemeldete Bestrafung der Heiden, nicht nur der Sache selbst, sondern auch der Folge des Vortrags und der gebrauchten Ausdrucke wegen, auf die Uebertretungen der unmittelbar vorhergehenden und zunächst gemeldeten, nicht aber der entferntern und nur

zum mittelbaren Zusammenhange gehörigen Gesetze gehen können und müssen. (3) Daß durch die entgegenstehende Meinung und das Vorgeben der wirklich geschehenen Bestrafung der Heiden um der Uebertretung eines jeden dieser Ehegesetze willen, folglich auch aller der Heiraten wegen, die Gott daselbst an beiden Orten den Israeliten untersaget, zwey in der That unbeantwortliche Schwierigkeiten verursachet werden; indem es weder mit der allerbilligsten Gerechtigkeit Gottes bestehen kan, jemand der Uebertretung geoffenbarter Gesetze wegen mit wirklicher Strafe zu belegen, der keine Kentnis derselben gehabt und haben können, die bey den Heiden, wenigstens vor der feierlichen Bekantmachung derselben durch die mosaische Gesetzgebung, unerweislich ja unbegreiflich ist; noch auch ohne Parteilichkeit geschehen können, an den Erzvätern solche Heiraten naher Anverwandten ungestraft zu lassen, ohnerachtet dieselbe mehrere Erkentnis des göttlichen Willens gehabt, und des natürlichen sowol als geoffenbarten Gesetzes kundig gewesen, die an den Heiden so merklich und nachdrücklich solten seyn bestraft worden.

Der zweite Einwurf kan (1) nur beweisen, daß dieselben Verbote solcher Ehen naher Anverwandten 3 Mos. 18 und 20, von algemeiner Verbindlichkeit seyn, und derselben Uebertretung im neuen Testament bey den Christen eben sowol lasterhaft und strafbar sey, als bey den Israeliten im alten Testament, die zum Naturgesetz gehören; dergleichen die von Paulo bestraf-

te Heirat mit des Vatern Witwe oder eigenen Stiefmutter unstreitig ist; ohne daß daraus eine gleiche Verbindlichkeit der übrigen zum Naturgesetz nicht gehörigen mosaischen Eheverordnungen und Verbote von Heiraten naher Anverwandten geschlossen werden könne: vielmehr kan (2) derselbe umgekehrt werden, das Gegentheil zu erweisen; indem sich Paulus nicht sowol auf die Einsicht und algemeine Ueberzeugung der Heiden, als vielmehr auf das ausdrückliche Verbot Gottes würde berufen haben, die Sündlichkeit und Strafbarkeit dieser Blutschande zu erweisen, wenn alle in dem Gesetz Mosis befindliche Ehegesetze eine algemeine Verbindlichkeit gehabt, und nicht blos die unter denselben zum Naturgesetz gehörigen Verbote jederman von den aus dem Heidentum bekehrten Christen verpflichtet hätten. Worzu noch komt, (3) daß, wenn die Heirat mit des Brudern Witwe eine Blutschande seyn, und an sich einen solchen Greuel ausmachen solte, der eine innere Schändlichkeit und algemeine Strafbarkeit verursachen müssen; daraus folgen würde, daß Gott den Israeliten durch das 5 Mos. 25, 5-10 gegebene Gesetz eine Blutschande anbefolen, und sie in eine Verbindlichkeit gesetzt, einen schändlichen Greuel zu begehen.

2) Der dritte Einwurf würde (1) zu viel beweisen, wenn gleich alles seine völlige Richtigkeit haben solte, was dabey voraus gesetzt wird. So wenig daraus, daß die ersten Christen sich des Essens des Bluts und aller erstickten Thiere sorg-

fältig enthalten haben, solches auch in allen morgenländischen Kirchen noch bis auf den heutigen Tag geschiehet, geschlossen werden kan, daß das götliche Verbot dieser Arten von Speise 3 Mos. 17, 10-14. 7, 26 ꝛc. 3, 17. 5 Mos. 12, 16 und 1 Mos. 9, 4 von algemeiner Verbindlichkeit sey, und Christen im neuen Testament verpflichte, so wider Col.. 2, 16. Röm. 14, 2 ꝛc. 17 ꝛc. Matth. 15, 17 ꝛc. streiten würde: eben so wenig kan aus der Beobachtung dieser mosaischen Ehegesetze, und Verbote der Heiraten naher Anverwandten, in der ersten Christenheit, derselben algemeine Verbindlichkeit erwiesen werden, zumal da beides aus einerley Gründen, hergeruret, und auf der apostolischen Verordnung zu Jerusalem Apost. 15, 29 beruhet. Denn daß die in gedachter Stelle, den Gläubigen anbefolne Enthaltung von der Hurerey, die Enthaltung aller Heiraten bedeuten müsse, die nach dem Gesetz Mosis von den Israeliten für eine Unreinigkeit und Unzucht gehalten worden, ist daher erweislich, weil die ganze Verordnung der Apostel, vermöge ihres Endzwecks und Zusammenhangs v. 5. 10. 24, nur solche Stücke des israelitischen Gesetzes Mosis betroffen, welche den aus dem Heidentum bekerten Gläubigen, zur Beförderung der sonst unmöglich zu erhaltenden Gemeinschaft mit den bekerten Israeliten, auferleget werden sollen, folglich an sich, und ohne diese dergestalt eingeschränkte Verordnung, von keiner Verbindlichkeit gewesen. Folglich mus entweder angenommen werden, daß die Hurerey

in

in der gewönlichsten Bedeutung genommen, keine Uebertretung des Sittengesetzes sey, wodurch die Pflichten des algemeinen Naturgesetzes verletzt werden: oder es mus zugegeben werden, daß von solchen Unreinigkeiten und Arten der Unzucht oder sündlicher Heiraten die Rede sey, die durch das Naturgesetz nicht verboten gewesen, sondern nur von den Israeliten des Gesetzes Mosis wegen für unerlaubt und sündlich gehalten worden, zu deren Vermeidung und Enthaltung demnach die aus dem Heidentum bekehrten Gläubigen an sich nicht verbunden gewesen, sondern nur, um des Anstosses der bekehrten Israeliten willen, durch diese Kirchenverordnung verpflichtet worden. (2) Die grosse Anzal sowol als unstreitige Verschiedenheit der Kirchenverordnungen des Altertums, durch die Canones der Concilien und Decreta der Päpste und Bischöfe, beweiset unstreitig das Gegentheil von demjenigen, was bey diesem Einwurf vorausgesetzt und angenommen wird. Indem daraus deutlich erhellet, daß die Urheber solcher Kirchenverodnungen keine algemeine Verbindlichkeit aller Ehegesetze Mosis geglaubet und angenommen haben: ob solche Meinung gleich nach und nach ziemlich ausgebreitet worden und überhand genommen, nachdem man angefangen mehrere Verordnungen des israelitischen Gesetzes, sowol in Absicht des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Gebräuche, als auch in bürgerlichen und häuslichen Sachen, als verbindliche Vorschriften zu gebrauchen, und die Christen zur Beobachtung, wenig-

stens zur Nachamung derselben, zu verpflichten. (3) Dieses Verhalten der ersten und algemeinen Christenheit beweiset höchstens nur so viel, theils daß die Enthaltung von solchen Heiraten zuweilen aus der Pflicht Aergernis und Anstos zu vermeiden hergeleitet werden und notwendig seyn könne, wenn sie gleich keiner algemeinen Verbindlichkeit der deshalb ertheilten Gesetze Mosis wegen, für notwendig gehalten wird: theils daß christliche Obrigkeiten billig alle solche Ehe, die den Israeliten im Gesetz Mosis verboten gewesen, durch Landesgesetze untersagen und verbieten, ob sie gleich in besondern Fällen diese Verbindlichkeit aufheben können, die ausser dem israelitischen Volk nur auf menschlichen Gesetzen beruhet, folglich einer obrigkeitlichen Dispensation fähig bleibet, ja dergleichen Ausnam zuweilen notwendig erfordert, wenn nicht andere götliche Gesetze von algemeiner Verbindlichkeit übertreten werden sollen.

Zweitens ist aus der Beschaffenheit dieser Ehegesetze beim Mose, sonderlich in Absicht der Strafe, die auf derselben Uebertretung gesetzt worden 3 Mos. 20, 19-21, verglichen mit v. 10 ꝛc. erweislich, daß eine christliche und gewissenhafte Obrigkeit nicht nur alsdenn, wenn sie einige derselben für blos israelitische Gesetze hält, die bey den Christen nur als menschliche Kirchenverordnungen beobachtet werden, von derselben Verbindlichkeit dispensiren könne, sondern auch alsdenn, wenn sie denselben insgesamt eine algemeine götliche Verbindlichkeit beilegt, die im neuen Testament sowol als im alten jederman verpflichte,

befugt

befugt und berechtiget ja verbunden und verpflichtet sey, denenjenigen von ihren Unterthanen die feierliche Volziehung solcher durch Eheversprechen und gegenseitige Zusage oder Verlobung errichteter Heiraten zu verstatten, deren Duldung Gott selbst unter den Israeliten verordnet hat, welche das Verbot derselben nur für ein israelitisches Gesetz ansehen, das sie nicht verpflichten könne. Denn da Gott unter den Israeliten nicht einmal die obrigkeitliche Hinderung und Aufhebung solcher von ihm verbotenen Heiraten, die durch das Naturgesetz nicht verboten gewesen, als auf welche die Todesstrafe gesetzt worden, verordnet; sondern dieselbe im gemeinen Wesen zu dulden befolen, und sich die Ahndung der Uebertretung solcher seiner Verbote durch Bezeugung seines Misfallens auf andere Weise vorbehalten: so sind christliche Obrigkeiten im neuen Testament um so viel weniger berechtiget, dieser götlichen Verbote solcher Ehen wegen, Heiraten, die weder durch den Beischlaf noch viel weniger aber durch die priesterliche Einsegnung, sondern durch den gegenseitigen Vertrag der Eheleute errichtet werden, wieder aufzuheben; je deutlicher die Unauflöslichkeit der Ehe von Christo und seinen Aposteln eingeschärfet worden, mit ausdrücklichem Verbot der unter den Israeliten üblich und von Gott geduldet gewesenen wilkürlichen Ehescheidung. Indem eine Obrigkeit alsdenn nicht nur weiter gehen würde, in der Hinderung solcher Heiraten, als Gott unter den Israeliten gehen wollen: sondern auch durch dergleichen Beobachtung dieser Ehegesetze,

von welchen Gott selbst bey den Israeliten verschiedene Ausnamen verstattet und verordnet, ein weit algemeiners, deutlichers und zum Naturgesetz gehöriges, auch so nachdrücklich von Christo eingeschärftes, folglich weit verbindlicheres Gesetz übertreten, oder ihre Unterthanen in solchen Fällen zu dergleichen Uebertretung anhalten.

Drittens ist unleugbar, daß die Heirat mit des Brudern Witwe in protestantischen Ländern häufig verstattet und dispensiret worden: wovon in Joh. Barth. Niemeiers de coniugiis prohibitis diss. 7 §. 75-87, Hieron. Brückners decisionibus iuris matrimonialis c. 5 p. 273-288, und des Hrn. Geh. Rath Mylii corpore constitutionum *marchicarum* contin. 2 num. 36 p. 151 Beispiele angetroffen werden, welchen noch eine im vorigen Jahr im - - - geschehene Dispensation eben dieser Ehe beizufügen ist, wobey das Bedenken ausgefertiget worden, welches in der siebenten Samlung meiner theolog. Bedenken St. 48. 71-94 anzutreffen ist. Woraus wenigstens so viel erhellet, theils daß diese Meinung von der Dispensabilität oder Zulässigkeit gedachter Ehe nicht neu und ungewönlich sey, auch solche Gründe vor sich haben müsse, daß eine christliche Obrigkeit, wann sie sich gleich selbst zur Enthaltung solcher Heirat im Gewissen verbunden erachten solte, dennoch ohne Nachtheil der christlichen Freiheit und ohne Gewissenszwang ihren Unterthanen die indispensable Verbindlichkeit des Gegentheils nicht auferlegen kan: theils daß die Veranstaltung solcher Heirat nicht aus

Beisorge eines Anstosses und gegebenen Aergernisses in der gottesdienstlichen Geselschaft unterbleiben dürfe.

Was die Zweifelsgründe

betrift, die gegen diese Entscheidung gemacht werden könten: so sind die erheblichsten derselben bey der Beantwortung der Einwendungen wider den ersten der oben abgehandelten Entscheidungsgründe bereits erörtert worden, daher die übrigen kürzer beantwortet werden können, welche darin bestehen: 1) weil bey dem gegenwärtigen Falle aus der ersten Ehe Kinder am Leben seyn, so könne die götliche Verordnung 5 Mos. 25, 5-10 alhier nicht in Erwegung kommen, oder die Zuläßigkeit dieser Heirat nicht bewiesen, als deren Unzuläßigkeit dadurch vielmehr bestätiget werde: 2) wenn gleich diese und änliche Heiraten nicht an sich und eines götlichen Verbots von algemeiner Verbindlichkeit wegen unerlaubt seyn solten; so sey es doch theils jederman zu raten, sich solcher Heiraten zu enthalten, die Gott in dem israelitischen Gesetzen ihm misfällig zu seyn bezeuget, theils nötig, daß eine christliche Obrigkeit zur Umzäumung der indispensabeln götlichen Eheverbote von algemeiner und natürlicher Verbindlichkeit, dergleichen Heiraten lieber verbiete, als zu einiger Blutschande Anlas gebe: und 3) da in allen zweifelhaften Fällen das sicherste, wobey am wenigsten Gefar der Versündigung stat finde, zu erwälen sey, welches durch Unterlassung der zweifelhaften Handlung geschehe; so müsse eine gewissenhafte Obrigkeit so lange die Dispen-

sation unterlassen, bis an derselben Rechtmäßigkeit kein Zweifel stat finde. Wogegen folgendes zu bemerken ist.

1. Der erste Einwurf würde 1) stat finden, wenn in dem gegenwärtigen Fal entweder beide Eheleute, oder ein Theil derselben, zu gedachter Heirat angehalten und genötiget werden solten, oder diese Heirat aus einer Verbindlichkeit des angefürten Gesetzes hergeleitet würde: da solches aber nicht geschiehet, sondern 2) gedachte israelitische Eheverordnung, blos als ein Beweis gebraucht wird, daß das anderweitige Verbot der Ehe mit des Brudern Witwe nicht von algemeiner und natürlicher Verbindlichkeit seyn könne; so kan der Umstand vorhandener oder ermangelnder Kinder, der nur in der Verbindlichkeit und Beobachtung dieser Verordnung einen Unterscheid verursachen müste, gedachten Beweis nicht verwerflich, oder in dem einen Fal unbrauchbar machen.

2. Der zweite Einwurf betrift die gegenwärtige Frage eigentlich gar nicht: indem 1) die eine Folge desselben, ohne Nachtheil obiger Entscheidung, zugegeben werden kan; ob dieselbe gleich in der That zu viel beweisen würde, und daraus eine algemeine Verbindlichkeit aller israelitischen, sowol gottesdienstlichen als bürgerlichen, Gesetze folgen müste, dem klaren und ausdrücklichen Inhalt anderer Schriftstellen zuwider, wenigstens Gott eine Ehe nicht hätte zuweilen anbefelen und verordnen können, die ihm bey jederman misfällig ist: 2) die andere Folge

aber

aber ebenfals obiger Entscheidung nicht widerspricht, weil Dispensationes oder feierliche Verstattungen einer Ausnam von der Verbindlichkeit in einzeln Fällen, algemeine Gesetze nicht aufheben, sondern vielmehr bestatigen; obgleich bey derselben ebenfals eine Einschränkung nötig ist, wenn durch die vorgegebene Umzäunung göttlicher Gesetze, sonderlich mit Weigerung aller Dispensation und Ausnam einzeler Fälle, nicht ein unerträglicher Gewissenszwang menschlicher Satzungen und häufiger Nachtheil des gemeinen Bestens in bürgerlichen und häuslichen Gesellschaften verursachet werden sol.

3. Der dritte Einwurf beruhet auf einem Satz, der 1) notwendig eingeschränkt werden mus, wenn er seine algemeine und erweisliche Richtigkeit haben sol; indem theils die vorzügliche Unterlassung einer zweifelhaften Handlung ohne Uebertretung eines göttlichen Gesetzes geschehen, folglich die Handlung nicht von sitlicher Notwendigket seyn, oder zu den nötigen Pflichten gehören mus, die ohne Sünde nicht unterlassen werden können, theils durch zweifelhafte Handlungen nicht Handlungen zu verstehen sind, an deren Verbindlichkeit oder Rechtmäßigkeit andere zweifeln oder zweifeln können, sondern bey der verrichtenden Person erhebliche, gegründete und unbeantwortliche Zweifel angetroffen werden: 2) wenn er auf gegenwärtige Frage richtig gedeutet und angewandt wird, eher das Gegentheil beweiset; indem nach Maasgebung desselben eine gewissenhafte Obrig-

keit

keit zur Hinderung einer Handlung ihrer Unterthanen durch Zwangsmittel der Strafen, und Weigerung ihrer Erlaubnis, nicht eher zu schreiten befugt ist, als bis kein Zweifel bey ihr stat findet, daß solche Handlung, entweder eines göttlichen Gesetzes von algemeiner Verbindlichkeit wegen sündlich, oder dem gemeinen Besten und der Wohlfart des gemeinen Wesens, dessen Besorgung ihnen oblieget, unstreitig schädlich und nachtheilig sey.

Wie ich diese Erörterung für hinlänglich erachte, den erheblichsten Zweifeln bey gegenwärtiger Frage abzuhelfen: so enthalte mich aller unnötigen Weitläufigkeit und ausfürlichern Beantwortung; mit unterthänigstem Wunsch und Gebet zu Gott, sowol Ihro Hochfürstl. Durchlaucht. in dieser Sache zu einer ihm wohlgefälligen landesherschaftlichen Entscheidung zu lenken, als auch über Höchst Denenselben zu langer gesegneter und ersprieslicher Regierung mit gnädiger Obhut zu walten. Halle auf der königl. preußischen Friedrichsuniversität, den 26 Jun. 1750.

Siegm. Jac. Baumgarten.

Drittes Stück,

von

der dem jüdischen Lehrbegrif nach

rechtmäßigen

Verfertigung

cabbalistischer Amulete.

Abdruck des mir eingehändigten Bedenkens Herrn Professoris Zachariä über eben diesen Fal.

HochEdelgebohrner, Hochgelahrter
Herr Doctor und Professor!

Ew. HochEdelgebohrnen haben neulichst in einer Streitsache der Jüdischen Gemeine mir als Professori linguarum Orientalium, einige Fragen übersandt, und darüber meine Erläuterung und Meinung verlanget, nemlich:

1) Ob ein, von der ganzen jüdischen Gemeine einstimmig erwehlter Ober-Rabbiner, nach Vorschrift und Auslegung des Talmuds, und nach denen Meinungen der alten jüdischen Gelehrten, ohne Verletzung seiner Religion, cabbalistische Amuleten, auf Verlangen anderer, auszugeben berechtiget sey?

2) Ob ein Ober-Rabbiner die cabbalistischen Characteres, so in seinen ertheilten Amu-

leten

leten befindlich sind, selbsten notwendig verstehen müsse?

3. Ob der Ober-Rabbiner, wofern er auch die cabbalistischen Characteres seiner Amuleten verstehet, auf Begehren anderer Personen zu erklären und seine Meinung, so in den Characteribus seiner Cabbala enthalten, zu entdecken schuldig sey?

4. Ob ein tertius dergleichen cabbalistische Amulete des Ober-Rabbiners nach seinem Sinn und ohne den Schlüssel zu haben, zu erklären und auszulegen vermögend sey?

5. Ob in den ebræischen und insonders cabbalistischen Büchern, Verba vorhanden, wo der erste Buchstab Aleph-Beth, der andere desselben Worts in At-basch, und der dritte Buchstab wieder in ein ordentliches Aleph-Beth, versetzet werden kan, und ob diese Regel nicht bey allen Verbis, sondern unordentlicher Weise zu beobachten sey? e. g. In einem Wort wird der erste Buchstab in At-basch gesetzet, aus dem andern Verbo wird der dritte Buchstab genommen, und gleichfals in At-basch versetzet, in andern Verbis aber wird gar kein At-basch angenommen. Es wird also gefraget, ob eine solche cabbalistische Schreibart in den Büchern der Cabala anzutreffen, und ob selbige eine Wirkung oder Kraft an sich haben kan?

6. Wann ein Nahme e. g. שבתי geschrieben und ein Buchstab e. g. ק noch dazu gesetzet wird: Ob derselbe Nahme, dieses Buchstabs ohngeachtet, dennoch so heisset, oder ob ein anderer

derer Name heraus komt, oder ob der alte Name gänzlich wegfält.

7. Ob ein Ober-Rabbiner dergleichen von anderen über seine cabbalistische Amulete gemachte Erklärungen sich aufdringen lassen darf, und solche anzunehmen gezwungen ist?

Da nun solche Fragen einige Sätze enthalten, welche aus denen Talmudischen und Rabbinischen Schriften begreiflich zu machen sind; So habe nach reiflicher Ueberlegung der Sache, nötig erachtet, vorgängig zu erörtern, was Cabballa sey? was Amuleta cabbalistica sind, ob das Recht der Rabbiner, solche auszugeben, gegründet, wie die Interpretationes und Auslegungen der Juden beschaffen sind?

Was nun die Cabbala derer Juden betrift, so beschreibet solche *Carpzovius* disp. 3. prælim. in *Ruth*, p. 31. daß sie sey, abstrusior modus Iudæorum scripturam per symbola præsertim explicandi et applicandi, wovon die Explicatio theoreticam Kabbalam, die Applicatio practicam Kabbalam an die Hand giebt.

Den Ursprung derselben leiten die Juden aus dem Paradise her, und schreiben derselben Erkäntnis dem Adam zu, als welche ihm von seinem Præceptore Rasiele gelehret worden. *Pfeiffer* Crit. sacr. p 217. Also schreibet *Reuchlinus*, de arte Kabbalistica p. 9 & 10. Missus est Angelus *Raziel* ad *Adam* collapsum et moerore plenum, ut consolaretur eum, cui sic dixit: Ne supra modum conficiaris ge-

mitu et moleſtia, quod te duce genus humanum in ſummam corruit perditionem, quoniam originale peccatum hoc expiabitur. Nam ex tua propagatione naſcetur homo juſtus et pacificus, Vir heros, cuius nomen continebit in miſerationibus, etiam has quatuor literas I. H. V. H, et ille per rectam fidem et placidam oblationem mittet manum ſuam et ſumet de ligno vitæ, et eius ligni fructus erit omnium ſperantium ſalus. Quo ſermone finito, ille damnatus et ærumnoſus Adam inter miſerias omnes, quas incidit, inter dolorem, inter luctum, quo in tanta calamitate fuerat affectus, confidens in Deum mutandi delicti ſpem concepit, et iccirco incredibili erga factorem ſuum amore tactus, divinæ clementiæ gratiam habuit. Hæc fuit omnium prima Cabbala, primordia ſalutis nuntia. Andere leiten den Urſprung der Kabbala von Moſe her. Alſo hat Picus Mirandula in Operibus ſuis ſowol aus dem Hilario und Origene, als auch aus den Schrifften der Juden angeführt, bey welcher Gelegenheit Moſes die Cabbalam bekommen, und ſeinen Nachkommen übergeben hat, wie p. 81. 116. 117. 217. zu erſehen, alwo er ſich beſonders dieſer Worte bedienet: Eſt ergo ſciendum, opinionem eſſe non ſolum *R. Eleaſar*, *R. Moſis* ex *Aegypto*, *R. Simeon ben Lakiſch*, *R. Iſmael*, et *R. Iodan* et *R. Nachmann* et aliorum quam plurium ex ſapientibus Hebræorum, ſed noſtrorum etiam Doctorum, ut infra oſtendam, præter legem, quam De-

us

us dedit *Moyſi* in monte et quam ille quinque libris contentam ſcriptam reliquit, revelatam quoque fuiſſe eidem *Moyſi* ab ipſo Deo veram legis expoſitionem, cum manifeſtatione omnium myſteriorum et ſecretorum, quæ ſub cortice et rudi facie verborum legis continerentur. Von welcher Erkäntniß der Cabbala, welche Moſes gehabt, *R. Simon Iochaides* in dem Buche Sohar in explic. Cantici *Moſis* Sect. *Beſchallach*, colum. 102. dieſe Worte entworfen hat: אר׳ אלעזר בשעתא דעל משה בגו ענגא כמה דכתיב ויבא משה בתוך הענן כבר נש דאזיל באתר רחחא איערע ביה חר מלאכא דבבי ותאנא קמואל שמיה והוא ממונה על תריסר אלפין ממונין שליחין בעא לאזדווג אב׳ במשה פתת משה פומיה בתריסר אתוון גליפין שמא קדישא דאוליף ליה קב״ה בסנא ואתרחק מיני׳ תריסר אלפין פרסא והוי משה אזול בעננא ועינוי מלהטין כגומרין ראשא עד ראיערע ב׳ חר מלאכא רבבי ויקירא מן קרמאה ותאנא הדרניאל שמיה והוא עלאי על שאר מלאכא אלף ושתין רבוא פרסא וקלא אזיל במאתין אלף רקיטון רמסחרן באשא חוורא כיון דחחא לי׳ משה לא יכול למללא בעי למשרי גרמיה מנו ענגא אל׳ הקב״ה משה את הוא דארבר׳ חילין עמי בסנה רבעי תלמנרע רזא דשמא קדישא ולא דחלת והשתא דחיל מחד משמשי כיון

דשמע משה קלא רק"ה אתחקף פתח פומי' בעב
אתון דשמא עלאי כיון דשמע הרניאל אתון
דשמא קדש" מפומא דמשה אזרעזע קריב לגבי
אל" זכא" חולקך משה דאת גלי לך מה דלא
אתגלי למלאכא עלאי והוה אזיל עימי' עד
דמטא לאשא תקיפא דחד מלאכא דשמי'
סנדלפון ותאנא סנדלפון עלאי הוא קדישא על
כל שאר חברוי חמש מאה שנין והוא קאים בתר
פרגדא דמרא וקשר לי כתרין מבועתיהן דישראל
ובשאמת" דמטא האי כתרא לרישי דמלכא
קדישא הוא מקבל יבלותהין דישראל וכולהן
חיילין ואוכלסין מתרעזין ונהמין ואמרין ברוך
יקרא ד"ה מאתר בית שכינתא אמר לי" הרניאל
למשה. משה לית אנא יכיל למהך עמך דלא
יוקיר לי אשא תקיפא דסנדלפון וכו"

Cum *Moſes* intraret intra nubem, occurrebat ipſi Angelus quidam magnus, cuius nomen *Kemuel*; qui præfectus eſt duodecim millibus præfectorum emiſſariorum, volebatque jungi cum *Moſcheh*. *Moſes* autem aperiebat os ſuum duodecim literis exaratis Nominis ſancti, quas ipſum docuerat Deus in rubo: et amovebatur ab eo duodecim mille milliaribus: *Moſes* autem intrabat intra nubem, et oculi eius fulgebant ut carbones igniti: donec ipſi occurreret Angelus quidam major et præſtantior, cui nomen *Hadarniel*:

et

et hic ſuperior eſt reliquis Angelis mille et ſexaginta myriadibus milliarium: Et vox ejus pervadit ducenta millia coelorum, qui circumdati ſunt igne albo. Cum hunc videret *Moſes*, loqui non poterat: cumque vellet excurrere extra nubem, ſic illum alloquebatur DEUS: *Moſcheh*, tune es ille, qui tam multa mecum locutus es in rubo, cum ſcire velles myſterium Nominis ſancti, et non timebas: jam autem times unum de Miniſtris meis. Audita voce DEI, *Moſes* confortabatur, aperiebatque os ſuum 72. literis Nominis ſuperni. Cum *Hadarniel* audiret literas ſanctas ex ore *Moſis*, commotuus eſt, accedensque ad eum dixit: O beatam portionem tuam *Moſcheh*! quia manifeſtatum tibi eſt, quod non manifeſtatum eſt Angelis ſupremis. Ibatque cum ipſo, donec venirent ad ignem ingentem Angeli cuiusdam, cui nomen *Sandalphon*: de quo traditum eſt, quod ſuperior ſit reliquis ſociis ſuis itinere quingentorum annorum, ſtetque poſt velum Domini ſui et nectat coronas de precibus Iſraelitarum. Et cum talis corona pervenit ad caput Regis ſancti, iſte ſuscipit preces Iſraelitarum. Et omnes turmæ et catervæ commoventur et fremunt dicuntque: Benedicta ſit Gloria DOMINI de loco domus *Schechinæ*. Dixit autem *Hadarniel* ad *Moſen*: *Moſe* ego non poſſum tecum ire, ne forte me comburat ignis magnus *Sandalphonis* etc.

Wie aus Christ. Knorr von Rosenroth in Cabbala denudata Part. II. in Pnevmat. Kabbaliſt. p. 224 zu erſehen. So ſaget hievon *Menaſſe ben Iſrael* concil. p. 174. Certe Iſraelitas in deſerto agitantes, quibus panis cœlitus dimittebatur, et cibaria cunctaque ad victum et vitam neceſſaria ſponte obveniebant, veriſimile eſt, cum nullis curis diſtinerentur, tantummodo hujusmodi myſteriis incubuiſſe, quippe quibus *Moſes* maximus magiſter eſt. Alſo iſt die gemeine Meynung derer Jüdiſchen Lehrer, daß der Prophet Moſes dieſe Lehre auf dem Berg Sinai bekommen habe, und daß er über die 40 Tage, in welchen er daſelbſt das geſchriebene Geſetz empfangen, annoch 40 Tage ſich allda aufgehalten, und die Traditiones und Cabbala erhalten habe, welche er aber nicht ſchriftlich aufgezeichnet, ſondern von Mund zu Mund fortgepflanzet. *Leusden.* Phil. Hebr. diſſert. XXVI. p. 280. Die meiſten aber ſuchen den göttlichen Urſprung der Cabbala bey dem Eſdra, und glauben, daß dieſer zuerſt ſolche Wiſſenſchaft ſchriftlich aufgezeichnet habe; den Grund hiezu vermeinen ſie zu finden im 4. Esdr. 14, 46. 47. 48. Priores quos ſcripſiſti, propone palam, ut legant digni et indigni. Poſteriores ſeptuaginta libros conſerua, ut tradas eos ſapientibus e populo tuo. In his eſt vena intellectus et ſapientiæ fons et ſcientiæ flumen, da ſie durch die letzten die Cabbaliſtiſche Bücher verſtehen. Wie auch *Paulus Fagius* comment. in Targ. Deut. 5. v. 27. ſaget, daß nach einiger

ger Meynung Esra der erste Urheber der Cabbala sey, nach der Wiederzurrückkunft aus der Babylonischen Gefangenschaft. Worauf denn diese Wissenschaft durch die Glieder des grossen Sanhedrins aufbehalten und fortgepflantzet worden. Die Schriften und Nahmen aber derer, welche sich auf dieses studium geleget, sind zu finden in *Reuchlino* de arte Kabbal. p. 14. *Garzon* Theat. p. 294. *Buxtorf.* Bibl. Rabbin p. 431. 419. 425. 426. 416. 417. 418. 419. 408. 391. 392. 394. 387. 383. 376. 377. 371. 370. 359. 304. 309. 311. 319. 328. 344. 353. Unter allen wird wegen des Alterthums und Schriftstellers, als welches Abraham selbst seyn soll, das Buch Jezirah, wie auch das Buch Sohar et Bahir hierinnen von den Juden hochgeachtet.

Es wird diese Kabbala eingetheilet in Theoreticam et Practicam, wie Elias Levita in *Tisbi* lit. ק. solches bekräftiget והיא נחלקת לב חלקים חלק עיונית ושימש Von jener werden wir unten handeln, wo wir von der Interpretation ausfürlich reden. Von dieser, nemlich der Practica, als wohin die uns vorgelegte Frage gehöret, wollen wir hier vorgängig nötige Erläuterung geben. Es ist eine durch die Tradition erhaltene Wissenschaft durch besondern Gebrauch der Wörter und Buchstaben, sonderlich der heiligen Schrift, und andere Characteres, wunderbare Sachen auszuwirken.

Sie suchen dadurch eine Gemeinschaft mit den Geistern zu erlangen, diese zu ihrem Dienst

zu gebrauchen, Teufel zu vertreiben, Krankheiten zu heilen, und den ordentlichen Naturlauf übersteigende Wirkungen hervorzubringen, und ist also selbige nichts anders, als was wir artem magicam nennen, wovon *Schudt* in memorabilibus Iudaicis Part. II. Lib. VI. cap. 31. und 2. Dissert. M. *Georg Conrad Petri* de studio Iudæorum magico, zu Wittenberg gehalten, nachzusehen. Einige Definitiones hievon finden wir in *Schalsch.* p. 84. a. Species derselben in Jus Heb. p. 394. *Chinn.* p. 198. 199. Nomina in *Hotting.* Thes. Philol. p. 58. Voces, welche zum Exempel sind *Schabiri*, *Kande*, *Muliun*, *Buckiun*, etc. *Buxt.* Lex. Talm. 275. 2345. Sententias in *Schimmusch Tehill.* worinnen alles zu magischen Gebrauch appliciret wird. Daß die Magie bey denen Rabbinen gebräuchlich, erhellet aus *Wolf.* Bibl. Hebr. Part. II. p. 1106. *Edzardi Avod. Sar.* cap. I. p. 265. seq. cap. 2. p. 39. it. *Berachot* p. 48. et 198. *Wagenseils Sotah* p. 44. *En Israel.* Part. I p. 50. col. I. med. it. col. 2. ante med. Daß auch die Juden meinen, daß sie mit magischen Gebeten Menschen tödten können, *Wolf* not. ad *Mardoch.* p. 103. Da nun diese Wissenschaft nach der Meinung der Jüdischen Lehrer, denen Patriarchis, heiligen Männern und Propheten zugeeignet, solcher alle Wunderwerke derselben zugeschrieben: so ist kein Wunder, daß diese Magie unter dieser Nation im grössesten Ansehen gewesen; deswegen nennen sie die Kabbalam אמרי אמת, Aussprüche der Warheit,

heit, und achten es nicht nur für eine erlaubte Sache, sondern halten es für die gröste und ruhmwürdigste Gelehrsamkeit eines Rabbinen, als welche sie, wenn sie solche Erkäntniß haben בעלי שמות nennen. So lesen wir in *Rosch Haschana* fol 16. col. 1. דברי קבלה כדברי תורה דמו die Worte der Cabbala sind dem Gesetz gleich. confer. etiam *R. David* in Exordio Psalmi 119. et lib. *Ikkarim* Orat. 4. cap. 44. Weswegen auch die Cabbalisten κατ' εξοχὴν Theologi, göttliche Theologi, göttliche Cabbalisten genennet werden; Wenn denn diese Wissenschaft der Magie auch für eine nothwendige Eigenschaft eines Mitgliedes des grossen Sanhedrins geachtet wurde. So saget *R. Iochanan* in Gemara Babylonica ad tit. *Sanhedr.* cap. 1. fol. 17. 1. אין מושיבון בסנהדרין אלא בעלי קומה ובעלי חכמה ובעלי מראה ובעלי וקנה ובעלי כשפים ויודעים בע"ע לשון שלא תהא סנהדרין שומעים מפי מתורגמן non cooptabant in Synedrium alios, quam qui essent statura egregia, vultu decoro, Seniores, magiæ et præstigiarum periti, etiam et linguarum septuaginta callentes, ne synedrium audiret per interpretem. Eben dieses lesen wir in der Gemara *Menachot* cap. 6. fol. 65. 1. Dannenhero *Maimonides Halach. Sanhedr.* cap. 2. §. 1. אין מעחידין בסנהדרין בין גדולה ובין קטנה אלא אנשים חכמים נבונים מופלגים בחכמת התורה בעלי דיעה מרובה יודעים

יודעים קצת בשאר חכמות כגון רפוית וחשבן
ותקופת ומזלות ואיצטגינות ודרכי המעוננים
וקוסמים ומכשפים והבלי עבודת כוכבים ומזלית
וכיוצא neque in magnum nec in minus ali-
quod ſynedrium cooptabantur quipiam præ-
ter viros ſapientes, mente præſtabiles in diſ-
ciplina legis ſcientiæ multiplicis, adeo ut
haud neſcii prorſus eſſent cæterarum artium,
ut Medicinæ, Arithmeticæ, motuum et ſi-
derum cœleſtium et Aſtrologiæ præſtigiarum
peritiæ, item divinationis ac magiæ etc. Wel-
ches *Rabbi Iehuda Levita* in *Sepher Cozri* Part.
2. p. 64 fol. 113. 2. und *Moſes Minozi* Præcept.
affirm. 97. fol. 186. col. 3. bekräftigen. So
meinet *Jarchius* in l. c. *Menachot.*: daß die Aſ-
ſeſſores des Synedrii deswegen der magiæ kün-
dig ſeyn müſſen. אם יהי' הנדין מכשף והאור
לא ישלוט בו יעשו הם מכשפות וימיתהו בכל
מיתה שיוכלו ut ſi forte is, qui ad ſupplici-
um fuit damnatus, eſſet magus, et flamma
ipſi non dominaretur, poſſent illi contra uti
magia et occidere eundem, quocunque mor-
tis genere. Eine andere Urſache gibt Jarchius
den in der Gloſſa zu dem aus dem tr. *Sanhe-
drin* angeführten text, ſagend, daß in das Sy-
nedrium deswegen Magi eingeſetzet worden
להמית המכשפים הבוטחים בכשפיהם להנצל
מידי בד' ולגלות על המכשפים המסיתים והבו
ריחים בכשפהם כגון הנוצרים ut poſſent necem
infer-

inferre iis, qui magicis artibus nitebantur ad evadendum pœnam a Synedrio dictatam, utque poſſent detegere magos alios, qui inſtigabant ad Apoſtaſiam inducebant, quales erant Chriſtiani. Aber nicht dieſe Lehr Sätze allein, ſondern auch viele Exempel derer alten Jüdiſchen Lehrer ergeben, daß die Magie unter ihnen erlaubt, gewöhnlich, ja als eine preiswürdige Wiſſenſchaft angeſehen geweſen. So rühmt ſich ſelbiger und erweiſet ſie *R. Elieſer* der Sohn des *Hircani* in *Sanhedrin* fol. 68. I. med.

ולא עוד שאני שונה ש"ש הלכות ואמרי לי' ש"ש
אלפים הלכות בנטיעת קשואין ולא היה אדם
ששאלני בהם דבר מעולם חוץ מעקיבא בן יוסף
פ"א אני והוא מהלכין הינו בדרך א"ל רבי למדני
בנטיעת קשואין אמרתי דבר א' נתמלא כל השדה
קשואין א"ל ר' למדתני נטיעתן למדני עקירתן
אמרתי דא' נתקבצו כולם למקום אחר

quin et trecentas (alii dicunt ter mille)(ſententias)magicas, didici de plantatione cucumerum, nec interrogavit me unquam de illis aliquis præter *Akibam* filium *Ioſeph*. Aliquando enim ego et ille una ibamus in via, cum ille ad me diceret, o Rabbi doce me modum plantandi cucumeres; Ego vero unum tantum verbum fui proloquutus, totusque ager repletus fuit cucumeribus. Cumque ille iterum me alloquutus diceret, o Rabbi, docuiſti me artem plantandi cucumeres, doce me nunc etiam artem eradicandi illos, uno itidem verbo effeci,

ut

ut omnes (avulsi) in unum locum acervatim congregarentur. Wobey *Iarchius* annotiret, daß hier verstanden werden : פּינִי כשפים שעל ידיהם נתמלא כל השדה קשואין variæ species magiæ, quarum beneficio repletus fuit ager cucumeribus. Den *Rabbi Elieser* scheinen noch zu übertreffen, die 3 grosse Cabbalisten *Raba*, *Raf Chanina* et *R. Oschaja*, welche es so hoch in dieser Kunst gebracht, daß sie Menschen geschaffen und fette Kälber hervorgebracht, welche sie am Sabbat gegessen haben. אמר רבא אי בעו צדיקי ברו עלמא שנא" כי עונתכם היו מבדילים וגו" רבא ברא גברא שדרי" לקמי" דר' זירא חוה קא משתעי ולא הוה קמה דר לי"א"ל מן חבריי את הדר לעפרך ר' חנינה ור" אושיעה הוה יתבי כל מעלי שבתא ועסקי בספר יצירה ואיברהו להו עגלא תלתא ואכלי ליה *Rabba* dixit, si vellent pii, crearent mundum, quemadmodum dicitur Esai. 59. 2. peccata vestra separant vos a Deo vestro etc. Is ipse *Raba* condidit aliquando virum, misitque illum ad *R Siram*; sed cum is eum alloqueretur, nihilque ab eo acciperet responsi, dixit ad illum, a magis es productus, redi in pulverem tuum. *Raf Chanina* et *Oschaja* pridie Sabbati semper sederunt et studuerunt in Libro *Iezira*, sicque productus ab illis fuit vitulus tertii partus, quem comederunt. Und diese magische That des Rabbi Chaninæ und R. Oschajæ wird von den Gemaristen gebilliget,

und

und als erlaubt geprieſen. l. c. p. 76. 2. med. מותר לתחילה כד ר"חנינה ורר"הושיע' רכל מעלי שבת הוי עסקי בכס' יצירה וברו עגלי תלתא ואכלו ליה denique prorſus licitum eſt, quid-quid ita eſt comparatum, uti factum *R. Chaninæ* et *R. Oſchajæ*, qui pridie Sabbati occupabantur in conſtitutionibus de creatione, atque producebatur illis vitulus tertii partus, quem comedebant. So wird von *R. Iannæo* l. c. fin. geſaget, daß er ein Weib in einen Eſel verwandelt, und auf ihr nach den Marckt geritten ſey. So finden wir in Tr. *Schabb.* fol. 81. 2. fin. und tr. *Cholin* fol. 105. col. 2. med. daß *Raf Chasda* und *Rabbabar Raf Hunnæ*, als ſie über das Meer ſchiffen wollen, und von einer Hexe das Schif aufgehalten worden, ſie dieſer Zauberey gleich eine andere entgegen geſetzet, das Schif frey gemacht und in Lauf gebracht haben. Alſo leſen wir in *Bava Metzia* fol. 107. col. 2. init. von dem, bey denen Gemariſten beſonders alſo benenneten Raf, und in Codice *Berachot* fol. 18. col. 2. lin. 13. a. fin. *R. Seiri* und *R. Samuel bar Abba*, daß ſie auf die Kirchhöfe gegangen, die begrabene Todten befraget, und Antwort erhalten haben. Alſo hat nach dem Tr. *Meila* fol. 51. 1. med. der groſſe *R. Simeon ben Iochai* mit dem Teufel *ben Talamion* groſſe Gemeinſchaft gehabt, und *R. Iohanan ben Saccai* nach *Succa* fol. 28. 1. med. die Kunſt verſtanden, mit Geiſtern, Engeln und Palmbäumen zu reden, welches *R. Jom Tof b. Abraham* nen-

ne-

net והיא חכמה מפיארה eine nette Wissenschaft, ja es ist den alten Jüdischen Lehrern nicht genug, viele Exempel und Thaten ihrer Rabbinen von dieser Wissenschaft anzuführen, wovon weiter nachzusehen *Hotting* Thesaur. p. 434. et 444.447. *Leusden* Phil.Hebr. p. 270. seq. *Sauberti* Palæstra in indice sub lit. Cabbala. *Knor von Rosenroth* in Cabbala denudata Part. II. de revol. animarum p. 477. sondern sie geben auch andern Unterricht zu dieser Wissenschaft an die Hand. Gleich im Anfang des Talmuds Tr. *Berachot* fol 6. col. I. init. wird gelehrt, auf welche Art es geschehen könne, daß jemand die ihn umgebende Geister sehen könne. So werden Beschwöhrungen, welche ein Mensch gegen den Teufel brauchen kan, wann er auf dem Abtritt seine Nothdurft zu verrichten ist, angeführet, in *Schabbat* fol. 67. col. 1. med. und fast bey eben solcher Gefahr in *Berachot* fol. 62. 1. fin. Ein magisches Mittel wieder den Teufel, der die Meers-Wellen erreget, stehet in *Bavæ Bathra* fol. 73. 1. med. אמר רבה אשתעי לי נחותי ימא האיגלא דמטבע לספינתא מתחזי כעמודי דנהורא חיורתא ברישא ומחינן לי באלותא דחיקיק עליה אהי" אשר אהי יה יהוה צבאות אמו אמן סלה וני"ח *Rabba* dicit, narrarunt mihi nautæ; quando fluctus aliquis navigia est submersurus, conspici quasi scintillas quasdam ignis albi in capite ejus. Eum si percutiamus baculo, cui inscriptum est *Ehie*,

ascher

aſcher *Ehie Ja*, *Jehovah Zebaoth*, *Amen*, *Amen*, *Sela*, tum quieſcit fluctus. *Jarchius* in Gloſſa ſetzet hinzu צ'צותא רנורא חוורתא אש לבנה ומלאך מו'ק הוא per ſcintillas ignis albi intelligitur ignis albus, isque eſt Dæmon aliquis nocivus. Dergleichen Mittel wieder den Teufel, welcher durch die gleiche Zahl zu ſchaden ſuchet, und auch wieder die Begegnung einer Hexe ſtehet im *Peſachim* fol. 110. 1. fin. ſeq. Ein Mittel wieder den Geiſt *Scafriri*, wenn man in der Sabbats-Nacht trinken will, iſt in *Avoda Sara* vid. *Edzard.* verſ. cap. 1. p. 91. et 265. ſeq. Ein gemeines zweyfaches Mittel wieder die Incantationes iſt zu leſen in *Schabb.*. fol. 109. col. 2. fin. Wieder die Bezauberung eines böſen Auges ſiehe *Berachot* fol. 53. 2. med. Alſo wird nach *Schabb.* fol, 662. fin. mit Ausſprechung der Wörter *Bas- baſia*, *Mas - maſia*, *Caſcaſia*, *Scharlai* et *Amarlai*, das Apoſtem curiret, ibid. lin. 3. a. fin. ſtehen Worte für Fiſch-Gräten und ſpitzige Knochen im Halſe. Ja es ſind beſondere und ganze Bücher von denen Juden geſchrieben und angenommen, welche die Magiam Kabbaliſticam vortragen und lehren. So iſt oft gedruckt das Buch שמוש תהלים, in welchem faſt jeder Pſalm auf die Magie, Heilung der Krankheiten und Abwendung des Böſen appliciret wird. Gleichen Endzweck hat mit den fünf Büchern Moſis das Buch שמוש תורה. Ja 1703. iſt zu Amſterdam gedruckt ein Medico-magiſches Buch aus unterſchie-

terschiedenen Kabbalistischen Schriften, und besonders dem Buche דרך ישרה zusammen getragen unter dem titul ספר סגולות ורפואות.

Aus obigen also erhellet, was die Cabbala sey, daß die Cabbala practica eine Magia sey, daß solche nicht allein von denen Juden erlaubt, sondern auch für die grösseste Wissenschaft geachtet werde, daß die Lehrer des Talmuds die Beyspiele alter Rabbinen und besonders davon gedruckte Bücher solches erweislich machen.

Aus dieser Cabbala practica fliesset nun die Wissenschaft von den Amuletis, welche wir vorgängig mit zu erläutern für nöthig erachtet, und oben uns verpflichtet haben. Es sind aber Amuleta auf gewisse Art, nach der Vorschrift der Magiæ Cabbalisticæ auf Pergamen oder Papier geschriebene Formulæ, welche sie קמיעות nennen, Krankheiten und anderes Uebel abzuwenden und zu vertreiben. Daß die Juden solche für erlaubt gehalten, erhellet aus folgenden. Den *R. Iochanan bar Saccai*, einen von den Achtzig Discipulis des Hillelis Senioris, rühmen die Talmudisten Cod. *Succa* fol. 28. 1. med. et *Bava Bathra* fol. 134. 1. med. deswegen, daß er verstanden habe שיחות שדין שיחות דקלים ושיחות כולאבי שרת artem colloquendi cum Dæmonibus, palmis et Angelis bonis. Und weil er mit denen Geistern Unterredungen gepflogen, so schliesset dahero *Jarchi* in Glossa super Cod. *Bava Batra* fol. 134. lin. 15. a. fin. daß es erlaubt sey der Gesundheit wegen

Amu-

Amuleta zuzubereiten, das ist, solche Schedas mit gewissen Characteribus gezeichnet, an den Halß oder die Brust zu hangen, durch welche die Geister beschworen oder vertrieben würden. Und was ist gemeiner im Talmud, als die Exempel hiervon derer grössesten Lehrer des Jüdischen Volks, welche untrüglich geachtet werden. Also werden gegen die Teufel, welche sich unter dem Schatten einiger Bäume aufhalten, oder in den Häusern ihren Sitz erwehlen, amuleta recommendiret, und was besonders in Verfertigung derselben in Acht zu nehmen, anerinnert, in Tr. *Pesachim* fol. III. col. 2. init. daß ich nemlich den Nahmen *Ruche* brauchen muß in einem Amulet gegen den Teufel unter dem Schatten eines Capperbaums; den Nahmen *Schedim* in einem Amulet gegen den Teufel unter dem Schatten eines Sorbenbaums; den Nahmen *Rischpe* wider den Teufel in den Häusern. So wird dergleichen Mittel wider das tägliche Fieber mit diesen Worten beschrieben Cod. *Schabbat* fol. 66. 2. fin. לאשתא בת יומא לי שקול זוזי חיורא וליזל למילחתא ולתקל מתקלא מלחא בחללה בבי צוואר בניא ברקא contra febrim quotidianam sumat quis nummum album, abeatque ad salis fodinam, appendatque pondus quoddam salis, et alliget illud in concavitate colli in licio e pilis jumenti; und also auch wieder das tertian Fieber לאשתא תלתא לייתי שבעה סלי משבעה דקלי

ושבעה ציבי משבעי כשורי ושבעי סכי מז" גשורי
וז" קמיטי מז" תנורי ושבעי עפרי מז" סודי וז" כופרי
מז" ארבי וז" בוני כמוני וז" בני מריקנא דכלבא
סבא ולינירנהו בחללא דבי צוואר בנירא
ברקאי ad febrim tertianam ſumat quis ſeptem
ſpicas de ſeptem palmis et ſeptem feſtucas de
ſeptem trabibus et ſeptem paxillos de ſeptem
aſſeribus et ſeptem cineres e ſeptem furnis
et ſeptem pulveres e ſeptem foraminibus car-
dinis et ſeptem pices e ſeptem navibus et ſe-
ptem pugillos cuminis, et ſeptem pilos e bar-
ba canis ſenis, alligetque illa in concavitate col-
li in licio e pilis beſtiæ. Dergleichen leſen
wir beſchrieben wider den tollen Hundes Biß
in *Joma* fol. 83. col. 2. fin. et fol. 84. 1. init.
אמר אביי נ"ת משכא דאפא דדיכרא ונכתוב
עליה אנא פלני בר פלינתא אמשכא דאפא
דיכרי כתבינא עליך כנתי כנתי קלירוס ואמרי
לי' קברי קנרי קלירוס יה יה"צבאות אמן אמן סלה
Aſai dicit, accipiat pellem baſiliſci majuscu-
li, ſcribatque ſuper illa, ego N. N. filius ma-
tris N. N. ſuper pelle baſiliſci maſculi, ſcripſi
contra te, *Kanti*, *Kanti*, *Kalirus* (alii dicunt,
ſcribendum eſſe, *Kandi*, *Kandi*, *Kalurus*)
Jah, *Jah*, *Jehova Zebaoth*, *Amen Amen*, *Se-
lah*. Was iſt gewöhnlicher in den Jüdiſchen
Kirchen, als daß, wann eine Juden Frau in
ſchweren Kindes Nöthen ſich befindet, der Ehe-
Mann vor die Stuben Thür treten und dreymal
das 54. Capitel im Eſaia mit Andacht leſen, oder

auch

auch den 20ten 28ten 91ten und 102ten Psalm hersagen, oder auch wohl solche an die Thür schreiben muß. Ueberdem hängen sie auch schon in ihrer Schwangerschaft gewisse Amulete an den Halß, da auf Hirsch-Pergament etliche Worte aus dem ersten Psalm, nebst einem kurzen Gebet geschrieben, und rechtfertigen solches aus Proverb. VI. 21. 22. hänge sie an deinen Halß wenn du gehest, daß sie dich geleiten, wann du dich legest, daß sich dich bewahren, wann du aufwachest, daß sie dein Gespräch seyn. Oder schreiben auch vor die Wochen-Stube אדם חוה oder auch סינוי סנסנוי סמנגלף הוץ לילית. Viele solche Arten der Amuleten finden wir bey dem *Athanasio Kirchero* Tom. II. Part. II. *Oedipi* p. 473. *Gustavo Peringero* in einer besondern Disput. *Upsal* 1685. *Julio Bartoloccio* in Bibliotheca Rabbinica Part. I. p. 71. seq. Part. III. p. 232. seq. 250. seq. und *Hermann* von der Hardt in comment. de Aenigmatibus Judæorum religiosissimis. *Helmst.* 1705. Besonders von dem Amuleto zum Nutzen der Jüdischen Kindbetterin, siehe *Henr. Muhlii* Apologiam Talmudis p. 7. Von Amuletis und Figuris Talismanicis siehe *Maimon.* ad *Avod. Sar.* cap. 4. Mischn. 7. Von Amuletis der Juden *Wolf.* Bibl. Hebr. C. I. p. 914. not. it. *Petri Zorn.* ad *Hecataeum* p. 34. *Ottonis* Lex. Rabbin. in voce Amuleta.

Ferner ist zu untersuchen, ob die Rabbinen das Recht haben, solche Amuleta auszugeben? Da die Worte und Werke der Talmudischen Lehrer

bey ihnen eine untrügliche Richtschnur zur schuldigen und unsträflichen Nachfolge sind, selbige sich auch dieser Handlung oftmalig bedienet, und so gar Reguln davon gegeben haben; so folget, daß solches einem Rabbinen nicht allein erlaubt, sondern auch, als die grösseste Wissenschaft, rühmlich sey: zumalen die Assessores des grossen und der kleinen Sanhedrin, als Richter in Glaubens- und Lebens-Sachen, sich solcher bedienet, und die jetzige Rabbinen derer Stelle in der גלות vertreten.

Weiter, ehe wir zur Beantwortung der uns vorgelegten Fragen schreiten, müssen wir die unterschiedliche Art zu interpretiren, welche unter den Juden gebräuchlich ist, erläutern, da sich gemeldte Frage auf einige Arten der Interpretation beziehen. Es ist also vorläufig zu wissen, daß die Juden in Auslegung der heiligen Schrift, sonderlich XIII. Arten der Auslegung haben, welche sie so hoch achten, daß sie dieselbe bey ihrer Morgen Andacht täglich hersagen, und anstat unserer Regularum Hermenevticarum ihnen dienen. *Voisin* ad Martin. Pug. Fid. pag. 53. seq. welche 13. Arten der Interpretation ihrer Meinung nach, Gott selbst dem Mosi auf dem Berg Sinai geoffenbaret, ibid. p. 55. b. Von welchen 13. Arten das Gesetz auszulegen *R. Abraham ben David Ostrensis* ein besonderes Buch herausgegeben conf. *Wolf*. Bibl. Hebr. Part. I. p. 38. it. Part. III. p. 624, wovon noch weitläuftiger handeln *Schickard Bech. Happ*. p. 159. *Hotting*. Thes. Phil. p. 145. *Buxt*. L. T.

318. 1042. 1098. 2930. *Glaſſ.* Phil. S. Præfat. Lit. C. 3. *Hackſpan.* Specimen Theol. Talm. c. 1. p. 52. ſeq.

Unter dieſen Arten iſt ſonderlich merkwürdig Gematria, Notaricon et Temura. Gematria erweget ein Wort nach der Geltungskraft der Buchſtaben im zählen, welches ſie mit einem andern Wort, worin die Buchſtaben eben dieſelbe Zahl ausmachen, vergleichen: als wann Zachar. III. v. 8. צֶמַח ſtehet, deſſen Buchſtaben die Zahl 138. ausmachen, ſo erklähren ſie es durch מִבְחֹם, in welchem Worte die Buchſtaben eben ſoviel bedeuten. Wovon mehrere Exempel ſind in *Buxt.* de Abbreviat. p. 66. *Pfeiffer* Crit. Sacr. p. 203. Ejusd. Herm. Sacr. ed. *Carpzovii* p. 174. *Hackſpan* Miſcell. S. p. 290.

Notaricon iſt, da ich aus den Anfangs-Buchſtaben vieler Wörter zuſammengefügt ein Wort mache, als Deut. XXX. 12. מי יעלה לנו השמימה, quis aſcendet nobis in cœlum, machet, wann aus dieſen 4 Worten die erſten Buchſtaben zuſammen geſetzet werden, das Wort מילה Circumciſio. Alſo auch im Gegentheil, wann aus jedem Buchſtaben eines Worts beſondere Wörter, welche mit ſolchem Buchſtab anfangen, angegeben werden, e. g. בראשי"ת, Gen. I, 1. kan nach dieſer Regul folgende Worte ergeben: בראשית ראה אלהים שיקבלו ישראל תורה Ab initio vidit Deus quod ſuſcepturi eſſent Iſraelitæ legem. Wie auch, wenn ich aus einem Worte zwey mache, als aus בראשי"ת

בראשית formire ברא שית creavit fundamentum, oder בר אשית filium ponam; oder auch, wenn man aus dem letzten Buchstaben unterschiedlicher Wörter eins machet ברא אלהים לעשות, macht also אמת

Temura bestehet in einer permutation derer Buchstaben; diese geschiehet, daß die Buchstaben permutiret werden, entweder anagrammatice e. g. Exod. 13. 23. מלאכי Angelus meus ist nach dieser Erklärungs Art מיכאל; oder es werden auch die Buchstaben permutiret per *Ziruph* sive combinationem, da ein Buchstab für den andern auf gewisse Art parallel genommen wird, wovon sonderlich 3. modi interpretandi bekant sind, nemlich Albam, Atbasch und Athbach. Albam ist worin die Buchstaben also rangiret stehen;

אבגדהוזחטיכ
למנסעפצקרשת

Es gedenket solcher Erklärungs Art *R. Salomon* und *Aben Esra* Ies. VII. 6. alwo das Nomen proprium מַבְאֵל erkläret wird durch רַמְלָא nach dieser Buchstaben Ordnung, da einer für den andern genommen wird, der darüber oder darunter stehet. *Atbasch* heißet, wenn der erste und der letzte und so weiter auf folgende Art rangiret und einer für den andern gebraucht wird.

אבגרהוזחטיכ
תשרקצפעסנמל

Wenn also zum Exempel Ier. 25. 26. der שֵׁשַׁךְ, König stehet, so heißet solches nach dieser Ausle-

Auslegung soviel, als der König בָּבֶל, wie es also auch das Targum übersetzet hat. Eben diese Erklärungs Art, und von eben diesem Wort führet auch *Hieronymus* an in comment. in hunc locum *Jeremiæ*, und mehrere Exempel hievon stehen in *Buxtorf* Abbrev. Hebr. p. 43. *Hackspan* Miscell. p. 284. et 297.

Die dritte Art solcher Erleuterung heisset Athbach, welche ist eine Combination unterschiedener Buchstaben, welche die zehnte, hundertste oder tausende Zahl ausmachet, nach welchen ט genommen wird für א, und ח für ב und so ferner, auch umgekehrt nach folgender Ordnung

ו	ו	ו	ו
אש	בח	גז	דו
ק	ק	ק	ק
סמ	לע	בפ	יצ
ת	ת	ת	ת
תם	שו	רף	קץ

Wovon *Buxtorf* l. c. p. 28. und *Hackspan* l. c. p. 299. et p. 406. seq. Die übrige Arten der Interpretation sind עורה figura, ראשי תיבות litteræ initiales et finales, חסר וסופי תיבות defectiva et plena, סתומות ופתוחות Parascha clausæ et apertæ, קרי ולא כתיב כתיב ולא קרי quod legitur et non scribitur vel scribitur et non legitur, קטנות גדולות literæ minusculæ et majusculæ, חילוף Variatio, wann ein Buchstab für den andern gesetzet wird, נקודות puncta, טעמים Accentus, wovon die letztern Alphabetum ordinarium gennennet werden. Atbasch, Athbach und Albam aber Alphabe-

tum extraordinarium heissen. Solche 13. Arten der Interpretation, welche die Juden מדות Modos nennen, halten sie nicht allein für göttliches Ursprungs, und zu Erforschung des Verstandes des Gesetzes für nötig und nützlich, sondern auch zu Erklärung ihrer andern Schriften unentberlich. Von solchen handelt *Rabbi Iosua Hallevi* in *Halichot Olam*, welchen durch lateinische Uebersetzung erläutert *Constantinus l' Empereur*, wie auch *R. Abraham bar David* in einem besondern Buch von den 13 Modis, wornach die Juden das Gesetz auslegen, lateinisch gedruckt *Cantabrigiæ* 1597. confer *Iohann a Cent.* in moderna Theologia Iudaica p. 70.

Da nun aus obigen erläutert ist, und erhellet, was Cabbala sey, was Amuleta Cabbalistica sind; daß das Recht der Rabbinen solche auszugeben gegründet; und wie die Interpretationes der Juden beschaffen sind: So habe ich auf die verlangte Fragen in schuldiger Antwort erwiedern wollen, daß

1. Ein von der gantzen Jüdischen Gemeine einstimmig erwählter Ober-Rabbiner, nach Vorschrift und Auslegung des Talmuds und nach denen Meinungen der alten Jüdischen Gelehrten, ohne Verletzung seiner Religion, cabbalistische Amuleten auf Verlangen anderer auszugeben berechtiget sey. Dann obgleich alle Magie in der heil. Schrift, besonders Deut. 18. 10-12. verboten; So sind dennoch die Meinungen der alten Jüdischen Lehrer davon unterschieden, und ist durch die Letztern der Rabbi dazu hinlänglich bevolmächtiget, in-

dem

dem die Vorſchriften der Schrift denen Vorſchriften derer alten Rabbiner nachgeſetzet werden. Denn es iſt nicht genug, daß Jarchi ad Avod. Sar. cap. I. ſaget שעובר על דברי חכמים חייב מיתה qui transgreditur verba ſapientum reus eſt mortis; ſondern wir leſen auch in *Bava Mezia* fol. 88. 1. fin. תנ׳א מפני מה חרבו חניות בית הינא קודם ירושלים ג״ש מפני שהעמידו דבריהם על דברי תורה Traditio eſt. Quare vaſtatæ ſunt Tabernæ *Beth Himno* tribus annis ante *Hieroſolymam*? Reſp. quia verba ſua fundarunt ſuper verbis ſcripturæ. Und ſo verlangen die Talmudiſten mehr auf die Traditiones der alten Lehrer, als die heilige Schrift zu ſehen in *Berachot* fol. 28. 2. תנו רבנן כשחלה רבי אליעזר נכנסו תלמידיו לבקרו אמרו לו למדני אורחת חיים ונזכה בהן לחיי חעהב א״ל הזהרו בכבוד חברכם ומנעו בניכם מן הגיון והושיבם בין ברכי ת״ח וכשאתם מתפללים דעו לפני מי אתם עומדים ובשביל כך תזכו לחיי עהב Tradiderunt Rabbini, quando ægrotaret *R. Elieſer*, acceſſerunt Diſcipuli ipſius, ut inviſerent illum, dixeruntque ad illum, doce nos viam vitæ, ut mereamur vitam futuri ſeculi. Tum ille; cavete vobis ne quid per vos decedat honori ſociorum veſtrorum, et arcete filios veſtros a lectione ſcripturæ, collocate autem illos inter genua diſcipulorum ſapientum, denique peccaturi probe perpendite coram quo ſtetis, ſic merebimini vi-

tam futuri ſeculi. Ja die Jüdiſche Kirche ſaget ſolches in der Gemara in Cod. *Avoda Sara*, fol. 35. 1. unſerm Herrn Gott ſelbſt unter die Augen אמרה כ"י לפני הקב"ה רבש"ע עריבים Synagoga עלי דברי דוריך יותר מיין שלתורה Iſrael dicit coram Deo ſancto benedicto, Domine mundi, dulciora mihi ſunt verba dilectorum tuorum, quam vinum legis. Und wie ſehr ſich die Juden zu einen blinden Gehorſam gegen ihre Lehrer verpflichtet erachten, erhellet aus *Schir Haſchirim Rabba* ad C. I. fol. 6. 2. init. ובדברי סופרים כתיב על פי התורה אשר יורך אשר תורך התורה אין כתיב כאן אלא אשר יורך ועל המשפט אשר האמור אין כתיב כאן אלא אשר יאמרו לך לא תסור מן הדבר אשר יגידו לך ימין ושמאל על ימין שהוא ימין ועל שמאל שהוא שמאל שמע להם אפי' שיאמרו לך על ימין שהוא שמאל ועל שמאל שהוא ימין De verbis ſcribarum (i. e. ſapientum) ſcriptum extat Deut. XVII. 11. ſec. legem quam docebunt te etc. Non enim dicitur, quam docebit te lex ſcripta, ſed quam docebunt te, neque additur: Et ſec. jus, quod dicet lex ſcripta, ſed quod illi dicent tibi. Non recedes ab eo, quod indicabunt tibi dextrorſum aut ſiniſtrorſum h. e. quando dixerint ad te, dextram manum eſſe dextram, et ſiniſtram eſſe ſiniſtram, credes illis, etiamque ſi dixerint, dextram eſſe ſiniſtram et ſiniſtram eſſe dextram.

Da nun der Talmud die Cabbala aus göttlichem Ursprung herleitet, auch die Magie nicht allein für erlaubt hält, sondern als rühmlich recommendiret, von denen Propheten und Talmudischen Lehrern wunderbare Beyspiele anführt, die Amuleta aber ein Theil derselben sind; So ist allerdings die erste Frage mit Ja zu beantworten, und der Rabbi nach den Grund-Sätzen seiner Religion befugt cabbalistische Amuleta auszugeben.

II. Die andere Frage ist: Ob ein Rabbiner die cabbalistische Characteres, so in seinen ertheilten Amuleten befindlich sind, selbsten nothwendig verstehen müsse? Wie ich von einem Medico ein gut Recept von Magentropfen haben, und es einem andern als ein Hülfsmittel recommendiren kan, ob ich gleich die darauf stehende Medicinische Characteres selbst nicht verstehe, so hat auch nach der Jüdischen Lehr-Art von Mose, Salomon etc. per traditionem der Rabbi Amuleta, die er als Hülfs-Mittel ausgeben kan ohne solche selbst zu verstehen. Denn wenn in Tr. *Schabbat* fol. 67. col. 1. med. folgende Worte, als ein Mittel wieder den besitzenden Teufel recommendiret werden

הוית דפקיק רפקיק הוית ליטא תבור ומשומה בר
טיט בר טעא בר טינא כשמגז עריגז ואיסטמאה

welches magische Worte, die in der Sprache keinen verknüpften Verstand haben; So annotiret hiebey, so wie bey vielen andern Stellen des Talmuds, alwo eine Incantation, Beschwörung oder Amulet vorkomt, Jarchi nichts

als

als das gewöhnliche לחש הוא est incantamentum, von welchen er kurtz vorher bemerkt אין לו משמעות אלא כן הוא הלחש verba hæc et similia non habent sensum aliquem literalem, sed forma incantationis ita habet. Also auch *Cohen de Lara* in Lexico ad literas שבעלם אא הימנו גב פתרון Explicatio verborum, per quæ fit incantatio, nos fugit, et Rad. דברי הלחשים בזך לחש הוא ואין Incantatio est, cûi nullus subest sensus, ut assequi illum queamus. Also bey den Worten ל"ו משמעות שניכל לבבין אותו אין לדברי לחשים פתרון Verborum, quibus fiunt incantamenta, non datur explicatio.

III. Wird gefraget: Ob der Ober-Rabbiner, wofern er auch die cabbalistische Characteres seiner Amuleten verstehet, auf Begehren anderer Personen solche zu erklären, und seine Meinung, so in den Characteribus seiner Cabbala enthalten, zu entdecken schuldig sey? Worauf zu antworten erachte, daß so wenig ein Gesetz der heil. Schrift oder des Talmuds ihn dazu verbindet, so wenig ist er auch durch die Vernunft dazu verpflichtet, da niemand ein Recht hat, einem andern seine Gedanken abzufordern, sowenig ein Patient von dem Medico einen Commentarium über sein Recept verlangen kan. Da der Endzweck des Amulets nicht ist, durch selbiges die Cabbala zu lehren, sondern in Praxi ein Hülfs-Mittel abzugeben. Ja es ist sogar verboten, die Cabbalistische Geheimnisse zu offenbaren, wie aus der Præfation der Cabbalæ denudatæ des *von Rosenroth* zu ersehen.

IV. Ist

IV. Ist gefraget: ob ein Tertius dergleichen cabbalistische Amulete des Ober-Rabbiners nach seinem Sinn, und ohne den Schlüssel zu haben, zu erklären und auszulegen vermögend sey. Worauf billig mit Nein zu antworten. Dann da der Rabbi selbst solche oft nicht verstehet, wie aus Beantwortung der zweiten Frage zu ersehen, so kan um so weniger ein tertius sich solche zu verstehen und zu erklären anmassen, da ohnedem quilibet optimus verborum suorum interpres ist, zugeschweigen, daß die wenigste Rabbinen selbst von der Cabbala etwas verstehen, wie *Leusdenius* Phil. Hebr. Diss. XXVI. p. 82. mit Recht saget: Iudæi antiqui et nouitii semper Cabbalam occultarunt, ita ut vulgus Judæorum nihil, et Doctorum vix centesimus aliquid ex illa cognoscere potuerit.

V. Wird gefraget: Ob in den Ebræischen und insonders Cabbalistischen Büchern Verba vorhanden, wo der erste Buchstab Aleph Beth, der andere Buchstab desselben Worts in Atbasch und der dritte Buchstab wiederum in ein ordentliches Aleph Beth versetzet werden kan; und ob diese Regel nicht bey allen verbis, sondern unordentlicher Weise zu beobachten sey? e. g. In einem Wort wird der erste Buchstab in Atbasch gesetzet, aus dem andern verbo wird der dritte Buchstab genommen und gleichfals in Atbasch versetzet, in andern verbis aber wird gar kein Atbasch angenommen. Es wird also gefraget: Ob eine solche cabbalistische

Schreib-

Schreib-Art in den Büchern der Cabbala anzutreffen, und ob selbige eine Wirkung oder Kraft an sich haben kan? Worauf ich gründlich zu antworten erachte, daß eine solche cabbalistische Schreib-Art meines Wissens in den Büchern der Cabbala nicht anzutreffen, und folglich keine Wirkung oder Kraft an sich haben könne. Dann obgleich ein Wort nach allen unterschiedenen Auslegungs-Arten erkläret und folglich demselben vielerley Bedeutung, beygeleget werden kan, so muß doch bey jedem Worte auf eine Art nur der Verstand heraus gebracht, und kan nicht zerrissen werden, noch weniger ein Buchstab des Worts so, und der andere wieder anders erkläret werden; am allerwenigsten wird in einem Wort ein Buchstab nach dem ordentlich Aleph Beth, und der andere oder dritte nach einem cabbalistischen Aphabeth aus Atbasch oder Albam oder Atbach erläutert, weil sonsten aller verbindlicher Verstand aufhören und ein Mischmasch ohne alle Reguln entstehen würde, da doch eine jede Auslegung eines Wortes ihre gewisse Maaßreguln haben muß.

VI. Ist diese Frage: wenn ein Nahme שבתי geschrieben, und ein Buchstab e. g. ק noch dazu gesetzet wird, ob derselbe Nahme dieses Buchstabs ohngeachtet dennoch so heisset, oder ob ein anderer Nahme heraus komt, oder ob der alte Nahme gäntzlich weafält? Worauf zu antworten, daß zwar in der Chaldæischen und

Tal-

Talmudischen Mund Art bisweilen ein Buchstab an ein Wort gehänget wird, welches aber gemeiniglich das א oder ה und von denen Servil Buchstaben Moscheh vecaleb Ethan, nicht aber von denen Radical Buchstaben zu seyn pfleget, als daß ich für אב sage אבא, ohne daß der Verstand des Wortes dadurch geändert wird. Unter solche anzuhängende Buchstaben aber gehöret der hier angeführte Buchstab ק nicht, als welcher allemahl ein radical und essencialer Buchstab des Worts seyn muß. Es pflegen zwar die Rabbinische Schriften für אלהים zu sagen אלקים, und brauchen hierinnen ein ק für ein ה, solches aber geschiehet aus Ehrerbietigkeit gegen den göttlichen Nahmen, wie solches denen Juden gewöhnlich, daß sie aus Ehrfurcht auch andere göttliche Nahmen nicht also aussprechen, wie derselben Buchstaben lauten; bey andern Wörtern ist solches aber nicht gebräuchlich. Ausserdem ist hierinnen kein generaler Satz simpliciter zu bejahen oder zu verneinen, sondern es ist jedes Wort selbst anzuzeigen, worinnen die Veränderung desselben oder die Zusetzung des Buchstabens bestehe.

VII. Ist gefraget worden: ob ein Ober-Rabbiner dergleichen von andern über seine cabbalistische Amulete gemachte Erklärungen sich aufdringen lassen darf, und solche anzunehmen gezwungen ist? Worauf zu antworten erachte, daß ob zwar eine algemeine Bedeutung der Wör-

ter,

ter, über meine Worte auch von andern zuzulaſſen, ſolches dennoch allhier in dieſem Fall nicht gelte, da aus vorigem erhellet, daß niemand nötig habe, ſeine Amuleta zu verſtehen, ſo iſt er noch weniger verpflichtet, von andern Erklärungen anzunehmen, zumalen wenn ſie, wie die Frage lautet, NB. dergleichen ſind, das iſt, wenn ſie wieder die Sätze, welche in Beantwortung der zwey vorhergehenden Fragen von uns angeführet, anſtoſſen, und denen Grammaticaliſchen und Hermenevtiſchen Regeln der Hebræiſchen Sprache nicht conform und gemäß ſind.

So hat alſo geſchehener maaſſen, auf die mir vorgelegte Fragen, nach der Meinung der Talmudiſchen und alten Jüdiſchen Lehrer, von mir nach reiffer Ueberlegung und Erläuterung der Umſtände, geantwortet werden müßen. Kiel den 16ten Martii 1752.

Juſtus Fridericus Zachariæ
Th. et Ling. Or. P. P. O.

Gutach-

Gutachten selbst.

Da mir des kielischen Professoris der Gottesgelersamkeit und morgenländischen Sprachen Hrn. Just. Friedr. Zachariä Gutachten vom 16 Mertz 1752 über 7 Fragen, die einen Streit betreffen, welcher einem Oberrabbinen gewisser von ihm ausgefertigten cabbalistischen Amulete wegen erreget worden, eingehändiget und von mir über eben dieselben Fragen gleichfals ein Gutachten zu verfertigen verlanget worden: so finde zwar obgedachtes Bedenken seinem Hauptinhalt nach hinlänglich gegründet, daher mich auch alhier darauf beziehe, ohne die darin ertheilten Nachrichten und Zeugnisse zu wiederholen, als welche ich vielmehr voraussetze, und nur durch einige Zusätze zu bestätigen gedenke, die mir theils bey vorgenommener Prüfung beigefallen, theils durch eines hiesigen gelehrten Juden zugleich überreichten Aufsatz an die Hand gegeben worden; erachte aber doch, zur Verhütung aller Misdeutung sowol als Misbrauchs dieser ganzen Erörterung, auch manchen sonst möglichen Einwürfen zuvorzukommen und hinlänglich abzuhelfen, nötig zu seyn, nicht nur die vorgelegten Fragen besonders und mit einigem Unterschiede und gebrauchter Einschränkung zu beantworten, sondern auch verschiedene algemeine Erinnerungen vorläufig zu ertheilen, ehe die unanstössige Beurtheilung der Hauptsache selbst beigefüget werden kan.

Zur vorläufigen Einleitung rechne ich folgende vier Erinnerungen:

1. Daß die Absicht dieser ganzen Anfrage und von christlichen Gottesgelehrten verlangten Erörterung keine andere sey, als Christen und sonderlich christliche Obrigkeiten theils glaubwürdig und zuverläßig zu benachrichtigen, worin der jüdische Lehrbegrif von der Cabbala, und sonderlich ihrem practischen Theil, in Absicht der Amulete und derselben Characternn oder Aufschriften und Formeln, bestehe: theils dieselben zu belehren, was bey entstandenen innern Streitigkeiten der Juden davon zu urtheilen sey, und wie weit durch obrigkeitliche Entscheidung sowol dergleichen Gebräuche, die nach unserm christlichen Lehrbegrif irrig und abergläubig sind, ohne Genehmhaltung derselben verstattet, ja ohne unrechtmäßigen Gewissenszwang nicht verboten werden können; als auch einer angreiffenden Partey oder Klägern über dergleichen Streit, bey erweislicher entweder Unrichtigkeit oder Unerheblichkeit oder Unerweislichkeit ihres Vorgebens, Einhalt geschehen oder Stillschweigen und Ruhe auferleget werden könne.

2. Daß folglich bey genauer Bestimmung der eigentlichen Hauptsache in dieser ganzen Angelegenheit, eine vierfache Unrichtigkeit vermieden werden müsse, die auf Verwechselung der Streitfragen beruhet; nach deren Verschiedenheit die ganze Entscheidung höchst verschieden ausfallen mus. Indem allhier gar nicht die Frage ist:

1) Ob die geheimen und übernatürlichen Wirkungen, welche den Amuleten von einigen beigeleget werden, Grund haben, oder ungegründet seyn, folglich der ganze Gebrauch derselben, sowol als der gesamten practischen Cabbalâ zu dergleichen Wirkungen, nach unserm christlichen Lehrbegrif für einen sündlichen Aberglauben zu halten sey? Als bey welcher Frage der erstere Theil mit Nein, der andere aber mit Ja zu beantworten seyn würde. Folglich können die häufigen in christlichen Schriften befindlichen Bestreitungen und Misbilligungen dieser jüdischen Magie, dergleichen in Christ. Schöttgens horis hebr. de *Messia* lib. I. c. 4. p. 57. ꝛc. Joh. Gottfr. Lakemachers observat. philolog. part. 2 obs. 5 §. 2-4 p. 132-150, Joh. Andr. Eisenmengers entdeckten Judent. Th. I. c. 8. S. 424 ꝛc. und Herm. von der Hardt 1715 geschriebenen Paraenesi ad Doctores *Iudaeos* in Joh. Jac. Schudts jüdisch. Merkwürdigk. Th. 4. *contin.* 3 S. 55 ꝛc. anzutreffen sind, dieser Entscheidung nicht entgegengesetzt werden: als welche vielmehr insgesamt dieselbe bestätigen; weil darin der bestrittene und als abergläubig verworfene Gebrauch der קמיעות oder Amulete und gesamten Cabbalâ für eine algemeine und durchgängige Lehre der Juden angesehen wird, die auf dem Ansehen des Talmuds beruhet, folglich bey denselben von so algemeiner Verbindlichkeit seyn mus, als der Talmud selbst.

2) Auch ist alhier die Frage nicht: ob Juden zum Gebrauch der Amulete überhaupt

oder einer gewissen קמ"ע insbesondere, bey vorkommenden Fällen genötiget und angehalten werden können ? Als welches nicht einmal nach den Sätzen des jüdischen Lehrbegrifs geschehen könte, noch vielweniger aber einer christlichen Obrigkeit zugemutet, oder von derselben bewilliget werden kan. Die Vertheidigung, und Rechtfertigung oder Bestätigung der Unschuld und Rechtmäßigkeit des Verfarens eines Urhebers bestrittener Amulete nach unwidersprechlichen Sätzen des unstreitig jüdischen Lehrbegrifs, hebt die Freiheit anderer Juden nicht auf, sich des Gebrauchs entweder aller eigentlichen קמ"עות, oder eines besondern ihnen verdächtig scheinenden Amulets, zu enthalten : ob sie gleich angehalten werden können, um deswillen keine Spaltung vorzunemen, oder sich den übrigen Obliegenheiten gegen ihren rechtmäßig bestelten Oberrabbinen nicht zu entziehen.

3. Eben so wenig ist allhier nicht die Frage : ob eine christliche Obrigkeit nicht befugt ja verpflichtet sey, gewisse Arten des Gebrauchs der practischen Cabbalâ, die zuweilen von einigen Juden, unter dem Vorwande בעלי שמות zu seyn, versucht und unternommen worden, zu verbieten und zu bestrafen ? Als welches ohne den geringsten Gewissenszwang geschehen kan, und zu den Obliegenheiten der Obrigkeit gehöret. Daher das Verfaren der christlichen Obrigkeit gegen den anspachischen Rabbinen, Hirsch Fränkel, und desselben nach eingeholten theologischen und juristischen Gutachten erfolgte

folgte Verurtheilung zur ewigen Gefangenschaft, wovon 1713 zu Anspach eine ausfürliche Nachricht in Folio ans Licht getreten, gegenwärtiger Entscheidung im geringsten nicht widerspricht; als bey welcher blos von solchen קמיעות und dergleichen Gebrauch der cabbalistischen Amulete, die Rede ist, wodurch eine vermeinte Verhütung eines eigenen Schadens und Unglücks geschehen sol, im geringsten aber nicht von magischen Künsten der practischen Cabbalä, welche dem Vorgeben nach darauf abzielen, entweder andere zu beschädigen, oder jemand in den Stand zu setzen unfertige Händel zu treiben, und sich mit Dingen zu beschäftigen, die ohne anderer Beleidigung, und Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, nicht stat finden.

4) Endlich ist die Frage auch nicht: ob und wie fern die Cabbala nach unserm christlichen Lehrbegrif für brauchbar, oder wenigstens ihr Gebrauch für erlaubt und unsündlich zu halten sey? Welche Frage in Absicht der so genanten artificiellen Cabbalä eben sowol als der systematischen mit sorgfältigem Unterschiede zu beantworten ist: daß (1) überhaupt aller steganographische Gebrauch derselben für erlaubt, aller magische aber für unerlaubt gehalten werde, auch aus dem Grunde der cryptographische Gebrauch solcher Beschwörungsformeln, welcher zum magischen Anlas geben könte, gänzlich unterbleibe, wodurch Joh. Trithemii Steganographie nicht ohne Grund verwerflich geworden, und für anstössig zu halten ist; insbe-

sondere aber (2) ein doppelter exegetischer Gebrauch stat finde. Indem nicht nur bey einigen Stellen der heil. Schrift nicht ganz unwarscheinlich ist, daß die Verfasser der dazu gehörigen Bücher sich cabbalistischer Zeichen der symbolischen Schreibart bedienet, als Offenb. 13, 18, wo die so genante Gematria, Jer. 25, 26, wo die Temura nach dem Alphabeth Atbasch, und Ps. 9, 1, wo einiger Ausleger Meinung nach das Ziruph oder Anagramma לבן für נבל angetroffen werden sol; anderer Anspielungen nicht zu gedenken, die verschiedener Ausleger Vermutungen zu Folge, sowol auf die cabbalistischen Lehren der Sephiroth als auch auf die Cabbala der Buchstaben, sonderlich in den Schriften Johannis, selbst in der Stelle 1 Joh. 5, 7. 8, in Absicht des Ausdrucks der Zeugen aus dem Worte עד, nach den Sophe Teboth der Kiriat Schemah 5 Mos. 6, 4. angenommen zu werden pflegen: sondern auch zur Prüfung der bey jüdischen Auslegern befindlichen Deutungen verschiedener Schriftstellen des alten Testaments nötig ist, die 13 Middoth oder Wege, Regeln und Arten der cabbalistischen Auslegungen sowol, als die 13 talmudischen und sonderlich in der Gemara gebrauchten Middoth zu wissen und zu beurtheilen, ohne deren Kentnis dergleichen Ausleger nicht einmal hinlänglich verstanden werden können, welche erstern in R. Menasseh Ben Israel Conciliador S. 249-259 der spanischen Ausgabe, am ausfürlichsten abgehandelt worden, ohne daß um deswillen der

hermenevtiſche Gebrauch derſelben zur Beſtimmung des Verſtandes der heil. Schrift angenommen werde, die dadurch volkommen wilkürlich werden müſte. Wovon Joh. Steph. Rittangels de veritate relig. *chriſt.* part. 2. de *Iudaeorum Cabbala*, qua ſ. ſcripturam interpretantur, p. 76-90 zu vergleichen iſt, und ebendeſſelben Anmerkungen über das Buch Jezirah S. 27-34. Hiernächſt kan (3) auſſer dem polemiſchen und dogmatiſchen Gebrauch beider Arten der theoretiſchen Cabbalä, wenigſtens κατ' ἄνθρωπον; (4) mancher Gebrauch derſelben als mnemonevtiſcher Hülfsmittel der Gedächtnis- und Erinnerungskunſt für unſchuldig und volkommen zuläſſig angeſehen werden, daß nicht nur bey Schriftſtellen und götlichen Namen nützliche Warheiten, wenn ſie ihre anderweitige Erweislichkeit haben, ins Andenken gebracht, ſondern auch lehrreiche Einfälle und fruchbare Betrachtungen durch eine zufällige Verknüpfung mit denſelben verbunden werden; welche Arten von Anwendungen ſo lange unſchädlich bleiben, als ſie mit eigentlichen Auslegungen und erweislichen Folgerungen nicht verwechſelt und vermenget werden. Endlich kan (5) der Gebrauch der Buchſtabencabbalä als eines unſchuldigen Hülfsmittels und einer erlaubten Anwendung der Steganographie zur diſciplina arcani für zuläſſig angeſehen werden, wenn dadurch feindſelige Verſpottung und ſündliche Entheiligung götlicher Dinge, ſonderlich biblicher Benennungen Gottes, und darin gegründeter

göttlicher Warheiten, verhütet werden sol: aus welchem Grunde viele cabbalistische Formuln und Zeichen bey den Juden eingefüret worden; die doch nicht nur unserm christlichen Lehrbegrif zu Folge mehrentheils auf abergläubigen Vorurtheilen beruhen, sondern auch denselben manche Verfolgungen und Beschuldigungen zugezogen, durch verschiedene Arten eines oft sehr unerweislichen Verdachts auf änliche Art versteckter und eingekleideter Lästerungen gegen die christliche Lehre.

3. Daß wenn vom jüdischen Lehrbegrif die Rede ist, nach welchem diese Entscheidung abgefasset werden mus, dadurch die Lehre der Rabbaniten, und zwar insonderheit nach den Sätzen des Talmuds und der Ausleger desselben, verstanden werden müsse. Daher nicht nur der Karaiten, sondern auch einiger einzeln Rabbinen Aussprüche, sonderlich in philosophischen Abhandlungen, dem herschenden Lehrbegrif der Juden, der auf dem Ansehen des Talmuds, und sonderlich der Mischnajoth und ihrer durchgängig einstimmigen Ausleger beruhet, nicht entgegengesetzet werden kan.

4. Daß bey dieser ganzen Untersuchung und Erörterung einer innern Streitigkeit der Juden, die nach erweislichen Gründen ihres eigenen Lehrbegrifs anzustellen ist, die Richtigkeit derselben und ihrer verschiedenen dadurch zu bestätigenden Meinungen im geringsten nicht nach dem Verhältnis einer grössern oder geringern Entfernung von der christlichen Lehre und Uebereinstimmung

mit

mit derselben, oder eines gehoften Vortheils und besorgten Nachtheils in Absicht der Ausbreitung des Christentums, beurtheilet werden müsse. Wie dergleichen Verfaren an sich eine unrechtmäßige Parteylichkeit seyn würde: so müste es überdis bey dem gegenwärtigen Falle auf manchen Vorurtheilen beruhen, die sowol von erweislicher Unrichtigkeit sind, als auch zum Theil zu viel beweisen. Da nicht geleugnet werden kan, daß auf der einen Seite verschiedene Gelehrte unter den Christen aus der Cabbala und sonderlich ihrem theoretischen Theil zu viel gemacht haben; wie aus der vom Joh. Pistorio zu Basel herausgegebenen Samlung der scriptorum artis cabbalisticae hoc est reconditae Theologiae et Philosophiae, und Christ. Knorr von Rosenroth Cabbala denudata, wie auch den dadurch veranlaßten Streitschriften deutlich zu ersehen ist: so wird niemand, der eine hinlängliche Kentnis der jüdischen Geschichte hat, und ihrer Streitigkeiten kundig ist, in Abrede seyn, daß theils mancher in den neuern Zeiten unter den Juden entstandene Widerspruch gegen die *Cabbalam* aus der blossen Beisorge hergeruret, und mit der grösten Heftigkeit getrieben worden, daß die christliche Lehre, sonderlich von der Dreieinigkeit im göttlichen Wesen, dadurch unterstützet und scheinbar gemacht werden möchte; theils die jüdischen Widersacher der Cabbala schon mehrmals ihre Gegner bey den Christen bald als Anhänger des Schabtai Zebi, bald als Zauberer oder teufelischen Künsten er-

gebene Leute verdächtig zu machen gesucht, wie aus Joh. Christ. Wolfs biblioth. hebr. vol. 3. p. 818-834. und der Biblioth. raisonée tom. 1. p. 335-352. zur Gnüge erhellet. Woraus sich deutlich ergiebet, daß um der genauen und dem jüdischen Lehrbegrif nach beinahe unzertrenlichen Verbindung der theoretischen und practischen Cabbalâ willen, die wenigstens auf einerley Grundsätzen der mündlichen Ueberlieferung beruhen, und in dem Buche Jezirah aufs genauste mit einander verknüpft worden, die bestrittenen Anhänger, Verehrer und Vertheidiger der Cabbalâ unter den Juden, so sehr sie sich in Absicht des practischen Theils derselben und der vermeinten Magie von dem christlichen Lehrbegrif entfernen und demselben widersprechen, sich eben so sehr in Absicht ihres theoretischen Theils demselben zu nähern scheinen: daher es eine unüberlegte Uebereilung seyn würde, wenn man ihrer jüdischen Widersacher Eifer gegen die cabbalistischen Formeln für unverdächtig halten, oder gar als vortheilhaft zum Behuf des Christentums ansehen und derselben Streitigkeit aus diesem Gesichtspunct beurtheilen wolte.

Wenn diese Erinnerungen vorausgesetzet werden: lassen sich die vorgelegten Fragen kürzer und richtiger folgendergestalt beantworten, und derselben Entscheidung sowol mit Gründen bestätigen, als auch gegen mutmasliche Einwürfe retten.

Die erste Frage: „Ob ein von der ganzen „jüdischen Gemeine einstimmig erwälter Ober-

rab-

„rabbiner, nach Vorschrift und Auslegung des „Talmuds und nach den Meinungen der alten „jüdischen Gelehrten, ohne Verletzung seiner „Religion, cabbalistische Amulete, auf Verlan„gen anderer, auszugeben berechtiget sey?„ kan und mus, unter der bey der zweiten vorläufigen Erinnerung angezeigten Einschränkung, daß nicht von Beschädigungs- sondern Verwarungs- oder Heilungs-Amuleten die Rede sey, mit Ja beantwortet werden; aus folgenden

Entscheidungsgründen:

1. Weil der Talmud dieselben unstreitig bestätiget, und die ansenlichsten Ausleger desselben sowol als jüdische Lehrbücher solches erkennen und behaupten. Ausser den davon in obgedachtem kielischen Gutachten angefürten Zeugnissen stehet ausdrücklich in der Massechet שבת Kap. 6. S. 24. der surenhusischen Ausgabe Th. 2. und Bl. 61. der amsterdammischen Ausgabe des Talmuds לא יצא האיש בקמיע בזמן שאיבו מן המומחה alwo R. Schelomo Jarchi die Einschränkung beifüget וקמיע שכותבין לרפואה daß von Heilungsamuleten die Rede sey; in der Gemara aber weitläufig untersuchet wird אי אתמחי גברא או אתמחי קמיע, woran ein bewärtes Amulet zu erkennen sey, mit der beigefügten Entscheidung, wenn es an drey Leuten seine Wirkung gehabt. Womit ebendaselbst Kap. 8 S. 33 und B. 78. S. 2 übereinkomt, alwo es heist עור כרי לעשות קמיע דוכסוסטוס כרי לכתוב מזוזה; wo die קמיעות mit den תפילין in

eine

eine Ordnung gesetzet, und für eben so erlaubt und rechtmässig ausgegeben, ja die Verfertigung derselben für eben so heilig gehalten wird, als das Schreiben der פרשה קטנה שבתפילין, so die Keriath שמע ישראל ist. In der Gemara des 16. Kap. aber stehet Bl. 115. S. 2. הברכות והקמיעין אעפ"ש בהן אותיות של שם ומעניות הרבה שבתורה אין מצילין אותן מפני הדליקה alwo die mit Gebeten oder Segen und mit cabbalistischen Formeln beschriebene Papiere, in welchen der Name Gottes vorkomt, oder Abschnitte des Gesetzes angetroffen werden, einander gleich geachtet und für gleich rechtmäßig und heilig ausgegeben, doch in beider Absicht verboten wird, sie am Sabbath nicht aus dem Feuer zu retten. So durch die berümtesten Ausleger bestätiget wird, sowol vom R. Jacob Baal Thurim im Thur אורח חיים im 301sten Abschnit Bl. 130 S. 2 ꝛc. als auch in den מגני ארץ über den שע"ת Bl. 146 S. 2 ꝛc.

2. Weil die Phylacteria der Juden sonderlich ihre מזוזות, nicht nur in Absicht der ihnen gemeiniglich dem jüdischen Lehrbegrif nach beigelegten Wirkung, sondern auch die letztere mehrentheils dem ausdrücklichen Inhalt nach, mit den קמיעות einerley Bewandnis haben. Es erhellet solches, sowol aus der oben angefürten Stelle der Mischnah Schabbath Kap. 8, da die letztern Worte gar füglich als eine Erklärung der vorhergehenden angesehen werden können, wie sie vom Surenhusio auch dergestalt übersetzet worden;

worden: Pellem ad faciendum *amuletnm*, pergamenum, ad scribendam schedam *Mesusa*: als auch aus der Einrichtung derselben, indem sie auf der auswertigen Seite nicht nur einen Namen Gottes, mehrentheils שד"י, sondern auch eine cabbalistische Formul enthalten, als בוז במוכסו כוז, welche Worte Cusu Bemuchsas cusu, durch die Temura nach dem Alphabet Abgad, mit Zuziehung der Gematria, eben so viel bedeuten als יהוה אלהונו יחוה אחד, weil die Zahlbedeutung der Buchstaben in den beiden Worten יהוה אחד sowol als בוז einerley ist, nemlich 39; dergleichen ächte Mesusa ich selbst besitze. Was die Juden aber für eine Kraft und Wirkung den Mesusoth beilegen, ist aus R. Menasse Ben Israel, von ihm selbst lateinisch herausgegebene Schrift de resurrectione mortuorum lib. 3. c. 1. p. 249. zu ersehen, wo er aus der Bereschit Rabba anführet, quod *Artabanus* rex *Persiae* ad *Rabenu* sanctum, siue R. *Jeuda* principem et amicum suum apprime sibi carum, pretiosissimam gemmam miserit: quo *Rabbenu* accepto, vt gratum animum ostenderet, remisit regi *Mezuza* (erat initium cap. 6. *Deut.* vbi dicitur: *Audi Israel Dominus noster Deus, Dominus vnus etc.*) siue membranam aliquam, quam ponunt *Hebraei*, seu potius affigunt postibus aedium. Cum autem *Artabanus* membranam illam haud ita magni faceret, quasi nullo modo cum suo dono comparandam, et membranula solum videretur, nuntiari illi iussit *Rabenu*, donum suum longe maius, atque

que excellentius regis gemma esse: quoniam gemmae opus erat custode, qui eam servaret; *Mezuza* vero non item, quandoquidem haec dominum seruat ac tuetur a pluribus incommodis, idque confirmauit verbis sapientis, *Proverb.* 6, 21 *In ambulando deducet te, in iacendo custodiet te, et cum expergefactus fueris ipsa alloquetur te*, explicuere haec hunc in modum: *in ambulando te deducet*, id est, in hoc mundo; *cum iacebis custodiet te*, id est, cum sepultus in sepulchro iacebis ac requiesces, *et quando expergisceris alloquetur illa te*, id est, in mundo futuro. etc. Welche Stelle deutlich erweiset, daß der R. Jehuda Hakkadosch die Mesusa als ein eigentliches Amulet angesehen und gebraucht habe: womit Joh. Spencers dissert. de natura et origine *phylacteriorum iudaicorum* cap. 4. sect. 2 etc. zu vergleichen ist. Solte demnach die Ausfertigung der קמיעות unrechtmäßig seyn: so müste wenigstens dergleichen Einrichtung, Gebrauch und Absicht ebenfals unrechtmäßig seyn und dem jüdischen Lehrbegrif widersprechen; welches niemand vorgeben wird, der desselben einiger massen kundig ist. Dann obgleich diesem Lehrbegrif zu Folge die Mesusah an sich als ein ausdrückliches Gebot des göttlichen Gesetzes 5 Mos. 6, 8 angesehen wird, so ist doch daraus die cabbalistische Einrichtung und Anwendung derselben zur Bewarung der Häuser und ihrer Einwoner für Gefar und Unfal auf keinerley Weise herzuleiten, sondern beruhet eben sowol als die Verfertis-

fertigung der קמיעות auf der תורה שבעל פה oder Tradition und mündlichen Ueberlieferung.

3. Weil es der in allen gottesdienstlichen Geselschaften und Religionsparteyen nötigen Ordnung gemässer, und zur Verhütung mancher sonst unvermeidlichen Ausschweifungen dienlicher ist, daß, da den Juden aller Gebrauch der קמיעות, so wenig als der mit cabbalistischen Formeln bezeichneten מגנות, ohne Gewissenszwang nicht verboten werden kan, die Verfertigung derselben vom ordentlichen Rabbiner geschehe, wenn er dessen kundig ist und sich dazu verstehet, oder doch von geprüften und bekanten Gelehrten: als daß dergleichen Verfertigung von Amuleten für diejenige, welche sich derselben bedienen wollen, jederman überlassen werde und heimlich von unbekanten Leuten geschehe, oder dieselben aus entfernten Orten herbeigeschaffet werden. Indem ein ordentlicher Rabbine, wenn er von einer zahlreichen Gemeine erwälet worden, und in öffentlicher Bedienung stehet, die Vermutung für sich hat, daß er bey dergleichen Verrichtung und Verfertigung cabbalistischer Amulete nicht nur des Lehrbegrifs und der Vorschriften seiner Religion kundig, sondern auch seiner Pflicht und besondern Verbindlichkeit eingedenk seyn werde, nichts vorzunemen, das entweder von dem algemeinen Lehrbegrif seiner Glaubensgenossen abweichen, oder denselben Verdacht und Verantwortung auf eine verschuldete Art zuziehen solte: daher ein solcher, wenn er nicht anderweitige Gelegenheit zum gegründeten Verdacht

dacht gegeben, oder sich nicht durch andere Handlungen der Unwissenheit, irriger Meinungen und übler Gesinnung verdächtig gemacht, in diesem Stück ohne sehr klaren und unwidersprechlichen Beweis um so viel weniger von Mitgliedern seiner Gemeine beschuldiget werden kan, je unstreitiger die gesamte Cabbala den meisten auch sonst in ihrer Art nicht ungelehrten Juden unbekant ist, die daher gemeiniglich nicht im Stande sind, nach den Regeln dieser Kunst und Wissenschaft zu urtheilen. Der gelehrte R. Elias Hallevi oder Levita schreibet in seinem תשבי von der Cabbala S. 199. כי ואינני כדאי לבאר ענינה בעונותי לא למדתי חכמה זו: ודעת קדשים אלה לא ארע ולא אבין. Et ego quidem non sum dignus vt explicem negotium eius; propter peccata enim mea non didici sapientiam istam; et scientiam sanctorum istorum non noui nec intelligo.

Die Zweifelsgründe.

und Einwürfe, so dagegen mit einer scheinbaren Erheblichkeit gemacht werden können, bestehen aus solchen Zeugnissen und Ausspruchen berümter jüdischen Schriftsteller, die sonst dem Ansehen des Talmuds beipflichten, demohnerachtet aber diese cabbalistische Amulete zu verwerfen scheinen: wohin sonderlich folgende drey sehr ansehnliche Schriftsteller gehören.

1. Im Buch כוזרי wird Th. 4. c. 23. S. 301 der burtorfischen Ausgabe ausdrücklich gestanden כאשר אנחנו נפתים לשארית ההבלים מאצמגנינות

מאצטגנינות ולחשים וקמיעות ונסיונות רחוקות מהשבע עם הרחק התורה אותם: ducimur a reliquiis vanitatum et ſuperſtitionum aſtrologicarum, incantationum, amuletorum, et experimentorum procul a natura remotorum, vtvt lex diuina illos damnet et prohibeat: wo die קמיעות offenbar unter die verbotenen und ſündlichen Dinge gerechnet werden, welchen das jüdiſche Volk nachhänge zu ihrem eigenen Schaden.

2. Im מורה נבוכים ſchreibt der berümte R. Moſes Ben Maimon Th. 1 c. 62 Bl. 45 der venetianiſchen Ausgabe, וכאשר מצאו האנשים הרעים הפתאים עלו הדברים התרחב להם הכזב והמאמר שיקבצו אי זה אותיות שירצו ויאמרו שזה הוא שם יעשה ויפעל כשיכתב או כשיאמר על תאר כך ואחר כך נכתבו הכזבים ההם אשר בדאם הפתים הראשונים ונעתקו הספרים ההם לידי הטובים רכי הלב הסכלים אשר אין אצלם מאזנים ידעו בהם האמת מן השקר והסיתום ונמצאו בעזבותם ונחשב בהם שהם אמת וסוף דבר פתי יאמין לכל דבר. Welches in Buxtorfs Ueberſetzung S. 111 alſo lautet: Poſteaquam autem fatui et mali quidam homines ea, quae de ſupradictis nominibus adduximus, inuenerunt, anſam inde plura mendacia componendi arripuerunt, literas pro lubitu in dictionem vnam colligentes, ac hominibus perſuadentes, illam hoc vel illo modo ſcriptam aut dictam talem vel talem habere operationem et effectum. Mendaciis

daciis his ita ab isto hominum genere confictis, coeperunt illa in certos libros referri, qui cum ad manus bonorum alioqui sed nimis credulorum virorum, qui solidum non habebant indicium inter verum et falsum discernendi, peruenissent, et ab illis inter χειμήλια sua asseruati et absconditi fuissent, simplices posteri illos inuenientes, fidem eis tanquam veris adhibuerunt, et pro talibus receperunt, iuxta id, quod *Salomon* ait (*Prou.* 14, 15,) *Stultus credit omni verbo.* Wodurch deutlich genug die קמיעות und gesamte practische Cabbala verworfen wird: so im vorhergehenden 61 Kap. noch deutlicher und nachdrücklicher geschiehet, ולא יעלה במחשבתך שגעון כותבי הקמיעות ומה שתשמעהו מהם או תמצאהו בספריהם המשונים ומשמות חברום לא יורו על ענין בשום פנים ויקראו אותן שמות ויחשבו שהם צריכים קדושה וטהרה ושהם יעשו נפלאות כל אלה הרברים לא יאות לאדם שלם לשמעה כל שכן שיאמינם: Neque si a superstitiosis et insanis hominibus, amuleta siue chartas experimentales conscribentibus, talia audias, vel in scriptis eorum legas, illa obserues, vel iis vtaris. Nomina etenim illa, quae effingunt, de nulla plane re docent, et tamen vocant ea nomina (diuina) existimantque illa singularem requirere sanctitatem et puritatem et virtutem habere miracula edendi ac faciendi. Verum ista omnia ab homine

mine perfecto non solum non credenda, sed ne audienda quidem sunt.

3. Aben Esra schreibt über 1 Mos. 14, 14, כי אין חכתוב מרבר בגימטריאה כי יכול יוכל הרוצה להוציא כל שם לטוב ורע רק השם כמשמער das ist: die heil. Schrift redet nicht durch die Gematriam, sonst könte man nach Gefallen Gutes und Böses herausbringen ꝛc. und über Dan. 11, 31, כל החושבים המלות או האותיות בחשבון גימטריא הכל הבל ורעות רוח das ist: alle, welche die Worte und Buchstaben nach Maasgebung der Gematriá ausrechnen, verrichten eine eitele und unnütze Arbeit. Anderer neuern Juden änliche Ausprüche melden sowol der R. Schem Tobb über den More Nebochim, bey den oben angefürten Stellen, und R. Naphthali Hirtz in der andern Vorrede zum עמק המלך, als auch Joh Wülfer in der theriaca *iudaica* p. 57 etc. sonderlich aus des R Gecatilias Schaare Ora und dem Baal Chasidim.

Wie alle diese und dergleichen Stellen eigentlich nur einen einigen Einwurf ausmachen, und zugleich beantwortet werden können: so mus zwar

1) vorausgesetzet werden, daß, wenn sie auch sämtlich entweder die ganze Cabbalam, oder doch den ganzen practischen Theil derselben, wenigstens allen Gebrauch der קמיעות misbilligen und verwerfen solten; solches blos eine Verschiedenheit der Meinungen unter den neuern jüdischen Lehrern anzeigen würde, bey

gegenwärtiger Streitfrage aber nichts entscheiden könte; weil nicht nur in allen dergleichen Fällen, dem jüdischen Lehrbegrif zu Folge, das Ansehen des Talmuds und seiner bewärtesten Ausleger den Ausprüchen aller andern spätern Lehrer vorgezogen werden mus, sondern auch in dem gegenwärtigen Fal die geringere Anzal mit der weit grössern und überlegenern Anzal anderer Lehrer von nicht geringerm Ansehen, kaum in Vergleichung kommen würde. Allein, da durch diese Antwort der Einwurf nur abgelenet, nicht aber völlig gehoben werden kan: so mus der Inhalt und die Beschaffenheit dieses Widerspruchs näher geprüft werden, um die Unerheblichkeit und Unrichtigkeit desselben deutlicher darzuthun.

2) Was die Stelle des Cosri betrift, so ist (1) aus dem Zusammenhange erweislich, daß die Absicht des Verfassers gewesen, das israelitische Volk von dem Vorwurf des häufigen Abfals zur Abgötterey zu befreien; zu welchem Ende er vorgiebt, daß die Israeliten vor der babylonischen Gefangenschaft, so lange die völlige Kentnis der gesamten cabbalistischen Magie und die Kräfte der götlichen Namen und Geisterbeschwörungen unter ihnen bekant gewesen, dadurch verleitet worden, nicht nur sinbildliche Zeichen der Geisterkräfte zu errichten, die als Talismane dienen sollen, vom gemeinen Volk aber zum Götzendienst gemisbraucht worden, sondern auch auf manche Geister und Engel solch Vertrauen gesetzet, daß sie den Warnungen und Drohungen der Propheten kein Gehör gegeben;

folg-

folglich eine an sich erlaubte ja göttliche Sache auf eine sündliche Art gemisbraucht, so wie noch heutiges Tages mit dem geringen Ueberrest von Kentnis solcher Geheimnisse ebenfals zu geschehen pflege, sonderlich in Absicht der קמיעות. Woraus deutlich erhellet, daß so wenig dieser Verfasser die von ihm vorgegebene Kraft des שם המפורש und anderer göttlichen Namen sowol als cabbalistischer Ausdrucke, welche vormals seiner Meinung nach dergestalt gemisbraucht worden, leugnen oder misbilligen, und den rechtmäßigen Gebrauch derselben um des geschehenen Misbrauchs willen, verwerfen wollen; seine Absicht eben so wenig gewesen seyn könne, die קמיעות und practische Cabbalam an sich für unrichtig und sündlich zu erklären: weil sonst die ganze von ihm angestelte Vergleichung wegfallen, und seinem unstreitigen Endzweck widersprechen würde. Ueberdis handelt (2) der nachfolgende Zusammenhang gedachter Stelle in dem ganzen langen 25sten Kap. von dem Ueberrest dieser cabbalistischen Geheimnisse, welche aus dem Buche Jezirah durch einen sehr weitläufigen Auszug mitgetheilet worden. Da nun in demselben Buche die Grundsätze der practischen Cabbalâ sowol als der theoretischen enthalten sind, im Cosri auch ausfürlich abgehandelt worden: so kan die Meinung des Verfassers unmöglich gewesen seyn, alle קמיעות und cabbalistische Magie zu verwerfen. Vielmehr behauptet derselbe nur, daß es theils unrichtige und falsche קמיעות gebe, theils ein sündlicher

Misbrauch selbst der ächten und richtigen stat finde, die sorgfältig vermieden werden müsse. Welches im Talmud ebenfals behauptet, und von keinem der eifrigsten Verehrer und Vertheidiger derselben geleugnet wird: die eben um deswillen theils so viel Regeln zur Verfertigung und Prüfung der קמיעות vorschreiben, theils so geheimnisvol damit umgehen, und die Bedeudung derselben aufs sorgfältigste verbergen, damit die von ihnen selbst geglaubte Gefar des Misbrauchs derselben verhütet werde.

3) Beim רמב"ם findet zwar dergleichen Deutung nicht stat: allein der ganze Ausspruch desselben verlieret sein Gewicht, wenn (1) erwogen wird, daß sich eben dieser Lehrer selbst widersprochen, wenn er in seiner Jad Chasaka bey Erklärung der Verordnungen des Talmuds die Richtigkeit und den erlaubten Gebrauch der קמיעות ausdrücklich behauptet. So schreibt er in הלכות ספר תורה Kap. 10 im 5ten Abschnit S. 100 der Amsterdammer Ausgabe חקמיעין שיש בהם ענינים של כתבי הקודש אין בכנסין בהן לבית הכסא אלא אם כן היו מחופות עור das ist: mit Amuleten, auf welchen irgend etwas aus der heiligen Schrift stehet, sol man nicht auf den Abtrit gehen, es sey denn, daß sie mit einer Haut bedecket seyn. Ebenderselbe setzet in der הלכות שבת Kap 19 im 14ten Absch. S. 171 nach Anführung der Worte aus der Mischna: ואי זה הוא קמיע מומחה זה שריפא לשלש בני אדם או שעשהו אדם

אדם שריפ' שלשה בני אדם בקמיעין אחרים.
ואם יצא בקמיע שאינו מומחה פטור מפני
שחוציאו דרך מלבוש וכן היוצא בתפילין פטור.

Das iſt: und was iſt ein bewärtes Amulet? Das drey Leuten geholfen, oder deſſen Verfertiger mit andern Amuleten drey Leuten geholfen. Gehet aber jemand mit einem Amulet aus, das nicht bewärt iſt: ſo iſts doch nicht ſtrafbar, weil er es als eine Art von Kleidung trägt. Eben ſo iſt derjenige nicht ſtrafbar, welcher mit den Tephillim ausgehet (am Sabbat), ſo in dem beigefügten מגיד משנה weiter ausgefüret wird. Woraus deutlich erhellet, daß derſelbe nicht nur die קמיעות und den Gebrauch derſelben für erlaubt gehalten; ſondern auch den Unterſchied der bewärten oder ächten und durch Erfarung beſtätigten von unächten und unbewärten für gegründet erkant habe; folglich, wenn er einen Ausleger des Talmuds abgiebet, ganz anders ſchreibet, als im More Nebochim. (2) Hiezu komt, daß R. Menaſſe Ben Iſrael in dem Buche Miſchmarh Chaſim Th. 2 Kap. 28 Bl. 143 ꝛc. wo eine weitläufige Unterſuchung und Vertheidigung der practiſchen Cabbalä angetroffen wird, nicht nur ausdrücklich behauptet, daß gedachter רמב"ם in ſeinem More Nebochim einen Weltweiſen abgebe, und den Fuſtapfen Ariſtotelis folge, daher er in dergleichen Abhandlungen ſo viel Anſehen unter den Juden nicht haben kan, als in den Schriften, wo er

dem Talmud folget: sondern auch auf der Schalscheleth Hakkabbalah und anderer Schriftsteller Zeugnis, desselben Brief an seinen Schüler R. Joseph anfüret, in welchem er selbst bezeuget, daß er in seinem Alter erst die Kabbalam erlernet, und dasjenige bereuet, was er dawider geschrieben. Womit R. Chasdai Ben Abraham Buch אור ה׳ zu vergleichen ist, alwo in der 5ten Rede des 3ten Theils dem R. Mosi Maimons Sohn ebenfals in diesem Stück widersprochen, und eine Menge angesehener Lehrer des Altertums entgegengesetzet wird.

4) Aben Esra Ausspruche handeln unstreitig nur von dem Gebrauch der Gematriä, und höchstens auch der übrigen Deutungsarten der Cabbalä durch die Temuram, Ziruph u. d. m. bey Auslegung der heiligen Schrift. Wie er nun darin volkommen Recht gehabt, die meisten jüdischen Ausleger auch in diesem Stück mit ihm völlig übereinkommen, und dergleichen Herleitung von Warheiten aus Schriftstellen durch cabbalistische Buchstabendeutung nur als eine Art von zufälliger Nutzanwendung ansehen, dabey die Richtigkeit des herausgebrachten Inhalts auf anderweitiger Erweislichkeit beruhen mus, mit dem Wortverstande aber und eigentlichen Folgerungen durch Vernunftschlüsse nicht verwechselt werden darf: so kan daraus unmöglich eine Misbilligung der Cabbalä an sich und aller übrigen Arten des Gebrauchs derselben gefolgert werden, welches offenbar ein eben so unrichtiger

tiger Schlus seyn würde, als wenn man Warnungen für Misbrauch einer Sache mit einer gänzlichen Verwerfung alles Gebrauchs derselben verwechseln wolte.

5) Gleiche Bewandnis hat es mit den übrigen Stellen, die aus neuern Schriften jüdischer Lehrer von einigem Ansehen angefüret werden können. Wenn dieselben theils den Verlust der meisten Geheimnisse der Cabbalâ beklagen; theils die daraus herrürende Ungewisheit der meisten neuern Formeln behaupten; theils die Gefar vorstellen, durch unrichtiges Verfaren dabey nicht nur Schaden anzurichten, sondern auch GOtt zu beleidigen und sich an demselben zu versündigen: so sind sie dergestalt davon entfernet, die Richtigkeit dieser practischen Cabbalâ zu leugnen und zu verwerfen; daß sie dieselbe vielmehr voraussetzen und sehr merklich bestätigen.

Die zweite Frage: „Ob ein Oberrabiner „die cabbalistischen Characteren, so in seinen „ertheilten Amuleten befindlich sind, notwendig „selbst verstehen müsse?„ mus mit einigem Unterschied beantwortet werden.

1. Ist er der Erfinder und Urheber neuer Characteren und Formeln, die nach den Regeln der practischen Cabbalâ von ihm entworfen worden: so ist kein Zweifel, daß er unter einer innern Verbindlichkeit stehe, regelmäßig zu verfaren, folglich die Bedeutung, Absicht

und Bestimmung der gebrauchten symbolischen Zeichen wissen und verstehen müsse; indem es wenigstens ein Betrug seyn würde, wenn jemand, der solchen Zeichen und Formeln auch nicht die geringste Kraft beileget, dabey wilkürlich und ohne Beobachtung der Regeln dieser Kunst verfaren und etwas für eine קמ'ע ausgeben wolte, deren von ihm erfundene Zeichen und Formeln ihm selbst unbekant sind, und keine Bedeutung haben.

2. Ist er aber nicht der Erfinder und Urheber solcher Zeichen, Worte und Ausdrucke, sondern hat dieselben von andern seiner Meinung nach bewärten קמיעות entlenet, oder aus kunstverständiger Verfasser Vorschriften genommen: so ist solches im geringsten nicht nötig; indem 1) dem Talmud und den bewärtesten Auslegern desselben, ja dem eigenen Ausspruch des R. Mosche Ben Maimon in der oben angefürten letztern Stelle seiner Jad Chasaka zu Folge, die Richtigkeit der קמיעות oder die Erweislichkeit, ob sie מומחה, das ist, bewärt und ächt seyn, oder nicht, im geringsten nicht auf der Einsicht der Bedeutung ihres Inhalts beruhet, sondern auf der blossen Erfarung und angestelten dreimaligen Versuchen. Hiezu komt 2) daß das Wort קמ'ע von den Auslegern des Talmuds sowol, als den berümtesten Sprachlehrern der Juden, durch קשר, einen Knoten, erkläret wird: wovon רשי über שבת Bl. 61. schreibt, קמ'ע אינו אלא לשון קשר das ist: eine Kamea bedeu-

ret

tet nichts anders als das Wort Knoten; womit der Baal Aruch, Bl. 139 der Baseler Ausgabe, übereinkomt, der aus der Gemara eine Stelle anfüret, von einer Frau, שנשאת לחבר והיתה קומעת לו תפילין על ידו, welche einen Gelehrten geheiratet, und ihm die Tephilin an die Hand geknüpfet u. s. w. so in Buxtorfs Lexic. S. 2056 ꝛc. ebenfals angefüret wird. Ob nun gleich dieser Abstammung nach Kamea vom Anbinden genant seyn könte; oder auch einer andern vom R. Elia Hallevi im Tbisbi S. 206 gemeldeten und vorgezogenen Meinung nach, von קמעא wenig, klein, weil die קמיעות aus Abkürzungen von Formeln und Worten bestehen: so ist doch unstreitig, daß R. Schalomo Jarchi, und die ihm folgen, jene Bedeutung dergestalt vorgezogen, daß er קמיע als einen unauflöslichen Knoten der Unverständlichkeit wegen mit לחש für gleichgültig gehalten und gebraucht, so auch von andern geschehen.

3) Daß der berümte R. Nißim beim R. Alphes in der Abhandlung Schabbat Kap. 6 Bl. 80 schreibt, ואפשר ראף לחשים שאין אנו יודעים אם יש בהן משום רפואה מותרין מספק. ולא אכרו אלא אותן שברקו ואין מועילין. וכתב הרשב"א ז"ל שכן נראה שפירשו בתוספות אלא שראיתי להרב רבינו יונה ז"ל שחשש בכל קמיע שאינו מן המומחה לדרכי האמורי: das ist, ob auch gleich Beschwörungen vorkommen, von welchen wir nicht wissen, ob ein unstreitiger Grund zur Heilung darin be-

befindlich sey: so sind dieselben doch nicht verboten, ausser nur diejenigen, von welchen ausgemacht ist, daß sie nichts helfen. Und es schreibt der Raschbah, daß es so scheine in der Erklärung der Tosephot, daß es aber dem R. Jonah bedenklich scheine, welcher sorge, daß eine jede Kamea, die nicht bewährt sey, nach dem Wege des Amoriter sey, oder abgöttisch und abergläubig: woraus deutlich erhellet, daß man die קמיעות, wenn sie bewärt sind, gebrauchen könne, ohne sie zu verstehen. Womit übereinkomt theils der R. Abraham Schalom in dem Buch ואם זה התבאר חסיבה Kap. 4 ל.ה נוה שלום בענין הקמיעין והלחשים והתועלת הנמשך מהם אפילו בזכורה לבר מבלי עיון כמו שפעל הסם המיוחר בסגולה מיוחרת תמשך ממנו תוכן: das iſt, und אותו סגולה וסבתה או לו תובן: hiemit ist erkläret die Ursach des Inhalts der Amulete und Beschwörungen, und des Nutzens, der daraus gezogen wird, durch blosses Andenken ohne dieselben zu verstehen, wie ein Pulver von besonderer Eigenschaft, seine Wirkung hat, es mag jemand, der es braucht, dieselbe Eigenschaft verstehen oder nicht verstehen: theils der R. Jacob Hallevi in dem so genanten Maharil, wo in den angehängten לקוטים Bl. 91 S. 2 stehet: אמר לנו מהרי"ל כל הרפואות והלחשים שבכל התלמוד אסור לנסות אותם משום ראי'

אדם

ארם יכול לעמור על עיקרם. וכי לא יעלו
בירם יעלגו וילגלגו על דברי חכמים מלבר הא
דאיתה במס' שבת בפ' במה עשה מי שיש אלין
עצם בגרונו מביא מאותו המין רל"ל מאותו מין
עצם ויניח לו על קרקרו ויאמר הכי (חד חד
נחית בלע בלע נחית חד חד) והלחש הזה בדוק
זמנוסה הוא לכן אותו לבר מתירו ולא שום
אחר יותר. Das iſt: der Maharil ſagt uns, daß es nicht erlaubt ſey, alle Hülfsmittel und Beſchwörungen, die im ganzen Talmud ſtehen, ihrer Wirkung nach zu verſuchen. Weil kein Menſch ihren Grund weis: daher, wenn ſie nicht helfen ſolten, man die Ausſprüche der Weiſen verlachen und ſpotten würde. Auſſer dasjenige, was in der Maßechet Schabbath im Kap. Bamah Iſchah ſtehet; wann jemand einen Knochen in die Kehle bekomt, ſol er von dieſer Art Knochen auf ſeinen Wirbel legen und alſo ſagen Chad Chad Nachit Balla Balla Nachit Chad Chad und dieſe Formel iſt erlaubt, weil ſie bewährt und geprüft befunden worden, u. ſ. w. Welche Stellen ebenfals deutlich anzeigen, daß Amulete von ganz unverſtändlichem Inhalt gebraucht werden können, wenn ſie nur durch Erfarung beſtätiget worden. Endlich 4) ſind verſchiedene Bücher der practiſchen Cabbalä von namhaften Rabbinen durch den Druk bekant gemacht und mit anderer Lehrer Genemhaltung beſtätiget worden, als das Buch Raſiel, welches

R. Isaac Ben Abraham, und die Toledoth Adam, so aus verschiedener Rabbinen Schriften gesamlet worden: darin eine Menge von Formeln und Amuleten anzutreffen ist, deren Bedeutung und Erklärung von niemand herausgebracht werden kan, ohne daß um deswillen ihr Gebrauch für verboten gehalten werden solte.

Auf die dritte Frage: „Ob der Oberrabbiner, wofern er auch die cabbalistischen Characteren seiner Amulete verstehet, dieselben „auf Begehren anderer Personen zu erklären, „und seine Meinung, die in den Characteren seiner Cabbalä enthalten, zu entdecken schuldig „sey? mus zweierley geantwortet werden.

1. An sich und überhaupt ist er, den jüdischen Lehrsätzen gemäs, nicht nur dazu nicht verbunden, sondern sogar zum Gegentheil verpflichtet: Weil (1) die Wirkung der קמיעות darauf nicht beruhet, folglich auch der Gebrauch derselben daran nicht gebunden ist: daher auch niemand berechtiget seyn kan, einem andern dergleichen Entdeckung zuzumuthen, indem er durch andere Mittel und auf andere Art erfaren kan, ob dieselben ächt und bewährt seyn oder nicht: überdis aber (2) die ganze Cabbala um deswillen häufig מעשה מרכבה genant wird, in der Masechet Chagiga aber Kap. 2 Bl. 13 die Gemara ausdrücklich verordnet אמרו ליה ליגמרון מר במעשה מרכבה אמר להו תנינא בהו דבש וחלב

וחלב תחת לשונך דברים המתוקין מדבש וחלב
יהו תחת לשונך das ist: wann jemand sagt, erkläre mir der Herr das Maaseh Mercaba, so sol derselbe sagen, Honig und Milch ist unter deiner Zunge, daher Worte die noch süßer sind als Honig und Milch unter deiner Zungen bleiben sollen. Durch welche und mehr änliche daselbst ertheilte Antworten deutlich angezeiget wird, daß man nicht nur befugt, sondern auch verbunden sey, die Erklärung der Cabbalä bey sich zu behalten und nicht bekant zu machen: wie R. Mosche Ben Maimon sowol im Perusch über die Chagigah, als auch in der Jad Chasaka im 2 Kap. der Halichot יסודי התורה Bl. 4 schreibt צוו חכמים הראשני שלא לדרש ברכרים אלו אלא לאיש אחד בלבר והו שיהיה חכם ומבין מרעתו ואחר כך מוסרין לו ראשי פרקים דמוריעין אותו שמץ מן הרבר והוא מבין מדעתו וידע סוף הדבר ועומקו: Welches Verbot, Geheimnisse auch nicht einem einigen Menschen zu entdecken, es sey denn, daß er weise und verständig sey, und nach der geringsten Anzeige einiger Spur das übrige erraten könne, besage der Randgloss aus Chagigah genommen ist, und in Absicht der Cabbalä von der stärksten Verbindlichkeit.

2. In dem einigen Fal des Vorgebens, daß jemandes cabbalistische Formeln und קמיעות etwas enthalten, das bey regelmäßiger Erklärung

rung dem jüdischen Lehrbegrif widersprechen, und einen gefährlichen Irtum oder eine Gotteslästerung ausmachen solte: könte dergleichen zwar verlanget werden, doch nur unter folgenden notwendigen Einschränkungen; 1) daß solches Vorgeben durch hinlängliche Gründe erwiesen werde, die den Regeln der Cabbalä und ihrer Auslegung gemäs seyn: 2) daß die Unzulänglichkeit oder gar erweisliche Unrichtigkeit des gedachten Beweises sonst nicht dargethan werden könne; denn sonst, wenn das allernichtigste Vorgeben und die allerunerweislichste Beschuldigung, wann sie gleich nur mit den elendesten Scheingründen, ja erweislich falschen und irrigen Gründen, unterstützet würde, hinreichen solte, jemand zur Entdeckung seiner Geheimnisse zu nötigen; würden gar leicht die unscheinbarsten Beschuldigungen gebraucht werden, andere entweder aus Leidenschaft zu beunruhigen, oder sie zur Verletzung ihrer Einsicht und wenigstens vermeinten Verbindlichkeit anzuhalten: 3) daß jemand Erfinder und Urheber solcher קמיעות und Formeln oder Charactere sey: und 4) daß ihm keine andere Entdeckung zugemutet werde, als die den Vorschriften des Talmuds gemäs sey, an jemand, dem er seiner Ueberzeugung nach die erforderten Eigenschaften, welche zur Fortpflantzung und Ueberlieferung der Cabbalä nötig erachtet werden, zutrauen könne. Welche gesamte Einschränkung, sonderlich diesem letzten Stücke nach, um so viel billiger und notwendiger ist: je weniger Vorwand von andern vor-

vorgegeben werden kan, worauf ihre Befugnis zu dergleichen Nachfrage und Zumutung beruhen könne; indem es nach dem jüdischen Lehrbegrif jederman frey stehet, sich des Gebrauchs sowol der קמיעות überhaupt, als auch einer jeden verdächtigen insbesondere, zu enthalten, ja sogar bey der Prüfung, ob sie מומחה sey, in fremde Zeugnisse ihm unbekanter Leute ein Mistrauen zu setzen, und alle Regeln der Glaubwürdigkeit zu beobachten.

Bey der vierten Frage: „Ob ein Tertius „dergleichen cabbalistische Amulete des Ober„rabbiners nach seinem Sin, und ohne den „Schlüssel zu haben, zu erklären und auszulegen „vermögend sey?„ mus einige besorgliche Zweideutigkeit gehoben und vermieden werden.

1. Solte die Meinung diese seyn: ob nicht jemand eines andern cabbalistische Formeln, Characteres und קמיעות forschen und den Schlüssel folglich auch die Bedeutung derselben suchen, auch wol zuweilen finden und wenigstens zum Theil wirklich entdecken könne; so ist daran nicht zu zweifeln, daß solches erlaubt und möglich sey, wenn er der Cabbalâ kundig ist und ihm die gesamten Regeln bekant sind, die der andere gebraucht und beobachtet hat. Denn da der gröste Theil dieser Kunst und Wissenschaft auf steganographischen Grundsätzen beruhet: so müssen die Regeln der Decifrirkunst dabey stat finden, und der richtige Gebrauch derselben nicht ganz fruchtlos seyn.

2. Wenn damit aber soviel gesagt werden sol: ob jemand sowol allezeit die Bedeutung und Erklärung aller cabbalistischen Formeln und Characteren herausbringen, als auch jemals mit Gewisheit versichert seyn oder andere davon überzeugen könne, daß er wirklich den wahren Verstand, und der gehabten Absicht des Urhebers gemässen Sin derselben getroffen habe, folglich berechtiget sey, seine Auslegung für die wahre und wirkliche Meinung des Verfassers und Urhebers derselben auszugeben? so ist solches schlechterdings mit Nein zu beantworten. Weil

1) verschiedene Formeln in den berümtesten cabbalistischen Büchern, ja selbst im Talmud vorkommen, deren Bedeutung, Sin und Meinung niemand erklären können, nachdem die mündliche Ueberlieferung derselben verloren gegangen. Ausser dem oben angefürten לחש Chad Chad u. s. w. stehet im קצור של"ה oder Kitzur schene Luchoth habberit Bl. 49 aus dem Sohar ein Lachasch so beim Abendgebet zu gebrauchen ist אגורא אגורנא סך ספאן קרוינא הקיל פוק פוק ראבוהי קרישא דשבתא הוא, dessen Verstand ganz unbekant ist.

2) Wozu noch komt, daß die Formeln und Zeichen der לחשים und קמיעות sehr oft entweder gar nicht oder doch zum Theil nicht nach cryptographischen Regeln bestimt werden, sondern entweder auf einer Ueberlieferung beruhen,

hen, oder aus anderer cabbalistischen Lehrer Formeln und nach blosser Maasgebung einer verhältnismäßigen Aenlichkeit angenommen werden. Da nun selbst bey einem wirklichen Gegenstande der Decifrirkunst, vieles auf Mutmassungen ankommen und blos erraten werden mus: so kan bey diesen cabbalistischen Formeln und Characteren der allerregelmäßigste Gebrauch derselben um so viel weniger hinreichen, einen erratenen und gemutmasten Verstand für die Meinung des Urhebers derselben auszugeben, je unstreitiger dieselbe viel wilkürliches enthält, auch öfters aus einerley Worten durch einerley Deutungsart, sonderlich der Gematriä, ganz verschiedene Bedeutungen herausgebracht werden können. Daher das bekante jüdische Sprüchwort אין אדם יורע במטמונת של חבירו Kein Mensch weis die Geheimnisse des andern, bey den לחשים und קמיעות unstreitig zutrift.

Auf die fünfte Frage: „Ob in den hebräi„schen und sonderlich cabbalistischen Büchern „Verba vorhanden, wo der erste Buchstab „Aleph Beth, der andere desselben Worts in „Athbasch, und der dritte Buchstab wieder in „ein ordentliches Aleph-Beth versetzet werden „kan; und ob diese Regel nicht bey allen verbis, „sondern unordentlicher Weise zu beobachten sey; „e. g. in einem Worte wird der erste Buchstab „in Athbasch gesetzet, aus dem andern wird der „dritte Buchstabe genommen und gleichfals in „Athbasch versetzet; in andern verbis aber

„wird gar kein Athbasch angenommen. Es wird „also gefraget: ob eine solche cabbalistische „Schreibart in den Büchern der Cabbalä an„zutreffen sey, und ob selbige eine Wirkung „und Kraft an sich haben kan? mus mit Nein geantwortet werden: welches aus folgenden Gründen erhellet.

1. Die wesentliche Beschaffenheit eines Schlüssels bey aller Cryptographie erfordert eine Ordnung, wenn dieselbe auch aus noch so zusammengesetzten Regeln und abwechselnden Folgen bestehen solte: daher aller Gebrauch eines Schlüssels wegfallen, folglich auch alle Auslegung und Erklärung solcher Zeichen und mit verwechselten Buchstaben geschriebener Worte unmöglich werden mus, wenn bey solcher Verwechselung gar keine Ordnung beobachtet wird.

2. Es sind nicht nur keine Beispiele solcher Verwechselung der Buchstaben in cabbalistischen Formeln und Büchern anzutreffen: sondern auch verschiedene theils erzälte Begebenheiten, theils geschehene Aussprüche anzufüren, welche deutlich erweisen, daß dergleichen gemischte, wilkürliche und unordentliche Vermengung der Ordnungen der Buchstaben oder Alphabete bey cabbalistischen Worten und Zeichen oder derselben Deutung nicht stat finde. 1) Wenn im Talmud in der Maßechet Sanhedrin Bl. 4 aus der heil. Schrift erwiesen werden sol, daß die Tephilim vierfach seyn, oder aus vier Theilen bestehen sollen; so wird angefüret, daß das Wort פשוט

5 Mos. 6, 8. wann es aus zwey Worten zusammengesetzt angenommen wird, viere bedeute, weil שש in einer fremden Sprache zwey bedeuten, פת aber in Africa eben diese Bedeutung haben sol; welches Raschi, R. Kimchi, der Baal Aruch und Baal Turim ebenfals annemen; da es sehr leicht gewesen wäre, ohne Beihülfe fremder sonst ganz unbekanter Sprachen aus טטפת das Wort ערבא herauszubringen, wann dergleichen wilkürliche und unordentliche Verwechselung der Buchstaben stat finden solte; indem das erste ט im Zicuph אטבּ', so im עמק המלך Kap. 6 Bl. 4 stehet, so viel ist als א, das andere ט nach אלבּם, so viel als ר, פ aber ב nach der Regel der Grammatick von Verwechselung der Buchstaben בומף; oder auch nach dem Ziruph im Emeck Hammelech Kap. 22 Bl. 5 S. 2, und endlich das ת nach אחבּש so viel ist als א. 2) Gleiche Bewandnis hat es mit אא, so im Talmud im Schabbath Bl. 103, בגלטר zu schreiben, am Sabbat verboten worden, durch welche גלטורין am wahrscheinlichsten קמיעות verstanden werden, auf welchen wenigstens diese beiden Buchstaben häufig stehen: da nun darüber gestritten, ja die Sache als zweifelhaft und unentschieden angesehen wird, ob durch die Rasche Teboth אמון אמין oder ארני אלהים oder sonst etwas zu verstehen sey; so ist solches ein deutlicher Beweis, daß die Verwechselung und Vermengung verschiedener Alphabete bey dergleichen Auslegung nicht stat finde, indem sonst das Wort אא leicht herauszubringen wäre, wenn

man den ersten Buchstaben aus dem gewönlichen Alphabeth nemen und ungeändert lassen, den andern aber aus Albam nemen wolte, da er ל bedeutet. 3) Eben so verhält sichs mit der Stelle in R. Mosche Ben Maimon Iggereth Theman, Bl. 14 der Amsterdammer Ausgabe bey dem תח"ת המתים: alwo er dem Vorgeben zu widersprechen, daß in der Stelle, 1 Mos. 17, 20 in den Worten במאד מאד Muhammed geweissaget worden, weil diese beiden Worte und מחמד nach der Gematria überein kommen, indem gleiche Summe 92 herauskomt, worauf sich die Israeliten oder Muhammedaner damals berufen, behauptet, ihr Stifter habe nicht מחמד sondern אחמד geheissen, aus welchem Worte gedachte Summe nicht herauskomt. Welche Antwort er nicht leicht würde gebraucht haben, wann dergleichen wilkürliche Vermengung von מדות der Cabbala jemals üblich gewesen, indem nichts leichter ist, als nach solcher Meinung durch die Temuram aus במאד das Wort אחמד zu machen, wenn nebst der Versetzung der Buchstaben aus dem Alphabeth אוּבה die Verwechselung des ב mit ה zu Hülfe genommen wird.

3. Die unstreitigen Regeln der Cabbalä erfordern 1) daß keine andere Alphabethe oder Arten des Ziruph gebraucht werden, als die im ס' יצירה gegründet sind. R. Schelomo Jarchi schreibt uber Mass. Schabbath K. 12 Bl. 104 אח סבטע גיף אלפא ביתא היא אצל אתבש וכולן סדירות בספר יצירה. Womit auf Th. 3. K. 4 S. 200,

der

der rittangelischen Ausgabe gesehen wird, wo der Grund zu 462 Ordnungen und Arten des Ziruph oder Alphabethen angetroffen wird, die im Emek Hammelech ausführlich vorgetragen und abgehandelt werden; 2) Daß die durch Characture und regelmäßig verwechselte Buchstaben ausgedruckte und vermittelst richtiger Auslegung herausgebrachte Worte, ächte hebräische Ausdrücke seyn, und nichts enthalten, daß aus einer fremden auch noch so verwandten Sprache genommen sey: wovon es in der Gemara der Maßechet שבת Kap. 1. Bl. 12. S. 2 heist כל השואל צרכיו בלשון ארמי אין מלאכי השרת נזקקין לו שאין מלאכי מכירין בלשון ארמי; da ausdrücklich versichert wird, daß die Engel nicht einmal das chaldäische hören oder verstehen, daher alle Formeln ohne Wirkung seyn, die nicht aus ganz hebräischen Ausdrücken bestehen: und 3) daß eine jede Art der Alphabethe gebraucht werde, wann es die besondere Eigenschaft und Wirkung derselben erfordert und verstattet, die denselben zukomme und beigeleget werde, wovon ausser der weitläufigen Abhandlung im Emek Hammelech, des R. Jehuda Ben Joseph Muscato קול יהודה Bl. 242 zu vergleichen ist, welcher ausdrücklich schreibt, das jedes סדר der Buchstaben seine eigene Wirkung habe, so daß bey der Aenderung derselben auch die Wirkung geändert werde. Wie es daher nach den Regeln der Cabbalä nicht gleichgültig ist, ob man anstat des göttlichen Namens יהוה nach Athbasch מצפץ oder nach אבּגּ, als dem be-

kanten Alephbeth, כוז setze; so würde es wider alle Regeln der Cabbalä streiten, wenn man durch Vermengung der Alphabethe entweder כופץ oder מופו oder כצוץ brauchen wolte, die gar nichts bedeuten würden. Endlich 4) schreibt eben diese Auslegung des Cosri קול יהודה Bl. 230, daß das חותם שבתאי oder Zeichen des Planeten Saturni nur aus Buchstaben bestehen dürfe, die zu einerley Ordnung der Zahlbedeutung gehören, das ist von 1 bis 9, א-ט, י-צ oder ק-ת. Woraus deutlich genug zu ersehen ist, daß dergleichen Freiheit einer willkürlichen, unordentlichen und unregelmäßigen Bestimmung der Buchstaben in cabbalistischen Formeln und auf den קמיעות nicht stat finde.

Die sechste Frage: „Wenn ein Name „e. g. שבת geschrieben und ein Buchstab e. g. „ק noch dazu gesetzet wird, ob derselben Name „dieses Buchstabs ohnerachtet, dennoch so heisse, oder ob ein anderer Name herauskomt, „oder ob der alte Name gänzlich wegfält? „ mus mit einigem Unterschiede beantwortet werden.

1. Wenn von der Gewonheit des Gebrauchs eigentümlicher Namen שמי עצם im gemeinen Leben die Rede ist: so kan die Erfarung leicht darthun, daß ein und der andere Buchstabe mehr oder weniger beim Aussprechen, und Schreiben eigentümlicher Namen sonderlich fremden Ursprungs nicht viel geachtet werde,

und

und keine Veränderung der Bedeutung oder der dadurch bezeichneten Person oder Sache ausmache oder anzeige.

2. Wenn aber von hebräischen Namen, und derselben entweder gottesdienstlichen oder cabbalistischen Gebrauch die Rede ist: so wird allerdings durch die geringste Veränderung, Vermehrung oder Verminderung auch nur eines einigen Buchstaben, der ganze Name geändert. Daher nicht nur אלוקים oder אלוהים anstat אלוהים häufig gebraucht wird, die Entheiligung des Namens Gottes zu verhüten; welches nicht geschehen könte, wenn beide Beinamen ganz gleichgültig seyn solten: sondern auch der Name אל mit אלה oder גאל, ingleichen יה mit יהל oder איה nicht vor einerley gehalten werden kan, da durch jede Veränderung oder Beifügung eines einigen Buchstaben eine andere Bedeutung, folglich auch in einem לחש oder einer קמיע eine Aenderung der Kraft und Wirkung verursachet wird. Aus 1 Mos. 17, 5 ist unwidersprechlich, daß אברהם und אברם zwey verschiedene Namen sind, ob sie gleich nur durch einen einigen Buchstab mehr oder weniger unterschieden, auch einerley Person bezeichnet haben: indem dadurch sonst keine von Gott selbst vorgenommene Aenderung dieses Namens geschehen können, wann ein einiger eingeschalteter oder beigefügter, angehängter oder vorgesetzter Buchstab nicht einen andern Namen ausmachte.

Die siebente Frage: „Ob ein Oberrab-
„biner dergleichen von andern über seine cab-
„balistische Amulete gemachte Erklärungen
„sich aufdringen lassen darf, und solche anzu-
„nemen gezwungen ist?„ ergiebet sich aus den vorhergehenden Beantwortungen zur Gnüge, welche hinlänglich darthun können, daß dergleichen nicht stat finde; wovon bey der vierten Frage die Gründe und Einschränkungen bereits angezeiget worden. Ausserdem, was daselbst vorgekommen, möchte nicht undienlich seyn, noch zweierley zu bemerken.

1. Daß die algemeine Regel, daß jederman der beste Ausleger seiner Worte sey, einen solchen Oberrabbiner berechtige alle fremde Deutung seiner קמיעות zu verwerfen und von sich abzulenen, von deren Unrichtigkeit oder Abweichung von seinem Sin und Endzweck er überzeugt ist, ohne um deswillen zur Entdeckung seiner Auslegung und Absicht verbunden zu seyn: 1) weil niemand, der sich solcher קמיעות bedienen, oder sie prüfen wil zu dem Ende ihren Inhalt notwendig verstehen mus? 2) weil zur Ablenung eines aus solcher Veranlassung entstandenen Verdachts und Widerlegung einer deshalb erregten Beschuldigung gefärlicher Irtümer, folglich zur Rettung seiner Unschuld und der Rechtmäßigkeit seines Verfarens hinreicht, daß er die Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit des Beweises solcher Beschuldigung darthue;

thue; und 3) weil er den erweislichen Sätzen des jüdischen Lehrbegrifs nach keines Eigensins oder unrechtmäßigen Verfarens bey der Weigerung den Schlüssel und Sin seiner קמיעות zu entdecken und gemein zu machen, beschuldiget werden kan, die ihn vielmehr dazu berechtigen und verpflichten.

2. Daß ein solcher Oberrabbiner um so vielmehr berechtiget ist, nicht nur von Gliedern seiner Gemeine zu erwarten, daß sie ihn mit Beschuldigungen, die entweder unerwiesen oder der Art ihres Gegenstandes wegen unerweislich sind, weder selbst beunruhigen und kränken, noch von andern beunruhigen lassen, ohne solches aufs möglichste zu hindern; sondern auch selbst einer christlichen Obrigkeit zuzutrauen, daß dieselbe im Fal dergleichen Beunruhigung und Klage vor ihre Gerichtbarkeit gelangen solte, theils ihm nichts zur Last legen werde, wozu er den erweislichen Sätzen seines Lehrbegrifs nach berechtiget oder gar verbunden gewesen, theils unnötigen und heftigen Streitigkeiten Einhalt thun, die einen Gegenstand betreffen, der in das gemeine Wesen keinen Einflus hat, und ohne Gewissenszwang keiner obrigkeitlichen Entscheidung fähig ist: je mehr den erstern selbst daran gelegen ist, daß sie keinen vermeidlich gewesenen Verdacht ihrem eigenen Lehrbegrif zuziehen, in Absicht obrigkeitlicher Vorsorge aber für das gemeine Beste ihrer Unterthanen und

der

der verschiedenen unter denselben geduldeten Religionsparteien, die Notwendigkeit dergleichen Verhütung innerer Unruhen erfordert; daher selbst an vielen Orten, als in den hiesigen Gegenden bey der neuesten landesherschaftlichen Bestätigung der Freiheiten und feierlichen Privilegien, die der Judenschaft ertheilet worden, es als eine Vergünstigung und zugesagte Wohlthat angesehen wird, keine innere Spaltungen und Streitigkeiten derselben zu verstatten; die öffentliche Ruhe aber und das gemeine Beste es durchgängig notwendig macht, jederman gegen unbefugte Beeinträchtigungen und Kränkung seines Rechts von andern zu schützen. Halle auf der königl. preußischen Friedrichsuniversität den 20 Apr. 1752.

D. S. J. Baumgarten.

Viertes Stück,

von

richtiger Deutung

eines bestrittenen

jüdischen Amulets.

Die Heilige

Dem

Heiligen Sakrament

des Altares

Anbetung

Nachdem der gelehrte Landrabbine von Altona und den jüdischen Gemeinen der Nachbarschaft, Jonathan Eibschütz, die Erklärung eines seiner Amulete, welches er für eine schwangere Frau, mit Namen Schenchi, ihrem Vater Gottschalk Levi verfertiget, mir zugeschickt, und mich sowol um ein Zeugnis der Richtigkeit solcher Auslegung, als auch um mein Gutachten über den Inhalt des gedachten Amulets ersuchet: so habe zwar kein Bedenken getragen, ihm darin zu wilfaren, weil die richtige Entscheidung der deshalb entstandenen Streitigkeit und Klage vor christlicher Landesherschaft und höchster Obrigkeit, durch dergleichen zuverläßige und unparteiische Untersuchung christlicher Lehrer erleichtert und befördert werden kan; finde aber doch nötig, mich auf mein bereits am 20sten April dieses Jahres in eben dieser Angelegenheit ausgefertigtes Bedenken und desselben vorläufige Einleitung zu beziehen, um alhier nicht dasjenige wiederholen zu dürfen, was daselbst von den Absichten sowol als eigentlichen Bestimmungsgründen solcher gesamten Beurtheilung hinlänglich erinnert worden.

Dis

Dis vorausgesetzt, wird, der jetzt gemeldeten Absicht zu Folge, zweierley nötig seyn: daß einmal zuförderst die Erklärung des obgedachten Amulets, wie sie von desselben Verfasser ertheilet, von mir aber, mehrerer Verständlichkeit wegen, für teutsche, und der jüdischen sowol als sonderlich cabbalistischen Schreibart unkundige Leser etwas umgearbeitet und mit einigen Erleuterungen erweitert worden, volständig geliefert; und zweitens hernach mein Urtheil über die Richtigkeit dieser Auslegung sowol, als über den gesamten Inhalt des Amulets und dessen völlige Uebereinstimmung mit dem jüdischen Lehrbegrif, beigefüget werde.

Das erstere wird am füglichsten dergestalt bewerkstelliget werden können, daß anfänglich jeder Ausdruck des Amulets, seiner Bedeutung und Absicht nach, besonders erwogen und hernach durch eine volständige Umschreibung der ganze Sin und völlige Verstand desselben begreiflich gemacht werde.

Das Amulet selbst lautet mit Unterscheidung derselben Ausdrücke, die sonst in der jüdischen und hebräischen Sprache nicht üblich sind, sondern blos zur Bezeichnung anderer Worte, Namen und Aussprüche oder Reden dienen, von den übrigen in ihrer gewönlichen Bedeutung gebrauchten Worten, durch oben über die erstern oder so genante Characteren und symbolische Zeichen gesetzte Striche, folgender Gestalt:

(1) אנגא

(1) אנא (2) אכהי (3) יבראך (4) יצפרה
(5) אכהימם (6) אהלי (7) יישיא (8) בבאאה
(9) יההיבק (10) ארון כל עולמים (11) נלצרה
(12) יבן (13) ברואים (14) יצרמם אשרמם
(15) אשר קלל (16) חצם בעם בן תקלד בניים
(17) ורוח עונו (18) ויבי חן מצפץ (19) תקש
חנא ארם וחוה (20) ולכן עשה למען רקיך
הרבים (21) וא (22) מזן (23) יישיא בבאאה
(24) זכון (25) וגנון על נושאת חמשע זו
(26) שלל יזיק לעשוינוהך (27) ולא יקרה לה
חכא של שסש כלל (28) אהלל באאן ראף
בהי״א (30) בבאאהוה (29), mit beigefügtem מגן דוד oder Schild Davids, welches hernach erkläret werden ſol.

(1) אנא bedeutet ich, und wird in Gebetsformeln ſehr häufig mit Weglaſſung des dazu gehörigen Zeitworts gebraucht, daß es ſo viel anzeiget, als ich bitte dich.

(2) Mit dieſem Character gehen die ſo genanten heiligen Namen an, deren alhier zehen nach einander folgen, welche Zahl bey den Cabbaliſten ſehr hoch gehalten wird, als ein Zeichen der Volkommenheit, und in Abſicht der zehn Gebote, ſowol als der zehn Wunderwerke in Egypten, wie auch der zehn Sephiro h und der zehen Teppige der Stiftshütte, 2 Moſ. 26, 1 ꝛc. Unter dieſen zehn heiligen Namen ſind die neun

ersten eigentliche Characteren oder symbolische Worte, welche Zahl ebenfals für wichtig gehalten wird, weil sie aus 3 mal 3 bestehet, so eine heilige und volkommene Zahl ist. Weil nun nicht gern biblische Namen GOttes oder auch eigentliche Stellen der heil. Schrift auf dergleichen Amulete gesetzet werden, die leicht einer Verunreinigung unterworfen sind, oder für Weiber in Kindesnöten dienen sollen: so pflegen entweder dergleichen symbolische Kunstworte gebraucht zu werden, die aus gewissen Schriftstellen regelmäßig verfertiget worden, und den Inhalt derselben, folglich auch eine Eigenschaft oder Volkommenheit GOttes bezeichnen, oder einige zwar deutliche und mit gewönlichen Worten abgefaste, aber doch nicht aus der heiligen Schrift ausdrücklich und unmittelbar genommene, Benennungen und Umschreibungen. Dieser erste symbolische Ausdruck אהי pfleget im Anfange gebraucht, auch die Pforte der Characteren genant zu werden; weil die Propheten ihre Weissagungen häufig mit den Worten angefangen כה אמר יהוה so spricht der HErr, deren Anfangsbuchstaben dieses Wort ausmachen, wenn von dem Namen יהוה die beiden ersten Buchstaben genommen werden. Ueberdis bestehet dieses symbolische Wort aus den Anfangsbuchstaben sowol der Worte Ps. 33,9, כי הוא אמר ויהי wenn er spricht, so geschiehet es, wenn im letzten Worte das Präfixum oder Verbindungszeichen ו übergangen wird, weil es eigentlich nicht zum Worte selbst gehöret: als auch der

Wor-

Worte 1 Kön. 18, 36 היום יודע כי אתה las heute kund werden, daß du GOtt in Israel bist ꝛc. Es wird demnach mit diesem Kunstworte die Almacht und Warheit GOttes bezeichnet.

(3) Das symbolische Wort יבראך ist aus den Worten der Stelle Spruchw. 3, 16, אורך ימים בימינה langes Leben ist zu ihrer Rechten, gemacht, wenn die Buchstaben des ersten Worts mit den Anfangsbuchstaben der beiden folgenden verbunden werden, und wird daher von den Cabbalisten gebraucht, GOtt den Urheber des Lebens um die Erhaltung und Verlängerung desselben zu ersuchen, sonderlich zur Zeit herschender Seuchen und ansteckender Krankheiten: zumal, da die Buchstaben desselben zugleich Anfangsbuchstaben der Formel sind זכור ברוגז רחמים אל כביר der starke GOtt wird mitten im Zorn an Erbarmung gedenken, womit auf Habac. 3, 2 gesehen wird.

(4) יצפה bedeutet nicht nur als ein ordentliches hebräisches Zeitwort theils im Kal, er wird Aufsicht haben, Ps. 66, 7; theils im Piel, er wird hoffen, Mich. 7, 7: sondern ist auch als ein cabbalistisch Symbolum aus den Anfangsbuchstaben der versetzten Worte יהוה צבאות האר פניך HErr Zebaoth, las leuchten dein Antlitz, Ps. 80, 20 zusammengesetzt; anderer cabbalistischen Deutungen nicht zu gedenken, wenn die beiden mitlern Buchstaben צפ aus dem Alphabet Atbbasch genom-

men werden. Daß demnach alhier die göttliche Vorsehung, als ein Grund und Gegenstand der Hofnung, dadurch vorgestellet wird.

(5) אבהימם kan nicht nur als der oben (2) erklärte symbolische Ausdruck אבהי mit Beifügung der beiden מ angesehen werden, welche nach dem Alphabet Athbarsch eben so viel sind, als יי, oder als Anfangsbuchstaben מעשה מרכבה oder מלך מלכימם bezeichnen: sondern bestehet auch, wenn er als ein eigener und besonderer cabbalistischer Ausdruck betrachtet wird, aus den Anfangsbuchstaben sowol der Lobeserhebung GOttes אין כאלהינו הוא יהוה מחיה מתיים Es ist niemand wie unser GOtt, er ist der HErr, der Todte lebendig macht, als auch der versetzten Worte der Schriftstelle, 2 Mos. 16, 6, כי יהוה הוציא אתכם מארץ מצרים daß euch der HErr aus Egypten geführet hat; bezeichnet also die Errettung, Erlösung und Erhaltung des Lebens.

(6) אהלו bestehet aus den versetzten Buchstaben des göttlichen Namens אלהי, um keinen Namen GOttes, so wie er in der heil. Schrift stehet, alhier zu gebrauchen: kan auch als ein zusammengesetzter Ausdruck angesehen werden, der aus den versetzten Buchstaben der beiden göttlichen Namen אל יה bestehet, oder auch aus אל יוכם הכפור.

(7) ישיאא ist ein symbolischer Ausdruck, der aus den versetzten Anfangsbuchstaben der

der Worte in der berümten Schriftstelle 5 Mos. 6, 4 bestehet שמע ישראל יהוה אלהינו יהוה אחד, höre Israel, der HErr unser GOtt ist ein einiger HErr, die sowol mit v. 5 verglichen, den Bewegungsgrund des allergröfsten Gebots im Gesetz enthält, Marc. 12, 29. 30, als auch ihrem ganzen Zusammenhange und daraus erweislichen Endzweck nach, den Bundes-GOtt des israelitischen Volks bezeichnet.

(8) בבאאה ist ein cabbalistisches Symbolum, welches die Anfangsbuchstaben der fünf ersten Worte des ersten Verses der heil. Schrift enthält, 1 Mos. 1, 1: בראשית ברא אלהים את השמים Im Anfange schuf GOtt den Himmel, wodurch die Schöpferskraft GOttes bezeichnet wird, deren Gebrauch und Erinnerung bey schwangern Weibern sehr dienlich ist, und von den Cabbalisten vorgeschlagen wird. Ueberdis bestehet der Ausdruck aus den Anfangsbuchstaben der Lobeserhebung GOttes ברוך בוראינו אלהי אבותינו הוא gelobet sey unser Schöpfer, er ist der GOtt unserer Väter.

(9) יההיבק bestehet aus den Anfangsbuchstaben der Worte, welche in der Schriftstelle Ps. 20, 10 angetroffen werden, יהוה הושיעה המלך יענינו ביום קראנו hilf HErr, der König erhöre uns, wenn wir rufen: kan auch als ein zusammengesetztes Wort angesehen werden, das aus dem Namen GOttes יה bestehet, der, weil er in der heil. Schrift angetroffen wird, ohne Anhang beigefügter anderer Buch-

staben allhier nicht gebraucht werden könne, und den Anfangsbuchstaben der übrigen Worte oder des letzten Stücks obgedachter Stelle הוֹבק; womit auch auf 1 Mos. 32, 23 und 25 gesehen werden kan. Welche Theilung dieses Ausdrucks alhier nötig ist, um die oben (2) gemeldete Zahl von neun cabbalistischen oder symbolischen Worten herauszubringen: so nicht geschehen kan, ohne dieses Wort als zusammengesetzet für zwey verschiedene Ausdrucke zu rechnen. Wie nun diese cabbalistische Bezeichnung der göttlichen Erhörung des Gebets bey allen Vorfallenheiten der Noth und Angst sehr dienlich ist: so wird sie sonderlich für sehr brauchbar bey Weibern in Kindesnöten und zur Zeit der Geburtsschmerzen gehalten.

(10) אדון כל עולמים ist eine Benennung GOttes, die in gewönlichen hebräischen Worten abgefasset worden, und so viel bedeutet als, HErr aller Welten, folglich einerley bezeichnet mit ארני: welcher Name GOttes alhier nicht gebraucht werden sollen, weil er in der heiligen Schrift stehet.

(11) בלצל sol die erste und höchste unter den vier Welten bezeichnen, welche die Cabbalisten GOtt beilegen, die sonst אצילות ingleichen צחצחות, das ist, des Ausgangs, der Absonderung sowol, als der glänzenden Lauterkeit genant wird: alhier aber בלצל oder נעשה לצל gemacht zum Schatten heist, weil sie nicht nur ein Schatten oder Bild des höchsten Wesens und göttlichen Lichts ist, sondern damit auch

auf

auf die Schriftstellen gesehen wird, Ps. 91, 1, יתלונן בצל שדי wer unter dem Schatten des Almächtigen bleibet, und Ps. 121, 5, יהוה צלך על-יד ימינך der HErr ist dein Schatten über deiner rechten Hand, den Schutz GOttes in Beschirmung und Bewarung seiner Geschöpfe anzuzeigen.

(12) בן' sol allhier die zweite Welt anzeigen, die aus der ersten entstanden, als ein Wiederschein und Abglanz derselben: welche diesen Namen bekomt, weil sie theils aus Vernünftigkeiten oder Vorstellungskräften bestehet, und eine höhere Geisterwelt ausmacht, von dem Stamwort בון, von welchem auch בינה abstammet, so die nächste unten den Sephiroth nach חכמה ist; theils dis Wort aus eben denselben Buchstaben bestehet, die nach einiger Versetzung בני ausmachen, Mein Sohn, anzuzeigen, daß sich diese Welt gegen die erste als ein Kind oder Sohn gegen den Vater oder Mutter verhalte, oder von derselben herrüre und abhange. Um welcher Versetzung willen, und in Absicht auf dieselbe, dieses symbolische Zeichen auch bey schwangern Weibern von den Cabbalisten vorzüglich pfleget gebraucht zu werden.

(13) בראים sol die dritte Welt bezeichnen, welche GOtt durch sein Wort erschaffen, oder durch sein almächtiges Sprechen zur Wirklichkeit gebracht, und sichtbar gemacht oder entstehen lassen, welches diese Benennung anzeiget, die sowol durch Versetzung der Buchstaben בויאמר erkläret werden kan, weil 1 Mos. 1, 3. 6.

9. 11 2c. die Hervorbringung der Geschöpfe beschrieben wird, wie sie ב durch ויאמר und er sprach, geschehen sey; als auch die versetzten Buchstaben der Worte יום ברא er hat den Tag erschaffen.

(14) יצרמם עשרמם sol die vierte Welt bedeuten, welche aus der völligen Bildung der ausgearbeiteten und mit leiblicher Gestalt versehenen Körperwelt bestehet, und mit zwey symbolischen Ausdrucken bezeichnet wird, um die fünffache Zahl derselben als die Helfte der zehn Characteres, die oben vorhergegangen, herauszubringen: da denn theils der letzte Ausdruck sowol den Reichtum und die Mannigfaltigkeit der Geschöpfe, als auch das Verhältnis derselben gegen die zehn Sephiroth anzeigen kan, für deren Wirkung und Abbildung diese Körperwelt anzusehen ist; theils die angehängten beiden Buchstaben מם auser der oben (5) bereits gemeldeten Absicht, sich auf מלכות als die letzte unter den Sephiroth beziehet, die mit einem offenen sowol als geschlossenem M bezeichnet zu werden pfleget, den Einflus der obern Kräfte und den Beschlus derselben ohne weitere Ergiessung neuer Ausflüsse vorzustellen.

(15) אשר קלל sind gewönliche Worte der hebräischen Sprache, deren Bedeutung, welcher den Fluch ausgesprochen, sich auf 1 Mos. 8, 21, und 3, 16 beziehet, an welchem letztern Orte die Worte stehen, die alhier gleich unmittelbar nach den gegenwärtigen Ausdrucken mit versetzten Buchstaben folgen, um keine Schriftstelle ungeändert zu gebrauchen.

(16)

(16) חצם בעם בן תקלר בנים dieſe in fünf Worte abgefaſte Formel enthält theils die verſetzten Buchſtaben der von GOtt nach dem Sündenfal der Eva angekündigten Strafe בעצב תלדי בנים mit der geringen Veränderung, daß anſtat der bey gedachter Anrede gebrauchten zweiten Perſon תלדי du ſolt gebären, das Futurum alhier in der dritten Perſon gebraucht wird תלד ſie ſol mit Schmerzen Kinder gebären, theils die Beifügung fünf anderer Buchſtaben חמם und קן, welche als Anfangsbuchſtaben eben ſo vieler beſondern Worte folgende Bedeutung haben חטא die Sünde hat das Urtheil des Todes, und קללת נחש der Fluch der Schlange, anzuzeigen, daß dieſe Strafe auf den Fluch der Schlange gefolget, und eine Wirkung der Verfürung von der Schlange geweſen, wodurch das Weib um der begangenen Sünde willen ſich das Urtheil des Todes zugezogen, und den Tod verwirkt.

(17) אונו ורוח ſind wieder gewönliche Worte der hebräiſchen Sprache, welche ſo viel bedeuten: doch oder aber der Geiſt ſeiner Kraft, mit welchen Ausdrucken Iſrael alhier bezeichnet werden ſol, weil 1 Moſ. 49, 3 ראשית אוני der Anfang meiner Kraft eben ſo viel iſt als, meine Erſtgeburt, 2 Moſ. 4, 22 aber ſtehet בני בכרי ישראל Iſrael iſt mein erſtgeborner Sohn, überdis auch Hoſ. 12, 4 vom Iſrael gemeldet wird ובאונו שרה את אלהים und er hat mit aller ſeiner Kraft mit GOtt gekämpfet, welche Kraft er von den heiligen Namen

GOttes und dem richtigen Gebrauch der dadurch bezeichneten Warheiten gehabt.

(18) ויבי חן מצפץ sind drey symbolische Ausdrucke, vermittelst welcher Israel die Kraft gehabt, dasjenige zu verrichten, was im folgenden gemeldet wird. Der erste ויבי bestehet aus den versetzten Anfangsbuchstaben der Worte 4 Mos. 6,24, יְבָרֶכְךָ יְהוָה וְיִשְׁמְרֶךָ der HErr segne dich und behüte dich, wenn der dienstbare Buchstabe י bey dem ersten Worte nicht mitgerechnet, sondern der Anfangsbuchstabe des Stamworts ברך dafür genommen wird. Daß aber Israel bey dem Kampf mit dem Engel sich dieses damals schon bekanten und gewönlichen Segens erinnert haben sol, schlieſſen die Cabbalisten aus den Worten 1 Mos. 32, 26, וַיִּגַּע כַּף יְרֵכוֹ und er rürete das Gelenke seiner Hüfte an, deren Anfangsbuchstaben eben dieses Wort ויבי ausmachen. Der zweite חן bestehet aus den versetzten Anfangsbuchstaben der Worte 2 Mos. 34, 7, נֹצֵר חֶסֶד der du bewarest Gnade. Der dritte aber מצפץ ist der allerheiligste Name GOttes יהוה nach dem Alphabet Athbasch.

(19) Die Worte תקש חנא אדם והוה gehören zusammen, ob gleich nur die beiden ersten cabbalistische Ausdrücke sind, welche durch Versetzung der Buchstaben eben so viel bedeuten als חטא תקן, daß der ganze Ausspruch sagen solle, er hat ausgebeſſert, zurecht gebracht, weggeschaffet, die Sünde Adams und Evä.

Daß

Daß aber die Versetzung dieser Buchstaben dergestalt geschehen, die Worte חנא תקט auszumachen, hat ebenfals seine cabbalistischen Ursachen gehabt. Denn תקט ist nicht nur ein gewönliches Symbolum der Cabbalisten von grossem Ansehen, wie aus dem Buche Rosiel, oder ספרא דאדם קדמאה שנתן לו רזיאל המלאך Bl. 37 S. 1 zu ersehen ist, wo die Formel vorkomt כליתיה ידידות אל חי כלתא עוותא מקוק תקטף הקטף הקטם קטף בעבור משוש בשכמלו, ob gleich der Buchstabe ף aus dem Worte תקטף alhier weggelassen worden, der auch im ganzen Amulet verhütet worden, weil er auf אף, Zorn zu deuten pfleget: sondern wird auch für dienlich gehalten, gegen schwere Seuchen und ansteckende Krankheiten, sonderlich der Pest, gebraucht zu werden, welche auf Hebräisch קטב heist; woraus dieser Ausdruck entstehet, wenn anstat des Buchstaben ב, so auf בליעל gedeutet werden kan, der Buchstabe ת gesetzet wird, der Ezech. 9, 4 und 6 als ein Zeichen der Errettung und Erhaltung des Lebens angewiesen wird. חנא aber bestehet aus den Anfangsbuchstaben der Worte חטא נחש ארורה wodurch die Sünde der verfluchten Schlange bezeichnet wird, die mit der Sünde Adams und Evå zusammen gehöret, und diese letztere verursachet hat.

(20) Die Worte ולכן עשה למען רקיך הרבים sind ordentliche Ausdrucke der hebräischen Sprache, bis auf das einige vier-

te

te רקיך, welches den cabbalistischen Meinungen zu Folge, von sehr fruchtbarer Bedeutung ist. Denn einmal bestehet er aus den Anfangsbuchstaben der Worte רוֹב קְדוּשׁת יְחוד כְּבוֹדך welche die Menge der Heiligkeit des einigen und deiner Ehre bedeuten, die als ein Bewegungsgrund angefüret und GOtt vorgehalten werden, um derselben willen die gebetene Sache zu bewilligen. Hernach bestehet dieses Wort, wenn das Suffixum ך weggelassen wird, welches blos um der an GOtt gerichteten Rede willen beigefüget worden, aus den versetzten Buchstaben des Worts קר', welches nicht nur seiner hebräischen Bedeutung nach Köstlichkeit, Würde und Ehre anzeiget; sondern auch eine doppelte cabbalistische Bedeutung hat: indem es sowol aus den Anfangsbuchstaben der Schriftstelle bestehet, Ps. 118, 15, קוֹל רִנָּה וִישׁוּעָה die Stimme des Gesangs und Heils, wenn das Präfixum beim letzten Worte übergangen wird, weil es nicht eigentlich zum Worte selbst gehöret; als auch der Zahlbedeutung seiner Buchstaben nach 31 ausmacht, welche Zahl ebenfals durch zehnmal 31 herausgebracht wird, so wie die Buchstaben des Worts אל 31 ausmachen, womit auf die 10 heiligen Namen GOttes gesehen wird, die im vorhergehenden gebraucht worden, und deren zusammengerechnete Summe allhier vorgestellet wird. Endlich enthalt eben dieses Wort nach weggelassenem Suffixo die versetzten Buchstaben des Worts קר', womit auf die Schriftstellen 3 Mos. 26, 21. 23 und 24, 27 und 28, in-

gleichen

gleichen 40 und 41 gesehen wird, in welchen versichert wird, daß wie die meisten Sünden der Menschen aus leichtsinniger Unachtsamkeit und Nachläßigkeit, gleichsam zufälliger Weise, geschehen, also auch die göttlichen Strafen und sämtlichen Offenbarungen seiner Gegenwart ein ähnliches Ansehen gewinnen, und blos zufälliger Weise zu geschehen scheinen.

(21) Nun folgen wieder fünf cabbalistische Worte, welche Zahl mit Fleis alhier gebraucht worden: weil sie nicht nur überhaupt für wichtig gehalten wird, als die Helfte von zehn, welche sich auf die fünf Bücher des Gesetzes beziehet, und durch den Schlusbuchstaben des Namens יהוה bezeichnet wird, der sogar zweimal in diesem Namen vorkomt, und auf welchen sich auch die fünfte der zehn Sephiroth beziehet; sondern auch den cabbalistischen Regeln zu Folge bey Weibern vorzüglich gebraucht werden mus, weil das ה, so 5 bedeutet, im Worte אשה, so Weib bedeutet, das י aber, so 10 bedeutet, im Worte איש angetroffen wird, beide Worte also nur durch diese verschiedene Zahlbuchstaben von einander abgehen, daher auch 1 Mos. 17, 15 die von GOtt geschehene Veränderung des Namens bey dem Weibe Abrahams darin bestanden, daß der männliche Buchstabe י im Namen שרי weggenommen, und an desselben Stelle der weibliche Buchstab ה gesetzt worden, שרה, worauf dieselbe die Fruchtbarkeit des weiblichen Geschlechs erhalten, v. 16. Das erste dieser cabbalistischen Worte וא bestehet aus den Anfangsbuchsta-

buchstaben der ersten Worte des göttlichen Fluchs über die Schlange in der Schriftstelle 1 Mos. 3, 15, ואיבה אשית, und ich wil Feindschaft setzen u. s. w. und wird daher bey schwangern Weibern und in Kindesnöten gebraucht; zumal da es auch aus den versetzten Anfangsbuchstaben der ersten Worte in der bekanten Formel אדם יהוה הוץ לילות bestehet, daher der Character אר, so eben diese Buchstaben enthält, im Buche Raziel Bl. 43 S. 2 in einem Amulet für gebärende Weiber vorkomt.

(22) מזן bestehet aus den versetzten Anfangsbuchstaben der ersten Worte der Schriftstelle Hiob 4, 7, זכר-נא מי הוא נקי אבד lieber gedenke, wo ist ein Unschuldiger umkommen?

(23) Die beiden folgenden symbolischen Worte ישאא בבאאה sind oben bereits (7) und (8) erkläret worden, da sie unter den zehn heiligen Namen GOttes vorgekommen: und werden als die Erinnerungszeichen der doppelten Vereinigung mit GOtt durch die Schöpfung und den besondern mit Israel errichteten Bundesvertrag in Amuleten mehrmals wiederholet. Daß sie alhier zweimal stehen, kan sich zugleich auf das Weib und ihre Frucht beziehen, ingleichen auf die Jugend und das Alter der Menschen, denen GOttes Schutz im ganzen Leben nötig ist.

(24) זכון enthält die versetzten Anfangsbuchstaben einiger Worte sowol der Schriftstelle Ps. 102, 11, מפני זעמך וקצפך כי נשאתני ותשלכני, für deinem Dreuen und Zorn, daß du mich auf-

aufgehoben und zu Boden geworfen hast, als auch Ps. 80, 15 ꝛc. וּפְקֹד גֶּפֶן זֹאת וְכוֹנְנָה אֲשֶׁר נָטְעָה יְמִינֶךָ, und suche heim diesen Weinstock, und halte ihn im Bau, den deine Rechte gepflanzet hat.

(25) In den folgenden Worten וגנון אר נושאת חמשע זו ist nur das vierte cabbalistischer Zusammensetzung, die übrigen aber hebräische Worte von gewönlicher Bedeutung, mit welchen so viel gesagt wird, und beschütze diejenige, welche dieses חמשע träget, wodurch die mit ihren Anfangsbuchstaben bezeichnete Worte verstanden werden חוֹתם מרכבת שׂם עליון, das Siegel des Heerwagens des Namens des Allerhöchsten.

(26) Unter den folgenden Worten שלל יק לעשנוהך damit der Schenchi auf ewig nichts schade, sind nur das erste und letzte zu erleutern, weil das mitlere das bekante Zeitwort נזק in seiner gewönlichen Bedeutung ist. Das erstere שלל bestehet aus den Anfangsbuchstaben der Worte שׁלעולם לא; das letzte aber לעשנוהך aus den versetzten Buchstaben des Namens der Frau, für welche dis Amulet verfertiget worden, die שענכי Schenchi geheissen, mit dem Präfixo ל und den eingeschalteten Buchstaben וה; welche theils den Planeten Saturnum bezeichnen können, dessen Sphäre und Engel zuerst vom Engel der Sphäre der Fixsterne entstanden, und von welchem die übrigen Engel bis auf die menschliche Sele hergerüret, dem Buch Cosri Th. 4 S. 314 ꝛc. zu Folge,

ge, man mag nun bey Verbindung der beiden letzten Stambuchstaben des gött. Namens יהוה nemlich וה mit den Buchstaben des Alphabets אוה u. s. w. entweder die vier Welten und die Sphäre der Fixsterne für die ersten fünfe rechnen, oder nach der in dem Buche Jezirah C. 4 §. 4 S. 204 gebrauchten Ordnung der Hauptsterne, die Fixsterne zuerst mitgerechnet, Saturnum für den sechsten zälen; theils auch der gewönlichen hebräischen Sprachbedeutung nach eben so viel sind als, und Freude, wie aus dem Buch Aruch erhellet, alwo diese Bedeutung aus den Worten der Midrasch Echa c. 1, 5, וה לשון שמחה wird bestätiget וי לשון צער.

(27) Bey den Worten ולא יקרה לה חכא של ששט כלל, daß sie kein Unfal, Verderben und Zorn von den Fürsten der Unwissenheit treffe, sind nur die beiden Ausdrucke חכא und ששט als cabbalistische Zeichen zu erklären, da die übrigen gewönliche Worte der hebräischen Sprache ausmachen. Das erstere bestehet aus den Anfangsbuchstaben der Worte חימה בלין אף, das andere aber ist aus den Anfangsbuchstaben der Worte שרי׳ סטרא טומאה zusammengesetzet, welche Fürsten der Gegend der Unreinigkeit bedeuten.

(28) אהלל נאאן ראף ist eine cabbalistische Formel, die aus den Worten der Schriftstelle

2. 4. 6. 8. 10. 11. 9. 7. 5. 3. 1.

4 Mos. 12, 13, אל נא רפא נא לה ach GOtt, heile sie doch, durch eine solche Versetzung der Buchstaben entstanden, nach welcher der jedesmalige

malige erste mit dem jedesmaligen letzten unmittelbar verbunden wird, in der Ordnung, die aus den darüber gesetzten Zahlen hinlänglich begreiflich ist.

(29) בבאאהוה ist der Hauptsache nach eben der cabbalistische Ausdruck, welcher oben schon zweimal vorgekommen, und (8) auch (23) erkläret worden, alhier aber zum drittenmal stehet in Absicht des Anfangs, Mittels und Endes sowol der Welt als des Menschen, auf desselben Jugend, Stärke und Alter zu zielen. Der Anhang der beiden letzten Buchstaben וה bestehet aus den Anfangsbuchstaben der letzten Worte aus der Schriftstelle, mit welcher sich die Bibel anfängt, וּאֵת הָאָרֶץ und die Erde, die alhier den übrigen beigefüget werden, weil der Mensch bey aller Vorzüglichkeit und grössern Unentberlichkeit des Himmels, so lange er lebt, der Erde benötiget ist, die sowol als der Himmel ein Geschöpf Gottes ist.

(30) Der letzte cabbalistische Ausdruck בהיא kan auf eine zwiefache Art erkläret werden: daß derselbe entweder aus zwey symbolischen Worten, und von den Cabbalisten gebrauchten heiligen Namen zusammengesetzet sey, nemlich בה', so im Buche Rasiel Bl. 7 S. 1 in der Formel אתניק ꝛc. Z. 2 stehet, und יא' so eben daselbst Bl. 37 S. 2 in der Formel עץ ꝛc. Z. 3 und 4 angetroffen wird, auch יה' אור bedeuten kan; oder aus den Anfangsbuchstaben

der Schriftstelle Zachar 14,9 bestehe, בּוֹם
הַהוּא יִהְיֶה יְהוָה אֶחָד zu der Zeit wird der Herr nur einer seyn, die künftige Offenbarung des einigen Gottes anzuzeigen.

Nachdem nun bisher die einzeln Ausdrücke und Redensarten des Amulets erleutert worden: so wird die zusammenhangende Uebersetzung und volständige Umschreibung des gesamten Inhals desselben daraus leicht begreiflich und erweislich seyn; die sich nach Maasgebung der obgemeldeten Erklärungen folgender Gestalt ergiebet:

„Ich bitte dich, den Almächtigen und
„warhaftigen, den erbarmenden Urheber
„des Lebens, dessen gnädige Aufsicht unse-
„re Hofnung ist, den Erhalter und Erretter
„des Lebens, den starken Gott, den einigen
„Herrn und Bundesgott, den Schöpfer
„aller Dinge, den Gott der Gebet erhöret,
„den Herrn aller Welten, der höchsten, die
„ein Schatten des Lichts ist, und zum Schutz
„gereichet, der daraus entstandenen Geister-
„Welt, der durch das Wort geschaffenen
„und sichtbar gewordenen, und der mit
„manchfaltiger Bildung ausgearbeiteten
„Körperwelt; welcher den Fluch ausge-
„sprochen über das Weib, daß sie mit
„Schmerzen Kinder gebären sol, um der
„todeswürdigen Sünde und Verfürung der
„Schlange willen, welcher verfluchten
„Schlangen Gift, nebst der Sünde Adams

und

„und Evens, der Geist seiner Kraft, das „ist sein erstgeborner Sohn Israel, durch „Anrufung des bewarenden Segens von „dem Jehova, der Gnade bewaret, weg„geschaffet und verbessert; du wollest dem„nach um der grossen Menge deiner Hei„ligkeit und Ehre willen, zum Preis dei„ner erbarmenden Gnade, handeln, um der „von dir verordneten Feidschaft willen zwi„schen dem Weibe und der Schlange, „durch deine Gerechtigkeit, Schöpfers„kraft, Hülfe und Obhut, und diejenige, „welche dieses Siegel des Heerwagens des „Namens des Allerhöchsten träget, beschü„tzen, daß dieser Schenchi an ihrer Freu„de nichts schade, daß sie kein Unfal, Ver„derben und Zorn von den Fürsten der Un„reinigkeit treffe. Ach Gott heile sie „doch, durch deine Schöpferskraft, um der „Offenbarung deiner Herrlichkeit willen.

Hierauf folget der so genante Schild Davids, welcher auch von einer sonst nicht ungewönlichen Aufschrift desselben אגלא heist, wodurch vermittelst der Anfangsbuchstaben der Worte אתה גבור לעולם אדני Herr du bist mächtig in Ewigkeit, auf die Almacht Gottes gesehen wird. Es bestehet derselbe aus zwey gleichseitigen Dreiecken, von gleicher Grösse, deren eines dergestalt umgekehrt über das andere gelegt worden, daß daraus ein Sechseck wird, das mit

sechs kleinern gleichseitigen Dreiecken umgeben ist; und ist alhier mit folgenden Aufschriften versehen

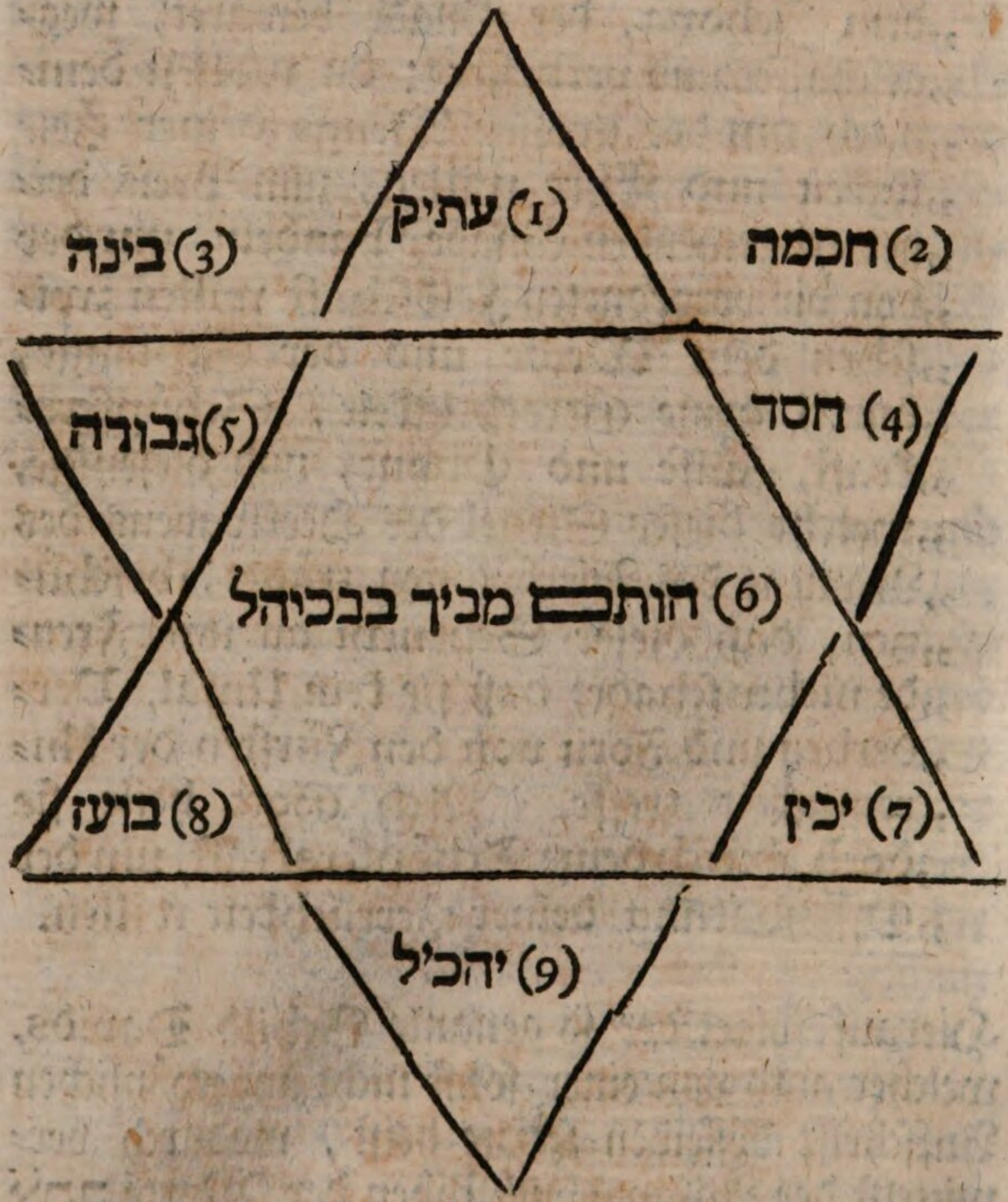

Die Gestalt selbst sol ausser andern Deutungen, die auf der Beschaffenheit und den Verhältnissen der Zalen 3, 6, 7, 10 beruhen, anzeigen, daß Gott mit seinen Kräften alles umgiebet, oben, unten

unten und zu allen Seiten uns beschützet und decket. Was die 10 Aufschriften betrift: so ist davon kürzlich folgendes zu melden.

(1) Das Wort עתיק ist aus Dan. 7. 13. genommen, wo Gott durch eine sinbildliche Vorstellung עתיק יומיא der Alte der Tage genant wird. Bey den Cabbalisten wird in dem Geheimnis des Adam Kadmon und der 10 Sephiroth die erste Sephira so genant, die auch כתר die Krone, ingleichen אין סוף der unendliche genant wird, und sich auf den götlichen Namen Ehje אהיה beziehet.

(2) Ueber dem einen Winkel des ümgekehrten Dreiecks stehet חכמה Weisheit, so die zweite der Sephiroth ist und sich auf den Namen Gottes יה Jah beziehet.

(3) בינה Klugheit oder Verstand ist die dritte der Sephiroth, welche sich auf den götlichen Namen יהוה Jehovi oder Elohim beziehet.

(4) Die vierte Sephira חסר Gnade, wird auch גדולה Grösse genant, und beziehet sich auf den Namen Gottes אל Eel.

(5) Die fünfte Sephirah גבורה Stärke, wird mit dem götlichen Namen אלהים verglichen.

(6) Die in der Mitte befindliche Aufschrift חותם מביך בבכיהל enthält zwey cabbalistische

Ausdrücke: indem das erste Wort in seiner gewönlichen Bedeutung stehet, ein Siegel oder symbolisches Zeichen anzuzeigen, das andere aber מב"ך aus den versetzten Anfangsbuchstaben der Schriftstelle 2 Mos. 15, 11 מִי כָמֹכָה בָּאֵלִם יְהוָה Herr wer ist dir gleich unter den Göttern, bestehet, deren Versetzung in der Absicht geschehen, das herausgebrachte Wort mit dem Endbuchstaben ך zu schliessen, womit auf das Zeitwort ברך gezielet wird, den Segen Gottes anzuzeigen, wodurch sich die Unvergleichlichkeit des wahren und einigen Gottes am meisten äussert: und das dritte endlich בבכ"ה aus den Anfangsbuchstaben sowol der beiden ersten Worte 1 Mos. 1, 1 בְּרֵאשִׁית בָּרָא als auch der beiden ersten und beiden letzten Worte 5 Mos. 34, 12, כֹּל יִשְׂרָאֵל und וּלְכֹל חֵזֶק folglich des Anfangs und Endes vom ganzen Gesetz Mosis bestehet, und den gesamten Inhalt desselben und die Wirkung seiner Kraft anzeigen sol.

(7) Das Wort יכין ist der Name der einen zur rechten Hand gesetzten Seulen vor dem Tempel, die Salomo dem Bericht 1 Kön. 7, 21 zu Folge verfertigen lassen: womit die siebente Sephira נצח Ewigkeit oder Sieg ausgedrucket und bezeichnet zu werden pfleget, welche sich auf den göttlichen Namen Jehova Zebaoth יְהוָה צְבָאוֹת beziehet.

(8) בועז ist der Name der andern zur linken Hand gestelten Seule, welche ebenfals 1 Kön.

Kön. 7, 21 namhaft gemacht wird, und die achte Sephira הוד Herlichkeit oder Ehre bezeichnet, welche sich auf den Namen Gottes אלהי צבאות beziehet.

(9) Der Ausdruck יהכיל bestehet aus den Anfangsbuchstaben der Schriftstelle Ps. 104, 31, יהי כבוד יהוה לעולם die Ehre des Herrn ist ewig, und beziehet sich alhier ebenfals auf die neunte Sephire, die sonst יסוד der Grund heist, und sich auf den Namen Gottes אל חי beziehet.

(10) אמת Warheit stehet alhier am Ende und zum Beschlus, theils in Absicht auf die Schriftstellen Ps. 85, 12 אמת מארץ תצמח daß Warheit auf der Erden wachse, und Gerechtigkeit vom Himmel schaue, welches letztere eine Folge des erstern ist, worauf demnach alle Wünsche und Gebete der Menschen gerichtet sind, zumal da die drey Buchstaben א der erste, מ einer der mittelsten und ת der letzte im Alphabeth, den Anfang, das Mittel und Ende anzeigen, verglichen mit Ps. 19, 10 משפטי יהוה אמת, die Rechte des Herrn sind Warheit; theils beziehungsweise auf die zehnte Sephire מלכות, das Reich, welche sich auf den Namen Gottes אדני beziehet, auch die Schechina bezeichnet.

Woraus demnach erhellet, daß, wenn die innere Aufschrift (6) als eine Vorstellung der

sechsten Sephire תפארת Schönheit oder Zierde, so sich auf den wesentlichen Namen Gottes יהוה beziehet, der im Gesetz geoffenbaret worden, und seines gleichen nicht hat, angesehen wird, der ganze so genante sephirotische Baum alhier anzutreffen ist, dessen geheime und sinbildliche Bedeutung eins der wichtigsten Stücke der ganze Cabbalâ ausmacht.

Was nun die Beurtheilung des bisher erklärten Amulets und seiner Einrichtung oder Schreibart, in welcher es abgefasset worden, sowol als des Inhalts und der darin gemeldeten Lehre anbetrift: so wird sich stückweise durch folgende drey Lehrsätze am leichtesten und kürzesten darthun lassen, daß darin nichts anzutreffen sey, was den Regeln und Grundsätzen der Cabbalâ nicht gemäs, oder dem jüdischen Lehrbegrif nach irrig seyn solte.

1. Der Gebrauch sowol gewisser Zalen und derselben Verhältnisse, als auch der aus den Anfangsbuchstaben mehrerer Worte, ingleichen durch Versetzung und Verwechselung der Buchstaben, nach gewissen Folgen und Verhältnissen des Alphabets, verfertigten Ausdrücke, mehrere auch zum Teil verschiedene Sachen zu bezeichnen, ist den Regeln der practischen Cabbalâ völlig gemäs; welche in gegenwärtigem Amulet genau beobachtet worden. Ausser dem bereits mehrmals angefürten Buch Rasiel, ist das bey den Juden sehr bekante

und

und gewönliche שמוש תהלים mit dergleichen Beispielen angefüllet : womit von christlichen Schriftstellern Herm. von der Hardt aenigmata *Iudaeorum* religiosissima maxime recondita, voti, desiderii, spei *iudaicae* animam, intimaque pectoris penetralia, speciosissimis *amuletis* clausa, welche 1705 in 4 heraus gekommen, nebst den häufigen in Joh. Christoph. Wolfs biblioth. hebr. vol. 2. p. 1214 etc. vol. 4. p. 736. und in Pet. Fried. Arpe de prodigiosis naturae et artis operibus *Talismanes* et *Amuleti* dictis, cum recensione scriptorum huius argumenti liber singularis, so 1717 in 8 ans Licht getreten, angefürten Schriftstellern zu vergleichen sind. Sonderlich aber verdienen Herrn Andr. Ge. Wähners antiquitates *Ebraeorum* sect. 2 c. 12 und 13 dabey nachgesehen zu werden : wo alle diese symbolische Bezeichnungsarten, so gar als Auslegungsarten der heil. Schrift und ihrer Aussprüche, angefüret, und ihr Gebrauch aus talmudischen Zeugnissen und Beispielen erwiesen worden, dahin sonderlich §. 332 ꝛc. p. 386 die Regel der גורעין ומוסיפין ודורשין gehöret, welche in der Babba Bathra, Per. 8 Bl. 111. vorkomt, ingleichen §. 416 ꝛc. p. 418 ꝛc. das so genante Notaricon nebst der Temura. Aus Erwegung dieser Regeln ist nicht nur die Richtigkeit der ertheilten Auslegung erweislich, ohne daß dem Verfasser eine wilkürliche Deutung seiner Worte verstattet oder die angege-

bene Erklärung blos auf Glauben seiner Versicherung angenommen werden dürfe, ob dieselbe gleich so lange gelten mus, bis das Gegentheil erwiesen werden kan: sondern auch die Rechtmäßigkeit des ganzen Verfarens bey der Verfertigung dieses Amulets nach den Grundsätzen des jüdischen Lehrbegrifs leicht einzusehen.

2. Die häufigen sowol in dem eigentlichen Amulet selbst, als auch in dem beigefügten Schilde Davids angebrachten Lehren der theoretischen Cabbalâ sind dem Lehrbegrif der berümtesten Schriftsteller derselben völlig gemäs. Dahin nicht nur die Verschiedenheit der 4 Welten, die Vorstellung des Heerwagens Gottes aus Ezech. 1. und der 10 Sephiroth nebst dem Verhältnis der göttlichen Namen gegen dieselben, sondern auch die Beziehung dieser geheimen Vorstellungen und ihrer Folgen oder Wirkungen und Kräfte durch verschiedene Buchstaben und derselben Verknüpfungen zu rechnen sind. Wovon ausser den in Wolfs bibl. hebr. gemeldeten Schriften Herrn Jac. Bruckers historia critica philosophiae tom. 2. p. 916-1069 zu vergleichen sind, sonderlich aber der als ein Wörterbuch eingerichtete Apparatus ad librum *Sohar* im ersten Theil der vom Christ. Knorr von Rosenroth herausgegebenen Kabbalae denudatae.

3. Wie dieses ganze Amulet weit weniger von den jüdischen Unterscheidungslehren und

Mei-

Meinungen, die dem christlichen Lehrbegrif nach für Irtum und Aberglauben zu halten sind, enthält, als in andern ähnlichen Arbeiten sonst wol vorzukommen pfleget; vielmehr grösten Theils aus Stellen und Warheiten der heil. Schrift bestehet: so ist darin nichts anzutreffen, das ausser dem Gebrauch der zwiefachen Cabbalâ einigen Verdacht des Widerspruchs gegen den christlichen Lehrbegrif erwecken könte, als die einige Meinung der beim Israel und desselben Kampf mit dem Engel geschehenen Vertilgung der Erbsünde oder Aufhebung und Wegschaffung des Gifts der Schlange, welches durch die Sünde der beiden ersten Menschen auf ihre Nachkommen fortgepflanzet worden. Daß solches aber eine Meinung des Talmuds sey, erhellet aus der Massechet שבת, wo Kap. 22 Bl. 146 S. 1 in der Gemara mehrere Meinungen angefüret werden, von der Zeit, wenn die Erbsünde oder die Unreinigkeit bey dem israelitischen Volk aufgehöret, so einige bey der sinaitischen Gesetzgebung geschehen zu seyn behaupten, andere aber zeitiger, worauf es heist דאמר רבי אבא בר כהנא עד שלשה דורות לא פסקה זוהמא מאבותינו אברהם הוליד את ישמעאל יצחק הוליד את עשו יעקב הוליד שנים עשר שבטים שלא היה בהן שום רופי: d. i. Es spricht Rabbi Aba der Sohn Kechanna, auf drey Geschlechtsfolgen hat die Unreinigkeit in unsern Vätern nicht aufgehö-

gehöret: Abraham hat noch den Jſmael gezeuget, Jſaac den Eſau, Jacob hat die 12 Stämme gezeuget, in welchen kein Tadel geweſen.

Weil ich hoffe, daß gegenwärtige Erörterung hinlänglich ſeyn werde, den Zweck ihrer Beſtimmung zu erreichen: ſo wil dieſelbe nicht weiter erleutern und mit mehrern Zeugniſſen beſtätigen, wodurch die bisherige Verzögerung der Lieferung deſelben notwendig verlängert werden müſte, welche ſich bereits anderer überhäuften Arbeiten und Amtsverrichtungen wegen, die keinen Aufſchub verſtattet haben, bis in die dritte Woche verziehen müſſen. Halle auf der königl. preußiſ. Friedrichsuniverſität am 8 Sept. 1752.

D. S. J. Baumgarten.

Fünf=

Fünftes Stück,

von

der Rechtmäßigkeit

der

in unserer Kirche üblichen

Beichte.

Abdruck der übersetzten Zweifel.

Kurzgefaster Beweis, daß die Beichte, wie sie in theils lutherischen Kirchen gebräuchlich ist, in GOttes Wort nicht gegründet ist, ja demselben zuwider sey.

Damit aller Wortzank vermieden werde, wil ich eine kurze Beschreibung von der Beichte geben. Die Beichte ist eine Handlung, da derjenige, welcher sich beim heil. Abendmal einfinden wil, vorher GOtt und dem Prediger seine Sünden bekennet, und von dem letzten verlanget, er solle ihm an Christus stat seine Sünden vergeben, welches der Prediger nach einer vorhergegangenen Ermanung mit diesen Worten zu thun pfleget: Ich als ein berufener Diener JEsu Christi vergebe dir alle deine Sünden im Namen GOttes des Vaters, des Sohnes, und des heil. Geistes.

Es gehen verschiedene Handlungen bey der Beichte vor, welche von der Beichte an und vor sich unterschieden sind. Nach meinem Entzweck ist es nicht nötig, daß ich eine jedwede insbesondere betrachte, sondern ich begreife sie alle zusammen unter dem Wort Beichte, und kan alsdenn

desto leichter zeigen, daß, so wie ich sie beschrieben und wie sich theils in unsern Kirchen würklich befindet, in GOttes Wort weder κατα ϛητον, noch κατα διανοιαν gegründet ist.

Daß sowol in den Schriften alten als neuen Testaments kein ausdrücklicher Befel zu beichten, in dem Verstande, wie ich das Wort Beichte beschrieben habe, anzutreffen sey, wird ein jedweder zugestehen müssen, der auch nur eine blosse historische Erkentnis von den Warheiten der göttlichen Offenbarung hat. Der Befel, Jac. 5, 16, bekenne einer dem andern seine Sünde, ist allgemeiner, als daß er sich auf die Beichte für den Prediger schickte, und müssen es selbst diejenigen zugestehen, welche die Beichte als eine göttliche Ordnung ansehen und vertheidigen. Man findet in der Schrift neuen Testaments gar öfters, daß die Gläubigen das Abendmal des HErrn gehalten haben; aber man lieset nicht das allergeringste von einer vorhergegangenen Beichte. Paulus erfordert 1 Cor. 11 von denjenigen, welche das Abendmal des HErrn halten wollen, keine Beichte, sondern eine Selbprüfung, und mit einem Worte, man würde sich umsonst bemühen, Stellen ausfündig zu machen, welche entweder die Beichte mit ausdrücklichen Worten befelen, oder doch wenigstens zeigen, daß sie gleich anfangs in der christl. Kirche sey üblich gewesen.

Desto mehr Stellen pflegen die Vertheidiger der Beichte anzufüren, in welchen sie sol

κατα

κατα διανοιαν gegründet seyn, oder welches einerley ist, aus denen sie vermittelst eines richtigen Vernunftschlusses könne bewiesen werden. Wir wollen einige, und zwar die hauptsächlichsten derselben, beleuchten; und zusehen, ob ihr Vorgeben Stich halte. Man wil sie schon im A. T. angetroffen haben, und führet zu dem Ende 2. Sam. XII. 13. an. Da sprach David zu Nathan: Ich habe gesündiget wieder den HErrn. Nathan sprach zu David: So hat auch der HErr deine Sünde weggenommen, du wirst nicht sterben. Allein wer siehet nicht, daß Nathan höchst gezwungen aus einem Propheten des HErrn zu einem Hofprediger und Beichtvater Davids gemacht wird? David spricht nicht: Ich bekenne vor Gott und dir, daß ich gesündiget habe wieder den Herrn, und bitte dich, du wollest mich von meinen Sünden lossprechen. Und Nathan unterstehet sich keinesweges zu sagen, ob er gleich ein ausserordentlicher Diener Gottes, das ist, ein Prophete war: Ich vergebe dir auf Befehl Gottes alle deine Sünde; sondern die Antwort des Propheten richtet sich vollkommen nach der Rede Davids. David bekennet, daß er wider den Herrn gesündiget habe; und Nathan verweiset ihn mit der Vergebung seiner Sünde auf den Herrn. Man darf weiter nichts thun, als die Beschreibung der Beichte (in so weit sie sich nämlich auf die Zeiten A. T. schicken würde) gegen dasjenige halten, was zwischen David und Nathan vorgehet: so gleich wird der Begrif eines Beichtkindes und Beichtvaters, welchen man

in der Person Davids und Nathans anzutreffen vermeinet, verschwinden.

Die Stellen N. T. Ioh. XX. 22. Matth. XVI. 19. XVIII. 18. scheinen von mehrerer Erheblichkeit zu seyn und verdienen dannenhero auch eine genauere Erwägung. Von einigen werden sie als loca parallela angesehen, von andern nicht: darinnen aber kommen alle diejenigen überein, welche die Beichte vertheidigen, daß Ioh. XX. 22. ein locus classicus et sedes huius doctrinae sey. Ich will also mit Vorbeygehung der übrigen untersuchen, ob in dieser Stelle die Beichte gegründet sey. Und da er das sagete (heist es) bließ er sie an und spricht zu ihnen: Nehmet hin den heil. Geist. Welchen ihr die Sünde erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten. Aus diesen Worten ist es klar, (sagt man) daß Jesus seinen Jüngern oder Aposteln die Macht gegeben hat, Sünde zu erlassen und zu behalten. Nun sind die Prediger Nachfolger derer Aposteln. Ergo ist auch ihnen diese Macht gegeben worden. Prop. M. ist unstreitig wahr und wird sie kein Mensch in Zweifel ziehen, der das N. T. für ein göttliches Buch hält: allein Prop. m. muß vorher gehöria eingeschränkt und bestimt werden, in wie weit Prediger Nachfolger der Aposteln sind, ehe und bevor man urtheilen kan, ob sie wahr oder falsch sey. Könten Prediger mit Grund der Wahrheit von sich sagen, was Christus in dem vorhergehenden 21ten v. von seinen Jüngern sagt: daß sie so gesant wären, gleichwie der Vater

Christum gesant hätte, so hätte der Untersatz nicht weniger seine Richtigkeit, als der Obersatz und wären Prediger unstreitige Nachfolger der Apostel nicht allein in ministerialibus, sondern auch in donis Spiritus s. extraordinariis. Das können sie aber nicht sagen und müssen zugestehen, daß sie von der Gemeine beruffen oder gesant werden, welche ihnen keine grössere Macht geben kan, als sie selber hat. Sie kan ihnen also die Macht geben zu predigen, zu tauffen, das h. Abendmal auszutheilen, diejenigen, welche durch ihre öffentliche grobe Sünden die Gemeine öffentlich geärgert haben, nach Befinden aus der Gemeine zu stossen, wieder in die Gemeine aufzunehmen und ihnen die Sünden zu erlassen, in so weit Menschen für ihr Theil dadurch können beleidiget werden. Allein die Macht Sünde zu vergeben, in so weit nämlich die unendliche Gerechtigkeit Gottes dadurch beleidiget wird, und wunderthätige Gaben des h. Geistes kan die Gemeine ihren Dienern am Worte Gottes nicht ertheilen: denn sie hat sie selbst nicht.

Das was ich jetzo gesagt habe, scheinet von keiner Erheblichkeit zu seyn, wenigstens ist es kein argumentum κατ' ανθρωπον: denn man schreibt die Macht der Prediger Sünde zu vergeben nicht der Gemeine, sondern Christo zu, welcher sie ihnen in der Person der Apostel verliehen haben soll. Ich habe gleichwol meine Ursachen dazu gehabt und ich will jetzo gleich zeigen, daß wie die Gemeine nicht vermögend ist den Predigern die Macht Sünde zu vergeben, zu ertheilen; so

hat Christus sie ihnen nicht schenken wollen, ob er gleich sowohl an ihnen, als den Aposteln seine göttliche Kraft hätte beweisen können. Ich schlüsse nemlich so: wen Christus nicht wie die Apostel mit dem Vermögen ausgerüstet hat Sünden cum effectu zu vergeben und zu behalten; dem hat er auch nicht die Macht gegeben Sünde zu vergeben, und zu behalten. Prediger und Diener der Gemeine hat er nicht wie die Apostel mit dem Vermögen Sünde cum effectu zu vergeben und zu behalten, ausgerüstet. Ergo hat er ihnen auch nicht die Macht gegeben Sünde zu vergeben, und zu behalten.

Die Richtigkeit des Obersatzes erhellet aus zwey wichtigen Warheiten: Sapiens nihil frustra, et qui vult finem, velit etiam media necesse est. Ich würde mich ohne Noth bey dem Beweise desselben aufhalten, weil er für sich selbst einem jeden aus den beyden angeführten Sätzen in die Augen fallen muß, und ich unterschiedenes bey dem Beweise des Untersatzes zu erinnern haben werde, was hieher gehöret. Christus hat die Prediger nicht wie die Apostel mit dem Vermögen Sünde cum effectu zu vergeben und zu behalten ausgerüstet: ist wieder ein Satz, welchen mir die schärfsten Vertheidiger der Beichte zugeben werden, so bald ich erkläret habe, was das heist Sünde cum effectu zu vergeben. Ich verstehe darunter so viel, daß der Mensch, welcher dem Prediger seine Sünde gebeichtet, und darauf von ihm auf sein Bekäntniß absolviret worden, eben so gewis die Vergebung seiner

Sünde bey Gott im Himmel, als auf Erden bey dem Prediger erlanget habe. Nun darf ich nicht erst fragen, sondern ein jeder gestehet gar gerne zu, daß nicht ein jedes Buß- und Beicht-Kind ein würdiges Buß- und Beicht-Kind für Gott sey, so wenig als alle Communicanten würdige Tischgäste bey dem Abendmal des Herrn sind. Was hilft ihn denn also die ertheilte Absolution? Nichts: denn trägt der Mensch nicht wahrhafte Reue und Leid über seine Sünde, hat er nicht den festen Vorsatz sein Leben zu bessern und ergreift er nicht im Glauben das Verdienst seines Heylandes; so werden und bleiben ihm seine Sünden zum Gerichte behalten, unerachtet sie ihm auf Erden der Beichtvater vergeben hat. Hingegen besitzt ein Mensch die gehörigen Eigenschaften der wahren Busse und verharret in der täglichen Busse bis an sein Ende; so ist nicht der geringste Zweifel, daß ein solcher Mensch der Vergebung seiner Sünden allezeit gewis seyn kan, wenn sie ihm gleich Zeit Lebens von keinem Prediger ist ertheilet worden. Zu was dienet also die Beichte? Zu nichts: denn bin ich ein unwürdiges Buß- uud Beicht-Kind, so hilft mir die Vergebung der Sünden, welche mir der Beichtvater ertheilet, nichts; und bin ich ein würdiges Buß- und Beicht-Kind, so sind mir meine Sünden bey Gott vergeben, wenn mir sie gleich der Prediger behalten solte. Kan man sich nun wohl ohne Sünde einbilden, daß der Heyland wahrer Gott und Mensch, die selbstständige Weisheit des Vaters, eine Ordnung

solte gemacht haben, welche nicht den allergeringsten Nutzen hätte? Man hat so einen vortheilhaften Begrif von einem weisen als weisen Manne, daß er nichts vergebens thue: wie unterstehet man sich doch dem allerweisesten Wesen Einrichtungen zuzuschreiben, welche seiner unendlichen Weisheit gar nicht anständig sind?

Ich läugne unterdessen gar nicht, daß der Mitler des N. B. sie hätte machen und unsern Predigern eben sowohl die Macht Sünde zu verben ertheilen können, als den Aposteln: denn diese waren und blieben doch Menschen, wie jene sind. Allein ich läugne, daß er sie habe ertheilen wollen, weil er sie nicht wie die Apostel fähig dazu gemacht hat, das ist, er hat ihnen nicht die wunderthätige Gabe des h. G. gegeben, welche er jenen durch das Anhauchen geschenket hat. Dieses setzte sie in den Stand, das Dichten und Trachten der Menschen zu errathen, und nach der erkanten Beschaffenheit ihres Herzens entweder die Sünden cum effectu zu erlassen oder zu behalten, wie aus Act. c. 5. erhellet. Wollen Prediger Nachfolger der Apostel auch in diesem Stücke seyn und sich die Macht Sünde zu erlassen und zu behalten zueignen, so müssen sie sich vorher legitimiren, daß sie eben so, wie die Apostel, mit den ausserordentlichen Gaben des h. G. ausgerüstet sind. So lange sie aber den Beweis davon schuldig bleiben, können sie niemanden mit gutem Gewissen zumuten, sich der Beichte zu bedienen, der in seinem Gewissen mehr als zu gewis überzeuget ist, daß sie in Gotkes

tes Wort nicht gegründet und aus dieser Ursache demselben zuwider sey, weil sie keine gleichgültige, sondern mit dem Misbrauch des göttlichen Namens verknüpfte Ceremonie sey.

Die Vergebung der Sünden ist ein höchst wichtiges Regale diuinum, welches Niemand ausüben kan und soll, als derjenige, welcher ein besonderes Privilegium deswegen aufzuweisen hat, wie die Apostel. Als unser Heyland Marc. II. 5. zu dem Gichtbrüchigen sprach: Mein Sohn! deine Sünden sind dir vergeben, und etliche Schriftgelehrten in ihren Herzen gedachten: wie redet dieser solche Gotteslästerung? wer kan Sünde vergeben, den allein Gott? siehet man nicht, daß er ihre Gedanken an und vor sich betrachtet als falsch verwirft, sondern nur in so weit sie mit denselben an seiner Person geirret, und damit so viel zu verstehen gegeben hatten, daß sie ihn für einen blossen Menschen hielten. Der 8. 9. 10. v. beweisen dieses aufs deutlichste. Was gedenket ihr solches in euren Herzen. Welches ist leichter zu sagen: Dir sind deine Sünde vergeben? oder stehe auf, nim dein Bette und wandele. Ihr glaubet, will er sagen, ich begehe eine Gotteslästerung, wenn ich diesem Gichtbrüchigen die Sünde vergebe. Begreiffet ihr aber nicht, daß derjenige, welcher die Folgen der Sünde, die Krankheit als das malum physicum ex malo morali ortum suum trahens auf eine so wunderthätige Art und mit einem einzigen Worte hebet, etwas mehr sey als ein blosser Mensch und folglich Sünde vergeben könne?

ne? Auf daß ihr aber wisset (heist es im 10ten v.) daß des Menschen Sohn Macht habe zu vergeben die Sünde auf Erden, sprach er zu dem Gichtbrüchigen: Ich sage dir (v. 11.) stehe auf, nim dein Bette und gehe heim. Auf diese Worte folgte so gleich die erwünschte Würkung für den Kranken und der ungezweifelte Beweis, daß er des Menschen Sohn, oder welches einerley ist, wahrer Gott und Mensch war, welcher sich seinen eigenen Rechts bediente. Unsere Prediger haben am allerwenigsten ein eigenes, aber auch kein mitgetheiltes Recht Sünde zu vergeben, wie ich schon oben a priori bewiesen habe. Wenn sie demnach gleichwol Sünde vergeben wollen, so ist das ein Misbrauch des götlichen Nahmens, dessen sich derjenige eben sowohl schuldig macht, als sie, der die Vergebung seiner Sünden bey ihnen sucht, und gleichwohl eines andern in seinem Gewissen überzeuget ist.

Unterdessen kan und will ich Niemanden deswegen verdenken, weil hierbey alles auf eines jeden Gewissen und Ueberzeugung, welche sehr verschieden ist, ankomt. Ich halte auch unsere Kirche keinesweges für ein Babel, aus welchem man ausgehen müste, wenn man wolte seelig werden. Ich glaube und bin fest überzeugt, daß in derselben alle Mittel des Heyls anzutreffen sind. Es finden sich nach dem Bekentnisse der fürtreflichsten Gottesgelehrten Misbräuche in derselben, die aber den Grund des Heils nicht umstossen, zu welchen man aber auch Niemanden zwingen soll, der sie als Mißbräu-

che

che erkennet, besonders wenn Gottesgelehrte von dem ersten Range dergleichen Gebräuche nicht von einer unvermeidlichen Nothwendigkeit zu seyn erkennen. Die Beichte gehöret unter diejenigen Gebräuche, bey welchen eine christliche Freyheit statt hat, und ich will zu dem Ende des seeligen Lutheri und Speners Meinungen anführen, wie ich sie in Pertschens Recht der Beichtstühle p. 229. 230 gelesen.

Lutherus Tom. VII. Ienens. fol. 10. Ob aber der Pfarrer selbst oder Prediger, so täglich damit umgehen, ohne Beichte oder Verhör zum Sacrament gehen wil, sol ihm hiemit nicht verbothen seyn, deßgleichen ist auch von andern verständigen Personen zu halten, so sich selbst wohl zu berichten wissen, damit nicht wieder ein neuer Pabstzwang oder nötige Gewohnheit daraus werde, die wir sollen und müssen frey haben: und ich D. Martin selbst ungebeichtet hinzugehe, daß ich mir nicht eine nöthige Gewohnheit mache im Gewissen, doch wiederum die Beichte brauche und nicht entbehren will; allermeist um der Absolution, das ist, GOttes Worts willen, Fol. 12. Sonderlich sol man den Leuten in der Predigt ausstreichen doch so ferne, daß es alles frey bleibe, denjenigen unverboten, die der Absolution brauchen wollen, wiederum diejenigen ungezwungen (zuvor wo sie wohl im Glauben und Lehre Christi sind), so allein GOtt beichten wollen, und das Sacrament darauf nehmen, die soll man nicht weiter zwingen, denn es nimts

ein jeder auf sein Gewissen, wie Paulus sagt: Ein Mensch prüfe sich selbst.

Idem in dem Büchlein von der Beicht: Ich rathe, wie auch Joh. Gerson etlichemal gerathen hat, daß einer zuweilen das hochwürdige Sacrament empfangen und nehmen soll ohne Beichte. Wiltu wissen, warum? So höre, auf daß der Mensch desto mehr auf GOttes Barmherzigkeit, denn auf seine Beichte sein Vertrauen lerne setzen, denn es mag nichts genug geschehen wider das vermaledeyte Vertrauen auf unsere Werke, diß ist GOttes Ehre ganz, wenn wir auf seine Barmherzigkeit unser Vertrauen setzen. Jedoch so will ich nicht, daß diß allezeit geschehe, sondern nur zuweilen, damit das Vertrauen zu GOtt möge befestiget, hingegen das Vertrauen auf unsere Beicht möge verringert werden, dann der ist schwerlich ohne Sünde und Laster, der mehr sicher zum Altar gehet, darum daß er gebeichtet hat, als daß GOtt barmherzig ist.

Spener Evangel. Glaubenslehre p. 512. Wir haben aber dabey zu merken, daß solche absonderliche Beicht, daß einer, sonderlich der zum Tisch des HErrn gehen wolle, seine Sünde einem Prediger beichten müsse, kein götlich Geboth, noch in der Schrift befohlen ist, wie sie auch einige hundert Jahre in der ersten christlichen Kirche nicht im Gebrauch gewesen ist; sondern sie ist ein freyes Mittelding, und wir nicht anders an dieselbe gebunden, als an andere menschliche

liche Ordnungen auch, die doch das Gewissen nicht bestricken müssen, sondern allein wegen guter Ordnung und wegen des Nutzens, der dabey gefunden wird, behalten werden ꝛc.

Idem Glaubenslehre p. 516. An vielen, ja den meisten Orten sind der Prediger viel zu wenig und der Personen viel zu viel, als daß sie bey den Beichtkindern den Zweck, warum die Absolution ist behalten worden, welcher auch vornehmlich ist die rechtschaffene Prüfung der Beichtkinder, nicht erhalten können, sondern man muß es bey der Anhörung der Beichtformul, die sich manchmal schlecht genug auf die Person schickt, bleiben lassen, und nach weniger Vermahnung, auch wohl gar unbekante Personen absolviren, weil alles in der Eil und in kurzer Zeit geschehen soll. Damit kan ich in Wahrheit sagen, geschiehet es, daß man den rechten Gebrauch der Beichte und Absolution nicht hat, wohl aber den Mißbrauch, welcher darinnen bestehet, daß die Leute, weil sie gleichwol absolviret worden, sich in ihrer Sicherheit stärken, daß an vielen Orten etwa besser wäre, man hätte die Beichte und Absolution gar nicht, als mit solchem Misbrauch.

Diese gegründete Meinung einiger unserer Gottesgelehrten, besonders aber des theuren Lutheri, in Ansehung der Beichte und die Praxis ganzer lutherischen Länder hierinnen haben Frid. I. K. von Preussen, bewogen ein Rescript

von

von der Freyheit des Beichtstuhls in seinen Residentien de Anno 1698 noch als Churfürst ergehen zu lassen alleg. Pertschio p. 232, worinnen er die Privat- Beichte beibehalten wissen wollen, denenjenigen zum besten, welche sich deren zu bedienen gesonnen, dabey aber hinzugefüget: Weil es aber wider GOttes Wort, wider die christliche Liebe und Freyheit laufen würde, wenn man diejenigen, so sich einen Gewissensscrupel über die Privat- Beichte machen, von dem heil. Abendmal abhalten wolte, ohngeachtet sie sich sonst als gesunde Glieder zu der Evangelisch- Lutherischen Kirche bekennen, solches auch mit ihrem christlichen Wandel bestärken. Und dann bekant ist, daß in unzehlich vielen Lutherischen Kirchen, als nähmlich in denen Königreichen Schweden und Dännemark, in vielen Orten in Oberteutschland und in allen Lutherischen Kirchen in Holland und da herum kein Beichtstuhl oder Privat- Beichte zu finden, der gottseelige Lutherus auch selber die Freyheit zur Privat- Beichte zu gehen oder nicht, in seinen Schriften öffentlich statuiret hat, wie davon nachzusehen Tom. VII. Altemb. fol. 10. b. und fol. 12. b. Als wollen und verordnen Seine Churfürstl. Durchl. hiermit ernstlich, daß keiner hinfüro aus der Ursache von dem heil. Nachtmal abgewiesen werden solle, weil er nicht zum Beichtstuhl gangen, besondern daß vielmehr dieselben, wenn sie sonst keines offenbaren ärgerlichen Wandels überführet, gleich denen andern, so zum Beichtstuhl gegangen, admittirt werden sollen. Endlich

lich wird mit folgenden Worten geschlossen. So wollen sie hiemit männiglichen verwarnet haben, dieselben weder auf den Cantzeln, noch sonsten bey Zusammenkünften zu fugilliren, weniger sich dawider zu setzen und fromme Christen darum, daß sie nicht zur Privat-Beichte gewesen, von dem Nachtmal abzuweisen und das bey Vermeidung höchster und exemplarischer Bestrafung.

Abdruck
des eingelaufenen Schreibens.

- - - - - -

Ein gewisser Mensch, Nahmens = = = = aus meiner Stadt gebürtig, welcher sich rühmet, bey Ew. = = = Collegia Theol. gehöret zu haben, nachgehends aber das Studium Theol. mit dem Studio Juridico verwechselt hat, ist Ursache, daß ich Ew. = = = mit meinem Schreiben beschwerlich falle. Ich wünschte denselben bey mir als Secretair und bey der Stadt als Notarium zu sehen, nur stöst es sich daran, daß er von meinen Predigern verlangt ohne Beichte, oder doch unter einer gewissen Bedingung bey der Beichte, zum Abendmal zugelassen zu werden, welches diese durchaus nicht eingehen wollen, weil sie glauben, sein Begehren sey weder GOttes Wort, noch unserm Glaubensbekentniß gemäß. Ich glaube, Ew. = = = werden aus seinem Schreiben schon hinlänglich von den Grün-

den

den unterrichtet seyn, welche ihn bewegen, die Absolution zu verwerffen. Nun fragt es sich, wer recht hat, die Prediger oder er? Er läst die Entscheidung dieser Frage lediglich auf Dero weltbekante gründliche Einsicht in die Theol. Wahrheiten ankommen, aber ich bedaure nebst ihm, daß er auf sein wiederholtes Bitten noch keiner Antwort ist gewürdiget worden. Ich weiß nicht, ob ich werde glücklicher seyn, wenn ich Ew. = = ganz gehorsamst um ein Consilium Theol. in dieser Sache ersuche. Ich versichere Dero Bemühung mit dem thätigsten Danck zu erkennen, und mit der grösten Hochachtung zu verharren

Ew. - - - -

- - - - den 31sten December 1751.

ganz ergebenster Diener

- - - - -

Gutach=

Gutachten selbst.

Zur kurzen Beantwortung des vom wertheſten Herrn = = = überſchickten Aufſatzes einiger Zweifel wider die in unſerer Kirche übliche Beichten, finde dreierley nötig.

1. Beziehe ich mich auf zwey meiner gedruckten Bedenken, von welchen das erſtere, das 12te Stück derſelben in der zweiten Samlung S. 104-162, das andere aber das 23ſte Stück in der vierten Samlung S. 65-84 ausmacht. Weil ich in denſelben bereits den gewönlichſten und erheblichſten Einwürfen gegen die Rechtmäßigkeit dieſes Kirchengebrauchs begegnet, auch die wahre Beſchaffenheit und Brauchbarkeit deſſelben unterſuchet habe: ſo überſchicke hiebey ein Exemplar von beiden jetztgenanten Samlungen, woraus hoffentlich zur Gnüge zu erſehen ſeyn wird, wie meiner beſten Einſicht nach dieſes Stück der Kirchenordnung richtig zu beurtheilen ſey.

2. Um die beſondern Einwürfe gedachten Aufſatzes näher zu beantworten: ſo bemerke vorläufig, daß, wenn gleich alles ſeine völlige Richtigkeit hätte, was von Gründen angefüret worden; dennoch nichts weiter daraus folgen würde, als daß die Beichte kein eigentliches Sacrament von götlicher Einſetzung und algemeiner Notwendigkeit ſey, dafür ſie in unſerer Kirche auch nicht ausgegeben wird. Wäre die Notwendigkeit derſelben entweder κατὰ ῥητὸν oder κατὰ διάνοιαν aus der heil. Schrift erweislich: ſo künte ſie kein

adia-

adiaphoron ecclesiasticum seyn, dafür sie, in derselben Beschreibung genommen, welche in gedachtem Aufsatz ertheilet worden, allerdings gehalten werden mus. Woraus aber auf keinerley Weise gefolgert werden kan, weder daß sie abgeschaffet werden müsse, noch auch daß jedem Mitgliede der Kirche frey stehen könne, sich derselben wilkürlich und eigenmächtig zu enthalten. Die gottesdienstliche Copulation neuer Eheleute oder derselben feierliche Zusammengebung und Einsegnung vom Prediger ist unstreitig eine menschliche Ordnung oder adiaphoron ecclesiasticum, so weder ausdrücklich noch folgerungsweise in der heil. Schrift befolen worden: wie nun niemand leicht daraus schliessen wird, weder daß sie um deswillen zu verwerfen, oder daß es der blossen Wilkür einzeler Glieder einer Kirche zu überlassen sey, ob sie sich dieser Ordnung unterwerfen wollen oder nicht; so kan bey der Beichte eben so wenig dergleichen Schlus stat finden. Wenn dis vorausgesetzet wird: so lassen sich die eigentlichen Einwürfe, die eine besondere Antwort zu erfordern scheinen, füglich auf folgende vier Stücke zusammenziehen, 1) daß die Macht, Sünden zu vergeben, nur den Aposteln ertheilet worden, in Absicht ihrer ausserordentlichen und wunderthätigen Gaben und der darin gegründeten Unfelbarkeit ihrer Beurtheilung aller Menschen, denen sie die Sünden vergeben; daher weil Prediger in diesem letzten Stück keine Nachfolger der Apostel geworden, ihnen auch die damit verknüpfte Macht Sünde

zu

zu vergeben, nicht zukommen könne: 2) daß Prediger nicht cum effectu Sünde vergeben können, wie die Erfarung erweise: 3) daß die Kirche, von welcher Prediger ihren Beruf, folglich auch ihre Macht bekommen, denselben nichts ertheilen könne, was sie selbst nicht habe, folglich auch nicht die Macht Sünde zu vergeben, so ein Regale GOttes sey: und 4) daß nicht nur Zeugnisse angesehener Gottesgelerten, sondern auch eine Churbrandenburgische Verordnung vom Jahr 1698 die Unverbindlichkeit des Gebrauchs der Beichte erweise.

Der erste Einwurf beruhet auf einem dreifachen nicht nur unerweislichem, sondern auch erweislich unrichtigem Vorurtheil, und auf Verwechselung der durch Menschen verrichteten Ertheilung der Vergebung der Sünden, die von den Aposteln nicht anders als von allen gottesdienstlichen Lehrern geschehen können, mit der nach vieler Ausleger Meinung den Aposteln eigentümlichen Gewalt der Schlüssel, Matth. 18, 18. c. 16, 19.

1) Das eine Vorurtheil bestehet in der Meinung, daß die Apostel durch die ihnen ertheilte wunderthätigen Gaben des heiligen Geistes Herzenskündiger geworden, oder die ihnen ertheilte Untrieglichkeit der göttlichen Eingebung sich auf eine unmittelbare und untriegliche Kentnis des innern Zustandes und der Gemütsfassung aller ihrer Zuhörer erstreckt habe. Die Unrichtigkeit dieser Meinung erhellet (1) aus

Matth. 13, 29 ꝛc. alwo das Verbot, das Unkraut nicht auszugäten, sondern stehen zu lassen bis zur Zeit der Ernte, auf die Apostel sowol als auf andere Lehrer gehet, ja auf jene zunächst; aus dem von Christo angefürten Grunde aber unnötig würde gewesen seyn, ja so lange gar nicht stat finden können, als in der ersten Kirche die wunderthätigen Gaben des heiligen Geistes fortgedauret: indem bey dieser Meinung die Beisorge ungegründet gewesen wäre, auf daß ihr nicht zugleich den Weitzen mit ausrauffet ꝛc. (2) So wenig die Apostel durch die ihnen ertheilte Eingebung und wunderthätige Gabe des heiligen Geistes alwissend geworden oder werden können, oder alle künftige Dinge, die sie zunächst betroffen, vorher gewust; ob ihnen gleich zuweilen manches davon unmittelbar geoffenbaret und durch götliche Offenbarung bekant gemacht worden: eben so wenig haben sie Herzenskündiger werden können; indem es von GOtt heist 1 Kön. 8, 39: du allein kennest das Herz aller Kinder der Menschen. Daher es unter die stärksten Beweise der Gottheit Christi gehöret, wenn von ihm Joh. 2, 24. 25 versichert wird: er kante sie alle, und bedurfte nicht, daß jemand Zeugnis gebe von einem Menschen. Denn er wuste wohl, was im Menschen war. Wie demnach aus der Paulo geschehenen götlichen Offenbarung Apostelgesch. 27, 24, daß weder er noch jemand von seiner Schifgesellschaft bey dem bevorstehenden Schifbruch ums Leben kommen solle, nicht geschlossen wer-

werden kan; daß er allezeit seine künftigen Begebenheiten mit Untrieglichkeit gewust habe: so läst sich auch aus der Begebenheit mit Anania Apost. 5, 3, ꝛc. dergleichen untriegliche Kentnis des gesamten Verhaltens und innern Zustandes anderer Menschen bey den Aposteln nicht schlieſſen. (3) Da Paulus ausdrücklich schreibt 2 Cor. 13, 1, komme ich zum drittenmal zu euch, so sol in zweier oder dreier Zeugen Munde bestehen allerley Sache, ohnerachtet er c. 12, 12 alle Vorrechte und wunderthätige Gaben eines Apostels von sich mit Recht behauptet: so kan dieser Anspruch auf eine untriegliche Kentnis der Menschen und ihrer Handlungen oder Gemüter, unter die Vorzüge der Apostel nicht gehören.

2) Das zweite Vorurtheil bestehet in der Meinung des Verfaſſers, daß wenn die Prediger der Apostel Nachfolger in den ausserordentlichen Gaben des heiligen Geistes geworden, oder Zeichen und Wunder verrichten könten, ihnen alsdenn alle Vorrechte der Apostel zukommen müsten: wovon das Gegentheil sowol aus Apostelgesch. 8, 6 ꝛc. 14 ꝛc. erhellet, als aus 1 Cor. 12, 4-11. 14, 1 ꝛc. Röm. 12, 6 ꝛc. Da sowol zur Zeit der Apostel, als auch geraume Zeit nach derselben Tode, die wunderthätigen Gaben nicht nur mehrern gottesdienstlichen Lehrern, sondern auch zuweilen gemeinen Gliedern der Kirche ertheilet worden; überdis auch nicht alle wunderthätigen und ausserordentlichen Gaben allezeit beisammen gewesen; daher nicht jederman um einiger verrichteten Zeichen und Wunder wil-

willen weder auf ein gottesdienstliches Lehramt, noch viel weniger aber auf die Untrieglichkeit der göttlichen Eingebung, oder gar auf alle Vorrechte der Apostel, Anspruch machen können: so kan der alhier gemachte Schlus nicht stat finden.

3) Bey dem dritten Vorurtheil wird unrichtig angenommen, daß die Apostel oder andere mit ausserordentlichen Gaben des heil. Geistes ausgerüstete Lehrer der ersten Kirche niemanden die Vergebung der Sünde ertheilet, ohne von desselben innern Aufrichtigkeit und wirklichen Bekerung zu GOtt entweder aus unmittelbarer Kentnis oder nach angestelter Prüfung versichert zu seyn. Wovon das Gegentheil unstreitig ist, nicht nur aus der jederman ertheilten Taufe, der an JEsum zu glauben versichert und dieselbe verlanget, wie Simons des Zauberers Taufe, Apost. 8, 13. 20 ꝛc. deutlich erweiset, ob gleich die Ertheilung der Taufe noch mehr ist, als die Ertheilung der Vergebung der Sünden in engerer Bedeutung genommen, jene wenigstens ohne diese nicht geschehen können, Tit. 3, 5. Apost. 2, 38. Gal. 3, 27. Röm. 6, 3 ꝛc. Marc. 1, 4: sondern auch aus den algemeinen apostolischen Wünschen sowol, als Ankündigungen und Versicherungen göttlicher Gnade und Friedens an ganze Gemeinen und alle derselben Glieder; selbst bey solchen Gemeinen, in welchen sich Glieder befunden, die sich durch eigene Schuld der Wirkung davon verlustig gemacht, und deshalb

von

von den Aposteln bestraft worden, 1 Cor. 1, 2. 3. 6, 11 ꝛc. Gal. 1, 3.

4) Aller Warscheinlichkeit nach verwechselt der werthe Verfasser dieses Aufsatzes die Gewalt der Schlüssel, welche den Aposteln ertheilet worden, und einiger Ausleger nicht ungegründeten Meinung zu Folge in den Stellen Matth. 18, 18, und c. 16, 19, zu den besondern Vorrechten der Apostel gehöret, wenn dadurch die Befugnis verstanden wird, verbindliche Vorschriften des erlaubten und verbotenen zu ertheilen, die jederman als göttliche Vorschriften verpflichten sollen; mit der Joh. 20, 22 ihnen ertheilten Macht, Sünde zu vergeben, welche letztere sie auf keine andere Weise verwalten und gebrauchen können, als wie es durch göttliche Boten ankündigungs- und versicherungsweise geschehen kan. Da albier selbst zugestanden und behauptet wird, daß Sünde vergeben, in Absicht des eigentlichen Urhebers dieser Wohlthat, ein Regale GOttes sey, der nach Jac. 4, 12 der einige Gesetzgeber ist, der selig machen und verdammen kan: so hat es den Aposteln unmöglich anders mitgetheilet werden können, als so fern ihnen das Amt ertheilet worden, das die Versöhnung prediget, 2 Cor. 2, 9. c. 5, 9 ꝛc. welches sie mit allen gottesdienstlichen Lehrern gemein haben, und auf keinerley Weise zu ihren vorzüglichen Befugnissen gehören kan. Wenigstens wird jederman leicht begreifen, daß, wie die Apostel eben durch diese Versicherung, daß alles, was sie binden oder lösen, das ist, für verboten oder er-

erlaubt erklären würden, im Himmel vor GOtt dafür gehalten werden, folglich von göttlicher Verbindlichkeit des Gewissens seyn solle, die Verheissung der Untrieglichkeit in allen solchen Entscheidungen der Vorschriften des menschlichen Verhaltens bekommen, ohne welche Untrieglichkeit der göttlichen Eingebung dergleichen nicht stat finden können: also auch mit der Ertheilung einer ihnen eigentümlichen Gewalt, Sünde zu vergeben, eine Verheissung der Alwissenheit und Herzenskündigung verknüpft gewesen seyn müste. Wogegen die Einwendung von der zu gleicher Zeit geschehenen Mittheilung des heiligen Geistes, Joh. 20, 22. 23, um so viel unerheblicher ist: je unleugbarer diese damals vor der Himmelfart Christi geschehene Mittheilung des heiligen Geistes noch nicht in der ausserordentlichen Ausgiessung desselben und seiner unmittelbaren Eingebung bestanden, wodurch ihre Aussprüche von göttlichen Warheiten untrieglich geworden, als welche erst nachher Apostelgesch. 2, 1 ꝛc. erfolget ist.

Der andere Einwurf beruhet auf einer blossen Zweideutigkeit der Redensart, cum effectu Sünde vergeben. (1) Sol damit so viel gesagt werden, wie der Zusammenhang alhier erfordert, daß bey unbusfertigen und ungläubigen Menschen, deren innerer Zustand von dem äussern Bekentnis des Mundes verschieden ist, die von Predigern ertheilte Vergebung der Sünde nicht stat finde, oder ihre völlige und heilsame Wirkung nicht erreiche; so ist der Satz selbst zwar

zwar von volkommener Richtigkeit, die daraus allhier offenbar hergeleitete Folgerung aber unstreitig unrichtig, daß aus dem Grunde solche Ertheilung der Vergebung der Sünde durch gottesdienstliche Lehrer vergeblich, unkräftig und unnütz sey. So wenig die Verkündigung des götlichen Worts, die Taufe erwachsener Leute, die Reichung des Abendmals um deswillen unkräftig oder unnütz ist, und unterbleiben mus, weil sie sehr oft aus verschuldeter Unfähigkeit und Unempfänglichkeit der Menschen in dieser Bedeutung nicht cum effectu geschiehet; eben so wenig kan dergleichen Folge bey der einzeln Personen von gottesdienstlichen Lehrern ertheilten und zugeeigneten Vergebung der Sünden stat finden: indem in allen diesen Fällen die Darreichung und Anerbietung götlicher Gnade, nebst der damit verknüpften Bearbeitung der Menschen durch dieselbe nicht gänzlich ohne alle Wirkung weder auf GOttes noch der Menschen Seite bleibet, ob dieselbe gleich in dieser letztern Absicht nicht vortheilhaft ist. Die Taufe Simons des Zauberers, Apost. 8, 13, und die von Christo selbst geschehene Reichung des Abendmals an Judam den Verräter, Luc. 22, 19 21. sind in derselben Bedeutung auch nicht cum effectu geschehen, ohne dadurch verwerflich und unrechtmäßig oder auch nur vergeblich und ohne alle Wirkung zu werden. (2) Solte das Vorgeben von dieser nicht allezeit cum effectu geschehenen Vergebung der Sünde aber in solcher Bedeutung genommen werden, daß es die unrichti-

ge Folge selbst anzeige, und so viel sage, diese Handlung sey nicht nützlich, zur Hervorbringung heilsamer Wirkungen bequem und fähig, sondern vergeblich und unnütz, folglich verwerflich: so würde der Satz selbst in dieser Bedeutung nicht nur unerweislich, sondern auch der bereits gemeldeten Ursach wegen falsch und unrichtig seyn; wenigstens das schon vorausetzen, was dadurch erwiesen werden sol.

Der dritte Einwurf bestehet aus lauter unbestimten Sätzen, die ihrer Zweideutigkeit wegen ohne gehörige Einschränkung entweder zu viel beweisen, folglich zum Beweise ganz untauglich sind, oder offenbare Unrichtigkeiten enthalten. Denn

1) mus die Bestellung einzeler Personen zur Verwaltung einer Macht und Gewalt oder eines Amtes, mit der Verordnung solches Amtes und der dazu gehörigen Befugnis, Macht und Gewalt sowol als Obliegenheit nicht verwechselt werden. Diese letztere beruhet nun beim gottesdienstlichen Lehramt weder auf besondern Gemeinen, ob denselben gleich die Verordnung und Bestellung gewisser Leute zur Verwaltung desselben zukommen kan, sowol als der Obrigkeit, noch auch auf der ganzen Kirche, sondern auf götlicher Einsetzung, von welcher daher alle Kraft und Wirkung der Amtsverrichtungen gottesdienstlicher Lehrer herrüret. Aus welchem Grunde in wesentlichen Stücken des Lehramts keine Gemeine oder Obrigkeit Prediger bey Bestellung derselben solcher Obliegenheiten entledigen, oder solcher Befugnisse berauben kan, die ihrem Amte der götlichen Einsetzung nach zukommen.

2) Da

2) Da die Wirkung des gottesdienstlichen Lehramts und aller dazu gehörigen Amtsverrichtungen von den göttlichen Gnadenmitteln, folglich bey der Beichte von dem Worte GOttes und den Versicherungen oder algemeinen Verheissungen des Evangelii abhänget, die in der Absolucion nur einzelen Personen zugeeignet werden, in der Ordnung ihres vorhergegangenen Bekentnisses und abgelegten Zeugnisses oder Versicherung ihrer busfertigen und gläubigen Gemütsfassung: so kan dieselbe weder vom Prediger, noch viel weniger von der Gemeine, die den Prediger bestellet, hergeleitet werden.

3) Daß der Satz zu viel beweise, erhellet daraus: weil alsdenn folgen würde, daß (1) wenn Prediger von Kirchenpatronen oder der Obrigkeit berufen werden, entweder denselben gar keine Macht zur Austheilung des Abendmals zukommen, oder dieselbe der Obrigkeit auch beigeleget werden müsse: (2) daß unbekehrte Prediger bey ihren Zuhörern keine heilsame Frucht schaffen, oder ihr Amt keine göttliche Gnade denselben ertheilen könne, weil sie selbst derselben aus unverantwortlicher Schuld ermangeln.

4) Da Predigern keine andere Macht Sünde zu vergeben in der Beichte beigeleget wird, als die auf der Zueignung der algemeinen Verheissungen des Evangelii an einzele Personen beruhet, dabey sie als Boten GOttes oder 2 Cor. 5, 19 Botschafter an Christus stat handeln, so ertheilen sie die Vergebung der Sünde im

Namen GOttes, wie selbst die Absolutionsformel mit sich bringet. Dergleichen Ertheilung der Vergebung der Sünde kan kein Regale GOttes genant, auch der Kirche und ihren besondern Gemeinen nicht abgesprochen werden: indem selbst die Erinnerung und Zueignung der algemeinen Verheissungen des Evangelii von Vergebung der Sünden, bey Ermanglung gottesdienstlicher Lehrer, denen diese öffentliche und feierliche Botschaft anvertrauet und befolen ist, auch von andern Gliedern der Gemeine im Notfal geschehen könte, und nicht ohne Wirkung seyn würde, wenn von allen Seiten die götliche Heilsordnung beobachtet wird. So wie die Macht zu taufen und das Abendmal zu halten der ganzen Kirche zukomt, obgleich die Verwaltung und Handhabung derselben, sowol als die öffentliche Verkündigung des der ganzen Kirche gehörigen Wortes GOttes, gottesdienstlichen Lehrern ordentlicher Weise aufgetragen und überlassen werden mus: eben sowol ist die Vergebung der Sünde im Namen und aus Volmacht GOttes, als ein wesentliches Stück und die eigentliche Zueignung des Evangelii, der Kirche allerdings zugehörig, ob die feierliche Verwaltung desselben gleich den Predigern überlassen werden mus, es sey bey besonderer oder öffentlicher Beichte und damit verknüpften Absolution. Menschen selig zu machen, ihnen die Wiedergeburt und Kindschaft nebst dem Geist GOttes und desselben Gnadenwirkungen zu ertheilen, sind lauter Regalia GOttes, die er dem

ohnerachtet mittelbarer Weise durch Menschen, und ordentlicher Weise durch gottesdienstliche Lehrer verrichtet.

Die zum vierten Einwurf gehörige Zeugnisse der Gottesgelerten müssen nicht nur mit andern Stellen derselben verglichen werden, sondern beweisen auch, so wie sie hier lauten, nichts weiter als daß diese Art der Beichte ein Adiaphoron sey: welches auch die angefürte obrigkeitliche Verordnung voraussezt und bestätiget, die doch weder in den hiesigen Landen jemals anders verstanden und beobachtet worden, als von Leuten, die aus irrendem Gewissen die in unserer Kirche übliche Beichte für sündlich halten, im geringsten aber nicht bey solchen, die sie blos für einen menschlichen Kirchengebrauch halten, und sich derselben nach eigenem Gefallen oder einiges gegen Prediger gefasten Misvergnügens wegen entschlagen wollen; noch vielweniger aber in anderen Ländern Predigern zur Vorschrift ihres Verhaltens dienen kan. Ob gleich die Obrigkeit in Holland verordnet hat, daß alle Ehen von den Gerichten jedes Orts bestätiget werden und ihre feierliche Gültigkeit im gemeinen Wesen dadurch bekommen, wenn gleich keine priesterliche Einseganung erfolget: so würde es um deswillen an andern Orten niemand frey stehen eine Ausnam von der gottesdienstlichen Bestätigung seiner Heirat zu verlangen, weil dergleichen von einer fremden Obrigkeit in ihrem Lande erlaubet worden.

3. Die-

3. Dieser eigentlichen Beantwortung der vorgelegten Einwürfe ist endlich noch eine doppelte Erinnerung beizufügen.

1) Daß der wertheste Verfasser des überschickten Aufsatzes besser und pflichtmäßiger handele, wenn er sich diesem Stücke der an seinem Orte eingefürten Kirchenordnung unterwerfe, als eine besondere Ausnam davon verlange: (1) weil dergleichen Ausnam nur in solchen Fällen mit einigem Recht verlanget und bewilliget werden kan, da jemand aus irrendem Gewissen etwas für sündlich und schlechterdings unrechtmäßig hält, was durch Kirchenordnungen befolen und gefordert wird; von welcher irrigen Meinung in Absicht der Beichte dieser Aufsatz keine Spur enthält: (2) sonst aber ausser diesem Fal, alle Glieder einer gottesdienstlichen Gesellschaft verbunden sind, die unsündlichen Verordnungen und Gebräuche derselben zu beobachten; indem es ein Misbrauch der christlichen Freiheit seyn würde, sich menschlichen Ordnungen, ohne welche gottesdienstliche Gesellschaften nicht bestehen können, blos um deswillen zu entziehen, weil es keine götliche Ordnungen sind, und man den eigentlichen Nutzen derselben nicht einsiehet, vielmehr seiner Meinung nach eine dadurch verordnete Sache für unnütz hält. (3) Weil die Forderung und Bewilligung solcher Ausnam bey andern unausbleiblich Anstos und Aergernis verursachet, sonderlich bey fremden Religionsparteien, die alle wilkürliche

und

und eigenmächtige Aenderungen der Kirchengebräuche als eine Aenderung des Lehrbegrifs und Mangel der guten Ordnung und nötigen Kirchenzucht ansehen: (4) weil diese Ausnam nicht stat findet ohne Uebereinstimmung der Einsicht und Ueberzeugung des Predigers, dessen Gewissen eben sowol zu schonen ist, als Zuhörer verlangen können, daß des ihrigen geschonet werde: indem ein Prediger, wenn er auch diese Art der Beichte nicht aus irrigem Gewissen für eine göttliche Einsetzung hält, verbunden ist sich aller eigenmächtigen Aenderungen darin zu enthalten, wodurch die Uebereinstimmung mit andern Kirchen seiner Gegend getrennet, andern Lehrern Verdacht erwecket, ja Zuhörern Gelegenheit gegeben werden kan, in wesentlichern Stücken Aenderungen des Gottesdienstes zu verlangen.

2) Daß im Fal sich der Verfasser dieses Aufsatzes nicht aus Liebe zum gemeinen Besten der Kirche, zu welcher er gehöret, entschliessen wolte, diese unsündliche Ordnung derselben zu beobachten, der Prediger nicht nur berechtiget, sondern auch verbunden seyn würde, so viel von seiner Seite nachzugeben, als zu anderweitiger Verhütung einer gänzlichen Absonderung vom Abendmal oder Gottesdienst zu grösserem Anstos der Gemeine erfordert werden, und ohne Verletzung seines eigenen Gewissens durch Verursachung anderer Arten des Anstosses immer geschehen kan. Welches am füglichsten zu bewerk-

werkstelligen seyn möchte: wenn sich der werthe-ste Verfasser des Aufsatzes, dessen ganze Bedenklichkeit nur die Absolutionsformel zu betreffen scheinet, bequemen wolte, sich zwar zur Beichte einzufinden, dabey aber blos ein Gebet zu verrichten; und der Prediger gleichfals an statt der Absolutionsformel sich mit Verrichtung eines den Umständen gemässen Gebets begnügen wolte. Durch welches Mittel an andern Orten mehrmals separatistischen Gemütern, die Rückkehr zum Genus des Abendmals erleichtert, und doch anderer Glieder der Gemeine Anstos verhütet worden. Hoffentlich würde der Prediger dem werthesten Verfasser des überschickten Aufsatzes dergleichen um so viel leichter bewilligen, wenn es nur auf so lange Zeit begehret würde, bis derselbe allen gehabten Zweifel völlig heben und überwinden könne: letzterer aber sich damit auch begnügen, weil selbst in allen Gemeinen unserer Kirche, wo diese Art der besondern Beichte und Absolution abgeschaffet worden, eine andere Art des Anmeldens beim Prediger und der nähern Vorbereitung zum Genus des Abendmals eingefüret worden, die auch ohne Verletzung der wesentlichen Obliegenheiten des gottesdienstlichen Lehramts und der damit verknüpften Seelsorge so wenig, als ohne Abweichung von dem eilften Artikel des algemeinen oder augspurgischen Glaubensbekentnisses unserer Kirche, nicht unterbleiben kan. Halle den 22 Jan. 1752.

Anhang des beigelegten Briefes.

Hochwohlgeborner Herr
Gnädiger Herr!

Auf Ew. Hochwohlgeb. gnädiges Schreiben, so mir der Herr . . . eingehändiget, habe mich gleich an die Beantwortung des von Hrn. . . . überschickten Aufsatzes gemacht, welche, nebst zwey Samlungen meiner Bedenken, auf die mich zugleich bezogen, doch einige Tage später übersenden müssen, als ich willens gewesen, weil, sowol anderer Arbeiten, als heftiger Gichtschmerzen wegen, damit nicht eher fertig werden können. Bey der Ueberhäufung ordentlicher sowol als ausserordentlicher Arbeiten, darunter ich zuweilen erliegen möchte, habe bisher eine ziemliche Anzal mir zugeschickter Anfragen unbeantwortet lassen müssen, weil ich nach Zurücklegung einiger Arbeiten mehrere Zeit zu bekommen gehoft, diejenigen noch zu beantworten, nach welchen aufs neue Nachfrage geschehen würde: da ich sonst manchmal mit Uebersendung später Antworten mir vergebliche Mühe gemacht; und mich daher begnügen müssen, wenn ich soviel Zeit gewinnen können, obrigkeitlicher oder in öffentlichen Aemtern stehender Verfasser Anfragen ohne gar zu langen Aufschub zu beantworten, auch diejenigen vorzuziehen, wo die Belerung bey gerichtlichen Rechtshändeln, sonderlich in Ehesachen, oder zur Verhütung öffentlicher

licher Unruhen keinen Verzug verstattet. Ew. Gnaden werden aus diesem Grunde die bisherige Verzögerung meiner Antwort gnädig entschuldigen und verzeihen. Ob ich gleich hoffe, daß beikommende Beantwortung der Erwartung des Herrn - - - ein Gnüge thun werde: so bin doch von Herzen bereit, im Fal sich noch weitere Bedenklichkeiten finden solten, nicht nur gern weiter zu dienen; sondern auch zur Ersetzung des vorgegangenen Felers mehrere Eilfertigkeit zu gebrauchen, nachdem ich aus Ew. Gnaden Bericht ersehen, daß diese Zweifel einigen Einflus in öffentliche Angelegenheiten haben könten. Unter gehorsamer Anwünschung götlicher Obhut empfele mich Ew. Hochwohlgeb. gnädigem Andenken, und verharre mit unterthäniger Ergebenheit

Hochwohlgeborner Herr,
Gnädiger Herr,

Ew. Gnaden

Halle, den 23. Januar 1752.

zu Gebet und Diensten gehorsamst verbundener

Siegm. Jac. Baumgarten.

Sechstes Stück,
von Versagung des Abendmals
geweigerter Leistung der ehelichen Pflicht eines Ehemans wegen.

Stanford

Abdruck der Anfrage.

Ein angesehener, gesunder und starker Mann von 43 Jahren, verlangte vor ohngefehr zweien Jahren, eine sichere Jungfrau beinahe von seinem Alter, zur Ehe. Wie er deren Einwilligung erhalten und sie beschenket hatte; so gibt er solches denen Verwandten von seiner ersten Frauen zu erkennen, welche ihm geantwortet: daß dis eine schlechte Heirat für ihn wäre; weil er mit dieser Jungfer noch vier bis fünf Kinder zeugen könte, und dieselbe in Erwegung seines grossen Vermögens, welches, nachdem er mit seinen Kindern geteilet, noch wenigstens bei die zwölftausend Rthlr. sich beträget, einen geringen Brautschatz, nur etwa ein bis zweitausend Rthl. bringen würde. Wie er davon seiner Braut etwas zu verstehen gibt; so antwortet diese: daß er nur nach dieser Anverwandten Willen heiraten, und von sie wieder abstehen mögte. Er spricht zwar darauf nein, und setzt hinzu: wir sind so weit gekommen, dieses würde sich gar nicht schicken, dennoch aber gibt er seiner Fr. Mutter; Herrn Brü-

dern und andern zu verstehen, daß er diese Jungfer wieder verlassen wolle. Wie diese ihm vorstellen, daß solches, aus dem vorgebrachten Grunde, mit gutem Gewissen, nicht geschehen könne; weil er ja vorher ganz wohl gewust habe, was sie ihm für Güter bringen würde, genug, daß sie tugendhaft, weder heßlich noch gebrechlich, an Ehre und sonst im übrigen vollkommen seines gleichen wäre: so läst er sich endlich bewegen, und es geschicht, auf sein mund- und schriftliches Verlangen am 16 Sont. nach Trinit. 1749 die Proklamation, auch gleich darauf die Kopulation. Kaum hat er einige Wochen in diesem Ehestande zugebracht, so merket seine Ehefrau der getroffenen Heirat wegen, bei ihm einen Unwillen, Unruhe und Bekümmerniß, sie erlaubet deswegen, daß ihr auf sein Verlangen, in denen aufgerichteten Ehepackten 500 Rtl. abgeschrieben werden. Allein die Schwermütigkeit schiene noch mehr zuzunehmen, als er besorgte, daß diese seine Frau wirklich von ihm schwanger wäre, bis sie ihn von dem Gegentheil überzeugte. Darauf hat er sich entschlossen, niemals Kinder mit ihr zu zeugen, desendes gleich sein eigen Bett erwälet, auch gleich darauf die Erlaubnis dazu von seiner Frauen, auf diejenige Jahre schriftlich verlanget, in welchen sie noch Kinder hoffen könten. Und wie diese vermeinte, daß die Schwermütigkeit ihres Mannes von einem dikken Geblüt, oder besondern Krankheit des Leibes mit herrührte, welche da etwa durch Aderlassen und andere

Mit-

Mittel, die man wirklich gebrauchet hat, bald würde gehoben werden, so wolte sie sich ihm immer gefälliger bezeigen, und auch dadurch zur völligen Herstellung seiner Gesundheit mit behülflich seyn, willigte deswegen dieses ein, und gab dazu ihren Namen hin. Wie er nun hievon fast mit einem jeden redete, und also uns bald bekant wurde; so fragten wir dieserwegen seine Frau, und vernahmen, daß sie dieses ja nicht im Ernst eingewilliget hatte, sondern wohl wuste, daß sie dazu nicht berechtiget wäre, vielmehr sich beschwerte, daß sie von ihrem Manne nicht als eine Ehefrau erkant würde, und darüber herzlich betrübt war. Hiernechst, wie keine leibliche Krankheit an ihm verspüret wurde, redeten wir auch dieserwegen mit ihm, und bekamen zur Antwort: Daß Er mit seiner jetzigen Frauen und auf deren Brautschatz nie Kinder zeugen würde, und dadurch seine vier Kinder erster Ehe verkürzen, weil er zu dieser Heirat, von Mutter und Brüdern beredet, ja gar gezwungen wäre. Wir, und auch andere, haben ihm dagegen erwiesen, daß er nicht eigentlich gezwungen sey, auch gar keine Ursache habe, der getroffenen Heirat wegen mißvergnügt zu seyn, weil er eine recht gute Person angetroffen hätte, wie er selbst nicht leugnen könte, eine Person, welche seiner Haushaltung wohl vorstünde und von welcher seine Kinder christlich erzogen würden. Wie wir ihm ferner den Hauptzweck des Ehestandes, die Strafbarkeit seines Verhaltens, sowol aus

dem sechsten Gebot, als aus 1 Kor. 7, 3. 4. 5. und sonst alles ersinliche, einmal auf das andere vorgestellet hatten, und er dagegen, weder ein natürliches Unvermögen, noch Unlust und Widerwillen, oder sonst etwas erhebliches weiter vorzuschützen wuste, ja auf ein gewissenhaftes Befragen, sich nicht getrauete zu leugnen, daß nicht zuweilen fleischliche Neigungen bei ihm entstünden, folglich dis sein Betragen, nur theils als eine bittere Frucht des Geitzes und des Mistrauens an Gottes Vorsorge, theils als eine Ursache vieler heimlichen Sünden wider das sechste Gebot, mithin als sehr sündlich ansehen muften; so ersuchten wir ihn, daß er doch nicht eher die Absolution und Abendmahl verlangen mögte, bis er vorher diese Sache vor Gott abermahl aufrichtig überleget, und der Herr hierinnen sein Herz verändert hätte, darum er selbst mit uns fleißig beten mögte. Da nun dieser Mann auf seinem verkehrten Sinne fest bestehen bleibet, und doch jetz das Abendmal von uns begehret, ohne daß er dieserwegen Besserung versprechen wil, nur auf das Vorgeben: daß er 1. zu dieser Heirat gezwungen sey: 2. daß die Scheidung vom Bett, auf einige Jahre von seiner Frau mit bewilliget sey. Wie aber dieses bewilliget, auch wie er gezwungen sey, erhellet aus dem vorhergehenden. 3. Daß er sonst seiner Frau liebreich und freundlich begegne, dem wir nicht schlechterdings widersprechen können. Und endlich 4. daß er sich künftig, wenn

ihm

ihm Gott andere Gedanken geben würde, auch anders gegen seine Frau sich bezeigen wolle; so werden wir genötiget, zu fragen:

Erstlich: ob wir ihm, auf dieses sein Vorgeben, und Erklärung, das h. Abendmal reichen dürfen, und unsere Obrigkeit uns dazu anhalten könne? Wird hierauf nein geantwortet, so fragen wir

Zweitens: wenn er sich erst über fünf oder 6 Jahren wieder zu seiner Frauen halten mögte, da er, seiner Meinung nach, keine Kinder von derselben mehr besorgen dörfte, und auch denn das Abendmal verlangen mögte, ob er nicht alsdenn, vor dem Gebrauch desselben seinem Beichtvater müsse zugestehen: daß er sich durch solche Entziehung schwerlich versündiget habe? Und endlich

Drittens: wenn diese Personen, gemeldter Ursache wegen, mögten geschieden werden, ob er nicht vor dem Gebrauch des Abendmals ein gleiches zu thun schuldig sey? Am 16 Heum. 1751.

Beantwortung obiger Anfrage.

Auf die geschehene Anfrage, der Abhaltung eines Ehemans vom Abendmal wegen, der sich aus unerheblichen und zum Theil sündlichen Gründen und Ursachen der Leistung ehelicher Pflicht gegen seine Ehefrau, nach derselben erhaltenen schriftlichen Einwilligung, weigert; werde zuerst die drey vorgelegte Fragen der Herren Prediger eigentlich beantworten, und hernach einige weitere Erinnerungen über gedachten Fal beifügen.

Die erste Frage;

„Ob wir ihm, auf dieses sein Vorgeben und „Erklärung, das h. Abendmal reichen dürfen, „und unsere Obrigkeit uns dazu anhalten könne? kan ich meiner besten Einsicht nach, nicht anders als mit Ja beantworten: aus folgenden Gründen.

1) Weil die Ausschliessung vom Abendmal, wenn sie auch durch obrigkeitliche Verordnung weder verboten noch eingeschränket, sondern blos dem Gutfinden der Prediger überlassen worden, nur bey solchen erweislichen Versündigungen der Zuhörer rechtmäßig ist, die entweder ein öffentliches Aergernis bey andern verursachen, oder bey erkanter und zugestandener Sündlichkeit wissentlich und vorsetzlich fortgesetzet werden, ohne feierliche Zusage der künftigen Unterlassung derselben: im geringsten aber nicht bey solchem Verhalten, dessen Unrechtmäßigkeit von einem

Zuhö-

Zuhörer nicht erkant und eingeräumet, sondern in Zweifel gezogen und bestritten wird. Indem sonst das Abendmal und die wilkürliche Verwaltung desselben ein Zwangsmittel werden könte, über anderer Gewissen zu herschen, oder Zuhörer zur Bewilligung aller Entscheidungen und Einsichten ihrer Lehrer, aller anderweitigen Unerweislichkeit derselben ohnerachtet, ja wider ihre eigene Ueberzeugung, zu nötigen. Bey Irtümern, die wider den klaren und ausdrücklichen Inhalt der heil. Schrift streiten, und von den feierlichen Glaubensbekentnissen der Kirche in Absicht der Unterscheidungslehren irgläubiger Parteien abgehen, hat es eine andere Bewandnis; wenn die hartnäckige und beharliche Behauptung derselben zur Verfürung anderer gereichet und unvermeidliches Aergernis verursachet. Bey solchen Irtümern und Vorurtheilen aber, wo entweder die algemeine Rechtmässigkeit und Unrechtmässigkeit gewisser Handlungen zweifelhaft zu seyn scheinet, wenigstens eines Zuhörers Erkentnis von des Lehrers Einsicht verschieden ist, solte es auch noch so erweislich aus irrendem Gewissen geschehen; oder, bey der Beurtheilung und Untersuchung einzeler Fälle und geschehener Begebenheiten, dasjenige vom Zuhörer geleugnet wird, von dessen Wirklichkeit der Lehrer überzeuget zu seyn vermeinet: würde es auf einen Gewissenszwang hinauslaufen, wenigstens nicht nur dem Schein desselben, sondern auch der Gefar dazu gemisbraucht zu werden, unterworfen seyn: wenn Lehrern die Gewalt zukommen

solte, jemand blos um deswillen vom Abendmal auszuschliessen, weil er entweder in Absicht des Geständnisses und der Nachricht geschehener Begebenheiten und Handlungen, oder bey derselben Beurtheilung in Bestimmung ihrer Rechtmässigkeit und Unrechtmässigkeit, ihrer Einsicht und Meinung nicht beitreten wil, sondern vom Gegentheil versichert und überzeuget zu seyn vorgiebt. Nun ist im gegenwärtigen Falle beides unleugbar, sowol daß dieses Mannes heimliche Vergehung erst durch die Abhaltung desselben vom Abendmal zum öffentlichen Aergernis werden könte, als auch daß derselbe aus irrendem Gewissen mancher Scheingründe wegen glauben kan, bey seinem Verhalten nicht unrechtmässig zu handeln; welches selbst theils aus Misdeutung der Stelle 1 Cor. 7, 5 ꝛc. nach erhaltener unbestimten Bewilligung seiner Frau, ingleichen v. 15 ꝛc. 29 ꝛc. geschehen könte, theils aus eingebildeter überwiegenden Verbindlichkeit der natürlichen Pflichten gegen seine Kinder vor solchen ehelichen Obliegenheiten gegen seine Frau, deren Verbindlichkeit dieselbe ihm erlassen könne, und durch feierlichen Vertrag erlassen habe.

2) Weil diese Befugnis, wenn sie auch Predigern zukommen solte, in dergleichen Fällen, nicht anders als zur Besserung der ihnen anvertrauten Zuhörer gebraucht, folglich auch nur nach Maasgebung der mutmaslichen sowol Unschädlichkeit als auch Nutzbarkeit und heilsamen Wirkung verwaltet werden müste: im gegenwärtigen Falle aber aller warscheinlichen

Mut-

Mutmassung nach zu befürchten ist, daß durch dieses Mittel der Kirchenzucht nicht nur die gewünschte Aenderung des Verhaltens bey diesem Eheman mehr gehindert als befördert, sondern auch in beiden Fällen der erfolgten oder unterbliebenen Aenderung mehr Schaden verursachet, als Vortheil und geistliche Besserung verschaffet, folglich übel ärger gemacht werde. Denn

(1) ist eher zu hoffen, daß gedachter Eheman von seinen Vorurtheilen und ungläubigem Mistrauen gegen die götliche Vorsehung befreiet, und sowol von seiner Obliegenheit überzeuget, als auch zur willigen Aenderung seines bisherigen Verhaltens bewogen werde, wenn mit anhaltenden beweglichen Vorstellungen und Ermanungen unermüdet fortgefaren, ihm mehrere Zeit gelassen, und beim Genus des Abendmals, vermittelst nötiger Vorbereitung dazu, an seinem Gemüte gearbeitet wird; da selbst der Gebrauch dieses Gnadenmittels eine heilsame Wirkung haben, und die Aufmerksamkeit sowol als den treuen Gehorsam gegen das Wort Gottes, und die daraus hergeleitete Warheiten befördern kan: als wenn mit einer Art des Zwanges in denselben gedrungen, und eine fast unvermeidliche Erbitterung bey demselben verursachet werden solte.

(2) Ist sehr zu besorgen, daß die Ausschliessung vom Abendmal gedachten Eheman nötige wenigstens veranlasse, oder ihm zum Vorwande diene, die Ehescheidung zu suchen, welche er auch nach eben denselben Grundsätzen,

aus

aus welchen andere Fälle der Scheidungen mis-
vergnügter Eheleute verfüget worden, um so viel
eher erhalten möchte: je weniger desselben Ehe-
frau andere als gütliche Mittel zu gebrauchen
und zu suchen berechtiget ist, nicht nur weil sie
sich ihres Rechts durch die feierliche Einwilligung
und Zusage begeben hat, sondern auch bey
aller noch so erweislichen inneren Unverbind-
lichkeit dieses errichteten Vertrages, keine
obrigkeitlichen Gesetze die Freiheit der Eheleute
durch gegenseitige Verabredung und mit beider
Einwilligung dergleichen Enthaltung zu beschlies-
sen, einschränken und aufheben können, ohne
alle dieselben Ehen für ungültig zu erklären, und
auf Verlangen des einen Theils aufzuheben, in
welchen die Leistung dieser Pflicht vom andern
Theil Alters, Leibes- oder Gemütskranckheit
und Unvermögenheit wegen unterbleibet; ob
gleich durch obrigkeitliche Gesetze und Zwangs-
mittel, nicht nur die Volziehung einer verspro-
chenen Ehe durch Leistung ehelicher Pflicht ver-
füget, sondern auch bey erweislicher beständigen
Unvermögenheit oder vorsetzlichen Enthaltung ohne
vorläufige Einwilligung des andern Theils,
der hintergangene und dadurch verletzte oder ge-
kränkte Theil von einer solchen ehelichen Verbin-
dung frey gesprochen werden kan und mus. In wel-
chem Fal der durch obrigkeitlichen Ausspruch er-
haltenen Ehescheidung, solte dieselbe auch erst
nach hartnäckiger Ueberstehung einiger Zwangs-
mittel des auf Weigerung der Volziehung einer
versprochenen Ehe verordneten Gefängnisses zu

Wege

Wege gebracht werden, Predigern von der Obrigkeit die Annemung desselben zum Abendmal anbefolen werden könte; welche alsdenn bey beharlicher Weigerung der Erkentnis und Bereuung solches Verhaltens, selbst in Absicht des unvermeidlichen Aergernisses, bedenklicher seyn würde, wenn die Ausschliessung als eine der Einsicht und Wilkür gottesdienstlicher Lehrer überlassene Sache angesehen werden solte.

(3) Im Fal sich der Eheman zwar des Gesuchs der Ehescheidung besorgter Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten wegen enthalten, doch aber bey seinem Vorsatz beharlich bleiben, und lieber des Abendmals begeben, als denselben ändern wolte, welches selbst unter dem Vorwand, daß er dieses Gnadenmittel nicht verachte, sondern desselben von andern beraubet werde, um so viel scheinbarer geschehen könte; oder sich gar, bey erfolgter öffentlichen Bestrafung, des öffentlichen Gottesdienstes und der Seelsorge seiner Prediger entschlagen: so würde nicht nur dem unrechtmässigen Verhalten desselben nicht abgeholfen, sondern ein grösseres Uebel verursachet werden, wobey weniger Hofnung einer Besserung stat finden könte, als bey anhaltender Bearbeitung seines Gemüts durch götliche Gnadenmittel.

(4) Solte auch dieser Erfolg aus blosser Beisorge einer Schande unterbleiben, oder der Eheman diese beständige Ausschliessung vom Abendmal auch aus andern Gründen zu verhüten, sich zur Aenderung seines Verhaltens zwin-

zwingen lasse: so könten, wenn ihm, sonderlich im Fal einer erfolgten Schwangerschaft, solches nachher wieder leid werden solte, viel neue und schwerere Versündigungen übler Begegnung und herschender Feindseligkeit in dieser Ehe entstehen; die selbst bey der Ehefrau eine Bereuung alles von ihr veranlasten Gebrauchs einiger Zwangsmittel verursachen könten.

(5) Ohnerachtet nun ein blos zufälliger Erfolg in dem Verhalten dieses Ehemans Predigern nicht zugerechnet oder zur Last geleget werden kan, wenn sie blos in den Schranken der Bearbeitung desselben durch Vorstellungen und Ermanungen aus götlichem Wort bleiben: so hat es doch eine andere Bewandnis mit solchem mislichen und vorher mutmaslichem Erfolg, wenn dieselben weiter gegangen, und sich einer Art der Kirchenzucht und gottesdienstlicher Zwangsmittel bedienet haben, bey derem Gebrauch auch im Fal einer vorausgesetzten, doch in der That unerweislichen Befugnis einiges eigenmächtigen Verfarens, die Pflichten der nötigen Klugheit bey Seelsorgern erfordern, alles zu vermeiden und zu unterlassen, was nicht zur Besserung sondern Verschlimmerung einzeler Zuhörer und ganzer Gemeinen gereichet, wenn sie solches mit uberwiegender Warscheinlichkeit vorhersehen und vermuten können.

Was die zweite Frage betrift

„wenn Er sich erst über 5 oder 6 Jahren wie-
„der zu seiner Frauen halten möchte, da er sei-

ner

„ner Meinung nach, keine Kinder von derselben „mehr besorgen dürfte, und auch denn erst das „Abendmal verlangen möchte: ob Er nicht als„den vor dem Gebrauch desselben seinem Beicht„vater zugestehen müste, daß Er sich durch sol„che Entziehung versündiget habe? „

ingleichen die dritte:

„Wenn diese Personen, gemeldeter Ursach „wegen, möchten geschieden werden, ob Er „nicht vor dem Gebrauch des Abendmals ein „gleiches zu thun schuldig sey? „

so ist zwar aller Warscheinlichkeit nach zu vermuten, daß beide Fälle unterbleiben werden, ja nicht leicht stat finden können, wenn die Beantwortung der ersten Frage beobachtet wird: indessen kan im Fal des Gegentheils nach Maasgebung der bereits gemeldeten Gründe darauf nicht anders als mit einigem Unterschiede geantwortet werden, weil beide Fragen einiger Zweideutigkeit unterworfen sind.

1) Da sich dieser Eheman in beiden Fällen versündigen würde: so ist kein Zweifel, daß er sich unter einen innern Verbindlichkeit befinden würde, bey busfertigem Genus des Abendmals solche, wie andere, Versündigungen zu erkennen und zu bereuen, diese Gesinnung auch seinem Beichtvater zu bezeugen: der auch von seiner Seite berechtiget und verbunden ist, deshalb demselben nötige Vorstellungen zu thun, und auf alle dienliche Weise daran zu bearbeiten, ihn zu solcher Erkentnis zu bringen.

2) Sol-

2) Solten aber alle dienliche Vorstellungen zur Ueberzeugung desselben nicht hinreichen; so würde blos um deswillen, bey anderweitiger Bezeugung einer aufrichtigen Busfertigkeit, keine Ausschliessung desselben vom Abendmal stat finden: (1) weil das ausdrückliche und feierliche Bekentnis besonderer Sünden bey dem Beichtvater nicht als eine Bedingung der Zulassung zum Abendmal angesehen werden kan, auch darauf von einem Seelsorger mit beweglicher Ermanung nur in so fern und um deswillen zu dringen ist, damit die künftige Fortsetzung einer erkanten Sünde unterbleibe; welche Ursach demnach in gedachtem Falle nicht stat finden würde: (2) weil die Vergebung der Sünden bey Gott, sich auf unerkante sowol als erkante Sünden erstrecket, wenn solcher Mangel der Erkentnis nicht aus mutwilliger und vorsetzlicher Unwissenheit, sondern aus irrendem Gewissen herrüret; daher Prediger nicht berechtiget sind, die Ausschliessung vom Abendmal als ein Mittel zu gebrauchen, jemandes Gewissen zu Geständnissen zu nötigen, die desselben auch irrigen Einsichten nicht gemäs sind: (3) weil die Zulassung dieses Mannes zum Abendmal in beiden Fällen von der Obrigkeit, auf desselben Klage, ohne Erfüllung dieser Bedingung würde anbefolen werden; um so viel mehr, da es als ein Eingrif in die obrigkeitliche Gewalt angesehen werden könte, wenn Zuhörer durch Ausschliessung vom Abendmal genötiget werden solten, dasjenige für unrechtmäs-

sig

sig zu erklären, was die obrigkeitliche Entscheidung für rechtmässig erkläret hat.

3) Indessen kan und mus in solchen Fällen ein Seelsorger seinem eigenen Gewissen durch Bezeugung der Warheit ein Genügen thun; und die Wirkung davon dem Gewissen des Zuhörers und Beichtkindes überlassen; ohne sich weder durch Stilschweigen fremder Sünden theilhaftig oder des irrenden Gewissens anderer schuldig zu machen, noch auch derselben Ueberzeugung zu erzwingen: indem bey dergleichen Bewandnis der Umstände die Regel gilt, dixi et seruaui animam.

Die oben bereits gemeldeten Erinnerungen scheinen zur Verhütung der in diesem Fal sonst besorglichen Ehescheidung nötig zu seyn, und betreffen das pflichtmässige Verhalten der Ehefrau, wozu dieselbe durch dienliche Vorstellungen zu ermanen ist. Denn da weder zu vermuten stehet, daß der Eheman bey der Obrigkeit die Ehescheidung suchen, oder auf sein Verlangen erhalten werde, die vom andern Theil mit mehrerem Recht gesucht werden könte: so ist in Absicht derselben nötig, (1) ihr alle Klage bey der Obrigkeit und Gebrauch obrigkeitlicher Zwangsmittel zu widerraten: indem sie sich nicht nur ihres Rechts dazu durch feierliche Zusage begeben, sondern auch, wenn diese Zusage von der Obrigkeit als unrechtmässig geschehen und unverbindlich angesehen werden sol, notwendig entweder Erbitterung und Feindschaft ihres Ehemannes verursachen würde, der sich für hin-

tergangen und durch dergleichen thätige Brechung geschehener Zusage für beleidiget ansehen könte, oder, bey desselben beharlichen Weigerung und Aenderung seines bisherigen im übrigen guten Betragens, auf eine obrigkeitliche Scheidung vom Tisch und Bette, die bey Feindseligkeiten der Eheleute zuweilen verfüget werden mus, oder gänzliche Aufhebung der Ehe hinauslaufen müste; wodurch sie ihren eigentlichen Endzweck nicht erreichen, auch zu manchem Aergernis und weitern Versündigung Anlas geben würde; (2) sie zu ermanen, daß sie theils die Uebereilung der unrechtmässig geschehenen Zusage und Einwilligung bereue, auch allen Schein vermeide, der ihrem Eheman den Verdacht eines gehabten Vorsatzes diese Zusage nicht zu halten beibringen könne; theils dieses Leiden mit Geduld ertrage, welches ohne Versündigung von ihrer Seite eben sowol geschehen kan, als bey einer durch Krankheit ihrem Eheman zugestossenen Unvermögenheit, und götlichen Beistand dazu durch anhaltendes Gebet suche; theils sich desto sorgfältiger und angelegentlicher bemühe, ihres Ehemannes Liebe durch Dienstbeflissenheit und Gefälligkeit zu gewinnen, wobey unter anhaltender liebreichen Bearbeitung seines Gemüts, eher desselben Aenderung zu hoffen ist, als durch irgend einige äussere Gewalt und Zwang. Halle den 30sten Dec. 1751.

Sieg. Jac. Baumgarten.

Siebentes Stück,

von Ertheilung der Privatcommunion, Taufe und Copulation bey adelichen Zuhörern.

Abdruck der geschehenen Anfrage.

Ich bin zwar Ew. = = = unbekant, doch habe ich schon vor ein paar Jahren mir die Freyheit genommen, in einer gewissen Angelegenheit an Dieselbe zu schreiben: und ob ich schon darauf keine Antwort erhalten, so nehme ich doch solches nicht als einen Unwillen an, sondern schreibe es der Menge Ihrer Geschäfte zu, und erkühne mich dennoch abermals, diese Zuschrift an Sie ergehen zu lassen; zumal ich aus Lesung Ihrer Schriften ein sonderlich Vertrauen gegen sie gefasset, und mir eine gute Gelegenheit durch Ueberbringern gegeben wird, als welcher einige Tage dort bleibet, da Ew. = = vielleicht zu beliebiger Antwort einige Musse haben werden, und er alsdenn den Brief sicher zurück bringen kan.

Mein Anliegen aber ist folgendes: Es haben die Adelichen überhaupt im = = = nicht nur die Erlaubniß, ihre Copulationes und Kind-Taufen priuatim im Hause verrichten zu lassen, sondern es ist auch in dem = = = = Land-Tages-Abschiede von 1661, worauf sich die Kirchen-

Ordnung beruffet, denen Predigern von der Landes-Obrigkeit befohlen; Sie solten solche Copulationes und Kind-Tauffen unweigerlich in den Häusern verrichten, auch ohne vorher eine Concession aus dem Consistorio, welche die andern sonst erst vorzeigen müssen, zu erwarten: Ob ich nun gleich den Adelichen in meiner Gemeine die privat-Communion, wie sonst geschehen, nicht reiche, sintemahl ichs unter die Pflichten würdiger Communicanten rechne, so lange immer möglich ist, den Tod Christi beym Abendmal öffentlich zu verkündigen, und seine Gemeinschaft mit den übrigen und der ganzen Gemeine zu bezeugen, worinn sie mir auch ziemlich folgen; so habe ich doch die privat-Copulation und Tauffe noch immer verrichtet. Indem ich dafür, sonderlich anfänglich, gehalten, daß diese Actus eher ohne Sünde und aus guter Absicht privatim verrichtet werden können, sonderlich die Tauffe, welche ohnedem meistens, wenn sie auch in der Kirche geschicht, ausser der Versammlung verrichtet wird, und zu Hause, da doch auch die Eltern, sonderlich die Mütter, dabey seyn können, noch wohl mit mehrer Andacht gehandelt werden mag. Es hat mich auch das bewogen, daß es gleichwohl die Obrigkeit, vielleicht aus dringenden Ursachen, ob sie gleich nicht gemeldet, befolen, daß ich also, als ein ungehorsamer und eigensinniger möchte angesehen werden, welches ohnedem gar zu leichte geschicht, da ich mich in solchen indifferenten Umständen wiedersetzte. Ich habe auch besorget, ich möchte die

Leute

Leute ohne Ursache wider mich erregen, daß ich dann so nicht an ihnen arbeiten könte. So sehe ich auch nicht, daß sich eben jemand daran stösset, zumal auch andere, wenn die Kinder schwach sind, die Taufe auch ohne Concession aus dem Consistorio, die Copulation aber durch Concession gegen einige Gebühr ad pias causas, in den Häusern erhalten können.

Doch muß ich gestehen, daß mir, da ich ohnedem zur Scrupulosität geneigt bin, nunmehro oft einfalle; ob ich auch hierunter vor GOtt recht verfahre, oder ob ich nicht wider Jac. II, 1-4 die Persohn ansehe, oder ob nicht zum wenigsten wieder 1 Thess. V, 22, ein böser Schein gegeben werde. Und ist mir offt in Sinn kommen; ich müste auch hierin hinführo gerade herausgehen, den Adelichen bedeuten, daß Sie sich in allen gottesdienstlichen Dingen den übrigen conformiren und keinen Vorzug verlangen möchten. Ich habe aber noch keine Freudigkeit dazu, weil ich besorge, ich möchte mehr Uebel anrichten, als Gutes befördern, da doch wegen der Sache an sich selbst in GOttes Wort nichts geordnet, und ich den Spruch, Jac. II, 1-4 nicht recht verstehen, folglich auf diese Sache nicht gewiß adpliciren kan, auch bey allen Commentatoribus, so viel ich derselben nachgeschlagen, keine satisfaction finde.

Eben so gehets mir in einer andern Sache, da nemlich die adelichen Frauen sich nach dem Wochen-Bette nicht gleich andern Frauen einsegnen lassen. Das lasse ich auch bis dahin so

gehen, weil ich, wenn ich etwan darauf kommen, wohl gemerket, daß man sich schwerlich dazu verstehen würde, und es auch in der Kirchen-Ordnung nicht eigentlich befohlen, auch in Städten wenig geschicht, ob ich gleich befürchte, daß man auch darinn einen sündlichen Vorzug suche.

Dieses habe Ew. = = = aus sonderbarem Vertrauen, aufrichtig und in Einfalt vorlegen, und Dieselbe gehorsamst und inständigst ersuchen wollen, daß sie doch die Liebe für mich haben, und mir ohnschwer ihre Einsicht und Meinung in dieser Sache ertheilen, und meinem Gewissen hierunter gütigst rathen wollen, wie ich mich hiebey zu verhalten, daß ich nicht sündige und meine ohnedem schwache Glaubens-Freudigkeit verletzet werde. Ists möglich, so bitte gar zu sehr, mir durch Vorzeigern hochgeneigt zu antworten, wenns auch ganz kurz geschehen kan. Ich wills mit dankbarem Herzen erkennen, und GOtt in meinem armen Gebet unterdessen anflehen, daß er Ew. = = = dazu und zu allen Ihren wichtigen Geschäften, die Sie zu Beförderung des Reichs GOttes zu verrichten haben, Weißheit und Verstand auch alle nöhtige Leibes- und Gemühtskräfte verleihen, Sie und die lieben Ihrigen an Leib und Seele segnen und zum Seegen ewiglich setzen wolle, der ich in solcher Neigung und Hofnung mit sonderbarer Hochachtung beharre

Ew. ' ' ' '

Beantwortung derselben.

Wohlehrwürdiger,

Insonders Hochgeehrtester Herr,

in dem Herrn wehrtester Freund,

Für Deroselben abermals bezeugte Vertrauen gegen mich danke aufs verbindlichste, um so viel mehr, da solches als einen thätigen Beweis ansehe, daß Dieselben die unterbliebene Beantwortung Dero vormaligen Schreibens nicht übel gedeutet, sondern in Liebe entschuldiget haben. Die Ueberhäufung von Arbeiten setzt mich nicht nur in öftere Verlegenheit der vorzüglichen Wahl derselben, sondern nötiget mich auch gar häufig manche anderen Verrichtungen nachzusetzen, die ich meiner Neigung nach gern vorziehen würde, wenn ich mehrere Zeit in meiner Gewalt hätte. Wozu noch komt, daß selbst die Begierde manche Anfrage ausfürlich zu beantworten, wenigstens meinen Rath mit hinlänglichen Gründen zu begleiten, zuweilen einen längern Aufschub der Beantwortung verursachet, worüber nicht selten so viel Zeit verstreichet, daß, wenn sich einige Musse

findet, es entweder zu spät zu seyn scheinet, oder dazwischen gekommene frischere Anfragen, die weniger Ausfürung zu erfordern scheinen, dieselbe wegnemen. Bey dismaliger Gelegenheit mus gestehen, daß ungewönlicher Kränklichkeit wegen, die mich einige Tage zu Arbeiten unfähig gemacht, und bey herannahender Messe, da sich einige Arbeiten am meisten häufen, fast in gleicher Verlegenheit gewesen, und mich nicht würde im Stande befunden haben mit dem Ueberbringer Dero wehrten Schreibens zu antworten, wenn sich derselbe nicht überreden lassen, seine Abreise noch einen Tag aufzuschieben, und Dero ausdrückliche Versicherung, nur eine kurze Eröfnung meiner Einsicht zu erwarten, mir nicht Hofnung gemacht hätte, daß eine eilfertige Antwort und Erörterung Denenselben nicht misfallen würde. Ich werde also beide Fragen zusammen fassen, die auf einerley Grunde beruhen, und darauf hinauslaufen, ob Dieselben berechtiget und verbunden seyn, vornemere oder adliche Glieder Dero Gemeine anzuhalten, sowol in Absicht der Taufhandlung und Copulation bey Heiraten, als auch des Kirchganges gewesener Wöchnerinnen, keinen Vorzug vor andern zu verlangen, sondern erstere in der Kirche und nicht im Hause verrichten zu lassen, bey letzterer aber die feierliche Einsegnung anzunemen, wie von gemeinen Weibern geschiehet? Ohnerachtet nun für diese Befugnis und Verbindlichkeit angefüret worden, 1) daß Jac. 2, 1-4 das

Anse-

Ansehen der Person verboten worden, 2) nach 1 Thess. 5, 12 aller böser Schein vermieden werden müsse, 3) der öffentliche Gottesdienst auch öffentlich zu verrichten sey, und 4) das Gegentheil aus Hochmuth herrüre, und eine Theilnemung daran seyn würde: so kan doch meiner Einsicht nach nicht anders als gedachte Frage mit Nein beantworten, folglich dergleichen Versuche nicht anraten; weil die angefürten Gründe von andern Entscheidungsgründen überwogen werden, die erst kürzlich melden werde, ehe sich obige Zweifel völlig heben lassen. Zu diesen Entscheidungsgründen rechne ich sonderlich folgende Stücke: 1) Es ist zu allen diesen angefürten Stücken kein götlicher oder auch nur obrigkeitlicher Befel vorhanden, dergleichen doch zu aller Befugnis gottesdienstlicher Lehrer etwas von ihren Zuhörern zu fordern nötig ist. 2) Es ist von allen diesen Stücken keine auch nur warscheinliche Mutmassung irgend einiges geistlichen Nutzens zu erweisen, vielmehr eher Schaden und Nachtheil zu besorgen, wenn dergleichen entweder von gottesdienstlichen Lehrern ohne erweisliche Volmacht erzwungen, oder auch von Zuhörern ohne freiwillige Entschliessung und Ueberzeugung blos einem Lehrer zu Gefallen, ja wol gar aus Verstellung und Heucheley vorgenommen wird: indem nicht nur alle diese und änliche Dinge ohne Demut und Bekerung zu Gott, ja zuweilen aus und mit einem geistlichen

chen Hochmut und Einbildung besonderer Verdienstlichkeit solcher Verleugnung, geschehen können, sondern auch der Eingang in die Gemüter zur gesegneten Bearbeitung und Gewinnung derselben gemeiniglich durch unzeitige und übertriebene, obgleich gut gemeinte, Forderungen solcher Pflichten gehindert wird, deren Verbindlichkeit nicht deutlich erwiesen werden kan, oder auf Einsicht solcher Bewegungsgründe und Reitzungen beruhet, deren niemand vor gründlicher Sinnesänderung fähig ist. 3) Wolte ein Prediger durch Weigerung seines Amts auf diese Stücke dringen, so würde solches auf mancherley Weise wider die Obliegenheit seines Lehramts streiten; nach welchem derselbe verbunden ist (1) nicht über der Zuhörer Gewissen zu herschen, oder sich fremder Vorrechte zu bemächtigen, welches allezeit geschiehet, wenn Prediger Pflichten fordern, deren Verbindlichkeit sie nicht deutlich darthun können, wodurch sie sich zu Gesetzgebern aufwerfen und eines Eingrifs in obrigkeitliche Vorrechte schuldig oder verdächtig machen, 1 Petr. 5, 3. 2 Cor. 1, 24; (2) sich mit aller Herablassung in allen unsündlichen Dingen jederman dienstfertig zu bezeugen, oder nach Pauli Ausdruck, 1 Cor. 9, 19-22, zum Knecht zu machen, um viele zu gewinnen, vergl. v. 12, 1 Cor. 3, 1 ꝛc. c. 10, 23. 24. 2 Cor. 5, 11. 13. 20; (3) einen nötigen Unterschied zu machen zwischen des Herrn Gebot und ihrem eigenen

Rath

Rath 1 Cor. 7, 25 ꝛc. ja allen Schein von Einfürung einiger Menschensatzungen zu vermeiden Col. 2, 22 ꝛc. 4) Es würde dergleichen Verfaren aus dem irrigen Vorurtheil herrüren, wenigstens zur Bestätigung desselben gereichen, daß aller Unterschied der Stände und damit verknüpfte äussere Vorzug in gottesdienstlichen Versamlungen und bey Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen sündlich sey und ohne Hochmut nicht stat finde: woraus nicht nur folgen würde, daß alle bequeme Sitze in Kirchen oder vorzügliche Stände und Stellen in gottesdienstlichen Versamlungen, die namentliche Meldung des Landesherrn und der Patronen in Kirchengebetern abzuschaffen seyn; sondern auch daß es Sünde sey, wenn Landesherschaften besondere Prediger annemen, und bey Hofe, auch wol im Zimmer, Gottesdienst verrichten lassen; ja so gar, daß niemand mit anderer Kleidung beim Gottesdienst auf dem Lande erscheinen dürfe, als von den übrigen Zuhörern getragen wird, um sich denselben zu conformiren und allen Unterschied oder Vorzug vor denselben zu verleugnen. Wie die wahre Demut bey allem Unterschiede der Stände und äussern Vorzüge im geselschaftlichen Leben der Menschen auch beim öffentlichen Gottesdienste, stat finden kan: so findet bey aller Aufhebung des äussern Unterschieds der Menschen in gottesdienstlichen Versamlungen eine andere Art des Hochmuts und der Reizungen

gen deſſelben ſtat. Was die oben gemeldeten Gegenarůnde betrift: ſo iſt 1) Jac. 2, 1-4 vom Anſehen der Perſon bey Beurtheilung der Menſchen, oder Partheilichkeit in Fällung günſtiger und vortheilhafter Urtheile über Reiche, nachtheiliger aber über Arme, die Rede, ohne daß v. 3 von Austheilung der Stellen und Sitze in Kirchen verſtanden werden kan, dergleichen zu Jacobi Zeiten nicht einmal möglich geweſen, da vielmehr die gebrauchten Ausdrucke eine gerichtliche Handlung erfordern und anzeigen. 2) Die aus 1 Theſſ. 5, 12 erweisliche Verbindlichkeit, böſen Schein zu meiden, ſetzt die ganze Entſcheidung dieſer Sache ſchon voraus: indem ſonſt das Gegentheil daraus folgen würde, daß ein gottesdienſtlicher Lehrer alles vermeiden müſſe, wodurch andern der Verdacht beigebracht oder beſtätiget werden könne, daß das Chriſtentum den Unterſchied und die Vorzüge der verſchiedenen Stände und Verhältniſſe menſchlicher Geſelſchaften aufhebe, oder daß gottesdienſtliche Handlungen in der Kirche oder ſelbſt in öffenlicher Gemeine an ſich kräftiger ſeyn als in gemeinen Häuſern. 3) Mus die Zweideutigkeit vermieden werden, den öffentlichen oder feierlichen Gottesdienſt, der den Gebrauch gottesdienſtlicher Lehrer erfordert, mit den gottesdienſtlichen Handlungen in den Kirchen, oder bey zalreichen Verſamlungen in denſelben, nicht zu verwechſeln. In dieſer letzten Bedeutung ſind die

oben gemeldeten Stücke keine Arten des öffentlichen Gottesdienstes von algemeiner Verbindlichkeit: indem die Taufe an keine gottesdienstliche Versamlung gebunden ist, die gottesdienstliche Einsegnung der Eheleute und Sechswöchnerinnen aber auf menschlichen Kirchenverordnungen beruhen, folglich auch ihre Bestimmung sowol des Orts, wo sie geschehen können und sollen, als auch der dazu verpflichteten und berechtigten Personen blos durch obrigkeitliche Gesetze erhalten können. 4) Wie das Urtheil ungegründet seyn würde, wenn es algemein seyn solte, daß aller Gebrauch dieser von der Obrigkeit ertheilten Freiheit, einige gottesdienstliche Handlungen in Häusern verrichten zu lassen, aus Hochmut herrüre: so kan ein gewissenhafter Seelsorger zwar in allen Fällen, wo er dergleichen Grund warscheinlich vermutet, deshalb nötige Vorstellung thun, Zuhörer aus Gottes Wort warnen, auch zur Bezeugung des Gegentheils ermanen; im geringsten aber nicht um deswillen ihnen sein Amt versagen, welches sonst bey allen unbekehrten Menschen geschehen müste, deren beste Handlungen aus unlauterer Quelle herrüren.

Da die Zeit jetzo nicht mehr verstattet: so wünsche von Herzen, daß Gott Dero gewissenhafte Amtsfürung mit vielem Segen auch zur Gewinnung dieser Art von Zuhörern krönen, und alle deshalb gehabte pflichtmässige Bekümmernis

mernis benemen und in Gnaden belonen wolle. Dem Ueberbringer habe den 7ten Theil meiner gedruckten Bedenken mitgegeben, in deren letztem Stück von der öffentlichen Communion gehandelt worden. Unter herzlichem Empfel in Dero fernere Liebe und Fürbitte verharre mit aller Ergebenheit und Hochachtung

Dero

Halle den 27 Sept. 1751

in grosser Eil.

zu Gebet und Diensten verbundenster

Sieg. Jac. Baumgarten.

Achtes

Achtes Stück,

von der

Heirat mit der Frauen Schwester,

deren Eheman entlaufen.

Hochwohlehrwürdiger,

insonders Hochgeehrtester Herr,

Für Deroselben mir ertheilte Nachricht von dem glücklichen Ausgange Dero vormals gehabten Streitigkeiten und verdrieslichen Beschwerden danke aufs verbindlichste. Von den Schriften des Herrn - - - habe nur die eine gesehen, welche gegen mich zugleich gerichtet gewesen: darin ich so viel Unwissenheit und unchristliche Gemütsfassung desselben gewar worden, daß ichs für unnötig und undienlich gehalten, ihm zu antworten. Den von Denenselben recommendirten Herrn - - - habe bereits ins Seminarium aufgenommen, werde mir auch angelegen seyn lassen, ihm auf alle nur mögliche Weise behülflich zu seyn, und meine schuldige Achtung gegen Dero Fürsprache zu bezeugen. Was die Anfrage betrift: Ob Dieselben einen Witwer mit seiner verstorbenen Frauen

Schwester, deren Man aus dem Gefängnisse, dazu er auf zwey Jahr condemnirt gewesen, entlaufen, sich auch auf feierliche Einladung nicht wieder eingefunden und gestellet, doch aber vermutlich noch lebet; und mit welcher gedachter Witwer nach ihres Mannes Entweichung bereits ein unehliches Kind gezeuget, so doch schon verstorben, mit gutem Gewissen proclamiren und copuliren können? So kan dieselbe meiner besten Einsicht nach nicht anders als mit Ja beantworten; weil die beiden Zweifelsgründe, welche Denenselben solche bedenklich machen, keine Unrechtmässigkeit dieser Ehe und der feierlichen Bestätigung derselben durch gottesdienstliche Einsegnung erweisen. Da die Schwägerschaft dieser beiden Eheleute Denenselben kein Bedenken macht; Dieselben vielmehr die Zulässigkeit der Heirat mit der verstorbenen Frauen Schwester für gegründet erkennen: so wil nicht wiederholen, was an mehrern Orten meiner bereits gedruckten Bedenken, sonderlich im 46sten Stück derselben in der siebenten Samlung S. 38 ꝛc. von dergleichen Heiraten hinlänglich erörtert worden; sondern mich blos auf die Untersuchung gedachter beiden angefürten Zweifelsgründe einschränken. Der erste ist aus Matth. 19, 9 genommen, alwo der Ausspruch Christi; wer sich von seinem Weibe scheidet (es sey denn um der Hurerey willen) und freiet eine andere, der bricht die Ehe. Und wer die abgeschiedete freiet, der bricht auch die Ehe; der Zu-

läßigkeit dieser Heirat im Wege zu stehen scheinet. Wogegen doch dreierley erwogen werden mus. 1) Der ausdrückliche Inhalt sowol als Zusammenhang nicht nur der angefürten Stelle Matth. 19, 9 vergl. mit v. 7. 8, sondern auch der änlichen Stelle Matth. 5, 32 vergl. mit v. 31, zeiget deutlich an, daß Christus nicht alle Ehescheidung ohne Unterschied und schlechterdings für verwerflich und unrechtmäßig erkläret oder verboten, sondern die rechtmäßige und erlaubte Ehescheidung von der unrechtmäßigen und verbotenen sorgfältig unterschieden habe; indem die an beiden Orten befindliche Einschaltung, es sey denn um der Hurerey willen, eine ausdrückliche Ausnam gewisser Fälle von dem übrigen Ausspruch der Unrechtmäßigkeit aller Ehescheidungen deutlich bestimmet. Da nun in dieser Einschaltung und gemeldeten Ausnam der gebrauchte Ausdruck πορνεια, Hurerey, notwendig in der weitern Bedeutung genommen werden mus, die Uebertretung der wesentlichsten Obliegenheit der ehelichen Treue anzuzeigen, wozu Eheleute sowol durch die eigentliche Hauptabsicht und Bestimmung der ganzen ehelichen Gesellschaft, als auch durch die ausdrücklichen göttlichen Ehegesetze verpflichtet sind: so würde selbst aus diesem Ausspruch Christi hinlänglich gefolgert werden können, daß die vorsetzliche und beharliche Verlassung eines Ehegatten, wodurch der verlassende Theil die eheliche Treue gegen den verlassenen Theil eben sowol auf

eine thätige Art bricht und verletzet, als durch erweisliche Hurerey und Ehebruch, hinreiche, den unschuldigen oder verlassenen Theil zur erlaubten Ehescheidung zu berechtigen; wenn gleich keine ausdrückliche Schriftstelle vorhanden seyn solte, diese anderweit erweisliche Folgerung zu bestätigen. Welche doch in den Worten Pauli 1 Cor. 7, 15 angetroffen wird: alwo, nach der im vorhergehenden v. 10-13 geschehenen Einschärfung der Unrechtmässigkeit aller wilkürlichen Ehescheidung und der darin gegründeten Stratbarkeit des verlassenden Theils, ausdrücklich verordnet wird: so aber der Ungläubige sich scheidet, so las ihn sich scheiden. Es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen; folglich von der durch den andern Theil gebrochenen ehelichen Verbindung frey und gelöset, daher auch zur anderweitigen Verheiratung berechtiget. Es ist demnach aus diesem Grunde ganz richtig von protestantischen Gottesgelerten und Auslegern der heiligen Schrift die bösliche Verlassung, sowol als der eigentliche Ehebruch durch Begehung wirklicher Unzucht, für eine hinreichende Ursach einer rechtmässigen Ehescheidung angesehen; und die Meinung des Gegentheils in der römischen Kirche als ein Irtum und Vorurtheil verworfen worden, so theils aus Misdeutung dieser Stellen, theils aus Misbrauch übertriebener Aussprüche einiger Kirchenväter entstanden.

2) Ohn-

2) Ohnerachtet es zweifelhaft scheinen möchte, auch wirklich darüber gestritten worden, ob in obgedachter Rede Christi durch die abgeschiedete ἀπολελυμένην, die niemand ohne Ehebruch heiraten könne, eine durch unrechtmässige und verbotene oder durch rechtmässige und erlaubte Ehescheidung von ihrem Eheman abgesonderte Ehefrau zu verstehen sey; oder auch, ob eine jede von beiden Arten der Ehescheidung ohne Unterschied dazu hinreiche, die anderweitige Verheiratung derselben zu hindern; indem alle diese gedachte Meinungen ihre Schwierigkeiten haben: so ist doch selbst aus dem Zusammenhange gedachter Stelle erweislich, daß die zweite dieser Meinungen stat finde, und daselbst eigentlich von Eheweibern die Rede sey, die durch eine unrechtmässige und wilkürlich vorgenommene Ehescheidung von ihren Ehemännern getrennet worden; ohne daß daraus gefolgert werden könne, weder daß dieser Ausspruch Christi der Stelle Pauli widerspreche, in welcher die anderweitige Verheiratung solcher auf unrechtmäßige Weise verlassenen Ehegatten erlaubet wird; noch auch, daß den durch rechtmäßige Ehescheidung, begangenen Ehebruchs wegen, geschiedenen Weibern die anderweitige Verheiratung erlaubt seyn müsse, und mit Recht nicht untersaget werden könne. Denn (1) ist unstreitig, daß die unrechtmässigen Ehescheidungen, welche Christus bestrafet, nie stat finden können, ohne daß die

geschiedene Eheweiber entweder darin gewilliget, folglich sich derselben durch Genemhaltung theilhaftig gemacht, oder sich verschuldet durch dergleichen vorsetzliches und beharliches Verhalten, daß sie dazu auch von der Obrigkeit, der im Gesetz Mosis bestätigten und mit bürgerlicher Rechtsbeständigkeit versehenen Duldung dieser Ehescheidungen zu Folge, verurtheilet und angehalten werden können: von welchen durch eine zwar an sich unrechtmäßige, von Seiten des verstossenen Theils aber doch verschuldete oder genemgehaltene Ehescheidung abgesonderten Eheweibern Paulus im geringsten nicht redet; sondern von Ehegattten beiderley Geschlechts, die vom andern Theil der ehelichen Gesellschaft ohne ihr Verschulden und thätige Theilnemung durch geschehene Einwilligung verlassen worden, dergleichen verlassene Eheleute nicht einmal in derselben Bedeutung, welche Christus unstreitig gebraucht, abgescheidete, oder feierlich durch einen Scheidebrief abgesonderte Ehegatten genant werden können. (2) Hat in dem Ausspruch Christi von Weibern, die Ehebruchs wegen, folglich durch eine rechtmäßige und erlaubte Ehescheidung zu abgescheideten geworden, nicht die Rede seyn können; weil auf den erweislichen Ehebruch unter den Israeliten die Todesstrafe gesetzt, auch bey warscheinlicher Muthmassung desselben das bittere Wasser des Eiferopfers 4 Mos. 5, 12-31 verordnet gewesen: daher auch die Untersagung der anderweitigen Heirat des schuldi-

gen

gen oder strafbaren Theils der Ehebruchs wegen geschiedenen Eheleute, in diesem Ausspruch nicht gegründet seyn, oder daraus mit Recht hergeleitet werden kan. Indessen kan durch obrigkeitliche Gesetze die Verordnung der feierlichen Ehescheidung erweislichen Ehebruchs wegen, gar wol dergestalt eingeschränket werden, daß dem schuldigen Theil die anderweitige Verheiratung verboten werde: weil sonst dergleichen Versündigungen des Ehebruchs weit häufiger seyn würden, wenn dadurch misvergnügte und ihres Ehegattens überdrüßig gewordene Eheleute zur Verwechselung der ehelichen Verbindung gelangen könten. 3) Kan der Ausspruch Christi in gedachter Stelle, wer die abgescheidete freiet, der bricht auch die Ehe, wenn derselbe auch in der alweitesten Ausdenung genommen wird, nicht anders verstanden werden, als von der Zeit, so lange dieser abgeschiedenen Man lebet: wie aus Röm. 7, 2. 3 unwidersprechlich erhellet. Folglich ist das Leben des Ehemans die einige Hindernis der anderweitigen Verheiratung einer solchen Abgescheideten: wozu bey einer ohne ihr Verschulden geschiedenen Ehefrau die blosse Möglichkeit und Mutmaslichkeit des Lebens desselben nicht hinreicht, sondern eine völlige Gewisheit und Erweislichkeit erfordert wird; sonderlich, wann die Unwissenheit und Ungewisheit solches Lebens des Ehemannes von demselben selbst verursachet und ver-

schuldet, von dem andern Theil aber alle mögliche Mittel gebraucht worden, die durch obrigkeitliche Verordnungen als hinlänglich bestimt sind, eine sitliche und rechtsbeständige Unmöglichkeit der Versicherung vom Gegentheil zu erweisen, so zur Hebung aller daraus herrürenden Hinderniße des Gebrauchs seiner anderweitigen Befugniße hinreichen mus. Der zweite in Deroselben Anfrage gemeldete Umstand, welcher diese Heirat bedenklich zu machen, und als ein Zweifelsgrund derselben entgegen zu stehen scheinet, ist die von gedachter Ehefrau bereits geschehene Zeugung eines Kindes mit diesem ihrem Schwager, welches doch nicht mehr am Leben ist; folglich zur nachfolgenden Verheiratung der Eltern den im geselschaftlichen Leben nachtheiligen Fleck der unehrlichen Geburt zu tilgen, und derselben Verbindlichkeit sowol als Zulässigkeit, und anderer Genemhaltung zu befördern und zu vermehren, nichts weiter beitragen kan. Woben doch folgende zwey Stücke in Erwegung gezogen werden müssen. 1) Daß wenn die Zeugung dieses Kindes, wie die gegebene Nachricht anzuzeigen scheinet, nach der ohne Warscheinlichkeit der Rückkehr geschehenen Verlassung des Weibes von ihrem Manne, und nach dem Tode ihrer Schwester geschehen, solches kein eigentlicher Ehebruch zu nennen sey; folglich die durch einige obrigkeitliche Gesetze geschehene Untersagung

sagung der Heirat solcher Leute, die mit einander Ehebruch getrieben, auf diesen Fal nicht gehen könne: welche ganze Verordnung doch auch an sich manche Ausnam verstattet und erfordert; wie aus der Ehe Davids mit der Bathseba erhellet, die zwar sehr sündlich angefangen, von Gott auch nachdrücklich bestrafet worden, doch aber um deswillen nicht wieder aufgehoben werden müssen, sondern nach busfertiger Bereuung der dabey vorgegangenen Versündigungen von Gott mit der Geburt Salomons gesegnet worden, 2 Sam. 11, 27. c. 12, 1 ꝛc. 24 ꝛc. 2) Daß dieser Umstand eher einen Beweis der Notwendigkeit dieser Ehe und ihrer feierlichen Bestätigung durch gottesdienstliche Einsegnung abgebe, als derselben entgegen stehe, und einen wahren oder richtigen Zweifelsgrund dawider ausmache. Denn (1) erhellet daraus, daß anderweitige neue Versündigungen beinahe unausbleiblich seyn würden, wann dieser von ihrem Man verlassenen Ehefrau, bey Ermanglung der in solchem Fal nötigen Enthaltung, alle anderweitige Verheiratung untersaget werden solte, bis sie das wirkliche Absterben des entwichenen Ehemannes erweislich machen können, dem zu seiner anderweitigen eigenen Sicherheit die geflissentlichste Verbergung seines Aufenthalts und Entfernung von seiner Heimat nötig ist. (2) Ist die Ehe dieser beiden Leute dadurch, ob gleich mit

viel-

vielfältiger Uebertretung obrigkeitlicher Verordnungen und nötiger Kirchengesetze, folglich auf eine unrechtmässige und strafbare Weise, indessen doch wirklich volzogen worden: daher niemand weder dem Schwager eine andere Frau zu heiraten, noch auch der verlassenen Ehefrau, selbst nach des erstern Ehemannes versichertem Tode, sich in eine andere Ehe als mit ihrem Schwager einzulassen raten oder sie dazu anhalten, und durch Weigerung der Bestätigung und Einsegnung ihrer eigenmächtig und unordentlich errichteten Ehe nötigen kan; ohne sie zu einem wirklichen neuen Ehebruch zu veranlassen, indem gedachte Frau bey vorausgesetzter vorsetzlichen Verlassung und Entweichung ihres ersten Mannes durch den Beischlaf ihres Schwagers Ehefrau geworden, daher nach Christi Ausspruch Matth. 5, 32 und c. 19, 9 keins von beiden Theilen sich anderweitig verheiraten kan, ohne sich eines Ehebruchs schuldig zu machen. (3) Hiezu komt noch, daß da Gott 5 Mos. 24, 1-4, Jer. 3, 1 ausdrücklich verordnet hat, daß ein Eheman, der sich von seinem Weibe eigenmächtig geschieden, wann dieselbe einen andern geheiratet, selbst nach des andern Tode sie nicht wieder annemen, und seine vormalige Ehe erneuern dürfe, solches noch vielweniger bey Lebzeiten desselben geschehen können; daher gedachter Frau entlaufener Man, der sich auf die thätigste Art von derselben geschieden, wenigstens

stens nach der begangenen Brechung der ehelichen Treue gegen dieselbe seines Rechts verlustig gegangen, ihre anderweitige Heirat zu hindern, nunmehro nachdem sie durch die wirklich obwol unordentlich volzogene Ehe mit einem andern, eines andern Ehefrau geworden, nicht einmal berechtiget ist, sie zur Erneuerung ihrer ersten Ehe anzuhalten, oder dieselbe ihr zuzumuten: so wie er, wenn er sich gleich auf obrigkeitliche Einladung einfinden solte, nicht angehalten und genötiget werden könte, seine Frau wieder anzunemen, nachdem sie mit einem andern ein Kind gezeuget, folglich entweder des Ehebruchs schuldig gemacht, wenn er sie nicht durch seine Entfernung und gänzliche Verlassung von der ihm schuldigen ehelichen Treue selbst losgemachet, oder bereits eine anderweitige neue Ehe errichtet. Wie ich hoffe, daß gegenwärtige kurze Erörterung des vorgelegten Fals zur Hebung der gemeldeten Bedenklichkeiten hinlänglich seyn werde: so halte für unnötig eine weitere Untersuchung anderer möglichen Einwürfe beizufügen, welche die gegenwärtige enge Einschränkung meiner Zeit nicht verstattet, die mich zur Beobachtung möglichster Kürze nötiget, um den Aufschub meiner schuldigen Antwort nicht zu verlängern; da bereits der bisherigen Verzögerung wegen, die durch ausserordentlich seit einigen Monaten gehäufte Arbeiten sowol, als Kränklichkeit verursachet worden, mich

ent-

entschuldigen und um gütige Nachsicht bitten mus. In zuversichtlicher Erwartung derselben verharre unter herzlicher Anwünschung göttlicher Gnade und Obhut mit aller Ergebenheit

Ew. Hochwohlehrw.

Meines Hochgeehrtesten Herrn und Freundes

Halle den 22 Jul. 1751.

zu Gebet und Diensten verbundenster

Siegm. Jac. Baumgarten.

Neun-

Neuntes Stück,

von eines

zum Christentum getretenen

Juden

Scheidung von seiner jüdischen Frau,

und der Erziehung ihrer gemeinschaftlichen Kinder, auch nöthigem Verhalten desselben gegen seine Eltern.

ชีวิตของข้าพเจ้า

ตอน ๓๐๙

การงานของ กรมหมื่นวชิรญาณวโรรส

เรื่อง

การที่ทรงผนวชเป็นสามเณร

และ การที่ทรงผนวช

จน ถึง เสด็จ ออก ณ วัน ที่ ๒๓

เดือน ๑๐ ปี ขาล ตรีศก จุลศักราช ๑๒๓๓

พิมพ์ ณ โรงพิมพ์ ศิริวัฒนากร

ถนน เจริญกรุง ตำบล บางรัก

พ.ศ. ๒๔๑๔

Bey der Specie facti und Anfrage, welche mit der Unterschrift des Herzoglichen = = = = zu = = = vom 12ten Nov. 1752 bezeichnet ist, und mir am 4ten Dec. von dem Schutzjuden und Aeltesten der Judenschaft alhier = = = = überreichet worden, finde

zwey vorläufige Erinnerungen

nötig, ehe die drey vorgelegten Fragen selbst füglich beantwortet werden können, über welche mein Gutachten und theologisches Bedenken mit beigefügten Gründen verlanget worden.

Einmal setze voraus, daß die sowol in gedachter Specie facti gemeldete, als auch sonst mündlich mir ertheilte Nachricht von Philips Entschliessung zum Christentum zu treten, und den Veranlassungen derselben, ihre zuverläßige Richtigkeit habe: weil ich keinen Grund habe, das Gegentheil zu glauben; wenigstens dergleichen Fälle unrechtmäßiger und sündlicher Veranlassungen des Entschlusses die Religion zu ändern, und die christliche Lehre anzunemen, weder unerhört oder unmöglich, noch auch unglaublich sind.

Zweitens mus ebenfals vorausſetzen, daß, wenn gleich Philips Abſicht bey ſeiner Bekehrung zum Chriſtentum noch ſo verdächtig ſeyn ſolte: demohnerachtet um deswillen weder dieſelbe gehindert, oder von gottesdienſtlichen Lehrern in Abſicht der Ertheilung des nötigen Unterrichts ſowol, als auch, nach hinlänglicher und pflichtmäßiger Vorbereitung, der Taufe ſelbſt, geweigert; noch auch demſelben irgend einige in göttlichen oder menſchlichen Geſetzen gegründete Befugniſſe und Rechte, welche ihm in Abſicht dieſer Veränderung der Religion und ihrer Folgen zukommen, abgeſprochen und verſaget werden können. Denn, wie es nicht unmöglich iſt, vielmehr von der erbarmenden Vorſehung GOttes zuverſichtlich gehoffet werden kan, daß der Gebrauch der göttlichen Gnadenmittel bey gedachtem Philip dahin geſegnet werde, nebſt der äuſſern Aenderung der Religion, durch wahre Sinnesänderung auch ein geändertes Herz zu bekommen, und, wie alle übrige Verſündigungen ſeines vormaligen Lebens, alſo auch die ſelbſt bey dieſer Entſchlieſſung geäuſſerte üble Abſicht busfertig zu bereuen, und ſowol derſelben Vergebung bey GOtt in gehöriger Ordnung zu ſuchen, als auch das dadurch andern gegebene Aergernis bey allen vermittelſt deſſelben geärgerten und beleidigten Menſchen aufs möglichſte zu heben: ſo kan ſeine auch noch ſo unrechtmäßige Gemütsfaſſung und Geſinnung, bey einer an ſich nicht unrechtmäßigen Veränderung ſeines Zuſtandes, ihn im gemeinen Weſen ſeiner häusli-

chen

chen und bürgerlichen Vorrechte bey einer christlichen Obrigkeit eben so wenig verlustig machen; als diese Veränderung der Religion ihm keine Befreiung von den im Judentum gemachten Schulden verschaffen, oder eine christliche Obrigkeit nicht verpflichten oder berechtigen kan, zum Behuf und in Absicht solcher Religionsänderung gegen desselben jüdische Angehörige irgend etwas zu verfügen, das die mit der den Juden verstatteten Duldung in ihren Ländern verknüpfte Freiheiten und natürliche oder bürgerliche Befugnisse verletzen, oder auf einen Gewissenszwang hinauslaufen würde.

Wenn dis vorausgesetzet wird: so kan nach reiflicher Prüfung dieser vorgelegten Fragen,

die erste derselben;

„Ob eine christliche Obrigkeit des Prose„lyten Philips Ehefrau Krona zwingen könne, „bey demselben ihrem Ehemann zu bleiben, und „mit ihm ehelich zu leben; da doch solches wider „das jüdische Gesetz ist: und ob nicht vielmehr „der Proselyt Philip durch Hülfe der Obrig„keit angehalten werden könne, sich von seiner „Frau, der Krona, zu scheiden, und ihr den „jüdischen Scheidebrief zu geben„?

weil sie aus zwey Theilen bestehet, meiner besten Einsicht nach, nicht anders, als in Absicht des erstern Theils mit Nein, des andern aber mit Ja beantworten. Denn obgleich dagegen zu streiten scheinet; 1) daß die Ehe der

göttlichen Einsetzung 1 Mos. 2, 24 sowol, als ausdrücklichen Verordnung Christi Matth. 19, 3. 6 zu Folge, unzertrenlich sey, und durch nichts als den Tod oder Ehebruch des einen Theils aufgelöset werden könne; 2) daß Gott den Israeliten 2 Mos. 34, 16 zwar verboten, heidnische Weiber zu heiraten, nicht aber ihren Töchtern heidnische Männer zu nemen, wie von Drusilla, Apost. 24, 24; ingleichen von Eunike, Timothei Mutter, Apost. 16, 1. 2 Tim. 1, 5 geschehen, nach der Rabbinen Aussprüchen aber christliche Obrigkeiten sich zu richten nicht verbunden seyn; 3) daß es im 12ten Artic. der Formulâ Concordiâ unter die irrige und unleidliche Irtümer der Wiedertäufer gerechnet werde: daß Eheleute um des Glaubens willen sich von einander scheiden, und eines das andere verlassen, und mit einem andern, das seines Glaubens ist, sich verehlichen möge; welches demnach in unserer Kirche nicht gutgeheissen und von der Obrigkeit bestätiget, oder daß solches geschehe derselben angeraten werden könne; und 4) daß die jüdischen Scheidebriefe Matth. 5, 31 ꝛc. und c. 19, 7 ꝛc. von Christo ausdrücklich verworfen und gemisbilliget worden; daher, wenn auch Krona nicht gezwungen werden könne, wider ihr Gewissen mit Philippo in der Ehe zu leben, dieser eben so wenig gezwungen werden dürfe, wider sein Gewissen einen jüdischen Scheidebrief zu schreiben: so müssen doch, bey erweislicher theils Unrichtigkeit, theils Unerheblichkeit dieser Zweifelsgrün-

gründe, die aus demjenigen, was hernach folget, bald erhellen wird, folgende

Entscheidungsgründe

überwiegen.

Einmal hat Paulus 1 Cor. 7, 12 - 15 nicht nur ausdrücklich die Verlassung des einen Ehegatten vom andern für einen hinreichenden Grund einer rechtmäßigen Ehescheidung in Absicht des andern oder verlassenen Theils erkläret, ohne der Verordnung Christi Matth. 19, 9 zu widersprechen; indem das Band und die Treue, oder gesamte Obliegenheit der ehelichen Gesellschaft, dadurch von dem verlassenden Theil eben sowol zerrissen und aufgehoben, folglich die Ehe wirklich gebrochen wird, als durch den Ehebruch in engerer Bedeutung genommen: sondern auch gedachte Entscheidung eigentlich und zunächst in Absicht solcher Verlassungen eines Ehegatten vom andern, die der Verschiedenheit des Gottesdienstes wegen geschehen, verordnet; als in welchen Fällen dergleichen Verlassung und Entweichung aus einem, obgleich irrigem, Gewissen herrüren kan, welches selbst bey Ungläubigen nicht verletzet oder gekränket, und zur Begehung dessen, was seinen gottesdienstlichen Vorurtheilen nach unrechtmäßig seyn würde, genötiget werden darf.

Zweitens ist anjetzo die Verschiedenheit der christlichen und jüdischen Religion so beschaffen, daß theils Krona, ohne den gegenwärtigen Grundsätzen derselben zuwider zu handeln, folg-

lich, wenn und so lange sie eine Jüdin bleibet, ohne ihr, obgleich irriges, Gewissen zu verletzen, sichs nicht gefallen lassen kan, bey ihrem bisherigen Ehemanne ehelich zu wonen, wenigstens nicht anders, als unter solchen Bedingungen, die ihren Eheman zur Beobachtung nicht nur des von GOtt durch Mosen gegebenen israelitischen Gesetzes, sondern auch einer Menge von väterlichen Satzungen und menschlichen Aufsätzen, verpflichten würden, so ohne Verletzung seines Gewissens, nach richtiger Erkentnis der Unverbindlichkeit und Unrechtmäßigkeit dieser Vorschriften, nicht geschehen könte; theils Philip die zu Pauli Zeiten nach den Pflichten, die zur Vermeidung aller gegebenen Aergernisse und möglichsten Verhütung alles genommenen Anstosses nötig sind, erlaubte und notwendige Beobachtung der israelitischen Gesetze, anjetzo nicht bewilligen kan, ohne eben diese algemeine Obliegenheiten und deutliche Verordnungen Pauli Röm. 14 und 15, ingleichen 1 Cor. 8 u. d. m. zu übertreten. Denn weil zu der Apostel Zeiten und bis nach der Zerstörung Jerusalems und gänzlichen Aufhebung des israelitischen Gottesdienstes, die Beobachtung der von GOtt durch Mosen den Israeliten verordneten Gesetze bey allen zum Christentum bekerten Juden für erlaubt, von dem grösten Theil derselben aber noch für notwendig gehalten worden: so haben sich die Apostel des Herrn begnüget, nur die Unrichtigkeit dieser vermeinten Notwendigkeit zu beweisen, und die unrechtmäßige Einfürung einer algemei-

gemeinen Verbindlichkeit solcher israelitischen Gesetze bey den aus dem Heidentum bekehrten Christen zu verbieten; folglich zur Vermeidung des damals bey vielen gläubig gewordenen Israeliten sonst unausbleiblichen Aergerniſſes, nicht nur die Beobachtung einiger dieser Gesetze in dergleichen Fällen, selbst den aus dem Heidentum bekehrten Christen der damaligen Zeit, verordnet, Apost. 15, 28. 29, sondern auch ihre allgemeine Verordnungen des nötigen Verhaltens bey pflichtmäßiger Herablassung zu anderer Schwachheiten und Vorurtheilen so eingerichtet, wie es die Vermeidung des Anstosses einer grossen Menge, ja des grösten Theils der Glieder ihrer Kirche und Gläubigen ihrer Zeit, erfordert und verstattet, Apostelgesch. 21, 20 ꝛc. Daher anjetzo nach eben diesen unveränderlichen Vorschriften dergleichen Beobachtung jüdischer Gesetze aus einer vermeinten Herablassung nicht mehr stat findet: indem dieselbe theils nur gegen schwachgläubige Christen, nicht aber gegen ungläubige Leute verordnet worden, theils im gegenwärtigen Falle viel weiter gehen müste, als sie selbst zur damaligen Zeit von jüdischgesinten Leuten gefordert worden, da sie blos auf das geschriebene Gesetz Mosis eingeschränkt gewesen, theils nicht nur von Juden zur Bestätigung ihrer irrigen Meinung von algemeiner Verbindlichkeit dieser Gesetze, wenigstens bey allen zum Christentum getretenen Gliedern ihres Volks, gemisbrauchet, sondern auch von vielen Christen entweder als eine strafbare Heucheley, oder

als ein thätiger Beitrit und feierliche Genemhaltung der unaufhörlichen und algemeinen Verbindlichkeit gedachter Gesetze angesehen werden könte. Der in solchem Fal unvermeidlichen Gefar nicht zu gedenken, welcher sich Philip selbst aussetzen würde, zum Rückfal gereitzet und verleitet zu werden, wenigstens andern den Verdacht desselben zu erwecken: ingleichen die Schwierigkeiten, die in Absicht der Erziehung ihrer gemeinschaftlichen Kinder bey fortdaurender Ehe weit grösser seyn würde, als bey derselben Aufhebung.

Drittens, wie daher aus obgemeldeten Gründen eine christliche Ehefrau, wenn ihr Eheman unter türkischer Oberherschaft oder in dem Gebiet der vereinigten Niederlande, wo dergleichen öffentlicher Religionswechsel frey stehet, zum Judentum übergetreten, nicht gezwungen werden kan, ihre Ehe mit ihm fortzusetzen, vielmehr berechtiget und verbunden ist, sich durch richterlichen Ausspruch ihrer Obrigkeit von ihm scheiden zu lassen: so mus einer jüdischen Ehefrau von einer christlichen Obrigkeit eben diese Befugnis verstattet werden, zumal da sie nach den Vorschriften ihres gottesdienstlichen Lehrbegrifs weit stärker verpflichtet ist, sich des geselschaftlichen Umgangs und der weiteren Ehe mit einem, ihrer für verbindlich gehaltenen Einsicht nach, verunreinigten, und von seinem Volke abgesonderten oder aus demselben ausgerotteten und unter den Fluch verfalnen Manne zu enthalten, als ein christlicher Ehegatte bey richtiger Er-

kentnis seines gottesdienstlichen Lehrbegrifs dazu verbunden seyn kan, dessen Verbindlichkeit blos auf der Obliegenheit beruhet, sich aller thätigen Theilnemung fremder Sünden, ja selbst des Scheins der Genemhaltung gefärlicher Irtümer und aller Verursachung vermeidlich gewesener Aergernisse, zu enthalten.

Vierrens, da Krona den bisher angezeigten Gründen zu Folge berechtiget ist, um die Scheidung ihrer Ehe mit Philippo anzuhalten; die Ursach dieser Notwendigkeit solcher Scheidung aber weder von ihr herrüret, noch ihr beigemessen werden kan: so ist wol unstreitig, daß diese Scheidung auf eine solche Art geschehen müsse, dadurch sie in Absicht sowol ihres Eigentums, als auch ihrer natürlichen Freiheit zu irgend einiger anderweitigen Verheiratung, gesichert werde, welches ohne Ertheilung eines ordentlichen Scheidebriefes vom Philippo an dieselbe, den jüdischen Gesetzen zu Folge, nicht geschehen kan; eine christliche Obrigkeit auch im Weigerungsfal denselben dazu anhalten könne. Welches beides durch öffentliche Beispiele bestätiget worden. Der berümten Begebenheit nicht zu gedenken, welche im 16ten Jahrhundert mit der zweiten Heirat des Markgrafen Galeazzi Caraccioli zu Genev vorgegangen, wo er sich von seiner römischcatholischen Ehegattin, welche ihm mit ihren Kindern nicht folgen wollen, als er der Religion wegen sich aus Italien entfernet, scheiden lassen, und anderweit verheiratet, ob ihm gleich alle Sicherheit und Freiheit

des Glaubens, doch ohne Gelegenheit zum öffentlichen Gottesdienst, versprochen worden: so stehen in Zieron. Brückners decisionibus iuris matrimonialis c. 18, Th. 2 S. 85 ꝛc. zwey Urtheile des Herzogl. Gothaischen sowol als Herzogl. Meinungischen Consistorii, wodurch getaufte Judenweiber von ihren vormaligen Ehemännern geschieden worden, mit ertheilter Freiheit anderweitiger Verheiratung; obgleich in allen diesen Fällen diejenigen Ehegatten, welche die Ehescheidung gesucht und erhalten, die Ursach der Trennung des andern Theils gewesen. Ohnerachtet nun bey jetztgedachten Ehescheidungen gewesener Judenweiber kein Scheidebrief erfordert, oder die vormaligen Ehemänner derselben nicht dazu angehalten worden: so ist solches doch nur aus dem Grunde unterblieben, weil gedachte Weiber zur Erhaltung ihrer Befugnis sich anderweit zu verheiraten, keines Scheidebriefs benötiget gewesen, den sie nur gebrauchen können, wenn sie sich wieder mit andern Juden hätten verheiraten wollen, so ihre Aenderung der Religion nicht verstattet. Daß eine christliche Obrigkeit aber in allen Fällen, wo jüdische Weiber bey derselben um Ehescheidung anzuhalten berechtiget sind, die Ausfertigung der zur Gültigkeit solcher Ehescheidungen unter den Juden für unentberlich gehaltenen Scheidebriefe anbefelen, ihre gewesenen Ehemänner auch dazu anhalten könne, ist aus Just Henn. Böhmers iure eccleſiaſt. protestantium tom. 4 p. 398 etc. zu ersehen. Wogegen die geschehene Verände-

rung der Religion in gegenwärtigem Falle keine Hindernis verursachen kan: indem die Formel der Scheidebriefe nichts enthält, was der christlichen Lehre widersprechen oder nachtheilig seyn solte, oder mit einiger Scheinbarkeit dafür angesehen werden könte. Daher auch die vorhandene Beispiele solcher Nötigung getaufter Juden zur Ausstellung solcher Scheidebriefe von christlicher Obrigkeit, dergleichen einige in Phil. Jac. Speners theolog. Bedenken Th. 4 S. 736 ꝛc. und Joh. Jac. Schudts jüdischen Merkwürdigkeiten Th. 2 B. 6 C. 24 §. 14 ꝛc. S. 424 ꝛc. angetroffen werden, nicht mit Recht gemisbilliget werden können: indem theils Pauli Ausspruch 1 Cor. 7, 12 nichts weiter erfordert, als daß der christliche Ehegatte seine Bereitwilligkeit zur Fortsetzung der Ehe auf eine solche Art, die seinem Gewissen gemäs ist, folglich ohne Beobachtung einiger jüdischen Gesetze, bezeuge, und den jüdischen Ehegatten sowol zur Genemhaltung desselben, als auch zur Annemung der christlichen Lehre durch Vorstellungen zu überreden suche, ihn im geringsten aber nicht berechtiget, die Ehegattin, welche sich dessen weigert, und ihrem irrigen Gewissen folget, um deswillen durch Versagung des Scheidebriefes an anderweitiger Heirat zu hindern; theils in gedachtem Bedenken ausdrücklich behauptet worden, daß eine christliche Obrigkeit einer solchen Jüdin, wie bey mutwilliger Verlassung erfordert wird, die anderweitige Heirat ohne Gewissenszwang nicht verbieten könne, daher sie ihr auch eben so

wenig

wenig ohne Gewissenszwang den obrigkeitlichen Schutz versagen kan, den sie ihr bey Verstossung von einem jüdischen Eheman ohne Scheidebrief würde angedeien lassen.

Weil diese Entscheidung durch nähere und eigentliche Beantwortung der oben angefürten

Zweifelsgründe

nicht wenig bestätiget werden kan: so wird nicht undienlich seyn, dieselbe alhier noch besonders und stückweise beizufügen.

Der erste Einwurf fält durch Erwegung der Stelle 1 Cor. 7, 12 hinweg, wie bey Erörterung des ersten Entscheidungsgrundes bereits dargethan worden. Wogegen die Ausflucht nicht stat findet, daß Paulus seine Meinung v. 12 ausdrücklich von der verbindlichen und götlichen Entscheidung des Herrn unterscheide, daher sie nur als ein unverbindlicher Rath angesehen, dem Ausspruch Christi aber weder entgegengesetzt, oder gar vorgezogen, noch auch gleich geachtet werden könne: indem nicht nur dabey irriger Weise vorausgesetzet wird, daß Pauli Ausspruch der Entscheidung Christi widerspreche und damit nicht bestehen könne, sondern auch der Augenschein giebet, daß die Worte, v. 12 den andern aber sage Ich, nicht der Herr, sich auf v. 10 beziehen, und blos anzeigen, daß, da jene Entscheidung auf dem im Matthäo befindlichen unmittelbaren und den Corinthern nicht unbekanten Ausspruch Christi beruhe, diese auf einen

bestim-

bestimtern und anders beschaffenen Fal gerichtete Entscheidung von ihm, als einem Apostel des Herrn, folglich aus göttlicher Eingebung herrüre, ohne jener im geringsten zu widersprechen; ob sie die Deutung und Anwendung derselben gleich genauer einschränke.

Bey dem zweiten Einwurf ist dreierley zu erwegen:

1. Wenn das ausdrückliche Verbot 5Mos. 7, 3: eure Töchter solt du nicht geben ihren Söhnen, so durch Richt. 3, 6. 7 ꝛc. Esr. 9, 12 ꝛc. und Nehem. 13, 25 ꝛc. bestätiget wird, mit der Stelle 2Mos. 34, 16 verglichen wird: so erhellet daraus unwidersprechlich, daß es eine Misdeutung und Verdrehung dieser letztern seyn würde, wenn man sie ausschliessungsweise verstehen, oder das Stilschweigen derselben für eine Erlaubnis der Heiraten jüdischer Weiber mit heidnischen Männern ansehen wolte.

2. Dergleichen Beispiele, als die angeführten sind, ohne Erweislichkeit einer göttlichen Genemhaltung, beweisen keine Rechtmäßigkeit solches Verhaltens: indem sonst Salomonis und anderer Israeliten Heiraten mit heidnischen Weibern die Unsündlichkeit und Rechtmäßigkeit auch dieser Art verbotener Ehen darthun müsten; welche Folgerung nicht einmal in Absicht der Vielweiberey stat findet, ja bey der vermeinten Rechtmäßigkeit wilkürlicher Ehescheidungen um der göttlichen Duldung willen, Matth. 19, 8 ꝛc. ausdrücklich verworfen wird. Ueberdis erhellet aus Flav. Josephi und andern Nachrich-

ten, daß dergleichen Ehen nur unter der Bedingung, die jüdische Religion anzunemen, verstattet, und als ein Mittel zur Ausbreitung derselben gebraucht worden.

3. Zu geschweigen, daß diese Hindernis der Fortsetzung der Ehe einer Jüdin mit einem zum Christentum getretenen Eheman nicht auf Aussprüchen der Rabbinen beruhet, sondern auf dem israelitischen Gesetz Mosis: so mus doch der angegebene Satz, daß christliche Obrigkeiten nicht verbunden seyn, sich nach den Aussprüchen der Rabbinen zu richten, mit der notwendigen Einschränkung verstanden werden, die in Absicht des Verhaltens protestantischer Obrigkeiten gegen die Aussprüche des Papstes und päpstlicher Kirchenverordnungen stat findet und nötig ist; daß, wie sie ihre römischcatholische Unterthanen in Sachen, die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit des gemeinen Wesens nicht unentberlich sind, ohne Gewissenszwang nicht nötigen können, dergleichen päpstliche Verordnungen, die sie ihrem Lehrbegrif nach für verbindlich halten, als unverbindlich anzusehen und zu übertreten, sie eben so wenig jüdische Unterthanen anhalten können, die, ihrem Lehrbegrif zu Folge, für verbindlich gehaltene Satzungen und Aussprüche ihrer Lehrer zu verwerfen und als unverbindlich anzusehen; indem ein grosser Unterschied dazwischen zu machen ist, daß sich jemand selbst nach einer unverbindlichen und irrigen Vorschrift richte, und daß er zulasse, daß solches von einem andern geschehe, ohne

ne ihn zum Gegentheil zu nötigen, oder ihn in Sachen, die sein Gewissen betreffen, nach andern, als seiner Ueberzeugung und Einsicht gemässen, Vorschriften bey verwalteter Gerichtbarkeit zu beurtheilen.

Was den dritten Einwurf anbetrift: so mus es zwar allerdings, dem algemeinen in der heil. Schrift gegründeten Lehrbegrif unserer Kirche zu Folge, für einen verwerflichen Irtum gehalten werden, selbst an solchen Orten, wo die Formula Concordiä keine äussere Verbindlichkeit hat, was in dem 12ten Artikel derselben an den Widertäufern gemisbilliget und verurtheilet worden, auch von den strengern Parteien derselben noch behauptet wird; indessen ist die in gedachtem Einwurf gemachte Folgerung unerweislich, ja erweislich falsch, daß eine Obrigkeit diesen Irtum gutheisse und bestätige, wenn sie denselben duldet, oder Unterthanen, die denselben aus irrigem Gewissen annemen, nicht nötiget und mit einem unverantwortlichen Gewissenszwang anhält, dawider zu handeln, und ihr unrichtiges Gewissen zu verletzen. Wie eine protestantische Obrigkeit, ohne den geringsten Widerspruch gegen gedachte Stelle, wenn sie dergleichen Parteien der Widertäufer in ihrem Lande duldet, und ihre Religionsübung verstattet, nicht nur berechtiget ist, ihnen die thätige Beobachtung dieses Irtums zu verstatten, sondern sie auch ohne Gewissenszwang nicht zum Gegentheil nötigen kan: so hat es mit der Meinung der Juden um so viel mehr eben diese Bewandnis, je unstreitiger

ger es ist, daß theils der Juden Lehrbegrif auf Erkentnisquellen und Bestimmungsgründen beruhe, die nicht nur von den christlichen sehr abgehen und denselben widersprechen, sondern auch diese Folge notwendig mit sich bringen, da die Widertäufer diesen Irtum aus erweislicher Misdeutung eben derselben verbindlichen Vorschriften der heil. Schrift, die wir mit ihnen gemein haben, behaupten; theils die eheliche Gesellschaft zwischen einem christlichen und jüdischen Ehegatten unmüglich stat finde, ohne daß wenigstens der eine Theil, wo nicht beide, in wesentlichen Stücken des gottesdienstlichen Lehrbegrifs wider ihr Gewissen handeln; der Widertäufer vermeinte Verbindlichkeit zu dergleichen Trennung einer ehelichen Geselschaft aber blos aus der geglaubten Gültigkeit und Wirkung des gottesdienstlichen Bannes herrüret, über dessen Verwaltung und Handhabung, so fern er einigen Einflus in die Vorrechte der bürgerlichen oder häuslichen Geselschaften hat, der Obrigkeit bey allen Religionsparteien in ihrem Lande zu urtheilen zukomt und oblieget.

Bey dem vierten und letzten Einwurf mus viererley bemerket werden.

1) Christi Aussprüche Matth. 5, 31 ꝛc. und c. 19, 7 ꝛc. misbilligen und verwerfen nicht sowol die von GOtt selbst durch Mosen, bey der vormaligen Duldung der wilkürlichen Eheschei-
dungen, verordneten Scheidebriefe, als vielmehr diese nicht nur ohne götliche Verordnung oder Erlaubnis, sondern auch wider die Absicht

der ehelichen Gesellschaft und derselben aus 1 Mosis 2, 24 erweisliche Bestimmung, eingefürte und bey den Israeliten blos geduldete Gewonheit solcher eigenmächtigen und wilkürlichen Scheidungen, welche um der dabey ausgestelten Scheidebriefe willen für rechtmäßig und erlaubt gehalten worden. Daß aber weder Christus noch Paulus 1 Cor. 7 bey Bestimmung der Fälle rechtmäßiger Ehescheidungen, die Beibehaltung der Scheidebriefe verordnet, ist nicht nur um deswillen geschehen, weil derselben Ausstellung und Gültigkeit unstreitig ein Stück des bürgerlichen Gesetzes gewesen, welches nur das israelitische Volk angegangen; sondern auch aus dem Grunde, weil in gedachten Fällen einer rechtmäßigen Ehescheidung, dieselbe ordentlicher Weise nur auf einer Seite des unschuldigen Theils rechtmäßig ist: daher dergleichen algemeine Ertheilung eines Scheidebriefes, wodurch eine Ehefrau zur anderweitigen Heirat berechtiget wird, in gedachten Fällen nicht verordnet werden können, wenn dieselbe gleich nicht als ein Stück des bürgerlichen Rechts angesehen wird.

2) Ohnerachtet weder christliche Obrigkeiten, noch vielweniger aber derselben christliche Unterthanen verbunden sind, die bürgerlichen Gesetze des israelitischen Volks zu beobachten: so sind doch erstere berechtiget, nicht nur ihre Gesetze nach dem Muster und Beispiel derselben einzurichten, sondern auch so viel davon anzunemen und beizubehalten, als die Beschaffenheit der ihnen unterworfenen gemeinen Wesen ver-

 stattet,

stattet, und der Nutzen derselben erfordert; letztere aber dergleichen von der Obrigkeit verordneten Gesetze zu beobachten, nicht aus göttlicher Verbindlichkeit des Gewissens, sondern als obrigkeitliche Gesetze. Daher kein Zweifel ist, daß Philip der Obrigkeit mit gutem Gewissen gehorchen könne, ja solches des Gewissens wegen zu thun verbunden sey, wenn sie ihm die Beobachtung eines Stückes des bürgerlichen Gesetzes der Israliten anbefielet. Wie die äthiopische oder abißinische Christen manche Gebräuche des israelitischen Gesetzes ohne Sünde beibehalten, wenn sie dieselben als blosse bürgerliche Gesetze und Gewonheiten beobachten; obgleich verschiedene derselben zum israelitischen Kirchengesetz gehören, dessen Vorschriften in wesentlichen Unterscheidungsstücken des Gottesdienstes eine christliche Obrigkeit ihren christlichen Unterthanen ohne Gewissenszwang nicht auferlegen kan: so ist wol kein Zweifel, daß eine christliche Obrigkeit in einzelen Fällen, aus gegründeten Ursachen, wenn die Schützung ihrer jüdischen Unterthanen bey den ihnen ertheilten bürgerlichen Befugnissen solches erfordert, einen christlichen Unterthanen anhalten können, ein Stück des bürgerlichen Gesetzes Mosis als eine obrigkeitliche Vorschrift zu beobachten.

3) Die Einwendung, daß Krona dem Philip einen Scheidebrief zuschicken solle, wie unter den Juden vormals auch üblich gewesen, dem Zeugnis Flav. Josephi B. 15 der jüdischen Altert. c. 7. §. 10 zu Folge, die Obrigkeit aber [illegible]chen von der Ehefrau ausgestelten Scheide-

brief

brief für eben so gültig zur anderweitigen Verheiratung erklären könne, als der vom Eheman ausgefertigte würde gewesen seyn; findet um so viel weniger stat: je deutlicher Josephus selbst dieselbe eingerissene Gewonheit der damaligen Zeit misbilliget und ausdrücklich für eine Uebertretung des götlichen Gesetzes 5 Mos. 24, 1 ꝛc. erkläret, dafür sie auch selbst von Christen unstreitig gehalten werden mus, die eben daher niemanden bey geglaubter Verbindlichkeit dieses Gesetzes zu dergleichen Uebertretung desselben anraten oder nötigen können; zumal da es bey dieser Sache nicht auf die bürgerliche Rechtmäßigkeit einer solchen anderweitigen Heirat einer ohne Scheidebrief des Mannes geschiedenen jüdischen Ehefrau ankomt, sondern auf die gottesdienstliche Gültigkeit und innere Rechtmäßigkeit des Gewissens, welches bey Juden dergleichen anderweitige Heiraten ohne Scheidebrief verstossener Eheweiber nicht verstattet.

4) Da der bey den Juden anjetzo übliche Scheidebrief, wie er in Joh. Jod. Becks tractat. de iuribus *Iudaeorum* vom Recht der Juden c. 7 §. 27 S. 137 ꝛc. zu finden ist, nichts enthält, das auch nur einen Schein der Genemhaltung jüdischer Irtümer geben, oder dem Gewissen eines Christen zu einigem obgleich ungegründeten Anstos gereichen könte, als blos die letzten Worte; und alhier hast du deinen Erlas- und Scheidebrief, nach dem Gesetz Mosis und Israelis: so ist wol unstreitig; (1) daß Christen weder das ganze Gesetz Mosis

und Israels verwerfen, noch auch denselben Theil dieses Gesetzes, den sie für unverbindlich anzusehen verpflichtet sind, dergestalt für unrechtmäßig halten dürfen, daß eine jede auch von der Obrigkeit verordnete Beobachtung eines solchen Stücks desselben, wodurch keine Pflicht des Christentums verletzet wird, für sündlich gehalten werden könte; (2) daß es keine Beobachtung des israelitischen Gesetzes sey, wenn Christen bey pflichtmäßigen Unterhandlungen mit Juden, sich auf eine solche Art nach demselben richten, daß die letztern weder zur Uebertretung desselben genötiget, noch auch im Weigerungsfal an ihren bürgerlichen Befugnissen gekränket werden; so wie es ohne Verletzung des Gewissens geschehen kan, daß man einem Juden Essen oder Trinken gebe, das dem Gesetz Mosis und Israels gemäs ist, ihn auch dessen versichere, welches ohne die geringste eigene Verpflichtung zur Haltung dieses Gesetzes, oder sündliche Genemhaltung jüdischer Irtümer, mit den Worten geschehen kan, alhier hast du die Speise die Coscher ist nach dem Gesetz Mosis und Israels: und (3) daß diese Formel sowol als die Sache selbst zwar die Forderung und Annemung eines solchen Scheidebriefes eines jüdischen Ehemannes von einer zum Christentum getretenen Ehefrau sündlich und unrechtmäßig mache; indem dieselbe, nach erfolgter Weigerung des jüdischen Ehemannes die Ehe fortzusetzen, und obrigkeitlichen Ehescheidung zur anderweitigen Verheiratung

keines

keines im Gesetz Mosis und Israels verordneten Scheidebriefs benötiget ist, ja denselben, ohne den Schein solcher geglaubten Notwendigkeit zu geben, weder fordern noch feierlich annemen kan: im geringsten aber einen zum Christentum getretenen Eheman nicht hindern könne, seiner gewesenen Ehefrau solchen Scheidebrief zu ertheilen, den sie Gewissens wegen nach dem Gesetz Mosis und Israels zur anderweitigen Verheiratung notwendig braucht; indem solche Weigerung entweder eine Lieblosigkeit und Rache des versagten Beitrits zu der von ihm angenommenen Religion, folglich ein unverantwortlicher Gewissenszwang, oder bey erfolgtem obrigkeitlichen Befel über dis noch ein Ungehorsam und Uebertretung bürgerlicher Obliegenheiten, unter vorgeschützten Hindernissen des Gewissens, seyn würde.

Die zweite Frage:

„Ob eine christliche Obrigkeit mit gutem „Gewissen urtheilen oder verfügen könne, daß „die 4 in der jüdischen Ehe gezeugte ganz junge „Kinder in ihrer Unschuld, der Mutter wider „ihren und der beiderseitigen Groseltern Willen „(und da doch die jüdische Religion mit keiner „heidnischen compariret werden könne), entrissen und dem Proselyten Philip zur Erziehung „in der christlichen Religion ausgeliefert werden sollen?

kan so schlechthin, ohne nötige Einschränkung und einige vorläufige Erinnerungen, weder mit

Ja noch Nein beantwortet werden. Welche Einschränkung und Vorerinnerungen folgende Stücke betreffen.

1. Die Wahl der Religion mus bey diesen Kindern auf ihre eigene künftige Entschliessung ankommen, zu welcher sie nicht eher als nach erlangtem Gebrauch des Verstandes und einigem hinlänglichen Unterricht von den beiderseitigen Unterscheidungslehren fähig sind: daher ihre gegenwärtige Erziehung zwar der Mutter zu überlassen ist, wenn sie sich anheischig machet und im Stande ist, dieselbe auf ihre eigene Kosten zu besorgen, ohne vom Philip einigen Beitrag zu erwarten; doch unter folgenden Bedingungen,

1) daß sie auf eine ihrem Vermögen verhältnismäßige Summe von 3 bis 4 tausend Thaler gerichtliche Caution mache, gedachte Kinder sowol ordentlich zu erziehen und gehörig unterrichten, auch zur Erlernung des Lesens in teutscher Sprache, nicht weniger als in der hebräischen oder jüdischteutschen, anführen zu lassen, als auch nicht heimlich wegzuschaffen, sondern nach erreichten Jahren der Manbarkeit der christlichen Obrigkeit ihres Orts zu stellen, damit dieselben sich gerichtlich nach hinlänglicher Benachrichtigung von den Unterscheidungslehren der christlichen Religion erklären mögen, ob sie zu dieser Religion ihres Vaters treten, oder in der jüdischen, in welcher sie geboren und erzogen worden, verharren wollen; in welchem letzern Falle sie nach aufgehobener Caution der Mutter völlig überlassen, im ersterrn aber dem Vater zugestellet werden müs-

müssen, ohne daß die Mutter alsdenn weiter zu den Kosten der Erziehung angehalten werden könne.

2. Bey der Erörterung und Beurtheilung dieser ganzen Sache komt es gar nicht auf einige Vergleichung fremder Religionen, und der verschiedenen Unrichtigkeit oder Gefärlichkeit ihrer Unterscheidungslehren und gottesdienstlichen Uebungen, an: sondern blos auf die Grundsätze des natürlichen und von Gott in der heil. Schrift bestätigten Gesetzes, und auf dasjenige, was demselben zu Folge gegen alle auch noch so irgläubige gottesdienstliche Gesellschaften zu beobachten ist, wenn sie im gemeinen Wesen geduldet werden, und des Schutzes der bürgerlichen Gesetze geniessen sollen. Ob es demnach gleich seine Richtigkeit hat, daß die Juden nicht für abgöttische Heiden gehalten werden können, so wenig als die Juden ihrem eigenen Lehrbegrif nach solche Christen, die den Bilderdienst verwerfen, für Götzendiener oder abgöttische Heiden mit Recht halten können; auch nicht zu leugnen ist, daß bey der jüdischen Erziehung der Kinder mehrerer Fleis angewendet werde, ihnen Stellen aus Gottes Wort beizubringen und die Gebote des algemeinen Sittengesetzes einzuschärfen, als an manchen Orten von den meisten Christen geschiehet: so beruhet doch die Entscheidung dieser Frage im geringsten nicht auf irgend einiger grössern Erträglichkeit oder Vorzüglichkeit der jüdischen Religion oder ihrer Kinderzucht vor einigen heidnischen oder bey

algemeinen und öffentlichen Religionsspöttern besorglichen Erziehung; sondern auf Grundsätzen des Naturrechts, welche von einer christlichen Obrigkeit auch gegen die letztern beobachtet werden müsten, wenn sie denselben den Schutz der Gesetze verstatten wolten.

3. Ohnerachtet in der Specie facti ausdrücklich gemeldet wird, daß Krona ihre Kinder mit Philips Bewilligung seinem Vater in Verwarung gegeben habe; es also scheinen möchte, daß er sich bereits alles Rechts an derselben Erziehung durch solche Bewilligung begeben habe: so ist doch bey gegenwärtiger Untersuchung auf diesen Umstand gar nicht zu sehen; indem theils nicht ausdrücklich gemeldet worden, unter welchen Bedingungen oder auf wie lange solche Bewilligung geschehen; theils der Beweis solcher Bewilligung, wenn sie vom Philip geleugnet werden solte, schwer, wo nicht unmöglich fallen würde; theils Philip zur Erfüllung und Beobachtung eines auch noch so erweislichen Vergleichs nicht einmal angehalten werden könte, wenn er vorgeben wolte, daß er aus Unwissenheit seiner Befugnisse und Obliegenheiten dergleichen Einwilligung ertheilet, und dabey dargethan werden könte, daß nicht nur ihn sein Gewissen zum Gegentheil nötige, sondern auch eine christliche Obrigkeit im Gewissen verbunden sey, seine Forderung zu bestätigen und ihn von der Verbindlichkeit solches sündlichen Vergleichs loszusprechen.

Wenn

Wenn dis vorausgesetzet wird; so möchte zwar gegen die oben geschehene eingeschränkte Beantwortung dieser Frage zu streiten scheinen, 1) daß einem Eheman aus göttlichem Recht die Herschaft, sowol in der ehelichen Gesellschaft über seine Ehegattin, als auch noch mehr in der väterlichen Gesellschaft über beider gemeinschaftliche Kinder zukommen müsse, daher auch die Erziehung der letztern, und derselben Religion auf des Hausvaters Gutfinden beruhe; 2) daß Philip durch die Annemung der christlichen Religion seiner väterlichen Gewalt nicht verlustig gehen, folglich auch dieses Stücks derselben mit Recht nicht beraubet werden könne; 3) daß eine christliche Obrigkeit zur möglichsten Beförderung der Ausbreitung der christlichen Religion verbunden sey, wozu im gegenwärtigen Fal die Erziehung der streitigen Kinder vom Philip in der christlichen Religion unstreitig gereiche; und 4) daß eine geduldete Religion mit der herschenden Religion nicht gleiche Vorrechte geniessen könne, sondern sich alle Einschränkungen ihrer Freiheiten gefallen lassen müsse; es 5) auch nicht an Rechtssprüchen, Gesetzen und Beispielen fele, daß nicht nur bey Annemung der christlichen Religion von einem jüdischen Vater, alles Widerspruchs der Mutter ohnerachtet, seine Kinder sowol als unmündige Enkel, selbst bey Weigerung der erwachsenen Söhne, sondern auch so gar bey dem Uebertrit einer jüdischen Ehefrau zum Christentum, ihre Kinder wider des

Vaters Willen zu taufen seyn; wie aus Joh. Jod. Becks Recht der Juden c. 7. §. 6 S. 60 zu ersehen: allein die überwiegende Richtigkeit derselben wird leicht erhellen, wenn folgende

Entscheidungsgründe

gehörig erwogen werden.

1. Wie beide Eltern, Vater und Mutter, zur gemeinschaftlichen Erziehung der Kinder verbunden sind: so müssen sie auch beide der in dieser Verbindlichkeit gegründeten Befugnisse und Vorrechte geniessen; daher Gott nicht nur im vierten Gebot 2 Mos. 20, 12 und desselben häufigen Einschärfungen 2 Mos. 21, 15. 5 Mos. 27, 16. Sprüchw. 1, 8. 6, 20. 23, 22. 25. Eph. 6, 2 ꝛc. Col. 3, 20, den Gehorsam und die Ehrerbietigkeit gegen die Mutter sowol als den Vater verordnet, sondern auch um des grössern und beschwerlichern Antheils willen, welches den Müttern, sonderlich in der ersten Kindheit, von dieser gemeinschaftlichen Obliegenheit zufällt, einen höhern Grad der Zärtlichkeit des natürlichen Triebes gegen die Frucht ihres Leibes in derselben Herz gepflanzet, um sie dadurch zur Leistung dieser Pflichten stärker zu verpflichten, und ihnen die Beschwerlichkeit derselben zu erleichtern, Jes. 49, 15. Aus diesem Grunde nun mus bey Ehen verschiedener Religionsverwandten die Anführung der Kinder zu gottesdienstlichen Uebungen, und derselben Unterweisung in einem von beiderley Lehrbegriffen, als ein wesentliches Stück der pflichtmäßigen Erziehung gemeinschaftlicher Kinder,

der, blos auf der Eltern Vergleich und deshalb entweder vorläufigem bey der Heirat errichteten Ehevertrage oder nachmaliger Verabredung und gegenseitigen Uebereinstimmung beruhen; in Ermangelung dessen aber von der Obrigkeit auf eine solche Art bestimmet werden, die den im göttlichen sowol Naturrecht als geoffenbartem Gesetz gegründeten Befugnissen beider Eltern am gemässesten ist. Welches gemeiniglich nach der durch ausdrückliche Gesetze an manchen Orten bestätigten und der natürlichen Billigkeit übereinstimmigsten Gewonheit geschiehet, die Kinder männlichen Geschlechts in der väterlichen, weiblichen Geschlechts aber in der mütterlichen, erziehen zu lassen. Woraus demnach deutlich erhellet, daß weder die väterliche Gewalt, noch die eheliche Herschaft des Mannes, diese Befugnis der Mutter aufhebe: indem sonst weder dergleichen Verträge rechtmässig seyn, noch auch obrigkeitliche Erkentnis und Entscheidung stat finden könte; die wesentlicheu Befugnissen und Obliegenheiten des Naturrechts nicht widersprechen darf. Es ist daher mit allem Recht von den Protestanten in Frankreich als ein unverantwortlicher Gewissenszwang angesehen, und unter die ungerechtesten Verfolgungen gerechnet worden, daß noch vor ihrer gänzlichen Unterdruckung durch Widerruf und Aufhebung des Edicts von Nantes, königl. Verordnungen ergangen, daß aller römischcatholischen Väter Kinder ohne Unterschied des Geschlechts oder Achtung einiges Vertrages in gedachter Religion erzogen werden sollen;

len;

len; ob diese Verordnungen gleich auf dem Vorwande der väterlichen Gewalt oder Herschaft der Ehemänner gegründet gewesen: wie aus El. Benoits hist. de l'Edit de *Nantes* tom. 3 part. 1 p. 550 ꝛc. und 606 ꝛc. wie auch den Beilagen S. 136 und 176 zu ersehen ist.

2. Bey Errichtung einer ehelichen Gesellschaft verpflichten sich beide Eheleute zu allen gesellschaftlichen Obliegenheiten und gegenseitigen Pflichten, die mit diesem Stande den götlichen und obrigkeitlichen Gesetzen nach verbunden sind; ohne daß es eines ausdrücklichen Vertrages oder namentlichen Meldung solcher Pflichten im Ehevertrage bedarf. Da nun die Erziehung der Kinder zum Gottesdienst nach bester Erkentnis der Eltern eine wesentliche und im götlichen Gesetz gegründete Obliegenheit ihres Standes ist: so verpflichten sich Eheleute, die einerley Religion zugethan sind, bey Errichtung des Ehevertrages auf eine thätige Art zur Erziehung ihrer Kinder in ihrer gemeinschaftlichen Religion; welches als ein stilschweigender und thätiger Vergleich angesehen werden mus, ohne daß deshalb so wenig, als über andern geselschaftlichen Pflichten von algemeiner und wesentlichen Verbindlichkeit, eine ausdrückliche Zusage erfordert werden könne. Wenn nun wärender Ehe und nach erfolgter Zeugung gemeinschaftlicher Kinder, der eine Ehegatte die Religion ändert: so kan derselbe zwar in Absicht künftiger Kinder seine Befugnis zum Antheil an derselben Erziehung in seiner Religion gebrauchen und behaupten; in

Absicht der vorhergezeugten Kinder aber gedachten thätigen Vergleich nicht brechen, oder den andern Ehegatten mit Recht nötigen, sich der ihm daher gebürenden Befugnis zu begeben, oder die Beobachtung seiner Pflicht der Erziehung seiner Kinder nach seinem Gewissen zu unterlassen; welches eben so wenig rechtmäßig geschehen kan, wenn gleich diese Aenderung der Religion vom Eheman oder Hausvater vorgenommen wird, so wenig er aus dem Grunde ehelicher Herschaft seine Ehegattin mit Recht nötigen kan, wider ihre Ueberzeugung, folglich mit Verletzung ihres Gewissens, seiner Aenderung beizutreten. Wie demnach eine christliche Obrigkeit, wenn die Beobachtung und Erfüllung eines zwischen Eheleuten von verschiedener Religion über die Erziehung ihrer Kinder errichteten Vertrages von dem einen Theil unterlassen, folglich des andern Ehegatten in solchem Vergleich gegründetes Recht gekränket werden solte, verbunden seyn würde, denselben bey solchem Recht zu schützen, und den andern Theil zur Volziehung des Vergleichs anzuhalten: so ist wol kein Zweifel, daß von derselben, bey geschehener Aenderung der Religion von einem Ehegatten, der andere bey seinem Recht in Absicht der Erziehung ihrer gemeinschaftiichen Kinder geschützet werde, welches ihm die Errichtung der ehelichen Gesellschaft mit seinem damaligen Glaubensgenossen ertheilet hat, und welches von eben so starker Verbindlichkeit seyn mus, als es durch irgend einige ausdrückliche Zusage und deshalb errich-

teten Vertrag bey dieser vorhergesehenen, oder gemutmasten, Aenderung hätte werden können.

3. Wie bey Ehescheidungen die Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder nicht allezeit und durchgängig dem Vater seiner väterlichen Gewalt wegen zuerkant werden kan; sondern ordentlicher Weise dem unschuldigen Theil zugesprochen werden mus, wenn gleich der andere von dem nötigen Beitrage der Kosten nicht befreiet wird: so mus bey Ehescheidungen, die nach geschehener Aenderung der Religion des einen Ehegatten, aus einer des Gewissens wegen erfolgten und seiner Ueberzeugung nach notwendigen Weigerung der Fortsetzung der Ehe, vom andern Theil herrüren, diese Erziehung ihrer Kinder demjenigen Theil zuerkant werden, der zu solcher des Gewissens wegen nötigen Trennung der Ehe nicht Ursach gewesen, wenn er sich dazu im Stande befindet, und solches verlanget; ob gleich der andere Theil, so fern er seinem Gewissen bey geänderter Einsicht gefolget, wenn diese Einsicht richtig ist, rechtmäßig gehandelt, wenigstens an sich und durchgängig, oder ohne Unterscheid der Umstände, an solcher unvermeidlichen Trennung auf unrechtmäßige Art Schuld gewesen zu seyn, nicht verurtheilet werden kan; indem es allerdings Fälle giebet, da jemand berechtiget und verbunden ist, Weib und Kinder, sowol als Vater und Mutter, zu verleugnen, wie aus Luc. 14, 26 und Matth. 10, 37 ꝛc. erhellet.

4. Da

4. Da die Wahl der Religion auf eines jeden eigenen Erkentnis, geprüften Einsicht und Ueberzeugung beruhen mus, von Eltern aber so wenig als von der Obrigkeit bestimmet werden kan; folglich diese ganze Entscheidung nur die vorläufige Erziehung im Judentum geborner Kinder bis zur erreichten Fähigkeit einer durch Gebrauch des Verstandes anzustellenden eigenen Wahl, nicht aber diese eigene Bestimmung und Entschliessung selbst betrift: so ist wol unstreitig, daß diese Befugnis der eigenen Wahl nach erreichtem Alter der Manbarkeit gedachten Kindern nur alsdenn völlig freigelassen und vorbehalten werde, wenn sie bey ihrer Mutter unter obgemeldeten Bedingungen und Einschränkungen bleiben; welche im Gegentheil wegfallen würde, wenn sie Philip erziehen solte, indem er sie als ein Christ müste taufen lassen, getauften Christen aber zum Judentum zu treten, ohne das Land zu räumen, durch obrigkeitliche Gesetze in Teutschland verboten ist; eine christliche Obrigkeit auch billig und mit mehrerm Grunde weit grösser Bedenken tragen würde, ihrem zum Christentum getretenen Vater, bey anbefolner und erfolgter Auslieferung derselben an ihn zur Erziehung, zu verbieten, sie vor erreichtem Alter der Manbarkeit taufen zu lassen, oder in Absicht dieser Kinder eine Ausnam von dem algemeinen Verbot des Uebertrits und Rückfals zum Judentum zu bewilligen, als ihre fernere Erziehung bis zum Alter einer gesetzmäßigen Fähigkeit eigener Entschliessungen ungeändert zu

lassen,

lassen, wie sie dem zwischen ihren Eltern bey Errichtung der Ehe auf eine thätige Art getroffenem Vergleich zu Folge bisher beschaffen gewesen.

5. Die ausdrückliche Verordnung nicht nur Esrä, der mit unmittelbarer Eingebung des Geistes Gottes versehen gewesen, und auf geschehenes Anerbieten des israelitischen Volks nach der Rückkehr aus Babel, c. 10, 3, alle fremde und im Gesetz Gottes verbotene Weiber, und die von ihnen geboren sind, zu verstossen, die Volziehung desselben befolen und bewerkstelliget; sondern auch Gottes selbst bey dem an Abraham ertheilten Befehl der Verstossung Hagars 1 Mos. 21, 12. 10, ihr Ismael ihren Sohn mitzugeben, beruhet auf dem Naturrecht und der daraus erweislichen Unbilligkeit, Kinder ihren Müttern zu entreissen und sie von denselben zu trennen. Aus welchen und andern ähnlichen Verordnungen Gottes über dem verschiedenen Stande der Kinder nach Maasgebung des Standes der Mütter, die alte Regel geflossen, daß der gottesdienstliche und bürgerliche Stand der Kinder in zweifelhaften Fällen, und bey vorfallendem Widerspruch entgegenstehender Verhältnisse, nach den Müttern gerechnet werde: welche Paulus bey der nach Apost. 16, 3 und Gal. 2, 3 ꝛc vorgenommenen Beschneidung Timothei, und Weigerung gleicher Beschneidung Titi, aufs genauste beobachtet, ohne dabey weder veränderlich noch wilkürlich, ohne beständige Beobach-

tung einerley und ebenderselben Grundsätze, zu verfaren.

6. Da es wol unstreitig ist, daß so kleine Kinder, von einem, zwey bis sechs Jahren, mütterlicher Pflege und Wartung benötiget seyn; derselben Erziehung auch von der Mutter in dieser ersten Kindheit besser besorget werden könne, als vom Vater, der sie entweder fremden Leuten oder nach anderweitiger Heirat, dazu ihn diese Erziehung so kleiner Kinder nötigen würde, einer Stiefmutter anvertrauen müste; überdis auch seinen äussern Umständen des Vermögens und Eigentums nach nicht im Stande zu seyn scheinet, so viel an derselben Erziehung zu wenden, als von der Mutter mit Beitrit des Grosvaters geschehen kan: so würde es nicht ohne Unbilligkeit und Verletzung des diesen Kindern zukommenden und angebornen Rechts mütterlicher Pflege zu geniessen geschehen können, wenn eine christliche Obrigkeit, der die Obervormundschaft aller ihrer unmündigen Unterthanen bey Lebzeiten und nach dem Absterben ihrer Eltern zukomt, dieselben dieser natürlichen Befugnisse berauben und in schlechtere Umstände setzen wolte.

Ohnerachtet nun die Unrichtigkeit oder Unerheblichkeit der oben gemeldeten Einwürfe aus diesen angefürten Gründen hinlänglich erhellen könte: so wird doch eine nähere Beantwortung gedachter

Zweifelsgründe

nicht überflüßig seyn.

Bey dem ersten Einwurf ist zweierley zu bemerken:

1. Da sowol die eheliche Herschaft als väterliche Gewalt, ohne Nachtheil des gemeinen Wesens und Verletzung des Naturrechts, nicht unumschränkt seyn kan; die Grenzen von beiden aber durch die erweisliche Absichten der ehelichen und väterlichen Geselschaft bestimmet werden müssen, indem sich alle Befugnis und Gewalt in Geselschaften auf die in dem Zweck derselben gegründete Obliegenheiten beziehet, und in einem gegenseitigen Verhältnis mit denselben stehen: so kan sich die eheliche Herschaft auf das Gewissen und die Religion der Ehegattin gar nicht erstrecken, auf die gottesdienstliche Uebung und Anfürung der Kinder aber nur so weit, als es theils die natürliche Befugnis der Gewissensfreiheit vernünftiger Menschen und geborner Unterthanen GOttes bey erreichtem Gebrauch der Vernunft, theils das Recht der Mutter zum Antheil an diesem Stück der Erziehung, und der deshalb verabredete und ausdrücklich oder auf thätige Art errichtete Vergleich, verstattet. Folglich kan eine Mutter nicht genötiget werden, die Veränderung der Erziehung ihrer Kinder in Absicht der Religion genem zu halten, wenn und wie ihr Eheman dieselbe zu verordnen gut findet: vielmehr ist dieselbe berechtiget, wenn sie sich im Gewissen zum Gegentheil verbunden erachtet, den Schutz der Obrigkeit gegen dergleichen Misbrauch übertriebener ehelichen Herschaft und väterlichen Gewalt zu suchen.

2. Die

2. Die ganze Berufung auf diesen doppelten Grund des Anspruchs, welchen Philip auf die einseitige und eigenmächtige Erziehung seiner Kinder in seiner jetzigen Religion machen kan, würde nur alsdenn stat finden, wenn die vorgegangene Aenderung der Religion desselben eine Fortsetzung der Ehe in Absicht des Gewissens bey dem andern Theil verstattete. Denn wenn dieselbe aufhöret und eine obrigkeitliche Ehescheidung erfolget, so mus dabey über dieses Stück der Handhabung väterlicher und mütterlicher Gewalt, nach Maasgebung des bey Errichtung einer jeden Ehe zwischen Leuten von einerley Religion auf thätige Art errichteten Vertrages, geurtheilet werden; ohne daß diese Folge einer Ehescheidung durch blosse Berufung auf väterliche Gewalt entschieden werden könne.

Der zweite Einwurf komt zwar mit dem ersten der Hauptsache nach dergestalt überein, daß er durch desselben Beantwortung gröstentheils wegfält: indessen mus dabey noch dreierley erwogen werden.

1. Durch die oben gemeldete Entscheidung wird Philip nicht der väterlichen Gewalt über seine Kinder, sondern nur desselben Gebrauchs solcher Gewalt, der mit dem in der Heirat selbst gegründeten Recht ihrer Mutter nicht bestehen kan, und zwar theils auch nur auf eine Zeitlang, bis die Kinder im Stande sind, eine eigene Wahl der Religion zu treffen, theils mit Aufhebung seiner sonst pflichtmäßigen Obliegenheit für derselben Unterhalt und zur Erziehung nöti-

ge Kosten zu sorgen, in welcher Obliegenheit der Erziehung diese ganze Gewalt gegründet ist.

2. Was eine Wirkung des Rechts seiner jüdischen Ehefrau, und der ihr zukommenden Befugnis ist, die Erfüllung des bey ihrer Heirat auf eine thätige Art getroffenen Vergleichs zu fordern, mus für keine Folge der vom Philip vorgenommenen Aenderung der Religion angesehen und ausgegeben werden; obgleich die Ehescheidung daraus herrüret, und des widersprechenden Gewissens beider Eheleute wegen, dadurch unvermeidlich geworden. Daher kein Zweifel ist, daß, wenn Philip keine andere jüdische Angehörigen hätte, als seine mit einer verstorbenen Ehefrau gezeugte Kinder, dieselben seiner Erziehung überlassen werden müsten: ohne daß, wie in der päpstlichen Kirche behauptet wird, eine gottesdienstliche Gesellschaft oder Kirche, der unmündige Kinder von den Eltern einverleibet und von derselben durch Ertheilung der Sacramente oder götlicher Bundeszeichen und Gnadensiegel in ihre Gemeinschaft aufgenommen worden, einiges Recht habe, bey erfolgtem Uebertrit der Eltern zu einer andern Kirche, auf die ihr einverleibten Kinder einigen Anspruch zu machen, oder dieselben bis zur erreichten Fähigkeit deshalb eine eigene Wahl zu treffen, durch obrigkeitliche Gewalt den Eltern vorzuenthalten.

3. Solte die väterliche Gewalt zu Philips Behuf über die obgedachten im Naturrecht gegründeten Schranken getrieben, und aus den Gewonheiten sowol der Erzväter im alten Testa-

ment, als auch der Römer und Verordnungen der römischen Gesetze des höhern Altertums, hergeleitet, oder nach Maasgebung derselben bestimmet werden: so würde solches nicht nur auf eine Mischung und Verwechselung sowol der obrigkeitlichen Gewalt in gemeinen Wesen, welche von den Erzvätern zugleich verwaltet worden, als auch der herschaftlichen, mit welcher dieselbe bey den Römern völlig übereingekommen, die ihre Kinder als eigentümliche Leute angesehen, mit der väterlichen hinauslaufen; sondern auch unstreitig zu viel beweisen, und zu Philips Nachtheil gereichen; indem alsdenn folgen würde, daß desselben Vater über diese Kinder eben dieselbe ja eine noch grössere Gewalt habe, als er selbst, und demselben das Recht seiner Enkel Erziehung zu bestimmen vorzüglich zukommen müsse, weil bey den Römern die blosse Verheiratung und eigene Haushaltung der Söhne nicht hingereicht, letztere von der väterlichen Gewalt zu befreien, so blos durch eigene und feierliche Aufhebung derselben von den Vätern selbst geschehen können, bey den Erzvätern aber nie ganz aufgehöret, sondern nur durch Errichtung neuer Völkerschaften und gemeiner Wesen von den Söhnen, eingeschränket worden.

Bey dem dritten Einwurf mus

1. der erstere Satz derselben genauer eingeschränket, oder vielmehr nur richtiger und deutlicher erkläret werden, als er dem ersten Wortklang nach durch Misdeutung verstanden werden könte: indem er nur alsdenn seine Rich-

tigkeit und Erweislichkeit hat, wenn von der sitlichen Möglichkeit die Rede ist, oder von der Verbindlichkeit die Ausbreitung der christlichen Religion durch alle nicht nur unsündliche und rechtmässige, sondern auch taugliche, bequeme und hinlängliche Mittel zu befördern; da sonst entweder unter dem irrigen und strafbaren Vorwande, daß alle auch noch so sündliche Handlungen durch eine gute Absicht ihrer Begehung gerechtfertiget werden, übels geschehen müste, damit Gutes daraus komme, Röm. 3, 8, wenigstens alles stat finden könte, wodurch gedachter Endzweck mehr gehindert als befördert wird. Folglich setzet dieser Einwurf schon voraus, was alhier eigentlich untersuchet wird, und den oben gemeldeten Entscheidungsgründen zu Folge nicht stat findet, daß dergleichen von der Obrigkeit verlangtes Verfaren rechtmäßig sey, und ohne Verletzung des richtigen Gewissens geschehen könne.

2. Hiernächst ist es nicht nur bey weitem nicht so unstreitig, als vorgegeben werden möchte, sondern auch sehr mislich und unwarscheinlich, daß die Ppilippen anvertraute Erziehung seiner Kinder auch nur in Absicht derselben und ihrer beständigen Beharrung bey dem äussern Bekentnis der christlichen Religion die gehofte Wirkung haben werde: indem sehr zu besorgen ist, daß, wenn sie gleich bey fremder Pflege am Leben bleiben solten, die geschehene Gewaltthätigkeit, sie ihrer Mutter zu entreissen, nebst der bey zunemenden Jahren unvermeidlichen Benachrichtigung des dadurch erlittenen Verlusts äusse-

rer

rer Vortheile, einen Unwillen und Has gegen die Ursachen dieser mit ihnen vorgenommenen Veränderung hervorbringe, der sie in starken Versuch setzen könne, bey einiger erfolgten Reitzung und verspürten oder verschaften Gelegenheit zum Judentum zurückzukehren; welches alles nicht so leicht zu befürchten ist, wenn sie nach erreichtem hinlänglichen Alter und Gebrauch des Verstandes durch eigene Entschliessung auf Vorstellung ihres Vaters seine Religion erwälet.

3. Die pflichtmäßige Unparteilichkeit einer christlichen Obrigkeit erfordert notwendig, nicht nur fremden Religionsverwandten eben sowol als ihren eigenen Glaubensgenossen ohne Unterschied und Ansehen der Person, Recht wiederfaren zu lassen, und Gerechtigkeit zu handhaben: sondern auch, bey Streitigkeiten über gottesdienstliche Freiheiten und Befugnisse verschiedener Parteien, ihre anderweitige Obliegenheit gegen ihre eigene Religion und die gottesdienstliche Gesellschaft, der sie selbst zugehören, mit ihrer oberrichterlichen Pflicht nicht zu verwechseln, so ein Misbrauch der höchsten Gerichtbarkeit seyn würde.

Der vierte Einwurf gehöret zwar eigentlich gar nicht zur gegenwärtigen Erörterung, alwo im geringsten nicht die Frage ist, weder was sich jemand müsse gefallen lassen, wenn nach überlegener Gewalt gehandelt wird, ohne Beobachtung des Rechts; noch auch, wie gros die Gleichheit oder Ungleichheit der Befugnisse und Vorrechte einer herschenden und blos geduldeten Religionspartei seyn müsse: sondern ob freinden

Religionsverwandten die Befugnisse und Vorrechte häuslicher Gesellschaften gottesdienstlicher Ursachen wegen abzusprechen seyn: indessen mus zur völligen Hebung dieses Einwurfs, der gemeiniglich bey dergleichen Entscheidungen voraus-gesetzet und zum Grunde geleget wird, zweierley bemerket werden. 1) Bey geduldeten Religionsparteien mus ein notwendiger Unterschied beobachtet werden, der sich zwischen solchen ir- oder ungläubigen Parteien findet, die unvermerkt in einem gemeinen Wesen entstanden oder eingeschlichen und mit blossem Stilschweigen von der Obrigkeit geduldet werden, wenn und so lange daraus keine Beleidigung und gegründete Beunruhigung anderer Unterthanen oder Störung der öffentlichen Ruhe zu besorgen ist; und zwischen fremden Religionsverwandten, denen durch feierliche Verträge und obrigkeitliche Verordnungen, der Schutz der Gesetze mit ausdrücklich versprochener Gewissensfreiheit ertheilet worden; deren Befugnisse nachher nicht weiter eingeschränket werden müssen, als bey ihrer Aufnam nötig befunden worden, wenn sie nicht selbst durch Uebertretung der ihnen gesetzten Schranken, und Misbrauch ihrer Freiheit zu anderer Beleidigung oder anderweitige Verschuldung, dergleichen neue Einschränkung notwendig machen. Noch vielweniger aber kan bey richterlicher Entscheidung einzeler Fälle zum Nachtheil solcher durch feierliche Zusagen der Landesherrschaft aufgenommenen Parteien dieser Schutz und Genus der Gesetze enger eingeschränket werden

den, als gedachte landesherschaftliche Verordnungen denselben einzuschränken nötig gefunden. 2) Alle Einschränkungen der Freiheiten geduldeter Religionsparteien müssen nach den algemeinen Grundsätzen des Naturrechts eingerichtet werden, wenn sie durch wilkürliche Bestimmung die natürlichen Vorrechte sowol einzeler Menschen, als auch einfacher Geselschaften des Hausstandes verletzen. Da die von Christo bestätigte Vorschrift des Naturgesetzes: alles, das ihr woller, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen, Matth. 6, 12. Luc. 6, 31, gegen jederman ohne Unterschied der Religion beobachtet werden mus: so würde es sehr unrechtmäßig seyn, etwas zu verfügen, das Christen unter muhammedanischer Landesherschaft, und Protestanten unter päpstlicher Obrigkeit, wo sie blos geduldet werden, für einen Gewissenszwang und ungerechte Verletzung der Freiheiten des Naturrechts ansehen müssen; wohin unstreitig zu rechnen ist, wenn bey Eheleuten die Obliegenheit und Befugnis der Erziehung ihrer gemeinschaftlichen Kinder in ihrer Religion, durch einseitige Aenderung derselben von einem Theil, dem andern abgesprochen wird, ohne auf die bey allen Heiraten erforderte gegenseitige Verpflichtung beider Theile zur Erfüllung natürlicher Obliegenheiten und darin gegründeten Ansprüche zu achten.

Der vierte und letzte Einwurf würde viel zu viel beweisen, wenn er stat finden solte: indem es nicht an Beispielen und obrigkeitlichen Gese-

tzen und Verordnungen felet, fremden Religionsverwandten, Ketzern und Ungläubigen wider beider Eltern Willen die Kinder wegzunemen, und in der herschenden Religion erziehen zu lassen, wie aus dem Verfaren der Papisten in Frankreich gegen die Protestanten unleugbar und um so viel unverantwortlicher ist, je weniger dabey Eltern verstattet worden, mit den ihrigen das Land zu räumen; wovon die oben bereits angefürte Geschichte des Edicts von Nantes nicht ohne Erstaunen über dergleichen gottesdienstliche Ungerechtigkeit gelesen werden kan. Wie es nun höchst unverantwortlich seyn würde, wenn Protestanten dergleichen neuere Beispiele päpstlicher Verfolgungen, über welche sie selbst gerechte Klage füren, bey vorfallenden Gelegenheiten als Muster der Nachamung ansehen und gebrauchen wolten, welches nicht einmal unter dem Vorwande des Vergeltungsrechts gegen Glieder dieser nach so unchristlichen und unnatürlichen Grundsätzen verfarenden Kirche geschehen könte: so würde es noch weit weniger zu rechtfertigen seyn, wenn dieselben die alten Verordnungen des päpstlichen Rechts, die in den dunkelsten Zeiten der Christenheit gemacht worden, und mit den grösten Irtümern und Ungerechtigkeiten angefüllet sind, beobachten, und als Bestimmungsgründe ihres rechtmäßigen Verhaltens ansehen solten; welches zuweilen durch Verwechselung des canonischen mit dem päpstlichen Kirchenrecht geschehen, ohnerachtet nicht nur dieses doppelte und sehr verschiedene Kirchenge-

setz so gar in einigen der römischen Kirche zugethanen Ländern sorgfältig unterschieden wird, sondern auch Protestanten ausser den götlichen keine andere als obrigkeitliche und landesherschaftliche Kirchengesetze zu erkennen berechtiget und verbunden sind, ohne der vom gemeinen Wesen unterschiedenen Kirche einige Gesetzgebergewalt, am allerwenigsten aber das Recht über fremder Religionsverwandten Freiheiten zu urtheilen, auf irgend einige Weise einzuräumen. Daher die in gedachter Schrift vom Recht der Juden angefürten Ausprüche des gratianischen Decrets und seiner Ausleger, woraus mit Zuziehung einiger römischen Gesetze dergleichen Folgerungen gezogen werden, höchst unerheblich sind.

Die dritte Frage:

„Ob der Proselyt Philip nicht verbunden „sey, bey seiner jetzt bekanten christlichen Re„ligion nach dem heiligen Gesetz Gottes, seinem „Vater und Mutter allen kindlichen Gehorsam „und Ehrfurcht zu bezeugen, ihnen in keinen „Stücken zuwider zu leben, und sich alles Un„fugs von ihm selbst oder durch andere zu ent„halten und zu verhüten, so wie er es in seinem „Judentum zu thun schuldig gewesen„?

mus ebenfals mit einiger Einschränkung beantwortet werden, um nicht nur aller Zweideutigkeit unbestimter Ausprüche in der Anfrage, sondern auch dem möglichen Misbrauch der allerrichtigsten Entscheidung hinlänglich zu begegnen. Welches durch eine zwiefache Erinnerung geschehen kan.

1. Der

1. Der Gehorsam eines Christen gegen jüdische Eltern, kan sich auf nichts erstrecken, wozu ersterer durch seinen gottesdienstlichen Lehrbegrif dem Gewissen nach verbunden ist: als in welchen Fällen eines unvermeidlichen Widerspruchs menschlicher und göttlicher Gebote, selbst in Absicht der Obrigkeit, die zum Naturgesetz gehörige Vorschrift: man mus GOtt mehr gehorchen, denn den Menschen, Apost. 5, 29. 4, 19. Dan. 6, 10, beobachtet werden mus.

2. Wie eine jede Pflicht des göttlichen Gesetzes durch andere und alle übrige Obliegenheiten eben desselben Gesetzes eingeschränket wird, worauf selbst die obgedachte Ausnam beruhet: so kan die Pflicht gegen Eltern, die Pflichten, welche jederman sich selbst sowol, als in der ehelichen und väterlichen Gesellschaft seinem Ehegatten und Kindern schuldig ist, nicht aufheben; sondern mus dadurch in manchen Fällen eingeschränket und denselben nachgesetzet werden, Matth. 22, 39 ꝛc. Marc. 12, 31 ꝛc. 3 Mos. 19, 18, ingleichen Matth. 19, 5. 1 Mos. 2, 24. Ueberdis erfordert das Gesetz Gottes als eine algemeine und unveränderliche Pflicht Verehrung der Eltern von den Kindern: ohnerachtet nun der Gehorsam ein wesentliches Stück und notwendige Folge dieser Ehrerbietigkeit ist; so mus er doch nach Maasgebung des verschiedenen Zustandes der Kinder und ihrer gesamten geselschaftlichen Verhältnisse sowol in Absicht der Art, als auch des Umfanges selbst verschieden seyn. Aus welchem Grunde nicht nur der Gehorsam unmündiger oder min-

der-

derjärigen Kinder sowol, als die Gewalt und Befugnis der Eltern über dieselbe, welche zu ihrer Erziehung erfordert wird, von dem Gehorsam mündig gewordener Kinder, und der Gewalt der Eltern über dieselben, sonderlich wenn dieselben in eigene gesellschaftliche Verhältnisse getreten, verschieden seyn mus: sondern auch die gesamte Pflicht gegen Eltern nicht verletzet wird, wenn Kinder ihre rechtmäßige Befugnisse gebrauchen, auch gegen unbilliges Verfaren und Zumuten der Eltern den Schutz der Gesetze suchen, wenn solches auf eine Art geschiehet, wodurch die ehrerbietige und dankbeflissene Liebe gegen dieselbe nicht verletzet wird, deren Verbindlichkeit durch kein auch noch so unbilliges Verfaren der Eltern wegfält.

Wenn dis vorausgesetzt wird: so mus die Anfrage mit Ja beantwortet werden; ohnerachtet dagegen eingewandt werden möchte, 1) daß der von Christo selbst befolne Has des Vaters, der Mutter u. s. w. um seinet willen Luc. 14, 26. Matth. 20, 35. 37, das Gegentheil erfordere; 2) daß die neue Geburt aus dem Geiste die Geburt nach dem Fleisch aufhebe, daher weder einiger Ruhm oder einiges Vorrecht der fleischlichen Geburt, noch auch eben so wenig einige Verbindlichkeit derselben bey wahren Christen stat finden könne, Joh. 1, 13. Röm. 9, 3 ꝛc. verglichen mit Matth. 12, 46-50. Marc. 3, 31-35. Luc. 8, 19-21, ingleichen mit Joh. 2, 4. Matth. 8, 21 ꝛc. Luc. 9, 59 ꝛc. 3) Daß die Juden abgesagte Christenfeinde seyn, daher Christen nach Pauli

Bei-

Beispiel Röm. 11, 28 auch verbunden seyn, sie nach dem Evangelio für Feinde zu halten; und 4) daß die Verordnungen und Beispiele Christi und seiner Apostel die Aufhebung aller Freundschaft mit irgläubigen erfordere, 2 Joh. 9-11. Offenb. 18, 4 ꝛc.: indem solches folgende

Entscheidungsgründe

zur Gnüge darthun.

1. Die Verbindlichkeit des algemeinen Sittengesetzes ist durch Christum nicht aufgehoben, sondern bestätiget und vermehret worden, so daß Christen zur gestissentlichen Beobachtung derselben stärker verpflichtet sind als andere Menschen, Matth. 5, 17-19. Röm. 3, 31. 6, 15. 22. Tit. 2, 11. 12.

2. Die Pflicht der Kinder gegen die Eltern ist im neuen Testament aufs nachdrücklichste bestätiget und eingeschärfet worden, Eph. 6, 1-3. Col. 3, 20. Luc. 2, 51. 1 Tim. 5, 4. 8. 1, 9. Röm. 1, 30.

3. Die Liebe nicht nur gegen jederman ohne Aufhebung des Unterschiedes vorzüglicher Verbindlichkeit gegen die verschiedenen Arten des Nächsten, sondern auch gegen Feinde und Beleidiger, ist von Christo als das eigentliche Merkmal und richtigste Kenzeichen seiner wahren und ächten Jünger angewiesen und gefordert worden, Matth. 5, 44-47. Luc. 6, 32 ꝛc. Röm. 13, 8-10. 1 Cor. 13, 1 ꝛc. 14, 1. 1 Joh. 3, 10. 14 ꝛc.

Wogegen die obgemeldeten Zweifelsgründe

nicht streiten: wenn erwogen wird;

Bey dem ersten Einwurf, daß der von Christo befolne Has seiner Eltern nicht anders als der zu gleicher Zeit befolne Has seines eigenen Lebens zu verstehen sey; das ist, der ausdrücklich beigefügten Erklärung zu Folge, von der Verbindlichkeit, Vater, Mutter und irgend einige Anverwandten, so wenig als sein eigenes Leben und äussere Glückseligkeit, nicht mehr zu lieben als ihn selbst und seine Gemeinschaft, folglich im Fal eines wahren und unvermeidlichen Widerspruchs dieselben zu verleugnen; welche Obliegenheit Moses 5 B. 33, 9 bereits eingeschärfet, die nichts weiter erfordert, als was in der vorläufig ertheilten Einschränkung hinlänglich bestimmet worden.

Bey dem zweiten aber, daß derselbe theils zu eben der jetzt gemeldeten Einschränkung gehöre, folglich der genau bestimten Frage nicht widerspreche: theils von der Aufhebung gottesdienstlicher Vorzüge aus irgend einigem Geburtsrecht oder fleischlichem Herkommen handele, die mit der Aufhebung häuslicher und bürgerlicher Obliegenheiten oder Befugnisse nicht verwechselt werden darf. So wie Philip seines Erbrechts, welches ihm der leiblichen Geburt nach zukomt, durch die Aenderung der Religion nicht verlustig gehet, auch von dem Vater seines Pflichttheils daran nicht beraubet werden kan: so kan er sich eben so wenig, ja noch viel weniger, der Obliegenheit kindlicher Pflicht entziehen, die auf Gründen des Naturrechts beruhet, das

ihm

ihm sein Erbrecht durch bürgerliche Gesetze gesichert worden.

Der dritte Einwurf wird leicht wegfallen: wenn 1) Pauli eigenes Beispiel Röm. 9, 3 ꝛc. 10, 1-3 mit gedachtem Ausspruch verglichen; 2) die Misbilligung und der Has der Irtümer und Laster von der Feindschaft und Feindseligkeiten gegen Personen unterschieden; 3) die Kraft der gottesdienstlichen Vorurtheile, die Philip besser einsehen kan, als sein Vater, in Betrachtung gezogen; und 4) die Vorschrift, 1 Per. 4, 14-16, sowol als Christi, Joh. 15, 18-16, 3, beobachtet wird, ohne sich einzubilden, daß anderer Versündigung jemand zu gleicher oder gar grösserer und unverantwortlicherer Sünde berechtigen könne.

Bey dem vierten Einwurfe mus die gottesdienstliche Gemeinschaft sowol als Genemhaltung irriger und sündlicher Dinge von der Leistung geselschaftlicher Pflichten des natürlichen und geoffenbarten Gesetzes GOttes unterschieden werden, welche letztere ohne die erstere stat finden kan und mus.

Wie indessen diese Obliegenheit Philips auf solchen Gründen beruhet, die zum Theil seinen Vater ebenfals verpflichten, aller Verschiedenheit des gottesdienstlichen Lehrbegrifs und Verhaltens ohnerachtet, demselben väterliche Liebe und Neigung zu erweisen: so wünsche von Herzen, daß nicht nur Philip durch die von ihm angenommene Lehre Christi zu einem dem Evangelio würdigen Wandel gebracht werde, sondern auch sein Licht dergestalt leuchten lasse, daß selbst seine jüdische Anverwandten dadurch erfreuet und von Vorurtheilen befreiet, wenigstens vor Anstos und gegebenem Aergernis bewaret werden. Halle, auf der königl. preußl. Friedrichsuniversität den 23sten Dec. 1752.

Siegm. Jac. Baumgarten.

Zhen-

Zehntes Stück,

oder

Prüfung der Schrift

vom

Recht eines bekehrten Juden

über seine im Judentum erzeug-
te Kinder.

Die Blinde

oder

Die Tochter des Spitals

eine Erzählung

Abdruck dieser Schrift.

Das Recht eines bekehrten Juden über seine im Judentum erzeugte Kinder.

§. 1. Da Aeltern ein unstreitiges Recht haben, ihre Kinder zu erziehen, und der Wille der Frauen in Dingen, die den Ehestand angehen, dem Manne unterworfen ist, so mus ein Vater allemal über seine Kinder ein vorzügliches Recht vor der Mutter haben: welches in göttlichen und natürlichen Gesezen dergestalt gegründet ist, daß alle Bündnisse ungültig sind, wodurch dieses vorzügliche Recht des Vaters aufgehoben wird.

§. 2.

So lange beide Aeltern mit einander in der Ehe leben, kan dieser Vorzug nicht verlezet werden, ohne daß sich die Frau dem Gehorsam gegen den Man wider Gottes Gebot entziehet. Es kan sich aber zutragen, daß dieselbe aufgehoben werde. In diesem Fal haben die Aeltern weiter keine Gemeinschaft mit einander. Weil also der eine Theil dadurch gehindert wird, seine Rechte über die Kinder auszuüben, so verursachet dieses Schwierigkeiten, welche wir jezt erwägen wollen.

§. 3.

Obgleich der Vater einen Vorzug vor der

Mutter in Absicht auf die Erziehung der Kinder hat, so ist doch die Mutter auch daran Theil zu nehmen berechtiget. (§. 1.) Es ist aber unmöglich, daß sich beide Theile, bei erfolgter Ehescheidung, dieser Rechte bedienen. (§. 2.) Und gleichwol können dieselbe dadurch nicht aufgehoben werden. Denn obgleich die Ehescheidung machet, daß die Gerechtsame und Verbindlichkeiten der Eheleute gegen einander wegfallen, so kan doch dieses die Aeltern ihrer Rechte über die Kinder keinesweges berauben, die nicht sowol in der Fortsezung des Ehestandes, als vielmehr in einer vormals rechtmäßig volzogenen Ehe und der Zeugung der Kinder ihren Grund haben. Die den Kindern in göttlichem Wort vorgeschriebene Gebote, den Aeltern gehorsam zu seyn, Spr. Sal. 1, 8. 6, 20. Col. 3, 20. bestätigen den Aeltern ihre Rechte, so lange sie Aeltern sind, welches sie bei erfolgter Ehescheidung zu sein nicht aufhören. Hieraus
5. folget, daß entweder alle Ehescheidungen unzulässig sind, weil sie ohne Verlezung natürlicher Rechte nicht geschehen können, oder daß sich der eine Theil der Aeltern seiner Rechte freiwillig begeben müsse, oder daß endlich derjenige Theil sein Recht an den Kindern verlieret, der die Ursach der Ehescheidung ist, und folglich den Gebrauch der beiderseitigen Rechte der Aeltern unmöglich machet.

§. 4.

In der That ist auch die Ehe ein unauflösliches Band, insoferne dieselbe niemals getrennet wer-

werden kan, ohne daß sich der eine oder der andere Theil, oder auch wol bisweilen beide dadurch versündigen. Weil aber doch ein Theil, ohne Verschuldung des andern, die Fortsetzung der Ehe bisweilen unmöglich machet, und zu unmöglichen Dingen keine Verbindlichkeit stat findet, so kan jemand von seinen ehelichen Pflichten losgesprochen werden, und also auf seiner Seite eine rechtmäßige Ehescheidung geschehen. Dieserwegen saget auch Christus, daß es einem Man in gewissem Fal erlaubet sei, sich von seinem Weibe zu scheiden. Matth. 5, 32. 19, 9.

§. 5.

Eine freiwillige Entsagung der väterlichen oder mütterlichen Rechte darf man nicht hoffen, wenn beide von einander geschiedene Eheleute dieselbe wider einander behaupten, und ein jeder Theil in dem Besitz derselben geschüzet zu werden verlanget. Es ist auch nicht erlaubet, daß sich jemand derselben freiwillig begebe, da der Gebrauch solcher Rechte eine Pflicht ist, welche so wol in natürlichen als götlichen Gesezen ihren Grund hat. Eph. 6, 4. 6.

§. 6.

Also wird derjenige Theil seine Rechte natürlicher weise verlieren, der die Ehescheidung, ohne Verschuldung des andern, verursachet hat. Dies ist umb so viel billiger, da niemand seiner Rechte beraubet werden darf, ohne etwas begangen zu haben, das ihn derselben verlustig machet. Ob aber jemand an einer rechtmäßigen Ehescheidung schuld habe, und der

andere Theil dabei unschuldig bleibe, dieses mus nach Masgebung der Ursachen beurtheilet werden, die eine Ehescheidung veranlassen können.

§. 7.

Wenn man die Ehe als eine Gesellschaft betrachtet, die die Zeugung und Erziehung der Kinder zum Zweck hat, und eine Beobachtung gewisser Pflichten beider Eheleute gegen einander erfordert, so kan man sich nur zweierley Ursachen einer rechtmäßigen Ehescheidung vor-
7. stellen: Erstlich, alle Vergehungen, die den Zweck des Ehestandes schlechterdings hindern; und vors andere Verlezungen der Pflichten, die ein Theil dem andern schuldig ist, und welche wir Beleidigungen nennen wollen, die mit dem Zweck des Ehestandes noch wol bestehen können. Denn was die Ehe derer Personen betrift, die bei der Volziehung derselben dazu untüchtig befunden werden, oder daran der eine Theil dem andern in Absicht auf die wesentliche oder ausdrücklich voraus gesezte Bedingungen offenbar hintergangen hat, so ist diese eben so wenig eine wahrhaftige Ehe, als ihre darauf erfolgte unstreitig rechtmäßige Trennung eine Ehescheidung genant zu werden verdienet. Was die erstere Art der Ursachen zur Ehescheidung betrift, so bestehen diese in einem jeden Bezeigen, wodurch der Endzweck des Ehestandes schlechterdings gehindert wird. Dergleichen ist z. E. eine vorsetzliche Flucht und Entweichung an Oerter, die dem andern Theil unbekant bleiben,

ben, oder dahin er nicht kommen kan; eine durch aus verweigerte eheliche Beiwonung, die weder durch obrigkeitlichen Ausspruch noch andere Mittel wieder hergestellet werden kan; eine durch Verbrechen verdiente ewige Gefangenschaft oder Landesverweisung; und dergleichen mehr. Wider diese Art der Ursachen ist zu den Zeiten Christi und der Apostel niemals ein Zweifel gereget worden. Die damals übliche Streitigkeiten betra- 8.
fen die andere Art von Ursachen, welche in Beleidigungen bestehen. Nach dem Recht der Natur könten dieselben auch wol bisweilen eine Ursach zur Ehescheidung abgeben. Denn Personen, die mit einander in die Ehe treten wollen, machen einen Bund, und indem ein jeder Theil von dem andern die Beobachtung gewisser Pflichten verlanget, so ist diese die Bedingung, unter der sich der andere Theil zur Erfüllung gegenseitiger Pflichten des Ehestandes verbindlich machet. Wie es nun bei allen Verträgen gehet, daß, wenn der eine Theil die ihm obliegende Bedingungen nicht erfüllet, der andere auch zur Vesthaltung seines Versprechens nicht weiter verbunden ist, also wird auch der eine Theil nicht mehr verbunden seyn, mit dem andern die Ehe fortzusetzen, wenn dieser sein Versprechen gebrochen und seine Pflichten verlezet hat. Aber das Christentum schränket in diesem Stück die natürlichen Rechte ein. Denn das Gesez, seine Feinde zu lieben, denen wolzuthun, die uns beleidigen, und sich an seinen Feinden nicht zu rächen, Matth. 5, 44. Röm. 12, 19. 20. verbindet

um so viel mehr einen Ehegatten, dem andern zu vergeben, da sie beide ein Fleisch sind, 1 B. Mos. 2, 24. Matth. 19, 5. 6. und verbietet daher alle Ehescheidungen, die ihren Grund in einer angethanen Beleidigung haben. Wenn dem-
9. nach Christus saget, daß sich niemand von seinem Weibe scheiden sol, es sey denn des Ehebruchs wegen, Matth. 5, 32. 19, 9. so mus man diese Worte also verstehen: Keine Beleidigung ist vermögend, die Ehescheidung zu verstarren, auch nicht einmal der Ehebruch; Weil aber dieses eine Vergehung ist, die insgemein bei Fortsezung der Ehe mehr Uebel und Unordnung anzurichten pfleget, als die Ehescheidung selbst mit sich füret, und die menschliche Natur bey erforderter geduldigen Uebersehung einer solchen Beleidigung ihre Schwäche gar zu sehr füler, so erlaube ich, daß in diesem Fal die Ehe getrennet werde; Jedoch thut derjenige allemal besser, der dieses ihm angethane Unrecht verschmerzet, und sich desfals nicht von seinem Weibe scheidet.

§. 8.

Lasset uns dieses auf einen Eheman anwenden, der deswegen von seinem Weibe geschieden wird, weil er sich vom jüdischen Aberglauben zum Christentum bekehret, und der mit seinem Weibe, die eine Jüdin bleibet, Kinder gezeuget, welche noch der Erziehung der Aeltern benötiget sind. Hier können sich zween mögliche Fälle äussern. Der

Man, der ein Christ geworden, wil entweder von seinem jüdischen Weibe geschieden sein, ohne 10.
daß diese damit zufrieden ist, oder diese wil mit ihrem zum Evangelio bekehrten Man nicht länger in der Ehe bleiben, obgleich jener sie vor sein Weib zu halten, und mit ihr ehelich zu leben bereit ist. Dieser Unterschied der Fälle hat einen grossen Einflus in die Bestimmung ihrer Rechte in Absicht auf die Kinder.

§. 9.

Wenn der christliche Eheman von seinem jüdischen Weibe wil geschieden sein, ohne daß diese darauf dringet, so verlieret er seine Rechte über die Kinder. (§. 6.) Denn da der Unterschied des Glaubens seines Weibes den Zweck des Ehestandes keinesweges unmöglich machet, so giebet sie dadurch keine Ursach zur Ehescheidung, sonderlich, da sie sich deswegen dem Manne nicht entziehen, sondern vielmehr weiter mit ihm ehelich leben wil. (§. 7) Es kan sich aber dieser Fal nicht leicht zutragen. Denn wil ein Jude ein Christ werden, so mus er sich auch den christlichen Gesetzen unterwerfen. Allein diese sagen ausdrücklich, daß sich der gläubige Man von seinem ungläubigen Weibe nicht scheiden solle, wenn sich diese gefallen lässet, bei ihm zu wohnen. 1 Cor. 7, 12. 13. Und in der ganzen Religion finden wir nichts, welches den Man blos deswegen berechtigen könte, sich von seinem Weibe zu scheiden, weil sie einer falschen 11.
Religion zugethan bleibet. Vielmehr würde diese Scheidung wider den Befehl Christi strei-

ten, Matth. 5, 32. 19, 9. da man doch den Unglauben des Weibes keinesweges zu einem Umstand machen kan, der mit dem Endzweck des Ehestandes nicht bestehen könte. Dieserwegen müste ein Jude zuvor von dieser Sache besser unterrichtet werden, ehe man ihn in die Gemeinschaft der Kirchen aufnimt.

§. 10.

Was den andern Fal betrift, da das jüdische Weib mit ihrem christlichen Man in keiner ehelichen Gemeinschaft weiter bleiben wil, (§. 8.) so kan zwar die Ehescheidung, nach dem Unterricht des Apostels, 1 Cor. 7, 15. geschehen, weil aber alsdenn die Frau allein, und nicht der Mann, die Ursach dieser Trennung ist, so verlieret sie allein das Recht über die Kinder, und der Man mus die Macht haben, vor ihre Erziehung allein zu sorgen. (§. 6.)

§. 11.

Dasjenige, was ein jüdisches Weib, die ihre Kinder nicht wil faren lassen, zu ihrem Vortheil vorwenden könte, wird vornämlich darauf ankommen:

12. 1. Daß sie ihren Man unter der Bedingung, daß er ein Jude bliebe, geeheliget habe, und daß er also, da er ein Christ wird, ihr dadurch das Recht gebe, sich von ihm zu scheiden, welches ihren Rechten in Absicht auf die Kinder keinen Eintrag thun könne;

2. Daß

2. Daß sie Gewissens halber mit ihrem Manne, den sie für einen Ungläubigen hielte, nicht länger in der Ehe bleiben könte, und, da der Landesherr ihr einmal Religionsduldung und Gewissensfreiheit verstattet, sie nicht könne verbunden werden, etwas wider ihr Gewissen einzugehen, folglich berechtiget sei, sich zu scheiden, und ihre Kinder bei sich zu behalten;

3. Daß es ihr Gewissen ebenfals nicht verstatte, ihre Kinder einem Manne zu überlassen, der sie aller Warscheinlichkeit nach zu einer Religion angewönen würde, welche sie vor verdamlich hielte, und daß sie also, bei erlangter Gewissensfreiheit, das Recht hätte, ihre Kinder in derjenigen Religion zu erziehen, die ihrer Meinung nach die ware wäre.

§. 12.

Allein man antwortet auf den ersten Punkt, daß die Bedingung, beständig ein Jude zu bleiben, wenn sie gleich ein ausdrückliches Stück ihres Ehebündnisses wäre, von keiner Verbindlichkeit sei. Dies ist eine Bedingung, die die Gewissensfreiheit gewaltig einschränket, indem niemand vor seine zukünftige Meinungen in der Religion Bürge sein kan. Ein Landesherr, der die Gewissensfreiheit schüzet, kan dergleichen Bedingungen nicht billigen. Die Duldung einer Religion ist eine Erlaubnis, die den

13.

Ein=

Einwonern des Landes gegeben wird, sich zu derselben zu bekennen, und ihren Gesezen gemäs zu leben, so lange man dazu Gewissens halber verbunden zu sein glaubet. Aber die Verbindlichkeit, dieselbe ohne Verlust seiner natürlichen Rechte, niemals zu verlassen, wenn man gleich die Falschheit derselben einsiehet, würde ein Gewissenszwang seyn. Es kan also der Landesherr keine Verträge gut heissen, die eine so strenge Verbindlichkeit nach sich ziehen. Am allerwenigsten kan er dieselbe billigen, wenn dadurch jemand gehindert würde, diejenige Religion anzunemen, zu der er sich selbst bekennet, und die er auszubreiten verbunden ist, insoferne solches ohne Zwang geschehen kan. Dies hieffe, der Religionsduldung der Unterthanen sein eigenes Gewissen und seine eigene Religionsfreiheit
24. aufopfern. Würde nicht ein jüdisches Weib über Gewissenszwang klagen, wenn man sie nötigte, eine Christin zu werden, daferne ihre Heiratsbedingungen erfoderten, mit dem Manne immer einerlei Religion zu bekennen, und dieser nach der Zeit den christlichen Glauben annäme? Sie würde zu ihrer Vertheidigung sagen, daß sie geglaubet hätte, ihr Man würde stets ein Jude bleiben, und daß dieser Irtum, den die Zeit erst dazu gemachet hätte, jezt ihr Gewissen nicht binden könte. Aber eben dieses mus auch dem Manne zur Vertheidigung dienen, wenn er sich gleich jemals anheischig gemachet hätte, immer ein Jude zu bleiben. Mit was vor Recht können die Juden verlangen, daß man in christ-

lichen

lichen Staaten nicht algemeinen Grundsätzen, deren sich alle Religionsparteien zu erfreuen hätten, sondern nur solchen folgen müste, die ihrer Religion zuträglich, und einer andern nachtheilig wären?

§. 13.

Der andere Grund sezet voraus, daß ein Gesez der jüdischen Religion vorhanden sei, welches verböte, die Ehe mit einem vom Judentum zum christlichen Glauben bekehrten Man fortzusezen. Allein man wird dieses nicht beweisen können. Die von Babel zurückgekommene Juden sahen es zwar als ein groses Verbrechen an, daß sie heidnische Weiber geheiratet hatten. Esr. 9, 1. 2. Nehem. 13, 23. 25. Und es war eine 15.
Frucht ihrer Busse, daß sie diese Weiber nebst ihren Kindern von sich thaten. Esr. 10, 3. Man mus aber merken,

1. daß die jüdischen Männer heidnische Weiber aus den Geschlechtern der Cananiter, Hethiter, Pheresiter, Jebusiter, Ammoniter, Moabiter, Egipter und Amoriter geheiratet hatten, Esr. 9, 1. und daß so gar einige jüdische Lehrer der Meinung gewesen, daß diese jezt angefürte Völker allein solche verbante Nationen gewesen, deren Töchter die Juden nicht heiraten dürfen. Aber hier ist die Frage von der Fortsetzung der Ehe eines jüdischen Weibes mit einem Manne, der seiner Geburt nach zum Samen Abrahams gehöret, und zu Folge eines Triebs seines Gewissens ein Christ geworden: Welches zween ganz von einander unterschiedene Fälle sind.

2. Die

2. Die Heirat mit heidnischen Weibern, die Töchter der Völker waren, welche vormals in Canaan gewonet hatten, und von GOtt waren vertilget worden, war einem Juden durch ein göttliches Gese; schlechterdings verboten. 2 B. M. 34, 16. 5. B. M. 7, 3. Wie nun keine Verbindung gültig ist, dadurch ein Gesez des Höchsten übertreten wird, also war die Ehe der damaligen Juden mit den Töchtern der Heiden
16. niemals eine rechtmäßige Ehe gewesen. Es war demnach nicht nur erlaubt, sondern auch nötig, daß sie eine fleischliche Gemeinschaft mit Weibern aufhuben, mit denen sie niemals in der Ehe gelebet hatten, noch auch jemals darinnen leben konten. Wenn aber ein jüdisches Weib einen jüdischen Man heiratet, der nachgehens ein Christ wird, so ist dieses nach allen möglichen Gesezen eine gültige Ehe gewesen. Ein solches Weib hat also keinesweges die Ursach, sich von ihrem Manne zu trennen, welche die Juden vormals hatten, ihre heidnische Weiber von sich zu lassen.

3. Es ist eine ganz andere Sache, wenn ein Jude ein heidnisches Weib, und wenn eine Jüdin einen heidnischen Man heiratet. Die jüdischen Lehrer haben diesen Unterschied auf eine sehr sichtbare Art bestimmet. Denn so wurden z. E. die Kinder, die ein jüdisches Weib von einem heidnischen Man hatte, vor einen Samen Abrahams geachtet, dagegen aber diejenigen nicht, welche ein Jude mit einer Heidin gezeuget. Man weis, daß Esther einen heidnischen

schen König heiratete, ohne sich dadurch eines Verbrechens schuldig zu machen. Und wenn es also 5 B. Mos. 7, 3. heist, die Jüden sollen ihre Töchter nicht den Heiden zu Weibern geben, so mus man dieses entweder von den verbanten Völkern allein verstehen, die vormals in Canaan woneten, oder die Ehe der Esther mit dem Ahasverus auch vor sündlich halten: in welchem 17.
Fal diese gottselige Königin so wenig als ihr frommer Pflegevater Mardachai darein gewilliget hätte. Wir lesen nicht, daß die jüdischen Weiber des Salomo von Gewissenszweifeln beunruhiget worden, als dieser König die heidnische Religion annam, noch auch, daß die Fortsetzung ihrer Ehe mit demselben gemisbilliget worden. Dagegen wird es ihm zur Sünde angerechnet, daß er sich mit heidnischen Weibern verheiratet. Aus dem allen erhellet, daß, wenn gleich alle Ehen der Jüden mit heidnischen Weibern im jüdischen Gesez verboten wären, und die Mitglieder der Synagoge die Christen vor eben so abscheulich hielten, als die Cananiter, Ammoniter, und andere heidnische Völker, sie dennoch keinen Schlus auf die Ehe einer Jüdin mit einem jüdischen Manne, der ein Christ wird, machen könten.

4. Die Ursach des götlichen Gesezes, wodurch die Ehe mit heidnischen Weibern verboten ward, war die Gefar, zur Abgötterei verfüret zu werden, die GOtt, bei erfolgter Verbindung mit den cananitischen Völkern, ganz gewis vorher sahe. 5 B. Mos. 7, 3. 4. Aus eben diesem

Grunde

Grunde verbot GOTT den Jüden auch, diesen Völkern einige Gunst zu erzeigen, mit ihnen irgend einen Bund zu machen, und ihre Altäre, Säulen, Haine, und Götzen stehen zu lassen.

18. Wenn nun die Jüden noch unter der Verbindlichkeit dieses Gesezes zu stehen glauben, und alles das, was dazumal in Absicht auf die vertriebene Heiden verordnet war, auf die Christen, unter denen sie wonen, deuten wollen, so müsten sie erstlich beweisen, daß die Gemeinschaft mit den Christen, sie eben sowol der Gefar zur Abgötterei, oder einem falschen Gottesdienst verfüret zu werden aussezte, wogegen aber die in der Christenheit übliche Religionsduldung nicht weniger, als die tägliche Erfarung, die man von den Jüden hat, streitet. Vor das andere müsten sie sich auch verbunden achten, den Christen keine Gunst zu erweisen, und keine Bündnisse mit ihnen zu machen, sondern vielmehr, so viel an ihnen ist, allen öffentlichen Gottesdienst der Christen zu zerstören, in welchem Fal sie keines Schuzes und keiner Duldung unter den Christen würdig wären.

5. Ob nun gleich dieses alles schon hinlänglich beweiset, daß sich eine Jüdin wegen dieses Gesezes und des Beispiels ihrer Vorfaren kein Gewissen machen darf, bei ihrem Man fernerhin zu wonen, der ein Christ geworden ist, so müssen wir doch noch bemerken, daß das Verbot, heidnische Weiber zu heiraten, unter den Jüden ein bürgerliches Gesez gewesen sei, welches eine Verbindlichkeit hatte, so lange die

Jüden

Juden einen eigenen Staat ausmachten, und unter ihren eigenen Richtern und Gesetzgebern lebeten. Denn ausser dem, daß es weder zum 19.
Sitten- noch zum Kirchengesez gerechnet werden kan, so erfordert die Beobachtung desselben den Beistand des weltlichen Arms. Da nun die Juden nicht mehr in ihrem Lande und unter ihren eigenen Richtern leben, eine christliche Obrigkeit aber eben so wenig verbunden ist, die Juden nach ihren vormals im gelobten Lande üblichen Rechten zu richten, als die Ausländer, die Mitglieder des gemeinen Wesens werden, nach den Gesezen ihres Vaterlandes; so kan ein jüdisches Weib nicht glauben, daß sie vermöge dieses Gesezes befugt sei, auf eine Scheidung von ihrem bekehrten Manne, gewissens halber, zu dringen. Gesezt auch, daß sie

6. glaubte, sie wäre in ihrem Gewissen dazu verbunden, es mag nun dasselbe richtig oder irrig sein, und eine Obrigkeit, die ihr einmal die Gewissensfreiheit vergönnet, müsse sie dabei schüzen, ohne die Wahrheit oder Falschheit ihrer Meinungen in Erwägung zu ziehen, so wäre sie doch zu belehren, daß sich keine Religionsduldung bis zur Kränkung der Rechte eines dritten erstrecke. Sie bestehet in einer den Einwonern des Landes zugestandenen Freiheit, GOtt nach ihren eigenen Einsichten zu dienen. Aber dieser Gottesdienst leidet allemal die Einschränkung, daß die Rechte und Gewissensfreiheit anderer Religionsparteien dadurch nicht gekränket werden, die die Obrigkeit ebenfals dul- 20.

det, oder die wol gar die herrschende Religion und den Glauben des Landesherrn selbst bekennet. Ein protestantischer Fürst duldet z. E. römischkatholische Einwoner. Er verstattet ihnen alle Religionsfreiheit. Aber sie werden sich dieses Vorwands nicht bedienen, ihren Grundsaz zur Ausübung zu bringen, daß man nicht verbunden sei, einem Kezer sein Wort zu halten, und folglich rechtmäßige Bündnisse mit Protestanten nach eigenem Wilkür zu brechen. Nun würden aber die Rechte eines christlichen Ehemannes offenbar gekränket, wenn seine Bekehrung dem jüdischen Weibe ein Recht verschafte, ihn zu verlassen, und ihm die Schuld dieser Ehescheidung, davon zugleich ein Verlust seiner Rechte abhänget, aufzubürden. Er ist ohne Zweifel berechtiget, ein Christ zu werden, wenn ihn sein Gewissen dazu verbindet. Wenn er ein Eheman und Vater ist, so kan ihn sein angenommener Glaube nicht hindern, in dem Genus der Rechte eines Ehemannes und Vaters zu verbleiben. Er wil das Weib daran Theil nehmen lassen, ohne sie in den gottesdienstlichen Handlungen ihrer Religion zu hindern. Solte nun hier die Duldung der jüdischen Religion eine hinlängliche Ursach seyn, den Man dieser Rechte zu entsezen, und ihn vor denjenigen gerichtlich zu erklären, der durch seine Verschuldung die Ehescheidung veranlasset, und also die Unbequemlichkeiten des schuldigen Theils
21. tragen müsse, so würde die Jüdin in der That eine Gewissensfreiheit verlangen, welche die

Ge-

Gewissensfreiheit der Christen einschränket. Denn diese leidet augenscheinlich dadurch, daß ein Christ wegen seines Glaubens die in natürlichen Gesezen gegründete Rechte, die dem Christentum volkommen gemäs sind, verlieren sol. Man kan das jüdische Weib zwar nicht zwingen, bei ihrem christlichen Manne ferner zu wonen, weil sie es vor eine Beschwerung des Gewissens hält. Aber es kan dadurch dem Manne keine Schuld zuwachsen, die mit dem Verlust gewisser Rechte verknüpfet ist. Denn das Bekentnis der christlichen Religion kan in der Christenheit vor keine Schuld gehalten werden, die man mit einer Aufopferung seiner Gerechtsame bezalen müsse.

§. 14.

Der dritte Zweifel ist durch das, was ich bisher vorgetragen habe, meistentheils beantwortet worden. Doch werde ich noch einige Anmerkungen dazu sezen.

1. In einem Lande, da die Gewissensfreiheit herrschet, gehet das Recht der Aeltern über die Kinder so weit nicht, daß sie dieselbe zur Annehmung einer gewissen Religion zwingen könten. Sind die Aeltern von unterschiedlichem Glauben, so läst man sie in beiden Religionen so lange unterrichten, bis die Kinder im Stande sind, durch ihre eigene Einsichten zu entscheiden, welches die beste sei, ohne jedoch einen oder den andern Theil zu hindern, zum Vortheil seiner Religion durch Gründe und Unterricht alles beizu-

tragen. Wenn aber die Ehescheidung die gemeinschaftliche Erziehung der Kinder unmöglich machet, und sie folglich einem Theil allein überlassen werden müssen, so behält derjenige Theil, der unschuldig ist, den Vorzug, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß er die Kinder hinlängliche Nachricht von beiderlei Religionen bekommen lasse, bis sie sich selbst vor die eine oder die andere erklären können. In dem Fal, da das jüdische Weib bei ihrem christlichen Man durchaus nicht bleiben wollen, behält dieser nicht nur seine Rechte über die Kinder, sondern sie sind auch bei ihm in weit grösserer Sicherheit, als in den Händen einer jüdischen Mutter. Diese ist nicht fähig, den Kindern die Grundsätze beider Religionen beizubringen, und wenn sie es auch wäre, so dürfte sie es doch ihres Glaubens wegen nicht thun. Dagegen kan nicht nur der christliche Vater seine Kinder von beiden Religionen hinlänglich unterrichten, weil er beide am besten kennet, sondern ist auch solches nach den Grundsätzen seiner Religion, die keinen Zwang leidet, zu thun verbunden. Also wird vor die Gewis-
23 sensfreiheit der Kinder am besten gesorget, wenn man sie bei ihrem christlichen Vater lässet. Unter der Aufsicht der jüdischen Mutter aber ist dieselbe gar nicht müglich. Verlangen also die Aeltern von dem Landesherrn eine Beschützung ihrer Gewissensfreiheit, so werden sie demselben das Recht nicht streitig machen können, auch vor die Gewissensfreiheit der Kinder zu sorgen.

gen. Denn diese sind sowol Unterthanen desselben, als jene.

2. Die jüdische Mutter kan nicht einwenden, daß ihr christlicher Man sich alle Mühe geben werde, die Kinder zur christlichen Religion zu bringen. Er wird dieses allerdings thun. Aber sie wird auch nicht unterlassen, mit eben dem Eifer, und vielleicht mit einem grössern, in die Kinder zu dringen, daß sie sich dem Judentum auf ewig ergeben, und die christliche Religion bis an ihr Ende verabscheuen, wenn sie dieselbe in ihrer Gewalt hat. In diesem Stück haben also beide Theile gleiche Einwürfe wider einander.

3. Spricht die jüdische Mutter, daß es ihr Gewissen nicht erlaube, zuzulassen, daß ihre Kinder zum Aberglauben und zum Heidentum, davor sie die christliche Religion hält, verfüret werden, so hat der christliche Vater ebenfals ein Gewissen, welches ihm nicht erlaubet, geruhig zuzusehen, daß seine Kinder zum Judentum gezwungen werden, welches er vor 24.
eine verdamliche Religion hält. Hier sind abermals die Rechte und Ansprüche des Gewissens in einem Gleichgewicht. Der christliche Landesherr kan so wenig des einen, als des andern Gewissen beschweren. Er verfäret also nach einer algemeinen Regel, die in natürlichen und göttlichen Gesezen gegründet ist, und dadurch beiden Theilen Gerechtigkeit

widerfaren kan, ohne auf die Beschaffenheit ihrer Religion zu sehen. Und diese bestehet darinnen, daß die Rechte über die Kinder demjenigen Theil ungekränkt gelassen werden sollen, der die Ehescheidung nicht verschuldet hat. Dies ist aber der christliche Vater. Er hat durch seine Bekehrung nichts gesündiget, welches dem andern Theil ein Recht gäbe, sich von ihm zu trennen. Er wil auch sein jüdisches Weib, ohne Kränkung ihrer Religion, behalten. Sie ist aber durchaus nicht damit zufrieden. Also erfordern es göttliche und natürliche Geseze, daß ein vom Judenthum zum christlichen Glauben bekehrter Eheman, das Recht zur Erziehung und Versorgung seiner Kinder allein behalte, wenn sich das jüdische Weib nicht wil bewegen lassen, die Ehe mit demselben fortzusetzen.

Prü-

Prüfung obiger Schrift.

Nachdem von mir zu wiederholtenmalen verlanget worden, zur Bestätigung meines unterm 23sten Decemb. 1752 ausgestelten Bedenkens über den zwischen dem Proselyten Philip und seiner jüdischen Ehefrau entstandenen Streit, die zu Helmstedt bey Christian Friedrich Weygand 1753 in 4 herausgekommenen Schrift von 24 Seiten, welche die Aufschrift füret: Das Recht eines bekehrten Juden über seine im Judentum erzeugte Kinder, dergestalt zu prüfen, daß durch Beantwortung derselben Stellen gedachter Schrift, welche, bey obrigkeitlicher Erkentnis und Beurtheilung dieser Sache, der Entscheidung meines Bedenkens entgegen gesetzet worden, die Gründe meines Gutachtens von den dagegen gemachten Einwürfen und erregten Zweifeln befreiet und befestiget werden möchten: so habe mich aus folgenden Ursachen dazu entschlossen; 1) weil ich glaube, daß der geschickte Herr Verfasser gedachter Schrift sich eben um deswillen nicht namhaft gemacht habe, damit diese auf mancherley Weise bedenkliche und erhebliche Sache desto freier und ungehinderter erörtert, auch über diese von ihm ertheilte Entscheidung anderer Einsichten um so viel leichter erfaren werden möchten, selbst solcher, die sich sonst deshalb mit niemand in einigen Streit einlassen würden; 2) weil diese Schrift nicht nur mit mehrerer Einsicht der Gewissensfreiheit, und ihrer Vor-

rechte sowol als Einschränkungen, abgefasset worden, als sonst wol bey Theologis und Rechtsgelehrten in dergleichen Fällen angetroffen wird; sondern auch in Absicht der wichtigsten Hauptsätze und bey dieser ganzen Sache zu erörternden Gründe mit meinem Gutachten dergestalt übereinkomt, daß es zum Behuf obgemeldeter Absicht keiner eigentlichen Widerlegung der ganzen Abhandlung bedarf, sondern nur zur Hebung des noch übrigen Widerspruchs einige Stellen näher untersuchet werden dürfen, die theils verschiedene Folgerungen oder den Gebrauch gedachter Gründe, theils einige Vorurtheile und vorausgesetzte Meinungen betreffen; und 3) weil dieser gegenwärtige Fal nicht nur bereits mehr Aufsehen gemacht, als anfänglich zu vermuten gewesen, sondern auch die obgedachte Entscheidung meines Bedenkens, ohnerachtet sie mir unwissend durch eines berümten auswertigen Theologi und 4 juristische Gutachten, obgleich, aller Vermutung nach, aus und mit ganz verschiedenen Gründen bestätiget worden, von welchen ich doch bisher nur das einige der löblichen juristischen Facultät hiesiger Universität in Abschrift erhalten, von manchen unglimpflich beurtheilet worden; daher es zur Hebung besorglichen Anstosses nötig zu seyn scheinet, daß sowol die Notwendigkeit, in dieser Sache unparteiisch und ohne Vorurtheil zu verfaren, nebst den gefärlichen Folgen des Gegentheils gedachter Entscheidung, ausfürlicher dargethan, als auch den dagegen gemachten Einwürfen hinlänglich be-

begegnet werde, von welchen mir noch keine andere zu Gesicht kommen, als die in jetztgedachter helmstedtischen Schrift enthalten sind, welche auch alles erschöpft zu haben scheinet, was zum Behuf der entgegenstehenden Meinung von Erheblichkeit und Scheinbarkeit angefüret werden kan. Ich werde demnach diese Prüfung gedachter Schrift, den jetztgemeldeten Absichten zu Folge, in drey Abschnitte eintheilen; und 1) die üblen und nicht nur unrichtigen, sondern auch höchst gefärlichen und nachtheiligen Folgen anfüren, welche aus der in dieser Schrift enthaltenen Entscheidung durch eine notwendige Folgerung fliessen würden, und wenn dieselbe stat finden solte, daraus erweislich seyn, folglich eingeräumet werden müsten; 2) die Hauptsätze anzeigen, in welchen gedachte Schrift mit den Gründen meiner Entscheidung übereinkomt, obgleich einige derselben noch näher eingeschränket und genauer bestimmet werden müssen; und 3) die noch übrige Verschiedenheit des eigentlichen Widerspruchs der in gedachter Schrift enthaltenen Entscheidung gegen den Inhalt meines Gutachtens in genauere Prüfung ziehen und hinlänglich beantworten. In dem

ersten Abschnit

werde zweierley Folgen vorstellig machen. Die eine Art derselben bestehet aus unmittelbaren, die andere aber aus mittelbaren Folgerungen. Zur ersten Art rechne zwey Folgen.

Die erste ist, daß gedachte Schrift eben so-

wol das Recht eines zum Judentum getretenen Christen über seine im Christentum erzeugte Kinder erweisen würde, wenn der darin gefürte Beweis stat finden solte, als das Recht eines bekehrten Juden über seine im Judentum erzeugte Kinder erweisen sol. Wobey zweierley zu erwegen vorkomt.

1) Der in dieser Schrift enthaltenen Abhandlung zu Folge, würde bey verändertem Fal nicht nur notwendig behauptet werden müssen, daß nach Maasgebung des Beschlusses derselben S. 24, göttlichen und natürlichen Gesetzen zu Folge, ein von Christentum zum Judentum abgetretener Eheman, das Recht zur Erziehung und Versorgung seiner Kinder allein behalte, wenn sich das christliche Weib nicht wil bewegen lassen, die Ehe mit ihm fortzusetzen, und ihm zu dem Ende in andere Länder zu folgen; sondern auch, daß, wenn sie ihm folgen und die Ehe mit ihm fortsetzen wolte, die Erziehung der Kinder und der Unterricht derselben in der Religion dem Vater zukommen müsse, der Frau aber deshalb nichts weiter frey stehe, als was ihr der Man verstatten wolle, dessen Willen sie sich zu unterwerfen verbunden sey, wie daselbst §. 1 und 2 S. 3 behauptet worden. Daß beides notwendig aus dem allhier gefürten Beweise folge, wird leicht erhellen können, wenn erwogen wird, (1) daß die Befugnisse und Obliegenheiten der ehelichen und väterlichen Gesellschaft dergestalt im Naturrecht gegründet sind, daß die wesentlichen Vorrechte

dersel-

derselben weder an die Richtigkeit der Religion gebunden, noch durch Unrichtigkeit derselben aufgehoben werden können; (2) daß obgleich solcher Abfal zum Judentum durch obrigkeitliche Gesetze im römischen Reich verboten, und vor Gott höchst strafbar sey, dennoch den protestantischen Grundsätzen zu Folge von der Obrigkeit ohne Gewissenszwang nicht anders als mit Landesverweisung geandet werden könne, die durch irrendes Gewissen des einen Ehegatten aber nötig gewordene Aenderung des Aufenthalts und der Wonung, den andern Ehegatten, am allerwenigsten aber eine Ehefrau berechtiget, sich von ihrem Eheman zu scheiden, wenn der Wille der Frauen in Dingen, die den Ehestand angehen, dem Eheman ohne die geringste Einschränkung unterworfen, ja selbst in Absicht der Erziehung ihrer gemeinschaftlichen Kinder keine Bündnisse gültig und erlaubt seyn solten, dadurch solche Gewalt und Herschaft eingeschränket werde; und (3) daß dergleichen Entschliessung und Anerbieten eines zum Judentum getretenen Ehemans, die Ehe mit einer christlichen Ehefrau fortzusetzen, dem jüdischen Lehrbegrif gemäs, weit eher stat finde, um die Auslieferung der im Christentum gezeugten Kinder zu erhalten und sie zum Judentum zu bringen, ingleichen um der Unmöglichkeit willen durch eine solche Ehefrau an irgend einiger Haltung der jüdischen Gesetze gehindert zu werden; als dergleichen Entschlus bey einer jüdischen Ehefrau, gedachtem Lehrbegrif gemäs, stat finden kan.

2) Wie

2) Wie ich der Einsicht des Herrn Verfassers gedachter Schrift zutraue, daß er die Unrichtigkeit dieser aus seiner Schrift gefolgerten Entscheidung des dergestalt veränderten Fals einräumen werde, ja von allen protestantischen Gottesgelehrten versichert bin, daß sie die Auslieferung und Verabfolgung solcher im Christentum gebornen Kinder an ihren zum Judentum abgetretenen Vater von einer christlichen Obrigkeit für höchst unrechtmäßig erklären würden: so halte mich überzeuget, daß alles, was in dergleichen Falle, von Gründen solcher Entscheidung der Unrechtmäßigkeit angefüret werden könne, in gegenwärtigem Fal auch stat finden, und die notwendige Einschränkung und richtigere Bestimmung der Gründe, worauf die Entscheidung gedachter Schrift gebauet worden, erweisen müsse; wenn nicht nach päpstlichen Grundsätzen und Vorurtheilen von der Aufhebung der Ehe als eines Sacraments durch Abfal eines Ehegattten zum Unglauben, und von der richterlichen Gewalt der Kirche über ihre Glieder und derselben unmündige Kinder, mit unstreitiger Parteilichkeit und Verletzung der natürlichen Vorrechte des, auch irrenden, Gewissens geurtheilet werden sol.

Die andere Folge der erstern Art bestehet darin, daß wenn die Gründe gedachter helmstedtischen Entscheidung angenommen werden solten, nicht nur alle stilschweigende gegenseitige Verpflichtungen des Ehevertrages bey Heiraten einerley Religionsverwandten, sondern auch

so

so gar alle ausdrückliche und noch so feierliche Bündnisse der Eheverträge bey Verheiratung verschiedener Glaubensgenossen über die Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder in einer von beiden Religionen der Eltern, unverbindlich seyn, und wenn es dem Eheman beliebe dieselben zu brechen, aufgehoben und für ungültig erkläret werden müssen; ja daß alle Errichtung solcher Eheverträge über Erziehung einiger Kinder in einer von des Vaters verschiedenen Religion unrechtmäßig, und derselbe im Gewissen verbunden sey, dergleichen unrechtmäßigen Ehevertrag zu brechen.

1) Daß diese gesamte Folgerung aus gedachter helmstedtischen Schrift notwendig fliesse, ist daher erweislich: (1) weil §. 1 S. 3 ausdrücklich behauptet wird, daß alle Bündnisse ungültig sind, wodurch dieses vorzügliche Recht des Vaters aufgehoben wird, unter welchem Ausdruck, vermöge des Zusammenhanges und der ganzen Absicht gedachter Abhandlung, das Recht über die Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder in und zu einer gewissen Religion verstanden werden mus, als welche ein wesentliches Stück der Obliegenheiten ist, die von Eltern geleistet werden müssen; so wie aus den §. 2 S. 3 befindlichen Worten: so lange beide Eltern mit einander in der Ehe leben, kan dieser Vorzug nicht verletzet werden, ohne daß sich die Frau dem Gehorsam gegen den Man wider Gottes Gebot entziehet; deutlich erhellet, daß das obgedachte

dachte vorzügliche Recht des Vaters so weit ausgedenet werde, daß eine Mutter, wenn sie die Erziehung einiger oder aller Kinder in ihrer Religion, den noch so ausdrücklichen Bedingungen des Ehevertrages gemäs, verlange, Gottes Gebot übertrete und sich dem in göttlichem Gesetz gegründeten Gehorsam gegen den Man entziehe, folglich unrechtmässig handele und sündige; wobey sie zum Behuf solcher Sünde keines Schutzes der Obrigkeit mit Recht gewärtig seyn oder theilhaftig werden könne: und (2) weil jederman seine Kinder in und zu derselben Religion zu erziehen verbunden ist, die er selbst für die richtigste und der göttlichen Offenbarung übereinstimmigste erkennet, und solcher seiner Ueberzeugung gemäs beobachtet, wenn er dabey keine Befugnisse der Ehegattin, ja so gar keine deshalb errichtete Bündnisse und Verträge zu beobachten verbunden, ja nicht einmal berechtiget ist; als welches er nicht seyn kan, wenn dergleichen Bündnisse den göttlichen Gesetzen des Naturrechts widersprechen und daher ihrer Unrechtmässigkeit wegen ungültig sind.

2) Wie unrichtig aber diese Folgen seyn, wird leicht begreiflich seyn, wenn folgendes erwogen wird: (1) daß es von protestantischer Seite mit allem Recht unter die Religionsbeschwerden gerechnet werde, die aus dem unverantwortlichen Gewissenszwange der römischen Kirche herrüren, wenn unter römischcatholischer Landesherschaft, theils die Kinder, welche von protestantischen Eltern gezeuget und eine Zeitlang

in der gemeinschaftlichen Religion der Eltern erzogen worden, sobald der Vater zur römischen Kirche trit, dazu gleichfals erzogen werden müssen, ohne die geringste Beobachtung des Rechts der Mutter, welches ihr aus der eben in der Absicht und aus dem Grunde mit ihrem Glaubensgenossen getroffenen Ehe, ihre Kinder in ihrer Religion zu erziehen, wenigstens sie keiner von ihr für sündlich gehaltenen Religion zu überlassen, notwendig zuwachsen mus; theils feierliche Eheverträge, die bey gemischten Heiraten verschiedener Religionsverwandten errichtet worden, für ungültig erkläret und gebrochen werden, so bald sich zur römischen Kirche gehörige Väter entschliessen und überreden lassen, unter dem Vorwande des Gottesdienstes die götliche Verbindlichkeit des natürlichen sowol als geoffenbarten Gesetzes zur Erfüllung geschehener Zusagen und Haltung feierlich errichteter Verträge, zu übertreten und aufzuheben; und (2) daß keine protestantische Obrigkeit weder bey entstandenem Streit ihrer Gerichtbarkeit unterworfener Eheleute von verschiedenem gottesdienstlichen Lehrbegrif, über der Erziehung der Kinder in und zu einer von den verschiedenen Religionen der Eltern, die Erfüllung der deshalb bey Errichtung solcher Ehen geschehenen Zusagen und getroffenen Verträge anbefolen, auch den weigernden Theil durch Zwangsmittel dazu anhalten; noch in Ermangelung solcher Verträge, ihren auf solchen Fal gemachten Verordnungen gemäs, die Erziehung der Kinder weiblichen Geschlechts

schlechts in der Religion der Mutter, männlichen Geschlechts aber in der Religion des Vaters verfügen könne, sondern diese streitige gottesdienstliche Erziehung allezeit, aller Eheverträge und Zusage ohnerachtet, den klagenden Müttern absprechen müsse; noch vielweniger aber das gesamte corpus euangelicum dergleichen Klagen protestantischer Mütter, denen die Freiheit ihre Kinder in der protestantischen Religion zu erziehen, den ausdrücklichen und feierlichen Eheverträgen zuwider, versaget und entzogen worden, unter die öffentlichen Religionsbeschwerden rechnen und mit rechtskräftiger und nachdrücklicher Vermittelung unterstützen können, welches doch in mehrern Fällen geschehen; wovon sonderlich die in der schaurotischen Samlung der *conclusorum*, Schreiben und Verhandlungen des *corporis euangelici* tom. 1 p. 317-322 befindliche zwey Schreiben über der Gräfin von Castell in dergleichen Fal gefürte Klage nachgesehen zu werden verdienen, alwo auf die notwendige Beobachtung der Eheverträge gegen alles Einwenden des Vorzugs der väterlichen Gewalt mit vielem Nachdruck gedrungen wird.

Wie diese jetztgemeldete sehr fruchtbare Folgen, die gar leicht noch viel weiter ausgefüret werden könten, im geringsten nicht in der Absicht angefüret werden, sie dem Herrn Verfasser der helmstedtischen Schrift aufzubürden, sondern blos in der zwiefachen Absicht, theils dadurch erweislich zu machen, daß weil die Abhandlung und Gründe gedachter Schrift zu viel

bewei-

beweisen, und nicht nur weit mehr darthun, als dadurch erwiesen werden sollen, sondern auch unstreitig unrichtige Sätze von sehr nachtheiligen Folgen erweisen, notwendig einige Aenderung und richtigere Einschränkung derselben erfolgen müsse, wenn sie ohne Nachtheil von protestantischen Obrigkeiten solten angenommen werden; theils die Erheblichkeit dieser ganzen Streitfrage und die hohe Notwendigkeit einer sorgfältigen Beobachtung der genauesten Unparteilichkeit bey derselben Erörterung begreiflich zu machen, weil sonst gar leicht Grundsätze angenommen werden können, deren Folgen von sehr übler Wirkung seyn würden: so zielen die beiden mittelbaren Folgen, deren noch, dem oben geschehenen Versprechen gemäs, gedenken werde, auf diese Absichten, sonderlich aber den letztern Endzweck ab; wozu noch komt, daß durch derselben Erwegung verschiedenen Ausflüchten und Einwendungen des Gegentheils am leichtesten begegnet werden kan.

1) Die erste Folge bestehet darin, daß der von manchen Schriftstellern der römischen Kirche den Protestanten gemachte Vorwurf, sich über dergleichen Verfaren ihrer Kirche und der ihr gehorsamen Obrigkeit als über unrechtmässige Verletzungen der natürlichen Vorrechte des Gewissens zu beschweren, das von den protestantischen Obrigkeiten selbst in ganz änlichen Fällen beobachtet werde, eine sehr scheinbare ja in der That unbeantwortliche Bestätigung erhalten würde; nicht nur wenn in dem gegen-

wärtigen Falle behauptet werden solte, daß alle aus den Eheverträgen erweisliche Befugnisse der Mütter zur Erziehung ihrer Kinder in ihrer Religion, bey entstandenem Widerspruch der einer andern Religion zugethanen oder zu derselben übergetretenen Väter, unstatthaft seyn und wegfallen müsten; sondern auch, wenn zur Ablenung der obenangefürten Folgen vorgegeben werden möchte, daß den Juden nicht eben dieselben gottesdienstlichen Vorrechte zukommen können, die in christlichen Ländern den Christen, und im römischen Reich den dreien durch Reichsgesetze und Verträge bestätigten Religionen zukommen. Indem theils die Vorrechte und Befugnisse des Gewissens auf dem Naturrecht beruhen, welches gegen jederman beobachtet werden mus; theils die christliche Religion die ausdrückliche Verpflichtung mit sich füret, andern das alles zu leisten, was man in änlichen Fällen zu fordern oder zu wünschen und zu verlangen berechtiget zu seyn glaubet; theils noch ein grosser Unterschied und Vorzug bürgerlicher sowol als gottesdeinstlicher Vorrechte übrig bleibet, eine blos geduldete von der herschenden oder doch durch öffentliche Verträge und Gesetze bestätig- ein Religion zu unterscheiden, ohne daß unter diesem Vorwande natürliche Befugnisse des Gewtssens verletzet werden dürfen; theils der Juden Anspruch auf den ganzen Umfang aller natürlichen Vorrechte der Gewissensfreiheit in den Ländern, wo sie sich befinden, auf feierlicher Zusage der Landesherschaft beruhet, die eben so

heilig

heilig und unverletzlich seyn mus, als die Verbindlichkeit unter gemeinen Wesen errichteter Verträge; theils die gegründeten Klagen der Protestanten sich weiter erstrecken als auf das Verfaren der römischen Kirche in Teutschland, und die häufigen Verletzungen der deshalb errichteten Verträge und gemachten Reichsgesetze.

2) Die zweite Folge setze darin, daß wenn im gegenwärtigen Falle vorgegeben werden solte, es sey zwischen dem Proselyten Philip und seiner Frau kein ausdrücklicher Vertrag errichtet worden, ihre gemeinschaftliche Kinder in der jüdischen Religion zu erziehen, der nunmehro durch die Erziehung derselben in der christlichen Religion gebrochen werde: dergleichen Ausflucht nicht nur wider die algemeine Pflicht der Treue und Aufrichtigkeit streiten, ja den Juden mit Recht zum Anstos gereichen würde, als werde nach unserm Lehrbegrif entweder die gottesdienstliche Erziehung der Kinder nach der besten Erkentnis der Eltern, folglich auch in ihrer eignen Religion, nicht für ein wesentliches Stück der Obliegenheit des Ehestandes gehalten, dazu sich Eheleute durch den blossen Ehevertrag gegenseitig verpflichten, oder alles als unverbindlich und wilkürlich angesehen, was nicht mit ausdrücklichen Worten in einem Vertrage buchstäblich gemeldet und namhaft gemacht worden, wenn es gleich noch so erweislich daraus folgen und zu den wesentlichsten Stücken der dadurch bewilligten verbindlichen Obliegenheiten gehören solte;

sondern auch bey öfterm Vorfal solcher Art, und erfarner Weigerung des obrigkeitlichen Schutzes um blosser Ermanglung einer ausdrücklichen Meldung dieses Vorbehalts im Ehevertrage willen, die Juden veranlassen, dergleichen ausdrückliche Versprechen bey ihren Heiraten und Eheverträgen einzufüren, welches beinahe nicht anders geschehen könte, als unter eigenen hohen Betheurungen der sitlichen Unmöglichkeit solches Falles, auf welchen dergleichen Bedingungsversprechen ertheilet werden solte. Ob nun gleich die eigene Bekerung verheirateter Juden durch solche in dieser Absicht an sich unverbindliche Verpflichtungen, die nur in Absicht der Eheweiber und ihrer ausdrücklich bestätigten Befugnisse von wahrer und unwiederruflicher Verbindlichkeit seyn würden, im geringsten nicht gehindert werden könte: so würde dadurch doch nicht nur die Abgeneigtheit und Feindseligkeit der Juden gegen die christliche Religion gar leicht vermehret; sondern auch Gelegenheit zu mancher sonst unterbliebenen Versündigung gegeben werden. Der Herr Verfasser der helmstedtischen Schrift scheinet sowol diese Unbilligkeit der Leugnung einer gegenseitigen Verpflichtung solcher Eheleute, die einerley Religion zugethan sind, ihre Kinder in derselben zu erziehen, als auch die gesamte Richtigkeit dieser ganzen Folgerung eingesehen zu haben: aus welchem Grunde derselbe nicht nur des Mangels einiger deshalb vorhandenen Zusage, oder eines darüber errichteten Vertrages, gar nicht gedenket, sondern

dern auch §. 1. die Ungültigkeit und Unverbindlichkeit aller Bündnisse behauptet, durch welche das vorzügliche Recht der väterlichen Gewalt über die Erziehung ihrer Kinder eingeschränket oder in einzeln Fällen aufgehoben werden könte; welches letztere ganz und gar nicht nötig gewesen wäre, wenn derselbe nicht selbst eingesehen hätte, daß bey dergleichen Heiraten von Eheleuten, auch in Ermanglung ausdrücklicher Zusagen, über der gottesdienstlichen Erziehung ihrer Kinder, zwar stilschweigender doch thätiger Weise, ein wahres Bündnis errichtet werde, und daß sich Krona mit Recht auf dieses Bündnis berufen könne. Es geschiehet also dieser ganzen Folgerung alhier nur aus dem Grunde Meldung, damit nicht bey erkanter Unrichtigkeit des obgedachten Satzes von Unverbindlichkeit solcher Eheverträge, welche die gottesdienstliche Erziehung der Kinder deshalb streitiger Eltern betreffen, dergleichen Ausflucht gebraucht und als ein erheblicher Einwurf angesehen werde.

Was nun die im

zweiten Abschnit

versprochene Anzeige der Hauptsätze betrift, in welchen diese helmstedtische Schrift mit den Gründen meiner Entscheidung übereinkomt; ob dieselben gleich theils anders bestimt und genauer eingeschränket, theils auf andere Art gebraucht und zu ganz andern Folgerungen angewendet werden müssen, als daselbst geschehen: so rechne dahin folgende Sätze.

1) Daß nach §. 14 S. 21 ꝛc. das Recht der Eltern über die Kinder so weit nicht gehe, daß sie dieselben zur Annemung einer gewissen Religion zwingen könten, folglich bey Kindern, deren Eltern von verschiedenem Glauben sind, die Bestimmung ihrer Religion erst alsdenn erfolgen könne, wenn die Kinder im Stande sind, durch ihre eigene Einsichten zu entscheiden, welches die beste sey. Wobey einige Erinnerungen nötig sind.

(1) Die Hauptfolgerung, welche an jetzt gedachtem Orte dieser Schrift aus obgemeldetem Satze hergeleitet wird, daß Kinder, deren Eltern von verschiedenem Glauben sind, zu keiner von beiden Religionen angehalten, sondern in beiden so lange unterrichtet werden sollen, bis sie einer eigentlichen Wahl nach eigenen Einsichten fähig sind, sol im dritten Abschnitte geprüfet werden: weil sie die Hauptsache der Verschiedenheit dieser Entscheidung von der meinigen betrift, und von sehr üblen und gefärlichen Folgen seyn würde, wenn sie angenommen werden solte.

(2) Daß der Herr Verfasser in gedachtem Satze nur vom äussern Recht der Kinder rede, erhellet daraus, daß derselbe theils solches Recht ausdrücklich nur von einem Lande, da die Gewissensfreiheit herschet, behauptet: da das innere Recht algemein ist, und der Zwang der Kinder von den Eltern zu einer gewissen Religion, wider ihre eigene Einsicht und Ueberzeugung allezeit und in allen Ländern unrechtmäßig seyn würde; theils die freie Wahl der Kinder

nach

nach erreichter Fähigkeit, sich in Absicht der Religion selbst durch eigene Einsichten zu bestimmen, ausdrücklich nur auf die beiden Religionen der Eltern einschränket, die notwendig, wenn vom innern Recht der Gewissensfreiheit die Rede ist, weiter gehen mus, und sich auch auf eine von beiden verschiedene Religion erstrecken. Folglich mus dieser ganze Satz nur von demselben äussern Recht der Kinder verstanden werden, eine Religion ohne Verlust anderweitiger Befugnisse der häuslichen und bürgerlichen Gesellschaften im gemeinen Wesen zu erwälen; zu dessen Gebrauch Kinder nicht eher gelangen, als bis sie die dazu nötige Fähigkeit erreichet haben, die in der Fähigkeit bestehet, sich des innern Rechts zu bedienen, welches ihnen als vernünftig freien Geschöpfen und gebornen Unterthanen Gottes des Gewissens wegen aus dem Naturrecht zukomt: woraus sich deutlich ergiebet, daß dieses äussere Recht, das Recht und die Pflicht der Eltern nicht aufhebe, ihre Kinder, bis sie diese Fähigkeit erreichet, zu einer gewissen Religion, und deren Uebungen sowol als anderweitigen Obliegenheiten, anzuhalten, oder in einer gewissen Religion zu erziehen, wozu mehr als ein blosser Unterricht erfordert wird, der bey Kindern vor dem Gebrauch der Vernunft nicht allezeit hinreicht, ihr pflichtmäßiges Verhalten zu bestimmen, ja woran der zugleich geschehene Unterricht in zwey verschiedenen Religionen, sonderlich von grosser und wesentlicher Verschiedenheit, hinderlich seyn würde.

(3) Wie Kinder dieses äussere Recht von ihren Eltern haben und erhalten, daher es auch nur auf die Religion der Eltern gehen, ingleichen den von ihren Eltern ihrer gottesdienstlichen Erziehung wegen gemachten Eheverträgen nicht entgegengesetzet werden kan: so würde es eine gewaltige Verletzung der Gewissensfreiheit bey Gliedern eines gemeinen Wesens seyn, wenn unter dem Vorwande das Recht der Gewissensfreiheit der Kinder zu schützen, ihren Eltern verboten werden solte, sie zu einer gewissen Religion, durch Gebrauch ihrer Gewalt und der dazu gehörigen Zwangsmittel anzuhalten; wodurch Eltern, sonderlich wenn sie unter fremden Glaubensgenossen leben, beinahe aller Gewalt über ihre Kinder würden beraubet werden. Nach den in protestantischen Ländern üblichen, und im Naturrecht gegründeten Grundsätzen der Gewissensfreiheit, welche bey dem *corpore Evangelico* zu Regenspurg selbst in öffentlichen Schriften und bey feierlichen Vorstellungen beobachtet werden, mus das Recht der Eltern, ihre Kinder entweder in ihrer gemeinschaftlichen, oder wenn sie selbst verschiedener Religion zugethan sind, in der durch ihre eigene Verträge bestimten Religion zu erziehen, dergestalt unverletzt bleiben, daß Kindern vor den erreichten Jahren der Fähigkeit ihren Verstand zu gebrauchen, in welchen sie erst zu einigem Anspruch auf eigene Gewissensfreiheit berechtiget seyn können, weder von dem einen Theil ihrer eigenen Eltern, noch viel weniger aber von Fremden oder gar von der

Obrig-

Obrigkeit Schutz geleistet werden kan, wenn sie sich der den errichteten Verträgen gemässen Erziehung zu einer gewissen Religion, und der im Fal der Widerspenstigkeit dazu erforderten Zucht, unter dem Vorwande einer erwälten andern Religion entziehen wolten.

(4) Im gegenwärtigen Falle demnach bestehet das äussere Recht dieser Kinder des Proselyten Philips in der Befugnis, sich nach erreichtem Gebrauch des Verstandes ohne Nachtheil häuslicher und bürgerlicher Vorrechte zur christlichen oder jüdischen Religion zu entschliessen. Welches der Herr Verfasser dieser Schrift denselben mit allem Recht zuerkennet, und bey der gesamten Entscheidung des zwischen den Eltern über ihre Erziehung entstandenen Streits beobachtet wissen wil: so mit der Entscheidung meines Bedenkens völlig übereinkomt. Daß solches aber nicht geschehen könne, wenn sie ihrem zum Christentum getretenen Vater zur Erziehung übergeben werden, wird niemand leicht in Abrede seyn können, der nur einiger massen erweget, daß nicht nur gedachter Vater in solchem Falle verbunden seyn würde, sie in und zu seiner Religion zu erziehen, folglich taufen zu lassen, wie im dritten Abschnitte ausfürlicher dargethan werden sol; sondern auch eben dadurch die Rückkehr dieser Kinder zum Judentum, im Fal sie, bey erreichtem Alter der Fähigkeit zur eigenen Wahl einer Religion, die jüdische erwälen solten, unmöglich gemacht, folglich obgedachte Befugnis aufgehoben wird; wenn die

Obrigkeit nicht von der im ganzen römischen Reich durchgängigen Vorschrift, keinem Christen den Uebertrit zum Judentum, folglich auch keinem getauften Juden die Rückkehr zu seiner vormaligen Religion zu verstatten, abgehen und eine Ausnam davon durch feierliche Zusage bewilligen wil, so einer protestantischen Obrigkeit doch anzuraten höchst bedenklich seyn würde. Folglich kan dis Recht gedachter Kinder, die jetzo wirkliche Juden sind, nicht anders unverletzt erhalten werden, als wenn sie im Judentum so lange gelassen und zur jüdischen Religion weiter erzogen werden, weil ohne Uebungen eines Gottesdienstes gar keine rechtmäßige Erziehung stat findet, bis sie dieselben Jahre der Fähigkeit erreichet, in welchen sie von dem Unterschiede beider Religion unterrichtet, und in den Stand gesetzet werden können, sich dieses ihres Rechts zu bedienen und eine von beiden, ihrer eigenen Einsicht und Ueberzeugung nach, zu erwälen.

2) Der zweite Hauptsatz, welcher mit der Entscheidung meines Gutachtens übereinkomt, stehet §. 6 S. 6: **also wird derjenige Theil seine Rechte natürlicher Weise verlieren, der die Ehescheidung ohne Verschulden des andern, verursachet**, womit §. 9. 10. S. 10. 11 zu vergleichen ist. Weil dieser Satz nicht nur mancher Zweideutigkeit und möglichen Misdeutung unterworfen ist, sondern auch in gedachter Schrift wirklich dergestalt gebraucht und zu solchen Folgen angenommen worden, die das Gegentheil seiner wahren und natürlichen Folge erweisen

weisen sollen: so müssen demselben einige Erinnerungen beigefüget werden.

(1) Eine Ehescheidung, sie mag rechtmäßig oder unrechtmäßig geschehen seyn, kan nicht alle Rechte desjenigen Ehegatten an und über die gemeinschaftlichen Kinder aufheben, der dieselbe verursachet: sondern nur dieselben Rechte, ja eigentlich nur den Gebrauch derselben, die zur Erziehung unmündiger Kinder unentberlich sind; weil alsdenn die zu dieser Erziehung gehörige Obliegenheiten nicht mehr gemeinschaftlich von beiden Eltern geleistet werden können, daher auch der Gebrauch der in solchen Obliegenheiten gegründeten Rechte bey demjenigen Ehegatten nicht stat finden kan, der sich auser Stand befindet gedachte Obliegenheiten zu leisten; alle übrige Rechte aber, die Eltern zukommen, eben so unveränderlich bleiben, als diejenigen Pflichten, die ihr natürliches und unveränderliches Verhältnis gegen ihre Kinder erfordert und verstattet. So wie manche Rechte der Eltern wegfallen, so bald nicht nur die Erziehung und der Unterhalt der Kinder aufhöret, sondern dieselben auch in andere Gesellschaften treten, deren Verhältnisse und Obliegenheiten den Gebrauch derselben nicht verstatten; ohne daß die übrigen Rechte derselben aufgehoben werden, die in Befugnissen bestehen, gewisse Pflichten von ihren Kindern zu erwarten und zu forden: eben so können und müssen bey erfolgten Ehescheidungen diejenigen Rechte, welche von den Pflichten der Erziehung unzertrenlich sind, folglich nur demjenigen Ehegatten zukommen können, dem die Erziehung oblieget und zu-

komt,

komt, von den übrigen sorgfältig unterschieden werden. Welcher Unterscheid im gegenwärtigen Falle um so viel nötiger ist, je unausbleiblicher sonst aus der Beiseitsetzung und verabsäumten Beobachtung desselben viel Verwirrung und vermeidlich gewesene Schwierigkeit entstehen mus. Die Gewalt der Eltern, nebst den darunter begriffenen Rechten derselben kan, sowol durch eigene Verträge derselben, als auch von der Obrigkeit durch algemeine Verordnungen eingeschränket, ja der Gebrauch und die Verwaltung derselben in einzelen Fällen eines erweislichen Misbrauchs und gänzlicher Unvermögenheit zum pflichtmässigen Gebrauch derselben, andern anvertrauet werden: folglich mus bey der gegenwärtigen Untersuchung die Einschränkung der väterlichen Gewalt und ihres Gebrauchs mit der Aufhebung derselben und aller daraus herrürenden Vorrechte nicht verwechselt werden: indem der Proselyt alle dieselben väterlichen Rechte über seine Kinder behält, wenn gleich die Erziehung derselben ihrer Mutter überlassen, und zuerkant wird, die er künftig über dieselben behalten würde, wenn sie der helmstedtischen Entscheidung zu Folge nach erreichter Fähigkeit zur eigenen Wahl einer Religion, die jüdische erwälen solten, ja die alle Väter über ihre auch mündige und verheiratete Kinder, aller Veränderung der Religion ohnerachtet, behalten, die daher auch dem Vater des Proselyten zukommen müssen.

(2) Wenn in zweifelhaften Fällen untersucht werden sol, wer eine Ehescheidung verursachet habe: so müssen zwey unrichtige Bestim-

mungs-

mungsgründe sorgfältig vermieden und aus dem Wege geräumet werden. Die eine würde darin bestehen, daß derjenige Ehegatte die Ehescheidung verursache, der sie, aller Anerbietung des andern zur Fortsetzung der Ehe ohnerachtet, verlanget und bey der Obrigkeit suchet. Wenn solches Gesuch auf des andern Ehegatten Verhalten beruhet, dadurch derjenige Theil, welcher die Ehescheidung verlanget, dazu nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet oder in eine sitliche Unmöglichkeit gesetzet wird, die Ehe fortzusetzen, so ist der andere Theil, aller Bereitwilligkeit und Anerbietens die Ehe fortzusetzen ohnerachtet, derjenige, welcher die Ehescheidung verursachet. Gleiche Bewandnis hat es mit dem andern Bestimmungsgrunde, welcher darin bestehet, daß wenn des einen Ehegatten Verhalten, um dessen willen der andere die Ehescheidung suchet, keine Sünde, sondern von erweislicher Rechtmässigkeit und sitlicher Notwendigkeit ist, dieser andere Theil, der die Ehescheidung suchet, die Ursach derselben seyn und unrechtmässig handeln müsse; weil keine Ehescheidung ohne Verschulden, folglich ohne Versündigung des einen von beiden Ehegatten stat finden könne: ohnerachtet nicht nur die Beurtheilung des sündlichen und unsündlichen ja rechtmässigen und notwendigen Verhaltens, so des Gewissens wegen geschiehet, bey verschiedenem gottesdienstlichen Lehrbegrif der Ehegatten, eines jeden eigener Einsicht und Ueberzeugung überlassen werden mus, und weder von dem andern Theil noch desselben Glaubensgenossen in Absicht der innern

Richtigkeit oder Unrichtigkeit entschieden werden kan; sondern auch aus Luc. 14, 26 und Matth. 10, 37 ꝛc. deutlich erhellet, daß es nach dem Ausspruch Christi Fälle gebe, in welchen jemand Weib und Kinder sowol als Vater und Mutter um seinet willen verleugnen, das ist die ihm schuldige Obliegenheit bey erweislichem Widerspruch als nötwendiger und verbindlicher, allen diesen geselschaftlichen Pflichten vorziehen, diese letzten also unerfüllet lassen müsse, welches sonst ohne Sünde nicht geschehen könte.

(3) Bey dem gegenwärtigen Falle giebt es der Augenschein, daß in der helmstedtischen Schrift die jüdische Ehefrau des Proselyten blos dieser beiden unrichtigen Gründe wegen der Verursachung dieser von ihr gesuchten Ehescheidung beschuldiget, ja blos aus dem Grunde ihrer natürlichen Befugnisse verlustig erkläret wird: ohnerachtet jederman bey unparteiischer Prüfung der Umstände leicht einsehen kan, 1) daß die Annemung der christlichen Religion die einige Ursach dieses Gesuchs der Ehescheidung ist, woran Krona kein thätiges Antheil gehabt; 2) daß bey Aenderung des umgekehrten Fals, wenn ein christlicher Eheman zum Judentum treten, seine Ehefrau aber ihm zu folgen sich weigern, und ihre Kinder bey der christlichen Religion zu erhalten, in welcher sie dem mit einem Christen errichteten Ehevertrage gemäs bisher erzogen worden, die Ehescheidung suchen solte, nicht diese christliche Ehefrau, sondern der zum Judentum abgefalne Eheman für den Urheber

und

und die Ursach der Ehescheidung gehalten werden müste, alles seines bezeugten Verlangens die Ehe fortzusetzen ohnerachtet ; 3) da der Unterschied der Religion in Absicht ihrer Richtigkeit und Unrichtigkeit, bey obrigkeitlicher Entscheidung keinen Bestimmungsgrund ausmachen könne, einerley Verhalten zweier Leute auf verschiedene Art zu beurtheilen ; 4) daß, wenn von Eheleuten, die einerley Religion zugethan sind, ja sich ohne diese Uebereinstimmung des Gottesdienstes nicht würden mit einander verheiratet haben, der eine Theil allein eine andere Religion annimt, es allezeit mit einer unausbleiblichen Kränkung und Beleidigung des andern Ehegatten geschehen müsse ; folglich nur alsdenn und in so fern rechtmässig genant werden könne, wenn dergleichen Aenderung der Religion aus wahrer Verbindlichkeit des Gewissens nach möglichster Ueberzeugung und Einsicht beschlossen und nach geflissentlichster Bemühung den andern Ehegatten entweder zum Beitrit folglich gemeinschaftlicher Veränderung, oder doch zur Ueberzeugung von seiner eigenen beobachteten Gewissenhaftigkeit und der daraus herrürenden sitlichen Notwendigkeit seines in höherer und überwiegender Verbindlichkeit gegründeten Verfarens, zu bringen ; ohne daß weder die Weigerung des Beitrits beim andern Theil, wenn sie auch aus Gewissenhaftigkeit herrüret, sündlich und unrechtmässig genant, oder die Rechtmäßigkeit der Religionsveränderung blos nach bürgerlichen Gesetzen im gemeinen Wesen und der äussern dazu

verstat-

verstatteten Freiheit beurtheilet werden könne, indem es auch eine unrechtmäßige Annemung der wahren Religion giebet, wenn sie gleich durch obrigkeitliche Gesetze nicht verboten ist, so ohne dis nicht verbindlich geschehen kan.

3) Der dritte mit dem Inhalt meines Bedenkens übereinstimmige Hauptsatz betrift das im Naturgesetz gegründete Recht der Mutter zur gesamten, auch gottesdienstlichen Erziehung ihrer Kinder, welches nicht nur vom Herrn Verfasser gedachter Schrift §. 1 S. 3 und §. 3 S. 4 ganz richtig behauptet, sondern auch bey nötig befundener Ehescheidung dem Recht des Vaters dergestalt gleich zu seyn erkant wird, daß der Gebrauch desselben, ohne Unterschied einiges Vorzuges auf Seiten des väterlichen Rechts vor dem mütterlichen, blos bey demjenigen Ehegatten wegfalle, der die Ehescheidung verursachet §. 6 S. 6. Welches seine völlige Richtigkeit hat, auch die eigentliche Ursach ist, daß obgleich bey gemeinschaftlicher Verwaltung dieses Rechts der Erziehung, in allen Fällen des Widerspruchs der väterlichen und mütterlichen Meinung, um der dem Eheman gebürenden Herschaft willen, der erstern eine unstreitige Vorzüglichkeit zukomt: dem ohnerachtet nicht nur durch Eheverträge bey Heiraten verschiedener Glaubensgenossen das Gegentheil in Absicht der gottesdienstlichen Erziehung auf eine verbindliche Weise ausgemacht werden kan; sondern auch der Gewissenszwang unvermeidlich ist, wenn bey Eheleuten, die bey ihrer Heirat einerley Religion zugethan gewesen,

nach

nach erfolgter Aenderung der Religion vom Eheman, der Ehefrau alles Antheil an diesem Recht der gottesdienstlichen Erziehung ihrer Kinder, des blossen Mangels einer ausdrücklichen Bedingung des Ehevertrages wegen, abgesprochen werden solte, welches ihr in solchem Fal auch bey Fortsetzung der Ehe in Absicht der vorhergezeugten Kinder vorzüglich gebüret.

4) Der vierte Hauptsatz dieser Art bestehet darin, daß dem christlichen Lehrbegrif nach ein zum Christentum bekehrter Jude seine Ehe mit einer jüdischen Frau fortsetzen könne und müsse, wenn dieselbe in solche Fortsetzung der Ehe williget, §. 9 S. 10 ꝛc. welches so unstreitig ist, daß wenn ein Proselyt in dergleichen Fal eine Ehescheidung und Freiheit anderweitiger Verheiratung bey der Obrigkeit suchen solte, dieselbe ihm notwendig abgeschlagen und verboten werden, und nicht, wie in gedachter Schrift vorgegeben wird, den blossen Verlust seines Rechts an der Erziehung seiner mit solcher jüdischen Ehefrau gezeugten Kinder verursachen müste: obgleich theils die nötige Einschränkung dieser Verbindlichkeit nicht bey Seit gesetzet werden darf, daß sich ein solcher Proselyt weder zu Bedingungen verpflichte, wenn dergleichen von der jüdischen Ehefrau bey ihrer Einwilligung in die Fortsetzung der Ehe verlanget werden solten, welche sein eigenes Gewissen beschweren und verletzen könten, auch andern zum Anstos und gegebenem Aergernis gereichen müsten, ja selbst der Verordnung Pauli 1 Cor. 7, 12 ꝛc. in Absicht der gemeinschaftlichen

Kinder widersprechen würden, auf deren Absicht v. 14 gedachte ganze Verordnung gegründet wird; theils diese Verbindlichkeit auf den umgekehrten Fal des Abtrits eines Ehegatten zum Judentum nicht gedeutet werden kan, in welchem eine christliche Ehefrau nicht verpflichtet ist, sich der Befugnisse der christlichen Freiheit zu begeben und zu einer wenigstens leidentlichen Beobachtung jüdischer Gesetze bey Fortsetzung einer Gesellschaft zu verstehen, deren vorzüglicher Theil, welchem die Herschaft in derselben zukomt, sich zur Beobachtung und Ausübung solcher Gesetze verpflichtet erachtet, ja ohne dergleichen Bedingung diese Fortsetzung der Ehe weder verlangen noch auch bewilligen kan. Daher was einer christlichen Ehefrau in dergleichen Fal recht seyn würde, noch vielweniger einer jüdischen Ehefrau versaget werden kan: weil der erstern gottesdienstlicher Lehrbegrif nicht nur alle wilkürliche Trennung der Ehe verbietet, die der jüdische in manchen Fällen erlaubet, sondern auch die Fortsetzung der Ehe mit ungläubigen Ehegatten in dem Fal ausdrücklich verordnet 1 Cor. 7, 14, wenn die gemeinschaftlichen Kinder dadurch nicht unrein werden müssen, sondern heilig bleiben können, so von keiner andern als äussern gottesdienstlichen Heiligkeit verstanden werden kan, die auf dem ungehinderten Gebrauch der göttlichen Gnadenmittel und der Verpflichtung zu demselben beruhet; der letztern, oder jüdischen Ehefrau gottesdienstlicher, obgleich irriger, Lehrbegrif aber schlechterdings das Gegentheil erfordert, wie im dritten Abschnit gezeiget werden sol.

5) Der

5) Der fünfte hieher gehörige Hauptsatz ist, daß die Ehescheidung von der jüdischen Ehefrau mit Recht verlanget und gesuchet werden könne, ohne dadurch derselben Ursach zu werden und aus dem Grunde ihrer mütterlichen Rechte verlustig zu werden, wenn sie ihrem gottesdienstlichen Lehrbegrif zu Folge ohne Verletzung ihres, obgleich irrigen, Gewissens, nicht im Stande seyn solte, die Ehe mit einem solchen Proselyten fortzusetzen: wie aus §. 11 S. 12 und §. 13 S. 14 deutlich erhellet, alwo diese Verbindlichkeit des jüdischen Lehrbegrifs zur Trennung solcher Ehen von dem Herrn Verfasser gedachter Schrift aus dem Grunde sehr weitläufig bestritten wird, weil derselbe ganz richtig eingesehen, daß ohne dergleichen Widerlegung nicht geleugnet werden könne, daß die jüdische Ehefrau eben so berechtiget als verbunden sey, die Ehescheidung zu suchen, ohne sie verursachet zu haben. Ob die zu solcher Bestreitung gebrauchten Gründe ihrer Bestimmung gemäs seyn und dasjenige zu erweisen hinreichen, was sie darthun sollen, ist im folgenden erst zu erörtern.

6) Diesen vorzüglichen Hauptsätzen kan endlich noch die §. 12 S. 16 ertheilte Nachricht beigefüget werden: welche also lautet, **denn so wurden z. E. die Kinder, die ein jüdisches Weib von einem heidnischen Man hatte, vor einen Samen Abrahams geachtet, dagegen aber nicht, welche ein Jude mit einer Heidin gezeuget.** Denn obgleich daraus im geringsten nicht geschlossen werden kan, daß nach dem jüdischen Lehrbegrif nur einem Juden ver-

boten sey ein heidnisches Weib zu heiraten, einer Jüdin aber frey stehe, einen heidnischen Man zu heiraten, wovon das Gegentheil erweislich ist: so erhellet doch daraus sehr deutlich, daß einer jüdischen Ehefrau, deren Man zum Christentum getreten, weit mehr Kränkung und Zwang des Gewissens wiederfaren müsse, wenn sie genötiget wird ihre Kinder einem zur christlichen Religion getretenen Eheman bey eigener Ehescheidung von demselben, zur gottesdienstlichen Erziehung zu überlassen, die ihrem Lehrbegrif nach zur jüdischen Religion gehören, das ist, berechtiget und verpflichtet seyn würden, wenn sie gleich mit und von einem fremden Religionsverwandten wären gezeuget worden; als bey einer christlichen Ehefrau in umgekehrtem Falle stat finden würde, die doch demohnerachtet dergleichen Auslieferung ihrer Kinder an ihren zum Judentum getretenen Eheman ebenfals nicht ohne Verletzung ihres Gewissens würde thun können.

Was demnach im

dritten Abschnit

von dem eigentlichen Widerspruch der Entscheidung dieser helmstedtischen Schrift gegen den Hauptinhalt meines Bedenkens noch näher erörtert und genauer beantwortet zu werden nötig scheinet, läst sich auf zwey Stücke zusammen ziehen.

Das **erste** Stück betrift die Frage: ob des **Proselyten** Ehefrau durch den jüdischen Lehrbegrif zur Ehescheidung genötiget werde, folglich ohne Verletzung ihres Gewissens ihre Ehe mit demselben nicht fortsetzen könne, sondern die Scheidung

dung von demselben zu suchen verpflichtet, folglich auch berechtiget sey. Diese Frage habe ich mit Ja beantwortet, in dieser Schrift aber wird sie mit Nein beantwortet: wohin §. 11 S. 12 die zweite Einwendung des jüdischen Weibes nebst der §. 13 S. 14-21 befindlichen Widerlegung derselben gehöret. Zur nötigen Prüfung dieser meinem Bedenken widersprechenden Entscheidung, wird nicht undienlich seyn,

1) Einige algemeine **vorläufige Erinnerungen** zu ertheilen, ehe die gebrauchten Gegengründen selbst beantwortet werden. Es bestehen dieselben in folgenden Stücken:

(1) Der ertheilte Ausspruch des Herrn Verfassers gedachter Schrift in den angefürten Stellen, widerspricht seiner eigenen kurz vorher §. 10 S. 11 gegebenen Entscheidung, die also lautet, **da das jüdische Weib mit ihrem christlichen Man in keiner ehelichen Gemeinschaft weiter bleiben wil: so kan die Ehescheidung nach dem Unterricht des Apostels 1 Cor. 7, 15 geschehen.** Welches nicht geschehen könte, von dem Apostel auch aus keinem andern Grunde verordnet worden, als weil dem Gewissen der Ungläubigen eben so wenig Gewalt angethan, als das Gewissen des Gläubigen verletzet werden darf: daher in der ganzen Stelle 1 Cor. 7, 12-15 der vom Apostel gebrauchte Ausdruck des **Ungläubigen** notwendig reduplicatiue genommen und die ertheilte Verordnung von einer der Religion wegen geschehenen Weigerung die Ehe mit einem gläubigen Ehegatten fort-

fortzusetzen verstanden werden mus. Denn sonst, wenn die Unrechtmässigkeit alles Gewissenszwanges bey dergleichen Fal nicht zum Grunde geleget, folglich vorausgesetzet wird, daß der Ungläubige seinem obgleich irrigem Gewissen zu Folge dergleichen Scheidung vorneme, ist wol unstreitig, daß die Obrigkeit bey dergleichen Weigerung eben dieselben Zwangsmittel gebrauchen müste, die bey wilkürlicher Absonderung einerley Religion zugethaner Eheleute gegen den schuldigen Theil gebraucht werden müssen. Wenn also in dergleichen Fal die Ehescheidung geschehen kan; welches nicht so viel heisset, daß die jüdische Frau entlaufen könne, sondern daß der Eheman von seiner Verbindlichkeit gegen seine Frau, die ihm die Fortsetzung der Ehe weigert, losgesprochen und zur anderweitigen Heirat berechtiget werden könne, ohne Bestrafung der Ehefrau oder gewaltsame Nötigung derselben: so mus dem christlichen Lehrbegrif zu Folge notwendig vorausgesetzet werden, daß dergleichen Weigerung auf Vorurtheilen des irrigen Gewissens beruhe.

2) Der gantze in gedachter Schrift gefürte Beweis, daß der jüdische Lehrbegrif dergleichen Scheidung nicht erfordert, beruhet nicht nur auf untauglichen und unrichtigen Gründen, wie bey der Prüfung derselben gezeiget werden sol, sondern ist auch so beschaffen, daß er theils gar nicht seinen eigentlichen Gegenstand betrift, sondern etwas anders beweiset als erwiesen werden sollen, theils auf einen Gewissenszwang hinausläuft, wenigstens dazu unausbleiblich gereichen würde,

wenn

wenn er für richtig und hinlänglich gehalten, folglich auch in änlichen Fällen verhältnismäßig gebraucht werden solte. Dann 1) würden unstreitig zwey höchst verschiedene Fragen alhier verwechselt: von welcher die eine darin bestehet, wie die Gesetze der heiligen Schrift, der Einsicht des Herrn Verfassers nach, ausgeleget und verstanden werden, folglich der jüdische Lehrbegrif, wenn er blos nach der richtig verstandnen heiligen Schrift alten Testaments bestimt wird, in diesem Stück der Meinung des Herrn Verfassers gemäs beschaffen seyn solte? die andere aber, wie der gegenwärtige jüdische Lehrbegrif, folglich der unter uns befindlichen Rabbaniten in diesem Stück wirklich beschaffen sey? Welcher Lehrbegrif weder blos aus dem geschriebenen Gesetz Mosis in der heiligen Schrift, sondern zugleich aus dem mündlich fortgepflanzten und im Talmud enthaltenen Gesetz; noch auch viel weniger, nach der von einem christlichen Ausleger gemachten Deutung des geschriebenen Gesetzes, sondern nach den jüdischen Auslegungen beider Arten der Gesetze bestimt werden mus. Wenn also auch gleich alles eingeräumet würde, was in gedachter helmstedtischen Schrift von dem richtigen Verstande der Schriftstellen, die von dieser Frage handeln, angefüret worden: so bliebe doch die andere Frage, worauf es alhier eigentlich ankomt, noch unerörtert, ob solcher Verstand dieser Schriftstellen von den Juden angenommen werde und ihren völligen Lehrbegrif ausmache? Denn da sich die unter uns befindliche Juden eben dadurch

von den **Karaiten** hauptsächlich unterscheiden, daß sie ausser dem geschriebenen Gesetz, alle Vorschriften des mündlichen, und im **Talmud** gesamleten, Gesetzes für verbindlich halten; beiderley **Juden** aber das geschriebene Gesetz nach ihrer Art erklären, folglich weder einerley Auslegungsregeln gebrauchen, noch auch alle diejenigen Gründe zu geben, die bey **christlichen** Auslegern den Verstand streitiger Schriftstellen bestimmen können und müssen: so würde dieser ganze Beweis, wann er gleich noch so richtig wäre, nicht einmal den **karaitischen**, noch vielweniger aber den **rabbanitischen** Lehrbegrif in dieser Sache darthun, der doch eigentlich bey dieser ganzen Erörterung durch den **jüdischen** Lehrbegrif verstanden werden mus, und von Rechts wegen hätte untersuchet auch mit Zeugnissen **jüdischer** Schriftsteller und Ausleger bestätiget werden sollen, weil er von den **Juden** geleugnet wird. 2) Wie es die gröste Unbilligkeit und ein offenbarer Gewissenszwang seyn würde, wenn **Protestanten** den **römischen** Lehrbegrif auf die nach **protestantischen** Grundsätzen erklärte **canonische** Bücher der heiligen Schrift einschränken, und den Gliedern der **römischen** Kirche bey versprochener freien Uebung ihres gottesdienstlichen Lehrbegrifs nichts mehr verstatten wolten, als was dergleichen Auslegung erfordern solte: so kan ebenfals bey nötiger Erörterung dessen, was der jüdische Lehrbegrif verstatte und erfordere, den **Juden** nicht zugemutet und ohne Gewissenszwang nicht aufgedrungen werden, die Einschränkung desselben auf eines

christlichen Auslegers Deutung der Bücher des alten Testaments genemzuhalten. Da die meisten Unterscheidungslehren der Christen im alten Testament gegründet sind, ja viele christliche Ausleger die ganze Lehre von der Dreieinigkeit für eben so erweislich aus dem alten Testament halten, als aus dem neuen Testament: so könten mit eben so vielem Recht die meisten von den Juden bestrittenen christlichen Lehren zum jüdischen Lehrbegrif gerechnet werden, wenn dergleichen Verfaren stat finden solte.

(3) Obgleich alle Schriftstellen, in welchen die Heiraten israelitischer Männer oder Weiber mit Heiden verboten werden, dem jüdischen Lehrbegrif zu Folge, nach welchem die Ehe nicht für so unzertrenlich gehalten wird, als sie dem christlichen Lehrbegrif nach ist, zugleich die Fortsetzung der Ehe mit einem vom Judentum abgetretenen Eheman verbieten: so machen sie doch nicht den einigen Grund aus, worauf diese Verbindlichkeit des jüdischen Lehrbegrifs beruhet; indem die notwendige Ausrottung eines solchen zu einer andern Religion getretenen Juden aus seinem Volk, nebst der Stelle 5 Mos. 13, 6-8 dazu mit gerechnet werden mus. Denn obgleich die Volziehung der Todesstrafe, als ein Stück des bürgerlichen Gesetzes, bey den Juden wegfält, wenn sie unter fremder Gerichtbarkeit und Botmäßigkeit stehen: so bleibet doch ihrem Lehrbegrif nach die Verbindlichkeit algemein, einen solchen als verflucht und verbannet anzusehen, ohne desselben der väterlichen oder ehelichen Gesellschaft wegen

zu schonen. Daß solches aber dem jüdischen Lehrbegrif nach auf die zum Christentum getretene Juden sowol als auf andere zur Abgötterey abgefalne gedeutet werde: ist ausser andern Beweisen selbst aus Joh. 16, 2 ꝛc. zu ersehen, ob gleich die feierliche Verbannung solcher Proselyten unter christlicher Landesherschaft nicht vorgenommen wird. Und aus eben diesem Grunde ist begreiflich, warum, wie oben bereits gemeldet worden, ein zum Judentum getretener Christ dem jüdischen Lehrbegrif nach die Ehe mit einer Christin weit eher fortsetzen könne, als eine Jüdin mit einem zum Christentum getretenen Juden. Wer die selbst aus dem neuen Testament erweislichen Satzungen der Juden von gottesdienstlicher Verunreinigung, als z. E. Gal. 2, 12 ꝛc. erweget, und die Verordnungen des Talmuds in der Aboda sara damit vergleichet, wird nicht zweifeln können, daß, dem jüdischen Lehrbegrif nach, die Fortsetzung einer solchen Ehe unrechtmäßig sey.

2) Nach diesen Vorerinnerungen sind die besondern Gründe einzeln zu erörtern, welche in gedachter Schrift §. 13 angefüret worden und erweisen sollen, daß der jüdische Lehrbegrif dergleichen Ehescheidung nicht erfordere. Was dahin gerechnet worden, stehet in 6 besonders gezälten Absätzen.

(1) Im ersten Absatz meinet der Herr Verfasser S. 15, die Esra 9, 1 namhaft gemachten Völker, aus welchen die heidnischen Weiber gewesen, deren Verstossung daselbst und Nehem. 13 gemeldet werde, seyn, selbst einiger jüdischen Lehrer Meinung nach, die allein der von Gott be-

folnen

folnen Verbannung und Ausrottung wegen verbotene Völker gewesen, deren Töchter die Juden nicht heiraten dürfen; so auf den gegenwärtigen Fal gar nicht gehe, da von der Fortsetzung der Ehe mit einem aus dem jüdischen Volk herstammenden Eheman die Rede sey. Allein 1) wird alhier durch eine offenbare Irrung und Umwechselung zweier ganz verschiedenen Dinge, die gesamte Stärke der einen Meinung durch die geschehene unrichtige Anwendung und Deutung entkräftet und widerleget. Von den Stellen des Gesetzes Mosis, welche 2 Mos. 34, 15. 16 und 5 Mos. 7, 1-3 stehen, hats seine Richtigkeit, daß daselbst von den 7 Völkern, die das Land Canaan vor der israelitischen Eroberung bewonet haben, die Rede sey, welche in der letztern Stelle namentlich gemeldet werden, und die Hethiter, Girgositer, Amoriter, Cananiter, Pheresiter, Heviter und Jebusiter gewesen: daher verschiedene jüdische sowol als christliche Ausleger das ganze daselbst befindliche Verbot der Verheiratung mit heidnischen Völkern blos auf diese 7 Völker einschränken; ohne daß die Verbindlichkeit sich der Verheiratung mit Heiden zu enthalten auf den buchstäblichen Inhalt dieser Gesetze eingeschränket werde, als welche sich nicht nur vermittelst einer aus diesen Stellen nach den Regeln der Aenlichkeit hergeleiteten Folgerung, sondern auch, dem ausdrücklichen Inhalt anderer Schriftstellen nach, viel weiter erstrecke. Welches sehr deutlich, sowol aus dieser Stelle Esra 9, 1, als auch aus Nehem. 13, 3. 26. 27 zu ersehen ist.

ist. Denn in der ersten Stelle werden 8 Völker namhaft gemacht, von welchen nur 5 zu den obgemeldeten 7 verbanten Völkern gehöret haben: unter den 3 übrigen aber nicht nur die Ammoniter und Moabiter, Loths Nachkommen, der Israeliten Anverwandten, angetroffen werden, die 5 Mos. 23, 3 auf ewig von der Gemeine des Herrn ausgeschlossen worden; sondern auch sogar die Egypter, denen 5 Mos. 23, 7 gleiches Recht mit den Edomitern, der Israeliten Brüdern, ertheilet worden, daß sie nicht für Greuel gehalten, sondern ihre Kinder im dritten Gliede in die Gemeine des Herrn gelassen werden sollen. Daher die Unrechtmässigkeit der Heiraten mit diesen letztern, und die Notwendigkeit der Ehescheidung von den aus ihnen herstammenden Weibern, aus gedachter Einschränkung dieser Verbindlichkeit auf den buchstäblichen Inhalt des obgemeldeten Verbots der 7 verbanten Völker nicht hergeleitet werden, ja damit nicht einmal bestehen kan, sondern notwendig einen weitern Umfang des Gegenstandes solcher Verbindlichkeit erfordert: welche in der andern Stelle Neh. 13, 3. 26. 27 deutlich angezeiget wird, da ausdrücklich alle fremde und ausländische Weiber namhaft gemacht werden. 2) Die Anwendung dieser Gesetze auf die Ehescheidung einer jüdischen Ehefrau von einem Juden, der zu einer andern Religion getreten, beruhet auf einer dem jüdischen Lehrbegrif nach ganz richtigen Folgerung, bey welcher vorausgesetzet wird, theils daß die verbotene Verheiratung mit diesen Völkern des verschiedenen und

widersprechenden Gottesdienstes wegen verboten gewesen, theils daß ein vom jüdischen Volk abgetretener Proselyt einem Heiden gleich zu achten sey.

(2) In dem zweiten Absatz S. 15 ꝛc. vermeint der Herr Verfasser, da aus der Israeliten Verheiratung mit den obgedachten 7 verbanten Völkern niemals eine rechtmässige Ehe entstehen können; so sey von den Juden zu Esrä und Nehemiä Zeiten blos eine fleischliche Gemeinschaft mit Weibern, die nie eine gültige Ehe gewesen, aufgehoben worden, welches auf die Aufhebung einer unstreitig rechtmässigen Ehe nicht gelten könne. Worauf zur Antwort dienet: daß 1) aus dem Vorhergehenden deutlich erhelle, der damaligen Israeliten Verfaren habe sich weiter erstrecket, wenigstens auf die Egyprer: 2) daß nicht eine jede Uebertretung götlicher Gesetze und begangene Unrechtmässigkeit bey der Heirat oder Errichtung einer Ehe, die übrige Rechtmässigkeit und Verbindlichkeit derselben aufheben könne. Rehabeam ist aus einer wahren und gültigen Ehe gewesen, ohnerachtet seine Mutter nach 1 Kön. 14, 21 Naema eine Ammonitin gewesen, folglich Salomo sich durch Verheiratung mit derselben versündiget. Die von Gott im alten Testament nie erlaubte oder bestätigte und genemgehaltene, sondern nur geduldete sowol Vielweiberey, als auch nach wilkürlicher Scheidung anderweitige Verheiratung dergestalt geschiedener Eheleute, ist dem christlichen Lehrbegrif nach allezeit unrechtmässig gewesen: demohnerachtet sind die daraus entstandene eheliche Geselschaften wahre und gültige

tige Ehen und die daraus gezeugte Kinder nicht unehlich, sondern rechtmässig gezeuget gewesen. Gleiche Bewandnis hats mit Davids Heirat der Bathseba, ohne daß Salomo die Vorrechte eines aus gültiger Ehe gezeugten Kindes verloren. 3) Daß ein vom jüdischen Volke abgefalner Eheman dem jüdischen Lehrgegrif nach eben sowol für verbannet gehalten werde, als die obgedachten 7 Völker; und 4) daß die Freiheit der Ehescheidung nach dem jüdischen Lehrbegrif viel weiter gehe, als nach dem christlichen: daher der Israeliten Verfaren zu Esrä und Nehemiä Zeiten dem christlichen Lehrbegrif zu Folge weder notwendig noch rechtmässig würde gewesen seyn, ob es gleich nach dem nicht nur jetzigen, sondern auch damaligen, jüdischen Lehrbegrif beides unstreitig gewesen.

(3) Im dritten Absatz wird behauptet S. 16 ꝛc. daß, weil die Ehe einer Jüdin mit einem heidnischen Manne nirgends verboten sey, da 5 Mos. 7, 3 nur von den 7 verbanten Völkern geredet werde; Esther auch in solchem Fal Ahasverum nicht würde geheiratet haben; ja die Fortsetzung der Ehe jüdischer Weiber mit dem Könige Salomo, nachdem er die heidnische Religion angenommen, weder für zweifelhaft gehalten, noch vielweniger aber gemisbilliget worden: aus dem allen erhelle, daß selbst nach dem doppelten Vorurtheil, daß alle Ehen mit heidnischen Weibern im jüdischen Gesetz verboten seyn, und daß die Christen für eben so abscheulich zu halten seyn als die Cananiter und andere heidnische Völker, dennoch die Ehe einer Jüdin mit einem

zum

zum Christenrum getretenen Juden nicht für unrechtmässig und verboten gehalten werden könne. Bey welcher Häufung von Gründen, oder vielmehr angenommenen Meinungen und Folgerungen, die keinen notwendigen Zusammenhang haben, folgendes bemerket werden mus. 1) Wie, vermöge des vorhergehenden, das Verbot 5 Mos. 7, 3 heidnische Weiber zu heiraten von den Juden auf eine algemeine Verbindlichkeit sich solcher Ehen zu enthalten gedeutet worden: so hat es mit dem eben daselbst befindlichen Verbot heidnische Männer zu heiraten eben dieselbe Bewandnis; um so viel mehr, da aus 1 Mos. 34, 14 ꝛc. erhellet, daß schon vor dem Gesetz Mosis bey den Nachkommen Abrahams die Heiraten mit unbeschnittenen oder heidnischen Männern für unrechtmässig und schändlich gehalten worden. 2) Beispiele, sonderlich königlicher und landesherschaftlicher Personen, reichen nicht hin, die Rechtmässigkeit dessen zu erweisen, was sie entweder selbst thun, oder von andern ihrem Willen und Befel zu Folge geschiehet: daher was Esther und Salomo oder seine jüdische Weiber gethan, bey dieser Sache nichts entscheiden kan; zumal da der gröste Nachdruck des aus diesen Beispielen hergenommenen Beweises auf dem Stilschweigen der davon ertheilten Nachrichten beruhet. Wenn jemand aus der Begebenheit 2 Sam. 16, 21. 22 schliessen wolte, daß Heiraten mit Stiefmüttern entweder rechtmässig und erlaubt seyn, oder doch zu Davids Zeiten davor gehalten worden, weil wir nicht lesen, daß diese vom Absalom geschändete jüdische Weiber

des-

deshalb von Gewissenszweifeln beunruhiget worden, noch auch daß sie sich diese Blutschande zu begehen geweigert; welches Vorgeben noch dazu durch das änliche Beispiel 1 Mos. 35, 22 unterstützet werden könnte: so wird jederman leicht begreifen, wie unstathaft dieser Schlus seyn würde, ohnerachtet er auf einerley Gründen mit dem alhier befindlichen beruhet. 3) Esthers und Mardochai vorläufige Einwilligung in die Ehe mit dem Ahasverus wird nirgends gemeldet, vielmehr Esth. 2, 8 die gewaltsame Wegnemung, wie anderer Jungfrauen aller persischen Unterthanen, die für leibeigen gehalten worden, also auch der Esther, ausdrücklich erzälet. Gleiche Bewandnis hats mit der auf diese Entfürung erfolgten Heirat, dazu der Esther so wenig als des Mardochai Einwilligung gar nicht erfordert worden. Wozu noch komt, daß so wenig die von den Israeliten in der Wüsten unterlassene Beschneidung Jos. 5, 5-7, und der Genus der Schaubrodte vom David 1 Sam. 21, 4-6, ja die ganze Unterlassung der Opfer und des Tempeldienstes in der Gefangenschaft und Dienstbarkeit, eine Unverbindlichkeit dieser Gebote, Verbote und Gesetze erweisen; sondern nur darthun kan, daß die Verbindlichkeit mancher Gesetze durch den Mangel der Gelegenheit und des äussern Vermögens sie zu beobachten, ingleichen durch eine unvermeidliche Notwendigkeit oder überwiegende höhere Verbindlichkeit aufgehoben werde: eben so wenig Esthers Ehe mehr erweisen könne, als daß eine Jüdin bey unüber-

windlicher Gewaltthätigkeit ausser Stand gesetzet werde, ihren Lehrbegrif in Absicht der ehelichen Gesellschaft zu beobachten. 4) Daß Salomo die heidnische Religion angenommen habe, wie alhier vorgegeben wird, ist nicht nur unerweislich, sondern auch erweislich falsch: indem die von ihm sowol als andern Königen Judä und Israels vorgenommene Verbindung mancher Arten des Götzendienstes mit dem wahren Gottesdienst, ingleichen der vom Jerobeam eingefürte Kälberdienst, zwar schwere Versündigungen und Uebertretungen des Verbots aller Abgötterey gewesen, demohnerachtet aber doch kein eigentlicher und feierlicher Abfal zur heidnischen Religion genant werden können; daher es 1 Kön. 11, 1-10, wo die ausfürlichste Nachricht von Salomonis Sünde ertheilet wird, ausdrücklich heist v. 4, seine Weiber neigeten sein Herz fremden Göttern nach, daß sein Herz nicht ganz war mit dem Herrn seinem Gott, wie das Herz seines Vaters Davids, und v. 6, er folgete nicht gänzlich dem Herrn, wie sein Vater David. 5) Ohnerachtet im göttlichen Gesetz ein ausdrücklicher Unterschied zwischen heidnischen Völkern verordnet worden 5 Mos. 23; verständige Juden auch eben sowol diejenigen christlichen Gemeinen, welche sich keines abgöttischen Bilderdienstes schuldig machen, von heidnischen Götzendienern unterscheiden, als verständige Christen, nicht nur Juden, die einen Theil der schriftlichen Offenbarung Gottes annemen, sondern auch sogar Muhammedaner, welche die ganze

heil. Schrift verwerfen, von abgöttischen Heiden und eigentlichen Götzendienern mit Recht unterscheiden; ja sogar einige billige **Juden** die Christen, als von dem Götzendienst zur Anbetung des einigen Gottes bekehrte Heiden, denen die Beobachtung der den Israeliten gegebenen Gesetze nie anbefolen worden, nicht schlechterdings verdammen oder aller künftigen Glückseligkeit verlustig erklären: so folget doch daraus im geringsten nicht, daß sie ihrem Lehrbegrif nach einen zum **Christentum** abgefalnen **Juden** eben so beurtheilen könten und müsten, der solchem Lehrbegrif nach unter das 5 **Mos.** 13, 5 befindliche Gesetz gehöret. Schon zur **Apostel** Zeit hat der **jüdische** Lehrbegrif einen grossen Unterschied gemacht, zwischen **Juden**, die vom Gesetz **Mosis** abgefallen, und zwischen Heiden, die dasselbe nie angenommen, wie aus **Apostelgesch.** 21, 21 2c. zu ersehen ist. 6) Wenn dieser Unterschied recht erwogen wird: so kan die Ehe einer **Jüdin** mit einem von der **jüdischen** Religion abgetretenen **Juden**, dem **jüdischen** Lehrbegrif nach, weit weniger stat finden; sondern mus für unrechtmäßiger gehalten werden, als die Ehe einer **Jüdin** mit einem heidnischen Eheman, oder als die Fortsetzung der Ehe eines zum **Judentum** getretenen **Christen** mit seiner **christlichen** Ehefrau.

(4) Der Inhalt des **vierten** Absatzes S. 17 2c. läuft darauf hinaus, daß weil das Verbot 5 **Mos.** 7, 3. 4 nicht nur auf der sonst unvermeidlichen Gefar der Verfürung zur Abgötterey beruhet, sondern auch mit einem Verbot aller Bünd-

nisse

nisse mit diesen Völkern, ja einem Gebot ihren Gottesdienst zu zerstören verknüpft gewesen; wenn dasselbe auch auf die Ehen mit Christen gedeutet werden solte, die Juden nicht nur erweisen müsten, daß die Gefar der Verfürung bey der Gemeinschaft mit den Christen eben so gros sey, sondern auch zugeben, daß sie zur Ausrottung und Zerstörung des Gottesdienstes der Christen verbunden seyn, auch keine Bündnisse mit ihnen schliessen können, in welchem Fal sie keiner Duldung fähig seyn würden. Wobey folgendes erinnert werden mus. 1) Es wird unrichtig voraus gesetzet, daß die Unrechtmäßigkeit der Verheiratung mit fremden Völkern blos auf die 7 verbante Völker des Landes Canaan eingeschränket gewesen: wie aus dem vorhergehenden hinlänglich zu ersehen ist. 2) Das Urtheil der Juden von Christen, die nie Juden gewesen, folglich auch nie unter der Verbindlichkeit der israelitischen Gesetze Mosis gestanden, kan auf einen vom Gesetz Mosis abgefalnen Juden, der zu einem andern Gottesdienste getreten, welcher, dem jüdischen Lehrbegrif nach, notwendig für unrichtig und falsch gehalten werden mus, eben so wenig als das Urtheil von dem letztern auf alle übrige Christen gedeutet werden. 3) Noch viel weniger aber ist die Folge erweislich, daß wenn die Juden die Ehen mit christlichen Männern oder Weibern für unrechtmäßig halten, sie die Christen in allen Stücken den 7 verbanten Völkern des Landes Canaan gleich achten, oder alle göttliche Gesetze, welche diese Völker betroffen, auch auf jene

deuten und anwenden müssen. Da aus Esra 9, 1 und 1 Kön. 11, 1 ꝛc. erhellet, daß die Heiraten mit egyptischen Weibern so wol als andern ausländischen fremder Völker, um der besorglichen Verfürung zur Abgötterey, und des göttlichen seiner erweislichen Absicht nach erklärten Verbots willen, für unrechtmäßig gehalten worden; ohnerachtet aus 5 Mos. 23, 7 zu ersehen ist, daß sie dieselben nicht für einen Greuel halten, noch viel weniger aber sich zur Ausrottung derselben für verbunden erachten dürfen: so ergiebet sich daraus sehr deutlich, wie unrichtig dergleichen Folgerung sey. 4) Daß die häusliche Gemeinschaft, sonderlich die eheliche, vielmehr beitrage einen Ehegatten zum Gottesdienst des andern zu bewegen, wann gleich nicht der geringste gewaltthätige Gewissenszwang gebraucht wird, als die blos bürgerliche eines und eben desselben gemeinen Wesens, ist sowol aus der Erfarung als auch aus 1 Cor. 7, 16 erweislich: wozu noch komt, daß der jetzige Aufenthalt der Juden unter fremder Herschaft aus Ermanglung eines eigenen Landes und gemeinen Wesens herrüret, folglich nicht wilkürlich ist; die Errichtung ehelicher Gesellschaften aber ohne eigene Einwilligung nicht stat findet.

(5) Im fünften Absatz S. 18 ꝛc. wird vorgegeben, das Verbot fremder Heiraten sey ein blos bürgerliches Gesetz, weil es nicht nur weder zum Sitten- noch Kirchengesetz gehöre, sondern auch die Beobachtung desselben den Beistand des weltlichen Arms erfordere: daher es die in fremden gemeinen Wesen befindliche Juden nicht verpflich-

te;

te; noch auch viel weniger berechtige die obrigkeitliche Volziehung desselben zu verlangen, indem eine christliche Obrigkeit nicht verbunden sey, die in ihrem Lande befindliche Juden nach den bürgerlichen Gesetzen ihres vormaligen gemeinen Wesens zu richten. Allein 1) dergleichen Beurtheilung, wie viel und welche Gesetze der heil. Schrift von algemeiner Verbindlichkeit seyn, oder nur in ihrem eigenen Lande und gemeinen Wesen beobachtet werden können, mus den Juden selbst überlassen, von Christen aber blos nach dem jüdischen Lehrbegrif beurtheilet werden. 2) Die Verbindlichkeit, sich der Heiraten mit irrigen und abgöttischen Glaubensgenossen zu enthalten, ist in den wesentlichen Absichten und Obliegenheiten der ehelichen Gesellschaft gegründet, und der Hauptsache nach zum natürlichen Sittengesetz gehörig, auch unstreitig genug von den Erzvätern vor dem Gesetz Mosis und dem bürgerlichen Gesetz der Israeliten beobachtet worden; wie aus 1 Mos. 6, 2=4, c. 24, 3 2c. c. 26, 34 2c. c. 28, 1 2c. c. 34, 14 2c. erhellet. 3) Der Beistand des weltlichen Arms wird bey diesem Gesetz nicht anders erfordert, als zur Leistung des Schutzes, welchen die Juden zur Beobachtung ihrer Gesetze gegen anderer Beeinträchtigung nötig haben, dessen sie nicht nur gegen fremde Religionsverwandten selbst bey gottesdienstlichen Gesetzen, sondern auch sogar bey entstandenen innern Streitigkeiten zuweilen benötiget sind: in welchem Fal eine christliche Obrigkeit notwendig, wie bey allen innern Streitigkeiten fremder Religionsparteien, dem gottes-

dienstlichen Lehrbegrif derselben gemäs urtheilen mus, wenn kein Gewissenszwang stat finden sol.

(6) Der sechste Absatz S. 19-21 ist der weitläufigste, enthält aber grösstentheils Dinge, die theils unerweislich sind, theils zur gegenwärtigen Untersuchung gar nicht gehören. Es wird nemlich vorgegeben, 1) keine Gewissensfreiheit einer geduldeten Religionspartey könne sich bis auf die Kränkung der Rechte eines dritten, oder anderer Glieder des gemeinen Wesens, sonderlich der herrschenden Religionspartey erstrecken: daher 2) den römischcatholischen Unterthanen die Ausübung ihres Grundsatzes, von Unverbindkeit aller mit Protestanten geschlossenen Bündnisse, oder von Rechtmäßigkeit der wilkürlichen Brechung aller Ketzern gethanen Zusagen, nicht verstattet werden könne: folglich auch 3) die Bekehrung eines Juden zum Christentum um der Gewissensfreiheit seiner jüdischen Ehefrau willen nicht zu einem solchen Verbrechen werden kan, um dessen willen ihm sein Recht zur Erziehung seiner Kinder abgesprochen werden müsse. Diese drey Stücke werden sich am besten rückwerts beantworten lassen. Da denn bey dem letzten Vorgeben zu bemercken ist: 1) daß die Frage von dem Recht der Erziehung der Kinder, mit der gegenwärtigen nicht vermenget, am allerwenigsten aber zum Bestimmungs- und Entscheidungsgrunde derselben gebrauchet werden müsse, wie alhier in der That geschiehet; indem diese ganze Vorstellung, wenn sie unparteiisch angesehen wird, wirklich darauf hinaus läuft, daß wenn es gleich noch

so

so erweislich seyn solte, daß der jüdischen Ehefrau Gewissen, ihrem Lehrbegrif zu Folge, die Fortsetzung der Ehe mit ihrem zum Christentum getretenem Eheman nicht verstatte, sie also berechtiget sey, die um dieser von ihr nicht herrürenden Religions-veränderung willen nötige Scheidung zu suchen, ohne dadurch ein Verbrechen zu begehen oder Ursach dieser Scheidung zu werden, solches doch nicht eingeräumet werden könne, weil alsdenn der Mann, der doch ein Christ sey, sein Recht verliere: oder kürzer, daß die jüdische Frau Unrecht haben müsse, damit der christliche Man Recht behalte; ohnerachtet dieses behauptete Recht ihm nicht eher zuerkant und beigeleget werden kan, dem eigenen Geständnis des Herrn Verfassers §. 6. zu Folge, bis diese gegenwärtige Frage auf eine unabhängende Weise von der andern ausgemacht worden. 2) Die Zweideutigkeit, welche bey dem zweiten Hauptsatz des andern Abschnits bereits erörtert worden, äussert sich alhier ganz offenbar: indem theils dem Proselyten daraus kein Verbrechen gemacht wird, daß er diese Ehescheidung verursachet, weil solches durch eine rechtsmäßige Handlung oder einer höhern Verbindlichkeit wegen geschehen; theils die Erfüllung der notwendigen und thätigen oder stilschweigenden Bedingung seines Ehevertrages der Ehefrau ein Recht ertheilet, wodurch das seinige aufgehoben wird. 3) Da alle Entscheidungen, wenn sie unparteiisch seyn sollen, unveränderlich bleiben müssen bey geänderten und umgekehrten Personen des Klägers und Beklagten: so wird iederman leicht

begreifen, daß wenn bey dem Abtrit eines Christen zum Judentum der christlichen Ehefrau die Erziehung der Kinder zuerkant werden könne und müsse, ohne des Vaters Recht zu kräncken, notwendig bey einer jüdischen Mutter ohne Kränkung einiges Rechts des Vaters gleiche Entscheidung stat finde, ja, bey genauer Beobachtung der Unparteilichkeit gegen die Vorrechte des Gewissens, notwendig erfordert werde. 4) Niemand wird in Abrede seyn, daß wenn protestantische Landesherrn entweder gewisse Pfründen oder öffentliche Bedienungen, als eine bestimte Anzal gewisser Stellen in gemischten Rathsversammlungen, ihren römischcatholischen Unterthanen zu erhalten versprochen, diejenigen, welche dieselben besitzen, ihrer verlustig werden müssen, wenn sie die protestantische Religion annemen, ohnerachtet solches kein Verbrechen ist. Bey dem zweiten Vorgeben; ist 1) unerweislich, daß der angefürte gotlose Satz jemals ein algemeiner Grundsatz der römischen Kirche geworden, zu dessen Beobachtung oder Ausübung sich alle Glieder dieser Kirche verpflichtet oder auch nur berechtiget halten solten. Da das Gegentheil erweislich ist: so macht dergleichen Beschuldigung fremder Religionsparteien eine ganze Schrift, die von den gegenseitigen Befugnissen des Gewissens verschiedener Glaubensgenossen handelt, sehr verdächtig. 2) Gesetzt es könte dieser Satz dafür angesehen werden: so mus, wenn von der fremden Religionsverwandten bey ihrer Duldung notwendig zu verstattenden Gewissensfreiheit die Rede ist, das blos

belehrende Gewissen von dem antreibenden und verpflichtenden, und auch bey diesem das anratende oder gebietende von dem abratenden oder verbietenden notwendig unterschieden werden. Die Gewissensfreiheit erfordert nicht, daß Gliedern einer geduldeten Religionspartey alles verstattet werde, was sie ihrem blos belehrenden Gewissen nach für erlaubt halten: weil ihnen dergleichen durch obrigkeitliche Gesetze verboten werden kan, die sie in allen Fällen beobachten müssen, in welcher es ihrem Lehrbegrif nach ohne Sünde, das ist ohne Verletzung ihres verbietenden Gewissens geschehen kan. Gleiche Bewandnis hats mit dem antreibenden oder befelenden und gebietenden Gewissen: denn weil alle Gebote Gelegenheiten zur Bewerkstelligung erfordern, so kan eine Obrigkeit dieselbe einschränken, nicht nur in allen Fällen, wenn es die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ihrer Unterthanen erfordert, sondern auch wenn die vorgegebene Pflicht von keiner so wesentlichen und algemeinen Notwendigkeit ist, daß eine jede Unterlassung derselben, aus irrendem Gewissen für Sünde gehalten werde. So kan römischcatholischen Unterthanen in protestantischen Ländern, die Haltung öffentlicher Umgänge, die Verrichtung der Taufe von ihren Priestern u. d. m. eben so wol als protestantischen Unterthanen in römischcatholischen Ländern die Verrichtung der Taufe, die öffentliche Handarbeit und feierliches Gewerbe an besondern Festagen, u. d. m. verboten werden, wenn keine Verträge im Wege stehen. Bey dem ersten Vorgeben

mus die notwendige Einschränkung bemerket werden, daß diese verlangte Rechte anderer entweder von gleicher Art seyn, das ist ebenfals auf einer Verbindlichkeit des Gewissens beruhen, oder doch dem verbietenden Gewissen der geduldeten Religionspartey keine Gewalt anthun müssen. Sonst könte die römische Geistlichkeit eines Orts ein Recht verlangen, daß alle Hausväter eines Kirchspiels sich bey einem feierlichen Umgange einfinden und den Gebräuchen desselben beiwonen sollen; wovon notwendig diejenigen ausgenommen werden müssen, deren Gewissen solches nicht verstattet, wenn gleich das vorgegebene Recht seine übrige Erweislichkeit haben solte. 2) Ueberdis verstehet sichs von selbst, daß, je mehr das Gewissen der Glieder einer Religionspartey durch verpflichtende Verbote eingeschräncket ist, oder mehrere andere erlaubte Handlungen für sündlich hält, die Duldung derselben desto mehr Freiheiten oder Ausnamen von anderweitigen Pflichten der übrigen Glieder des gemeinen Wesens erfordere; ohne daß solches eine Verletzung der Rechte derselben genant, oder der Verlust gedachter Freiheiten bey jemand, der von einer solchen Partei abtrit, als eine Strafe einiges Verbrechens angesehen werden kan. Aus dem Grunde mus **Mennoniten, Quäkern** ꝛc. die Freiheit von Kriegesdiensten, Eidesleistungen, eingefürter Beobachtung des Wohlstandes, u. d. m. verstattet werden, ohne daß weder die übrigen Glieder des gemeinen Wesens über Verletzung einiges Rechts klagen können. wenn sie nicht nur weniger Freiheiten geniessen, sondern auch genöti-

get

get werden, sich solch Betragen gefallen zu lassen, welches sie bey andern für eine Beschimpfung ansehen würden; noch auch jemand, der eine solche Religion verläßt, auf die Beibehaltung seiner um des Lehrbegrifs derselben willen nötig gewesenen Freiheiten Anspruch zu machen berechtiget sey.

Das zweite Hauptstück dieses dritten Abschnits betrift die streitige Erziehung der Kinder des Proselyten und seiner jüdischen Ehefrau: welche zwar in der helmstedtischen Schrift dem Proselyten zugesprochen; doch aber auf eine solche Weise eingeschränckt wird, die nicht nur dem Lehrbegrif unserer Kirche widersprechen, sondern auch eine höchst nachtheilige Verwirrung der verschiedenen Vorrechte sowol der Eltern als Kinder in Absicht der Gewissensfreiheit verursachen würde, wenn sie statt finden solte. Zweierley wird demnach bey gegenwärtiger Prüfung nötig seyn: daß erstlich die Unrichtigkeit und sitliche Unmögligkeit der in gedachter Schrift verlangten Erziehung dieser Kinder von ihrem Vater dargethan; und hernach auf die besondern Gründe näher geantwortet werde, aus welchen diese Erziehung der jüdischen Mutter abgesprochen und dem Proselyten zuerkant worden.

1) Die Erörterung der unrichtigen Erziehung der Kinder, wie sie in der gedachten Schrift §. 14 in der ersten Anmerckung S. 21-23 verlanget wird, mus um deswillen zuerst angestellet werden, weil der Herr Verfasser S. 22 aus der grössern Fähigkeit des Vaters zu einer solchen Erziehung als der jüdischen Mutter, ja dieser letz-

ten

ten gänzlichen Unfähigkeit dazu, einen Entscheidungsgrund hernimt, warum die Erziehung selbst jenem zuerkant dieser aber abgesprochen werden müsse. Diese Unrichtigkeit aber bestehet darin, daß die ganze gottesdienstliche Erziehung dieser Kinder in dem Unterricht derselben von beiderley Religionen, der christlichen und jüdischen, bis zur eigenen Entscheidung derselben für eine von beiden eingeschräncket wird. Wobey folgendes bemerket werden mus. 1) Der Unterricht von verschiedenen Religionen, oder die Benachrichtigung von den Unterscheidungslehren derselben und ihrer beiderseitigen Gründe, kan nicht eher erfolgen als bey hinlänglichem Gebrauch des Verstandes der Kinder: indem es nicht nur ungereimt, ja eine Entheiligung gottesdienstlicher Wahrheiten, seyn würde, sondern auf eine notwendige Verwirrung zarter Kinder hinauslaufen müste, wenn ihnen vor dem Gebrauch des Verstandes die Unterscheidungslehren so höchst verschiedener Religionen, als die christliche und jüdische sind, vorgesaget werden solten. Da ich hoffe, daß der Herr Verfasser selbst voraussetze, diese Benachrichtigung der Kinder müsse erst erfolgen, wenn sie so viel Fähigkeit erreichet als nötig ist, dergleichen Vortrag zu verstehen und zu beurtheilen: so mus entweder die ganze Frage, in welcher Religion die Kinder bis dahin erzogen werden sollen, als unentschieden angesehen werden, oder die nicht undeutliche Entscheidung gedachter Schrift darin bestehen, daß sie so lange in gar keiner von beiden Religionen erzogen werden, bis sie im

Stande

Stande seyn, von beiden erst unterrichtet zu werden. 2) Da die gottesdienstliche Erziehung der Kinder ein wesentliches Stück der Verbindlichkeit der Eltern ist: so kan dieselbe durch die Verschiedenheit der Religion der Eltern nicht ganz aufgehoben werden, ob sie gleich alsdann nicht von beiden Eltern zugleich möglich ist, sondern dem einen Theil überlassen werden mus. Es würde daher demjenigen Theil der ehelichen Gesellschaft, welchem diese gottesdienstliche Erziehung entweder durch Verabredung oder aus Kraft errichteter Eheverträge, oder durch obrigkeitliche Entscheidung zukomt, die ganze Wirkung und der gesamte Gebrauch dieses Rechts benommen werden: wenn er dadurch zu nichts weiter berechtiget werden solte, als die seiner gottesdienstliche Erziehung überlassene Kinder von zwey verschiedenen Religionen so lange zu unterrichten, bis sie eine von beiden zu erwälen im Stande sind. 3) Kinder in und zu einer Religion erziehen, und von dem Unterschiede mehrerer Religionen benachrichtigen, sind höchst verschiedene Dinge. Solte demnach diese Entscheidung stat finden, so müste durch einen jeden Religionswechsel eines Ehegatten dem andern, ja allen beiden das Recht benommen werden ihre Kinder zu irgend einiger Religion zu erziehen und anzuhalten, und die ganze gottesdienstliche Erziehung blos auf die Benachrichtigung derselben von den beiden Religionen der Eltern eingeschräncket werden. Wenn also in römischcatholischen Ländern eine protestantische Mutter zur römischen Kirche treten, auch wol ihrem

Man

Man entlaufen solte, daß er geschieden werden müste: so müste in beiden Fällen der fortdaurenden oder getrenten Ehe, der protestantische Vater nicht berechtiget bleiben, seine Kinder zur Erlernung eines protestantischen Catechismi und Besuchung des protestantischen Gottesdienstes anzuhalten; wenn die vorgegebene Gewissensfreiheit der Kinder nach S. 23 dergleichen erfordern solte, wovon das Gegentheil beim ersten Hauptsatz des zweiten Abschnits bereits erwiesen worden. 4) Der Proselyt, wenn ihm das Recht der Erziehung seiner Kinder zukomt, wie in der helmstedtischen Schrift behauptet wird, ist dem Lehrbegrif unserer Kirche nach verbunden, seine Kinder nicht nur zu eigenen gottesdienstlichen Uebungen des Gebets, oder Abwartung des häuslichen und besondern Gottesdienstes, sondern auch zum pflichtmäßigen Besuch und Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, vor allen Dingen aber sie taufen zu lassen: ohne daß diese Taufe bis auf die Jahre einer hinlänglichen Fähigkeit unter verschiedenen Religionen eine Wahl zu treffen, aufgeschoben werden dürfe; ob gleich einem jeden Kinde, das reden kan, vor der Taufe ein seiner Fähigkeit gemässer Unterricht ertheilet werden mus. Alles, was zum Behuf des Gegentheils angefüret werden könte, müste aus dem Lehrbegrif der Mennoniten angenommen werden, und die Kraft der Kindertaufe als eines göttlichen Gnadenmittels, nebst der sitlichen Notwendigkeit derselben oder Verbindlichkeit der Eltern zur ungesäumten Veranstaltung derselben bestreiten: oder gar

auf eine Gleichgültigkeit gegen geoffenbarte Religionen hinauslaufen, und eine Rechtmäßigkeit behaupten, Kinder ohne Religion, oder dem Vorgeben nach in der blos natürlichen Religion, zu erziehen.

2) Was zum Beweise der dem Proselyten zuerkanten gottesdienstlichen Erziehung in gedachter Schrift angefüret wird, bestehet in drey Stücken: 1) wird §. 11 im ersten Einwurf S. 12, und dessen Beantwortung §. 12. S. 13 ꝛc. die Unrechtmäßigkeit vorgestellet, dem zum Christentum getretenen Vater, des mit seiner jüdischen Ehefrau geschlossenen Ehevertrages wegen, sein natürliches Recht abzusprechen: worauf 2) die grössere Fähigkeit des Vaters, seine Kinder in beiden Religionen zu unterrichten, als ein Entscheidungsgrund vorgetragen §. 14 S. 22; und endlich 3) der Hauptgrund der ganzen Entscheidung darin gesetzet wird, daß gedachter Vater nichts gesündiget, wodurch er der Frau ein Recht gegeben, sich von ihm zu scheiden, die Ehe mit derselben auch fortsetzen wolle, daher, weil dieselbe die einige Ursach der Ehescheidung sey, sie ihr Recht zur Erziehung der Kinder verlieren müsse. Worauf stückweise besonders geantwortet werden mus. In Absicht des ersten Stücks ist zu bemerken, daß 1) bey dieser ganzen Erklärung nur von einer stilschweigenden Bedingung des Ehevertrages die Rede seyn könne, die in der helmstädrischen Schrift ganz unrichtig vorgetragen worden: indem es zwar seine Richtigkeit hat, daß sich niemand zur unveränderlichen Beibehaltung irgend einiger Religion

ligion unwiderruflich verpflichten, oder wenn solches geschehen, ohne Gewissenszwang zur Erfüllung solcher unverbindlichen Zusage angehalten werden könne; aber auch eben so unleugbar ist, daß derjenige, welchem dergleichen Zusage geschehen, eben dadurch ein Recht bekomme, dasjenige, was er unter gedachter Bedingung versprochen, zurückzunemen, oder seine gegenseitige Zusage ebenfals für unverbindlich zu halten. Der Herr Verfasser dieser Schrift wird selbst einräumen, daß wenn jemanden unter einem Religionseide eine Bedienung ertheilet worden, es kein Gewissenszwang genant werden könne, wenn derselbe bey erfolgter Aenderung derselben, solcher Bedienung verlustig erkläret wird. Gleiche Bewandnis hats mit dergleichen Bedingung eines Ehevertrages jüdischer Eheleute, die bey Errichtung der Ehe wissen, daß die Ehe mit fremden Religionsverwandten wider ihr Gesetz streite. Bricht ein Theil der ehelichen Gesellschaft diese Bedingung, so kan der andere Theil zwar nicht auf die Erfüllung derselben mit einigen Zwangsmitteln dringen oder obrigkeitlichen Schutz gegen die Religionsveränderung suchen, wol aber die in diesem Fal rechtmäßige Aufhebung der Ehe verlangen. 2) Das Recht der Mutter an die Erziehung der Kinder ist eben so wol ein natürliches Recht als des Vaters, und rüret bey beiden aus ihrer ehelichen Gesellschaft her, folglich gehet derselbe Ehegatte des Gebrauchs desselben verlustig, der die Ehe aufhebt: oder von einer wesentlichen Bedingung des Ehevertrages abgehet und dieselbe nicht erfüllet.

(3) Alles was oben angefüret worden, die Verbindlichkeit des Gewissens zur Enthaltung aller Heiraten fremder Glaubensgenossen, dem jüdischen Lehrbegrif nach, zu erweisen und gegen gemachte Einwürfe zu bestätigen, erweiset zugleich, daß die Uebereinstimmung der Religion eine wesentliche Bedingung der Heiraten jüdischer Eheleute sey. Bey dem zweiten Vorgeben ist zu erinnern: 1) daß nicht eine jede vorzügliche Fähigkeit ein Recht oder vorzügliches Recht ertheile, da sonst manche Ehefrau und mancher Unterthan Anspruch auf die eheliche oder bürgerliche Herschaft machen könte; 2) daß nicht alle Proselyten beider Religionen recht kundig sind, die sie vertauschen, wenigstens nicht hinlänglich andere in beiden zu unterrichten; indem manche von ihrer vorigen Religion wenig mehr wissen, als die gemeinsten Gebräuche ihres Gottesdienstes, von der neuen oder angenommenen aber nicht mehr lernen, als wozu sie beim Uebertrit angehalten worden; und 3) daß Proselyten alle Gelegenheit aufs möglichste benommen werden müsse, sich entweder einer heimlichen Beibehaltung der vorigen Religion und Verstellung bey Annemung einer andern verdächtig zu machen oder gar der Gefar und Reizung zum Rückfal auszusetzen; welches letztere unvermeidlich seyn würde, wenn es auf den Unterricht und die Erziehung eines Proselyten ankommen solte, was für eine Religion seine Kinder einmal erwälen möchten, und er nicht verbunden seyn solte, wenn er das Recht der Erziehung derselben hat, sie blos in der Religion zu erziehen,

welcher er selbst zugethan ist. Wie wenige Proselyten würden in dergleichen Fal der Versuchung widerstehen, die Religion ihrer Kinder zu verkaufen, wenn sie dazu Gelegenheit haben, oder in den Stand gesetzet werden solten, wie durch die Entscheidung gedachter Schrift geschehen würde, wenn sie stat finden und zur Regel in dergleichen Fällen gemacht werden solte? Bey dem letzten Stück bedarf es keiner weitern Untersuchung, als die beim ersten Hauptsatze dieses dritten Abschnits bereits angestellet worden: woraus deutlich erhellen wird, daß wenn die jüdische Ehefrau, ihrem Lehrbegrif nach, ohne Verletzung des Gewissens die Ehe mit ihrem zum Christentum getretenem Eheman nicht fortsetzen kan, sie eben so wenig ein Verbrechen begehe, oder einer Verschuldung wegen ihrer anderweitigen natürlichen und auf Verträgen gegründeten Rechte verlustig erkläret werden könne, als ihr Eheman, wenn er die Religion auf Antrieb des Gewissens geändert, unrechtmässig gehandelt, oder deshalb andere Vorrechte verlieren kan, als die auf solchen Bedingungen des Ehevertrages beruhen, die er des Gewissens wegen auf seiner Seite nicht erfüllen kan. Hoffentlich wird jederman leicht einsehen, 1) daß wenn ein Vertrag errichtet wird, dessen wesentliche Bedingung der geänderten Einsicht des Gewissens wegen von dem einen Theil nicht erfüllet werden kan, folglich eben dadurch unverbindlich wird, ohne daß solches ein Verbrechen sey, dem andern Theil notwendig gleiche Unverbindlichkeit dessen, wozu er sich von seiner Seite anheischig gemacht,

zukommen müsse; ohne daß ihm diese Forderung um deswillen zum Verbrechen gemacht werden könne, weil derjenige, dessen Einsicht geändert worden, sich anerbietet die übrigen Folgen des Vertrags ohne dergleichen Bedingung, nebst der ganzen darauf gegründeten Verbindung fortzusetzen: und 2) daß obgedachte Entscheidung der helmstedtischen Schrift auf den beiden Vorurtheilen beruhe, deren Unrichtigkeit bey dem zweiten Hauptsatze des andern Abschnits dargethan worden; ohne deren Beihülfe entweder gedachter Ausspruch gar nichts entscheidet, oder die Unbilligkeit erfordert, daß der jüdischen Ehefrau Anspruch für unrechtmässig erkläret werden müsse, damit der Proselyt dasjenige Recht erhalte, worauf er Anspruch macht, ohnerachtet die Erweislichkeit desselben die vorläufige Erörterung der Rechtmässigkeit des Anspruchs der jüdischen Ehefrau erfordert.

Wie ich nun hoffe, daß diese Erörterung nicht nur zur Bestätigung meines obengemeldeten Bedenkens hinreichen; sondern auch die algemeinen Vorrechte der Gewissensfreiheit, an deren richtigen Bestimmung und gehörigen Vertheidigung den protestantischen Kirchen so viel gelegen ist, in mehreres Licht setzen könne: so zweifele nicht, der geschickte Herr Verfasser mehrmals gedachter helmstedtischen Schrift werde mir diese Verschiedenheit der Einsichten und Meinungen um so viel eher zu gute halten, und als keine Verletzung der Liebe und Freundschaft ansehen; je aufrichtiger

ich eben diese Gesinnung versichere, wenn gegenwärtige Abhandlung gleich keinen Beifal erhalten solte; Indem der Gegenstand dieser ganzen Untersuchung unter diejenigen Fälle gehöret, die theils bisher noch nicht gehörig auseinander gesetzet und hinlänglich untersuchet worden, theils ihrer Schwierigkeiten wegen, nicht nur sehr leicht von verschiedenen Seiten angesehen werden, sondern auch einer beinahe unausbleiblichen Verschiedenheit der Entscheidungen unterworfen sind; dergestalt daß selbst die in der Hauptsache übereinstimmige Meinungen aus ganz verschiedenen Gründen hergeleitet, auch in Nebenumständen auf verschiedene Weise eingeschränket werden können. Halle, auf der königl. preuß. Friedrichsuniversität den 19ten Merz 1753.

Siegm. Jac. Baumgarten.

Eilftes Stück,

von

Unverbindlichkeit einer Ehezusage.

Abdruck der überschickten Anfrage.

Sempronius ein in glücklichen Umständen stehender Mann, wurde in seinem 23 ten Jahr durch einen an des verstorbenen Vatters Statt als Vatter anzusehenden Blutsfreunde, ingleichen dessen leibliche Mutter und Bruder veranlasset, mit Titia einem Frauenzimmer von gleichem Stand aber mehrerem Alter, maßen Selbe gegen 6 jahre mehr, als er auff sich gehabt, ein ehliches Versprechen deswegen vornemlich einzugehen, weil selbe die hinterbliebene Tochter eines sehr reichen Mannes, der an verschiedene Höffe grosse geld Summen liquid zu fordern, und zu deren Bezahlung zu gelangen zur Zeit des Eheverspruchs auch alle Hoffnung vorhanden gewesen. Es ist auch sothane Verlöbniß unter der Bedingnis geschehen, daß man selbe alsdann volziehen soll, wann eines theils die wegen diesen großen Fordrungen angefangene processe zu einem glücklichen Ende würde gediehen, folglich die Titia zu dem Besitz ihrer grossen Erbs Portion gelangt, andern theils Er Sempronius in diejenige Nahrungs volle Umstände würde gesetzet seyn, die nach einigen Jah-

ren von einem andern seiner nahen Blutsverwandten ihme bestimmet sind: Underdeßen hat Sempronius weder vor noch bey und nach dem Verlöbnis zu der Titia, deren Gemüths Beschaffenheit er weder genugsam kennen gelernt, noch nach dem äußerlichen ansehen davon zu urtheilen, vor ihme Sempronium, welcher mit vieler Einsicht eine sehr edle, und Christliche gedänckungs Art hat, vor seinen Character sich schicket, eine wahren Neigung nicht gewonnen, so wie Er auf Ihrer Seiten auch eine beständige Kaltsinnigkeit bemercket, und dahero sothanes Verlöbnis nicht vor sein Glücke, sondern vor sein Unglück, und deßen Vollziehung vor denjenigen Zeit punct gehalten, mit welchem er sich in ein ihme um vieler Ursache beständig marterendes Creutz würde begeben müßen. Nichts desto weniger und obschon nach vier oder fünf Jahren der Titia Vermögens Umstände sich dergestalten verschlimmert, daß selbe von der angeschienen Erbs-Portion dermahlen, und schwerlich in langer Zeit, vielleicht auch nie mehr etwas bekommen würde; So hat er dennoch auf abermahliges verleiten Seiner nechsten Bluts Freunde sein voriges Versprechen wieder erneuert, und der Titia sie nach einigen Jahren zu Heurathen, wann Sie gleich zu dem ihrigen nicht gelangen würde, zugesagt, damit aber dennoch weder bey sich noch bey der Titia eine mehrere Neigung so gar nicht verspührt, daß er vielmehr jetzo darüber in schwere Ueberlegung gefallen, und theils wegen sothaner Abneigung, theils aber auch weil er vor sechs Jahren in den ihm bestimten Zustand

sich

sich heurathen, und die Titia versorgen zu können nicht gelanget, den Vorsatz gefaßt, von solchem allen vernünfftigen Urtheil nach vor ihne sehr unglückselige Verlöbnis in dem Fall, daferne es ohne Beleydigung seines Gewißens geschehen könte, um so mehr jedoch auf eine anständige Weise sich loß zu machen, als die Titia biß zur Zeit der möglich seyenden Verehlichung das Viertzigste, so wie Er das 34te Jahr und also diese Verbindniß wegen ungleichem Alter um so weniger einen erwünschten erfolg haben dörffte. Es will demnach Sempronius von einem Rechtschaffnen Theologo über nachfolgende Fragen ein Gewißenhaft gründlich und zuverläßiges gutachten, um sich darnach richten zu können, haben.

Ob nemlich 1) Er Sempronius ohne Gott und sein Gewißen zu beleidigen, von solcher Eheverlöbniß, wodurch weder sein noch der Braut Wohlergehen befördert zu werden scheinet, abgehen, und 2) wann etwa Titia ihres Orts, wie man doch mit rechtmäßigen Mitteln zu erhalten trachten würde, davon von freyen Stücken abzugehen, nicht geneiget wäre, Sempronius durch den rechtlichen Weg, weilen man doch nach heutigen Rechten auf die Erfüllung der Eheverlöbnis selten, und bey diesen Umständen schwerlich sprechen könte, allenfals davon sich zu entledigen suchen, oder wenigstens 3) bey einem wiedrigen Ausgang Lebenslang ungeheurathet zu bleiben sich entschließen dörffte.

Beantwortung obiger Frage.

Nach reiflicher Erwegung des überschickten Fals, von **Sempronii** der **Titiä** geschehenen Zusage sie zu heiraten, und Ueberlegung der mir zur Beantwortung vorgelegten drey Fragen; kan

die erste derselben;

„Ob Sempronius ohne Gott und sein Gewissen zu beleidigen, von solchem Eheverlöbnis, wodurch weder sein noch der Braut Wohlergehen befördert zu werden scheinet, abgehen könne?

meiner besten Einsicht nach, nicht anders als mit Ja beantworten. Denn obgleich dagegen zu streiten scheinet; 1) daß die mögliche Erfüllung aller Zusagen von algemeiner Verbindlichkeit des Gewissens sey; 2) daß Eheverlöbnissen eben so unauflöslich seyn, als errichtete Ehen selbst, deren Errichtung durch einen Vertrag geschehen; 3) daß in dem gegenwärtigen Fal dieses Verlöbnis nicht nur erneuert und bestätiget, sondern auch die bey dem einen Theil ermangelnde Erfüllung der anfänglich vorausgesetzten Bedingung von dem andern Theil erlassen worden; 4) daß die Ungleichheit des Alters und gewisse oder mutmasliche Unfruchtbarkeit so wenig, als die gegenseitige Kaltsinnigkeit und Abgeneigtheit der Eheleute, die eheliche Verbindung nicht aufhebe, folglich auch Verlobte nicht trenne; und 5) daß **Tiria** durch diese Brechung der Zusage von **Sempronio** notwen-

wendig gar sehr beleidiget werden müsse: so wird doch nicht nur die unstreitige theils Unrichtigkeit, theils Unerheblichkeit und Unzulänglichkeit dieser Einwürfe, bey näherer Beantwortung derselben völlig dargethan, sondern auch die überwiegende Vorzüglichkeit der

Entscheidungsgründe

von niemand leicht in Zweifel gezogen werden, der folgendes erweget.

1. Daß Sempronii Verlöbnis kein eigentlicher Ehevertrag gewesen, sondern eine gegenseitige Zusage künftiger Errichtung desselben: die mit dem Ehevertrage selbst nicht von gleicher Unauflöslichkeit ist, sondern ohne Verletzung des Gewissens sowol durch beider Verlobten Bewilligung wieder aufgehoben, als auch bey gegründeter Aenderung der Gesinnung und erweislichen Hindernissen der Erfüllung solcher Zusage, wodurch eine sitliche Unmöglichkeit derselben entstehet, von dem einen Theil widerrufen werden kan. Weil dieser Bestimmungsgrund verschiedene Sätze enthält, die theils einen weitern Beweis, theils eine genauere Einschränkung erfordern: so mus davon stückweise besonders und ausfürlicher gehandelt werden; um so viel mehr, da die in der heil. Schrift und dem Naturrecht gegründeten Lehrsätze der Gottesgelehrten unserer Kirche in dieser Sache nicht nur von dem päpstlichen oder sogenanten canonischen Kirchenrecht, sondern auch von der meisten Rechtsgelehrten Meinungen merklich verschieden sind, und nicht allezeit hinlänglich auseinander gesetzet wer-

den;

den; woraus bey manchen an sich schon schweren und der streitenden Verbindlichkeiten wegen zweifelhaften Fällen, mehrere und neue Schwierigkeiten zu entstehen pflegen.

1) Wenn bey den **Theologis** zwey Arten von Eheverlöbnissen angenommen, und die eine sponsalia de futuro, die andere aber de praesenti genant werden, wovon in **Matt. Chemnitii** locis theolog. part. 3 loc. de coniug. c. 1 p. 97 **u.** und **Joh. Gerhards** loc. theol. tom. 7. c. 4 sect. 3 p. 154-162 ausfürlich gehandelt worden: so komt es bey der Beurtheilung dieses von ihnen behaupteten Unterschiedes, weder auf die völlige Uebereinstimmung ihrer Meinung, und der von beiden Arten derselben ertheilten Erklärungen, mit dem Gebrauch dieser Ausdrucke im **canonischen** Recht an, noch auch auf die Bequemlichkeit gedachter Benennungen die damit verknüpften Begriffe auszudrucken, und ohne Zweideutigkeit zu bezeichnen; sondern auf die theils erweisliche Richtigkeit, theils erhebliche Notwendigkeit des ganzen Unterschiedes. Die Richtigkeit ist aus Vergleichung der Erklärungen beider Arten und der Unleugbarkeit ihrer hinlänglichen Unterscheidungsstücke erweislich. Denn da die letztern, oder Verlöbnisse einer gegenwärtigen Heirat, in solchen Eheverträgen bestehen, wodurch sich Verlobte einander zur wirklichen Leistung ehelicher Treue auf Lebenslang verpflichten; die erstern aber, oder Verlöbnisse einer künftigen Heirat in gegenseitigen Zusagen sich künftig durch wirkliche Eheverträge mit einander unauflöslich zu verbinden: so erhellet daraus deutlich genug,

daß

daß jede dieser beiden Arten von Verlöbnissen ihre kentliche Merkmale habe, daran sie unterschieden werden könne, und die nicht in gewissen gebrauchten Formeln und bey dergleichen Zusagen unentberlichen Wortfügungen bestehen, sondern auf einer Verschiedenheit sowol des Gegenstandes als auch der Beschaffenheit dieser Zusagen und Verträge beruhen. Folglich müssen alle Verlöbnisse, die entweder unter gewissen Bedingungen geschehen, oder die Errichtung der Ehe selbst auf eine entfernte entweder bestimte oder unbestimte Zeit hinaussetzen, als Zusagen der erstern Art, oder Verlöbnisse und Verträge über einer künftigen Heirat, angesehen werden. Weil nun die ganze Erörterung der Unauflöslichkeit und Unwiderruflichkeit der Verlöbnisse diese Verschiedenheit derselben voraussetzet, und ohne Zuziehung derselben nicht richtig angestellet werden kan: so ist dieser Unterschied weder an sich für unerheblich und unnötig zu halten, noch auch bey gründlicher Untersuchung einzeler Fälle von zweifelhafter Verbindlichkeit aus der Acht zu lassen, oder bey Seit zu setzen.

2) Daß die letztere Art der Verlöbnisse oder eigentlichen Eheverträge von den Gottesgelehrten für eben so unauflöslich gehalten wird, als die Ehe selbst, ist theils nicht allein oder hauptsächlich daraus herzuleiten, daß Gott 5 Mos. 22, 23-27 den fremden Beischlaf mit einer Verlobten eben so als einen eigentlichen und völligen Ehebruch zu strafen befolen, auch Matth. 1, 18-20 Maria nicht nur ausdrücklich Josephs Eheweib genant, sondern ihm auch die Verlassung derselben verboten,

boten, im Gegentheil aber die Fortsetzung der Ehe anbefolen worden, ohnerachtet die fleischliche Beiwonung wenigstens vor ihrer Entbindung nicht erfolgen dürfen; sondern um deswillen nötig, weil die wirkliche Errichtung der Ehe eigentlich durch den Ehevertrag geschiehet, und nicht durch die fleischliche Beiwonung, deren Rechtmässigkeit diesen Vertrag allezeit voraussetzet, folglich eine Wirkung und Folge desselben ist, noch weniger aber durch die gottesdienstliche Einsegnung, ob dieselbe gleich durch menschliche Verordnungen eine unentberliche Bedingung der Gültigkeit und Rechtmässigkeit der Ehen in bürgerlichen so wol als gottesdienstlichen Gesellschaften werden kan: theils nicht mit völliger Ausschliessung und Aufhebung aller Verschiedenheit der Stuffen solcher Unauflöslichkeit zu verstehen; indem allerdings die Ursachen eine bereits gäntzlich volzogene Ehe zu trennen, oder für nichtig, ungültig und unverbindlich zu erklären, unstreitig weit grösser seyn müssen, als die Ursachen einen wirklichen Ehevertrag vor erfolgter Volziehung für ungültig zu erklären. Weil nicht nur die Ertheilung und Annemung eines Rechts von dem wirklichen Gebrauch desselben, in Absicht der damit notwendig verknüpften Obliegenheit und Verbindlichkeit, unleugbar verschieden ist: sondern auch die grössere Beleidigung des einen Theils der ehelichen Gesellschaft, oder gar die unausbleibliche Verletzung des Rechts der an solchen Ursachen unschuldigen Kinder, ein weit stärkeres Uebergewicht von unstreitigen Ursachen erfordert, eine gänzlich volzogene und bereits gefür-

te Ehe für unrechtmäßig zu erklären und aufzuheben, als einen zwar wirklichen doch blossen Ehevertrag für ungültig zu erklären. Daher auch die Obrigkeit berechtiget und verbunden ist, nicht nur alle unrechtmäßige Trennung und eigenmächtige Aufhebung der ehelichen Verbindungen zu verbieten und durch Zwangsmittel zu hindern; sondern auch gegen den weigerndern Theil der Fortsetzung einer bereits volzogenen und eine Zeitlang geführten Ehe schärfere Zwangsmittel zu gebrauchen, als bey der Weigerung der Volziehung des blossen unvolzogenen Ehevertrages. Wozu noch komt, daß, da die Unwiderruflichkeit oder Unauflöslichkeit der ehelichen Verbindung, und die Notwendigkeit einer Lebenslang unaufhörlichen Fortdauer derselben, nicht auf der gegenseitigen Verabredung und Zusage derselben von den Eheleuten, sondern auf der ausdrücklichen Verordnung Gottes beruhet, dieselbe aber auch nicht blos wilkürlich oder ungegründet seyn kan: solche Unauflöslichkeit als eine wesentliche Folge der ehelichen Gesellschaft angesehen werden mus, die in dem eigentlichen Hauptzweck derselben, der in der Zeugung und Erziehung der Kinder bestehet, gegründet ist, und damit unzertrenlich zusammenhängt; daher diese Unwiderruflichkeit einer gegenseitigen Verpflichtung auf lebenslang nicht einmal auf rechtmäßige oder erlaubte Art verabredet und zugesaget werden kan, als verhältnismäßig gegen diesen eigentlichen Bestimmungsgrund derselben, folglich blos bey Errichtung des wirklichen Ehevertrages und vermittelst desselben, das ist vermittelst der gegenseitigen Ver-

pflich-

pflichtung zur Zeugung und Erziehung vernünftiger Menschen.

3) Aus eben diesem Grunde aber, auf welchem die Unwiederruflichkeit jetzt gedachter Verlöbnisse oder eigentlicher Eheverträge beruhet, erhellet zugleich, daß die erstere Art der Verlöbnisse, oder die so genanten Sponsalia de futuro, weder schlechterdings unwiderruflich noch auch von eben derselben Unauflöslichkeit seyn können, als diesen Eheverträgen zukomt: ob sie gleich weder der innern und göttlichen Verbindlichkeit des Gewissens nach, wie alle feierliche Zusagen, ohne Erweislichkeit einer natürlichen oder sitlichen Unmöglichkeit der Erfüllung, oder einer aus erweislichem Mangel der zur Ertheilung verbindlicher Zusagen und Errichtung gültiger und verpflichtender Verträge notwendigen Freiheit herrürenden ursprünglichen Unverbindlichkeit, wilkürlich widerrufen; noch auch in Absicht der äussern Verbindlichkeit obrigkeitlicher Gesetze, und des gemeinen Wesens, wann sie mit gesetzmäßiger Feierlichkeit errichtet worden, durch blosse gegenseitige Einwilligung ohne obrigkeitliche Bestätigung, noch vielweniger aber mit Widerspruch des einen Theils vom andern eigenmächtig aufgehoben werden können; in welchem letztern Falle nicht nur der widersprechende Theil zum Gesuch obrigkeitlichen Schutzes berechtiget, sondern die Obrigkeit auch verbunden ist, die Gründe der geänderten Entschliessung und unterbliebenen Erfüllung zu untersuchen und bey befundener Unzulänglichkeit oder gar Unrechtmäßigkeit derselben solche Beleidigung des andern Theils zu strafen.

Wie es eine notwendige Folge unserer wesentlichen Einschränkung ist, daß wir uns nicht zu allen nur ersinlichen Dingen rechtmäßig entschliessen, noch viel weniger aber durch Zusagen und Gelübde verpflichten können: so würde es ein offenbarer Eingrif in die götlichen Vorrechte seyn, die aus der Allwissenheit, Untrieglichkeit, Almacht und Notwendigkeit des höchsten Wesens herrüren, und auf eine unstreitige Versündigung hinauslaufen, wenn wir die Bewerkstelligung und Erfüllung aller unserer Entschliessungen und Zusagen für erlaubt und notwendig halten wolten, ob sich gleich noch so unleugbar entweder unsere Verhältnisse und Umstände oder auch unsere Einsichten dergestalt geändert, daß überwiegende Obliegenheiten das Gegentheil erfordern; welches in der That heissen würde übels thun, auf daß gutes daraus komme, Röm. 3, 8, oder sündigen um sein Wort zu halten und seine Zusage nicht zu brechen. Woraus sich noch zweierley ergiebet: (1) daß alle Entschliessungen, folglich auch Zusagen, künftiger Handlungen keine andere als Bedingungsverbindlichkeit haben können, welches um so viel notwendiger und unausbleiblicher seyn mus, je entfernter der Gegenstand ihrer Erfüllung ist; daher der Vorbehalt solcher Bedingung allezeit stat findet und beobachtet werden mus, Jac. 4, 13-15: und (2) daß alle Verlöbnisse, deren Volziehung entweder auf eine weit entfernte oder gar unbestimte Zeit von ungewisser doch aller Warscheinlichkeit nach langen Dauer bey Errichtung derselben hinausgesetzet wird, notwendig zu

dieser Art der Verlöbnisse gehören müssen, die nur bedingungsweise verbindlich und unwiderruflich sind, wenn sie gleich nicht nur schlechterdings, sondern auch so gar mit feierlicher gegenseitigen Bewilligung und Verabredung der Unwiderruflichkeit und Unauflöslichkeit, errichtet worden.

2. Daß **Sempronius**, bey Errichtung dieses Vertrages, **Tiriam** einmal zu heiraten, nicht mit und nach der nötigen Freiheit einer eigenen Wahl gehandelt, die zu dergleichen verbindlichen Zusagen erfordert wird, sondern dazu sey überredet und genötiget, ja dabey in der That hintergangen worden, erhellet gar deutlich aus der dieser Anfrage beigefügten Nachricht.

1) Bey der ersten Ertheilung gedachter Zusage hat sich **Sempronius** noch in einem Alter befunden, in welchem er, den gemeinen Rechten nach, für minderjärig zu halten gewesen, wenigstens noch unter der Aufsicht und Gewalt seiner Mutter und Blutsfreunde gestanden, die des verstorbenen Vaters Stelle vertreten. Daher ihm alle die Befugnisse um so vielmehr zukommen müssen, die gegen misfällige und nachtheilige Verträge, welche wärend der Minderjärigkeit errichtet worden, stat finden; je unstreitiger die ganze Entschliessung auf erweislichen Irtümern und Unrichtigkeiten beruhet: ohne daß weder die Einwilligung und Bestätigung derjenigen, welchen die väterliche Gewalt zugekommen, noch auch seine eigene nachmalige bey völliger Mündigkeit erfolgte Erneurung und Bestätigung dieser Zusage, die anderweitige Unverbindlichkeit derselben ändern

könne; indem nicht nur dieses Recht in Absicht solcher Verträge, die auf Zumuten, Ueberredung und Nötigung derer, welchen die väterliche Gewalt zukomt, errichtet worden, am nötigsten, wenigstens weit nötiger ist, als bey Zusagen und Verträgen, die aus eigener Entschliessung oder anderer Ueberredung herrüren, und vor Ertheilung solcher Bestätigung unparteiisch geprüfet worden; sondern auch die nach geendigter Minderjärigkeit erfolgte Bestätigung nur alsdenn von mehrerer Verbindlichkeit seyn kan, wenn sie aus eigener Bewegung nach neuer Prüfung der Umstände und Bestimmungsgründe, wenigstens ohne wiederholte Ueberredung der ersten Urheber solcher Zusage, ertheilet worden. Von welchem allen das Gegentheil bey **Sempronio** geschehen. Wobey **Just. Hen. Böhmers** ius eccles. protestant. tom. 3 lib. 4 tit. 1 §. 73, 100 p. 1134, 1151 verglichen zu werden verdienet.

2) Ohnerachtet durch Ueberredungen zuwege gebrachte Versprechen von gewaltthätigen und durch Zwangsmittel abgenötigten Zusagen billig unterschieden werden: so ist doch nicht zu leugnen, daß die erstern eben so wenig mit völliger Freiheit und aus eigener Einsicht, Ueberzeugung und Wahl ertheilet werden, als die letztern, sonderlich wenn das Zureden, Verleiten und Nötigen zu einer Entschliessung und Zusage von solchen Personen geschiehet, denen jemand Ehrfurcht, Hochachtung, Erkentlichkeit, Gehorsam und Folgsamkeit schuldig ist auch wirklich leistet; indem die blosse Besorge des Misfallens oder Unwillens und Ver-

lusts der Liebe solcher Rathgeber, bey bezeugter Abgeneigtheit und Weigerung zugemuteter Folge, in manche tugendhafte und ehrerbietige Gemüter einen stärkern, wenigstens eben so unwiderstehlichen Einflus haben kan, sich ihrer Freiheit zu bemächtigen, als bey andern wol von den härtesten Zwangsmitteln zu erwarten ist.

3) **Sempronius** würde schon für hintergangen zu halten seyn, wenn er sich überreden lassen, die Heirat mit einer Person von so ungleichem Alter des blossen Geldes wegen, und ohne einige weitere Neigung zu ihren persönlichen Eigenschaften, zu versprechen: da er sich aber verleiten lassen, sogar nachdem dieser einige Bewegungsgrund seiner Entschliessung und Zusage weggefallen oder unrichtig befunden worden, sein Versprechen demohnerachtet zu erneuern, bey aller Abwesenheit irgend einiger anderweitigen Neigung gegen seine der gehoften Erbschaft wegen erwälte Braut; so mus solcher Entschlus, nebst allen seinen Folgen, aus unstreitigen Irtümern und unrichtigen Vorstellungen entstanden seyn, entweder einer Unwiderruflichkeit aller, auch sogar bedingungsweise errichteten, Verlöbnisse, wenn gleich die Bedingung, sonderlich ohne des andern Theils Verschulden, unmöglich geworden, oder einer vermeinten Tugend, Ehre und edelmütigen Verleugnung, die ihn verpflichte, sich eher ohne Neigung und Liebe zu verheiraten, und lieber seinen eigenen Schaden zu bewilligen, als eine durch Verschlimmerung der äussern Umstände und Verlust aller für unausbleiblich gehaltenen

Hofnung vieles Eigentums unglücklich gewordene Person, durch Zurücknemung einer auf diese Erwartung gegründeten Zusage noch unglücklicher zu machen und weiter zu betrüben. Wenn Zusagen künftiger Heiraten mit wirklichen Eheverträgen verwechselt werden: lassen sich dergleichen eingebildete Pflichten und Tugenden leicht erdichten, deren Glanz ein tugendhaft Gemüt sehr blenden kan; sonderlich wenn allerley ungegründete Hofnungen dazu kommen, daß nicht nur die ermangelnde Neigung und Liebe sich mit der Zeit finden werde, oder durch Einsicht der schuldigen Obliegenheit erzwingen lassen, sondern auch die verhältnismäßige Erkentlichkeit des andern Theils dergleichen Aufopferung seiner eigenen Befugnisse und Vortheile durch desto grössere und geflissentlichere Gefälligkeitsbezeugung schadlos halten und den Mangel anderweitiger Reitzung ersetzen, wenigstens den Abgang der Liebe durch überwiegende Zärtlichkeit der Freundschaft vergüten werde.

4) Da von keinem vernünftigen Menschen zu vermuten oder zu glauben ist, daß er wissentlich und mit freier Entschliessung sein eigenes Unglück und einen nicht nur erheblichen und überwiegenden, sondern auch in seiner Art unersetzlichen Schaden erwälen und bewilligen oder gar durch seine Genemhaltung verursachen werde: so ist, wenn solches wirklich geschiehet, allezeit vorauszusetzen, daß es entweder aus Unwissenheit, Irtum und unrichtiger Vorstellung hergerüret, oder im Fal einer unleugbaren Kentnis und hinlänglichen Benachrichtigung von dergleichen nachtheiligen

Umständen des Gegenstandes der Entschliessung, sowol durch Unwissenheit seiner wahren Pflichten und Befugnisse, als auch durch Einbildung erdichteter Befugnisse, Obliegenheiten und Tugenden verursachet worden: daß sich jemand eingebildet, er sey berechtiget nicht nur die Pflichten gegen andere allezeit den Obliegenheiten vorzuziehen, die er sich selbst schuldig ist, sondern auch die blossen Wirkungen der Gefälligkeit, Gutthätigkeit, Erbarmung und Dienstfertigkeit, ja sogar eines vermeinten Wohlstandes auf die unumschränkteste Weise bis zur Beschädigung seiner selbst und Verletzung seiner eigenen Rechte, und Uebertretung der gegen sich selbst nötigen Obliegenheiten zu treiben, und eben dadurch eine heroische Tugend an den Tag zu legen.

5) Solte dergleichen Irrung blos und allein dem Urheber einer Entschliessung und Zusage selbst zuzuschreiben seyn: so würde sie demohnerachtet die Verbindlichkeit des Versprechens bey erfolgter Entdeckung solcher Unrichtigkeit nicht nur gar sehr vermindern, sondern auch völlig aufheben; wenn der Irtum wesentliche Stücke des Inhalts der Zusage betrift, und einen so überwiegenden und unersetzlichen Schaden verursachet, zu dessen eigenen Bewerkstelligung sich niemand auf rechtmäßige Weise, oder ohne Versündigung, verpflichten kan. Rüret die Irrung aber von andern her, welches ebenfals unwissender und unvorsichtiger Weise geschehen kan: so vermehret solches die aus diesem Grunde eines nachher entdeckten Irtums entstandene Unverbindlichkeit, nicht wenig; wenn

gleich

gleich der andere Theil eines durch dergleichen Zusage errichteten Vertrages der Erfinder und Urheber solcher Hintergehung nicht gewesen.

3. Die durch **Sempronii** Zusage versprochene Heirat ist so beschaffen, daß die Endzwecke der ehelichen Gesellschaft dadurch nicht erhalten, vielmehr gehindert werden. Da nun die Rechtmäßigkeit aller Heiraten, ja der Errichtung aller Arten von Gesellschaften in einzeln Fällen, auf dem richtigen oder hinlänglichen Verhältnisse derselben gegen ihre erweislichen Endzwecke beruhet: so mus eine jede Errichtung solcher Heiraten unrechtmäßig seyn, die den Endzwecken der ehelichen Gesellschaft nicht gemäs sind, sondern die Erreichung derselben hindern; ob es gleich mit solchen wärend der Ehe selbst entstandenen Hindernissen eine andere Bewandnis hat, weil die in eben diesen Endzwecken gegründete algemeine Notwendigkeit der unauflöslichen Fortdauer volzogener Ehen die Erduldung solcher Folgen von Unglücksfällen verbindlich und notwendig, folglich auch rechtmäßig machet, ohne daß die vorläufige Bewilligung solcher Erduldung dergleichen Heiraten rechtmäßig machen könne. Wobey noch folgende Umstände näher erwogen werden müssen.

1) Ohnerachtet nicht eine jede Ungleichheit des Alters als eine algemeine Hindernis rechtmäßiger Heiraten angesehen werden kan, es auch nicht rathsam und dem gemeinen Besten dienlich seyn würde, wenn die Obrigkeit alle Heiraten verbieten wolte, bey welchen des ungleichen Alters wegen, der Hauptendzweck der Ehe, welcher in

Zeugung und Erziehung gemeinschaftlicher Kinder bestehet, ordentlicher Weise nicht erreichet werden könne, wenn nur die Erreichung der Nebenendzwecke, sonderlich der hülflichen Handreichung, Pflege und Beförderung der Bequemlichkeit des gesellschaftlichen Lebens, von überwiegender Warscheinlichkeit bleibt: so ist doch unstreitig, daß nicht nur alle Heiraten, bey welchen der Ungleichheit des Alters wegen, die Erreichung des Hauptendzwecks von überwiegender Unwarscheinlichkeit oder gar natürlicher Unmöglichkeit ist, höchst bedenklich seyn, sondern auch für unrechtmäßig gehalten werden müssen; wenn bey solcher Ungleichheit des Alters und um derselben willen auch die Erhaltung der Nebenendzwecke der ehelichen Gesellschaft wegfält. Aus diesem Grunde ergiebet sich von selbst, (1) daß die Ungleichheit des Alters bey Ueberlegenheit desselben auf Seiten des Ehemannes keine Hindernis rechtmäßiger Heiraten abgebe, wenn theils die Entfernung der Jahre nicht alles gegenseitige Verhältnis der Tauglichkeit gegen den Hauptendzweck der Ehe sehr stark überwieget; theils das geringere Alter von weiblicher Seiten dieselben Jahre überstiegen, in welchen die eheliche Gesellschaft zur blossen Erregung und Reitzung unordentlicher Lüste unausbleiblich gereichen würde; (2) daß die Ueberlegenheit des Alters der Eheweiber bey frühzeitigen Heiraten weniger zu bedeuten habe, als bey spätern Heiraten in ältern Jahren: da die Verschiedenheit von sechs Jahren einen weit stärkern Einflus hat, die Rechtmäßigkeit einer Heirat mit einer 40 jä-

rigen

rigen Braut zu hindern, als sie 10 bis 15 Jahre früher bey längerer Fortdauer der Manbarkeit und möglichen Fruchtbarkeit derselben würde gehabt haben; und (3) daß weil die Geselligkeit der Eheleute auch bey ungleichem Alter stat finden kan, wenn entweder von beiden Seiten eine dauerhafte, geprüfte und tiefgewurzelte gegenseitige Neigung, oder bey dem ältern Ehegatten, sonderlich weiblicher Seite, dergleichen anderweitige Eigenschaften, Verhältnisse und Umstände angetroffen werden, die einen vernünftigen und tugendhaften Ehegatten zur freundschaftlichen Liebe, erkentlichen Gegengefälligkeit, dankbeflissenen Dienstfertigkeit und liebreichen Umgänglichkeit auch geduldigen Verträglichkeit reitzen können, es mag solches nun durch Vorzüge des Geistes oder durch Vortheile sogenanter Glücksgüter geschehen; folglich in dergleichen Fällen die Nebenendzwecke des Ehestandes zu erhalten sind: die Ermanglung des richtigen und hinlänglichen Verhältnisses einer Heirat gegen den Hauptzweck der Ehe durch diese begreifliche und erweisliche nicht nur Möglichkeit, sondern auch Warscheinlichkeit der Erreichung der Nebenendzwecke ersetzet und vergütet werde; indem Handlungen, Lebensarten und Gesellschaften nicht für unrechtmäßig zu halten sind, wenn dadurch obgleich nicht alle oder auch die vorzüglichste, doch wenigstens nur einige pflichtmäßige Endzwecke derselben erhalten werden können.

2) Wenn bey sehr mislicher und unwarscheinlicher Möglichkeit, den Hauptendzweck der ehelichen Gesellschaft zu erhalten, wenigstens ohne

besorglichen Nachtheil der Gesundheit des einen Theils bey späten Geburten, die Verschiedenheit der Gesinnungen, Eigenschaften und Neigungen des Gemüts, nebst einer anhaltenden und herschenden gegenseitigen Kaltsinnigkeit oder gar Abgeneigtheit künftiger Eheleute, nicht nur derselben Geselligkeit, hülfliche Handreichung und Beförderung mehrerer Bequemlichkeit unmöglich machet, sondern auch eine unvermeidliche Quelle unausbleiblicher Beschwerden, Mishelligkeiten und unangenemer ja sündlicher Leidenschaften, wo nicht weiterer und schwererer Versündigungen verursachet: so wird dadurch derselben Heirat unrechtmäßig, folglich nicht nur die Zusage einer solchen Heirat unverbindlich, sondern auch die Erfüllung derselben durch wirkliche Errichtung des unwiderruflichen Ehevertrages und desselben Volziehung sündlich.

3) Die Verbindlichkeit, sich bey allen wärend der Ehe und nach Volziehung derselben entstandenen Hindernissen ihrer pflichtmäßigen Endzwecke geduldig und tugendhaft zu verhalten, nebst der gegründeten Zuversichtlichkeit in dergleichen Fällen hinlänglichen selbst ausserordentlichen Beistand Gottes zur Ueberwindung aller unverschuldeten Versuchungen zu erwarten, kan und mus mit der Verbindlichkeit nicht verwechselt werden, sich in dergleichen vorhergesehene Unausbleiblichkeit solcher Versuchungen zu setzen, die aus der blossen Verbindlichkeit seine Zusagen zu erfüllen nicht hergeleitet werden kan: als welche zu nichts verpflichtet, dessen Unrechtmäßigkeit nach geschehener Zusage

erkant

erkant worden, und wobey nicht nur alle Hofnung einer sitlichen Möglichkeit oder Rechtmäßigkeit des künftigen Verhaltens auf eine strafbare Vermessenheit hinauslaufen würde; sondern auch selbst durch die Volziehung eines nicht blos unbilligen und nachtheiligen, sondern unrechtmäßigen und sündlichen Versprechens gesündiget werden müste.

4. Da es bey vorkommendem Streit und Widerspruch der Pflichten gegen uns selbst und gegen andere Menschen, wenn sie einander hindern, im Wege stehen und aufheben, nicht nur bey Obliegenheiten gegen das gemeine Beste zusammengesetzter bürgerlichen und gottesdienstlichen Gesellschaften erlaubt, ja in manchen Fällen notwendig ist, sondern auch bey Pflichten gegen einzele Menschen, selbst unsers gleichen, ohne Versündigung geschehen kan, daß wir unsere äussere und blos zeitliche Wohlfart und die Pflichten dagegen den Obliegenheiten gegen andere nachsetzen, folglich ein natürliches geringeres Uebel lieber erwälen als andere durch Uebertretung einiger ihnen schuldigen Pflichten zu beleidigen, weil solches ein sitliches folglich grösseres Uebel seyn würde: so hat es doch mit den Pflichten, die unsere geistliche und ewige Wohlfart betreffen, eine andere Bewandnis; da nicht nur zwischen verschiedenem sitlichen Uebel gar keine Wahl stat findet, sondern auch niemand dadurch wirklich beleidiget werden kan, daß wir uns aller wissentlichen Versündigung aufs geflissentlichste enthalten, oder unser Gewissen nicht verletzen, folglich auch uns nicht in eine vor-

her-

hergesehene Unvermeidlichkeit unausbleiblicher auch nur unvorsetzlicher Sünden setzen, wenn wir gleich vor der Gefar ihrer Vorsetzlichkeit hinlänglich gesichert seyn könten. Nach diesen unwidersprechlichen Grundsätzen mus notwendig alle Verbindlichkeit sowol als Rechtmäßigkeit der Erfüllung geschehener Zusagen eingeschränket werden, wenn sie gleich durch eidliche Betheuerung solten seyn bestätiget worden. Wie es sogar bey Gelübden unumgänglich nötig ist, daß sie unerfüllet bleiben, so bald erweislich wird, daß ihr Gegenstand und Inhalt entweder selbst unrechtmäßig und sündlich sey, oder doch nicht stat finde und beobachtet werden könne, ohne unausbleibliche anderweitige Versündigung: so mus dergleichen Beurtheilung und Unterscheidung der eigentlichen Grenzen einer möglichen und erlaubten Bewerkstelligung geschehener Zusagen, bey solchen Versprechen noch sorgfältiger beobachtet werden, dadurch sich jemand andern zu etwas anheischig zu machen überredet worden. Die ganze von den Protestanten gegen das Papsttum mit Recht behauptete Unverbindlichkeit der Klostergelübde, sonderlich der Enthaltung vom Ehestande, würde wegfallen: wenn dergleichen Vorurtheile stat finden solten, daß jederman seinen Befugnissen entsagen könne, und daß das eheloſe Leben an sich weder sündlich noch mit Zuziehung des göttlichen Beistandes unmöglich sey, folglich die einmal geschehene Zusage notwendig erfüllet werden müsse. Alles was zur Ablenung und Beantwortung dieser Ausflüchte beobachtet werden mus,

so

so wol die Freiheit der Entsagung seiner Rechte und Befugnisse gehörig einzuschränken, daß dadurch keine unstreitige Pflichten selbst von höherer Verbindlichkeit verletzet werden; als auch die Unsündlichkeit einer Sache und Lebensart an sich betrachtet von derselben Unrechtmäßigkeit bey erkanter Unvermeidlichkeit anderweitiger eigenen Versündigungen pflichtmäßig zu unterscheiden, würde alhier in Absicht der geschehenen Zusage einer nicht nur nachtheiligen und beschwerlichen, sondern auch mit Unausbleiblichkeit häufiger Versündigungen verknüpften Heirat stat finden müssen; wenn gleich die Unrechtmäßigkeit der Heirat selbst, die allen eigentlichen Endzwecken der ehelichen Gesellschaft zuwiderläuft, nicht die völlige Erweislichkeit haben solte, die ihr vermöge des vorhergehenden, bey genauer Untersuchung aller Umstände, schwerlich abgesprochen werden kan.

5. Sempronius würde bey so bewandten Umständen durch Volziehung dieser zugesagten Heirat nicht nur sich selbst beleidigen, sondern auch Tiriam nicht glücklich machen, vielmehr in einen Zustand unvermeidlichen Misvergnügens und unausbleiblicher Gefar häufiger Versündigungen setzen: wozu er durch keine Zusage verpflichtet seyn kan, sondern durch die höhere Pflichten der algemeinen Liebe zum Gegentheil verbunden ist. Wann Titia selbst erweget, daß 1) erzwungene Ehen überhaupt sehr unglücklich zu geraten pflegen; insonderheit wenn 2) der Eheman zur Erfüllung einer nach erkantem Irtum bereueten Zusage genötiget werden sol, welchem doch die Herschaft in

Ab-

Absicht der ehelichen Gesellschaft zukommen mus; 3) der andere Theil aus Mangel eines ihm zugebrachten Eigentums nichts weiter zu verlangen berechtiget ist, als was Pflicht und Wohlstand erfordert; überdis auch 4) der Ueberlegenheit des Alters und Verschiedenheit der Gemüter wegen wenig Hofnung haben kan, wärend der Ehe selbst des Mannes Liebe, Neigung und Zärtlichkeit zu gewinnen; vielmehr 5) bey der tugendhaftesten Gesinnung von beiden Seiten und geflissentlichsten Mäßigung des Ehemannes, sich als einen Gegenstand seines Misvergnügens und Kummers ansehen mus, deren Verbindung ihm zur beschwerlichen Last und dauerhaften Unzufriedenheit gereiche: so würde sie verbunden seyn, sich aus pflichtmäßiger Liebe gegen sich selbst des aus Sempronii Zusage erhaltenen Rechts zu begeben, wenn es gleich stärker und erweislicher wäre, als es in der That ist, und nicht nur in einem wirklichen Ehevertrage bestehen, sondern auch einen Gegenstand betreffen solte, dessen Rechtmäßigkeit nicht durch die erweisliche Hindernisse der Erreichung aller Endzwecke pflichtmäßiger Heiraten wegfallen müste. Wenn indessen Titia diese Verbindlichkeit von ihrer Seite auch nicht einsehen solte; so würde doch die Einsicht dieser unausbleiblichen Verschlimmerung ihres Zustandes durch Erfüllung der ihr gethanen Zusage Sempronium zurückhalten müssen, auf thätige Weise dazu nichts beizutragen: indem erweisliche Beleidigungen anderer durch der beleidigten Einwilligung nicht rechtmäßig werden; der bekante Ausspruch auch

volenti

volenti non fit iniuria von keiner algemeinen Richtigkeit ist, wenn er weiter ausgedenet werden sol, als sein eigentlicher Inhalt verstattet, der blos die Befugnisse über Beleidigungen gerichtlich zu klagen und durch obrigkeitliche Zwangsmittel derselben Gnugthuung zu verlangen einschränket, bey dem Beleidiger aber keinen Bestimmungsgrund der Rechtmäßigkeit seines Verhaltens, und der Beruhigung des Gewissens, abgeben kan.

Ohnerachtet nun bey genauer Erwegung dieser Gründe die obengemeldeten Einwürfe nicht nur sehr überwogen und unerheblich werden, sondern auch gröstentheils als unrichtig und unzulänglich wegfallen: so wird doch eine nähere obgleich nur kurze Beantwortung gedachter

Zweifelsgründe

nicht undienlich seyn, die gesamte Erörterung vollständig zu machen und obige Entscheidung zu bestätigen.

1. Bey dem von der algemeinen Verbindlichkeit der möglichen Erfüllung aller Zusagen hergenommenen Einwurfe, wird eine zwiefache Unrichtigkeit begangen, wenn gedachter richtige und unwidersprechliche Grundsatz auf gegenwärtigen Fal gedeutet und ohne weitere Untersuchung zur Beurtheilung desselben angewandt werden sol. Indem

1) die zur Ertheilung verbindlicher Zusagen unentberliche Freiheit und Kentnis des Inhalts oder Gegenstandes derselben von anderer Bewandnis seyn mus, als sie bey Sempronii Versprechen, Ticiam zu heiraten, gewesen: und

2) Die

2) die sitliche Möglichkeit dieser versprochenen Heirat felet; so beides aus dem vorhergehenden zur Gnüge zu ersehen ist.

2. Der andere Einwurf beruhet auf Verwechselung eigentlicher Eheverträge mit blossen gegenseitigen Zusagen künftiger Heiraten, die aus Zweideutigkeit der beiden gemeinschaftlichen Benennung der Verlöbnisse entstehet, und durch die vorhergehende Abhandlung des ersten Entscheidungsgrundes hinlänglich gehoben worden.

3. In Absicht des dritten Einwurfs mus bemerket werden.

1) Daß diese wiederholte und bestätigte Zusage Tiriam zu heiraten, mit Erlassung der beim ersteren Versprechen vorausgesetzten Bedingung, die einige eigentliche Verlobung ausmache, deren Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit alhier untersuchet wird; indem die erstere Zusage, nachdem die Bedingung derselben weggefallen, kein Verlöbnis mehr genant werden kan: diese letztere aber eben so unstreitig als die erstere weder für einen eigentlichen Ehevertrag zu halten ist, noch auch mit mehrerer Freiheit und Rechtmäßigkeit ertheilet worden.

2) Daß die erkante Unrechtmäßigkeit der Entschliessung, sich des blossen Geldes wegen mit einer Person zu verheiraten gemisbraucht, worden, eine noch unrechtmäßigere Entschliessung und Zusage zu verursachen: die nicht nur keinen weitern Grund haben können, als die eingebildete Verbindlichkeit und Unwiderruflichkeit der erstern bedingungsweise geschehenen Zusage, selbst nach erkanter

kanter Unrichtigkeit dieser vorausgesetzten Bedingung; sondern deren Gegenstand auch eine Heirat betroffen, die den pflichtmäßigen Endzwecken aller Ehen zuwiderlaufen müssen.

4. Bey dem vierten Einwurf hat der Hauptsatz seine Richtigkeit, die Folgerung aber ist nicht nur unerweislich, wann nicht alle Verlöbnisse und Zusagen künftiger Heiraten mit Eheverträgen und derselben Volziehung verwechselt, und die den letztern zukommende Unauflöslichkeit irriger Weise auch den erstern beigeleget werden sollen: sondern auch erweislich falsch; indem die gegenseitige Verbindlichkeit und Rechtmäßigkeit der Fortsetzung einer Ehe, deren Errichtung bey vorläufigen Hindernissen ihrer pflichtmäßigen Endzwecke unrechtmäßig seyn würde, auf der algemeinen in eben diesen Endzwecken gegründeten Unauflöslichkeit wirklicher und volzogener Ehen beruhet, deren überwiegende Verbindlichkeit und von Gott ausdrücklich geschehene Bestätigung und Einschärfung die Notwendigkeit unwidersprechlich erweiset, die Endzwecke der ehelichen Gesellschaft bey aller Errichtung derselben vor Augen zu haben und zu beobachten, wenn sie rechtmäßig seyn sol.

5. Bey dem letzten Einwurf wird 1) schon vorausgesetzet, was erörtert und untersucht werden sol; indem durch Aufhebung unverbindlicher und unmöglicher Zusagen von erweislicher Unrecht-

mäßigkeit niemand beleidiget werden kan, oder berechtiget ist sich mit Grund für beleidiget zu halten. Ueberdis kan nicht nur 2) derselbe umgekehret werden, wie im vorhergehenden bereits angezeiget worden: sondern beweiset auch, 3) wenn gleich die Verschiedenheit der Einsichten und die Unverbindlichkeit Tiriä den Urtheilen Sempronii von dieser Sache beizutreten vorausgesetzet wird, höchstens nur so viel, daß Sempronius zur möglichsten Schadloshaltung und Befriedigung Tiriä verbunden sey, um ihren Beitrit und Genemhaltung dieser Aufhebung zu erhalten; im geringsten aber nicht, daß er im Weigerungsfal und bey unrechtmäßiger Versagung dieser Einwilligung Tiriä selbst unrechtmäßig handeln, und durch eine den Endzwecken der ehelichen Gesellschaft zu widerlaufende Heirat Gott und sich selbst ja Tiriam zugleich, ob wol ihr unwissend, beleidigen solle. Wozu noch komt, daß 4) Tiria nicht nur durch ihre bezeugte Kaltsinnigkeit und verabsäumte pflichtmäßige Bemühung Sempronii Liebe und Neigung zu gewinnen, diese Hindernisse ihrer rechtmäßigen Heirat selbst mit verursachet; und den Anfang gemacht von der Verpflichtung dieser gegenseitigen Zusage abzugehen und dieselbe unerfüllet zu lassen: sondern auch Sempronium noch weit unstreitiger, stärker und unverantwortlicher beleidigen würde, wenn sie ihm bey so bewandten Umständen die Volziehung seiner Zusage zumuten wolte, als sie sich für beleidiget ansehen kan; da weder ihr Zustand, in welchem sie vorher

ge-

gewesen, durch diese Zusage und deren erfolgte Aufhebung verschlimmert worden, noch auch der geringste Verdacht einer weder von ihm selbst noch von andern zu seinem Behuf geschehenen vorsetzlichen Hintergehung oder betrieglichen Zusage auf Sempronium fallen kan.

Je ausfürlicher die hisherige Beantwortung der ersten Frage abgefasset werden müssen, welche sowol die Hauptsache bey dieser ganzen Angelegenheit betrift, auf deren richtige Entscheidung alles übrige beruhet; als auch die meiste Schwierigkeit hat, und das Gewissen eigentlich angehet: desto kürzer wird auf die beiden folgenden geantwortet werden können, die nicht nur mehr Rathschläge der Klugheit als Bestimmungen der Rechtmäßigkeit des Verhaltens Sempronii betreffen; sondern auch grösstentheils auf dem gesamten Umfange der Umstände beruhen, wenigstens eine volständigere Kentnis derselben voraussetzen, als mir durch den überschickten Bericht des gegenwärtigen Fals mitgetheilet worden. Auf die

zweite Frage,

„Wenn etwa Tiria ihres Orts, wie man „doch mit rechtmäßigen Mitteln zu erhalten „trachten würde, davon von freien Stücken „abzugehen nicht geneiget wäre: ob Sem„pronius durch den rechtlichen Weg, weil „man doch nach heutigen Rechten auf die „Erfüllung der Eheverlöbnis selten, und

„bey diesen Umständen schwerlich sprechen „könte, allenfals davon sich zu entledigen „suchen dürfte?„

mus mit einigem Unterschiede und stückweise geantwortet werden.

1. **Sempronius** thut nicht nur besser, selbst bey vorhergesehener Vergeblichkeit aller Versuche eines gütlichen Vergleichs, und Unvermeidlichkeit des nötigen Gebrauchs gerichtlicher Hülfe und Entscheidung, ja zum Behuf derselben und ihrer Beschleunigung, **Titiam** in der Güte um freiwillige Genemhaltung seiner gegenwärtigen Entschliessung und Zurücknemung vormaliger Zusage zu ersuchen: sondern ist auch im Gewissen verbunden alle ersinliche Mittel zu versuchen, sie zum eigenen Abtrit ihres aus seiner Zusage hergeleiteten Rechts und Anspruchs auf seine Heirat zu bewegen. 1) Weil es eine algemeine Pflicht ist, die wir jederman schuldig sind, sein auch unvolkommenes oder gar ungegründetes, doch auf scheinbarer Einbildung beruhendes Recht aufs möglichste zu beobachten, und alle auch eingebildete Beleidigungen anderer aufs möglichste zu verhüten; das ist, so viel ohne Verletzung anderer Pflichten und höherer oder stärkerer und überwiegender Obliegenheiten nur immer geschehen kan. 2) Weil die Aufhebung aller aus Zusagen und derselben Annemung entstandenen Verträge, eben so wol gegenseitig seyn mus, als die Errichtung derselben. Daher selbst bey noch so erweislicher

licher entweder natürlichen oder sitlichen Unmöglichkeit der Erfüllung einer Zusage, der dadurch zu etwas verpflichtete Theil sich nicht eher seiner Verbindlichkeit entlediget erachten kan, bis er den andern Theil, dem er sich verpflichtet, von solcher Unmöglichkeit überzeuget, wenigstens ihm dieselbe dergestalt begreiflich und erweislich zu machen gesuchet, daß darauf nichts zu antworten gewesen, wodurch die Ueberzeugung seines eigenen Gewissens zweifelhaft gemacht werden können. 3) Weil die algemeine Pflicht allen Anstos und Aergernis anderer zu verhüten nicht nur auf gegebene, sondern auch auf genommene Aergernisse gehen, wenn die letztern vermeidlich gewesen, wenigstens durch hinlängliche Bemühungen, andere eines bessern zu bedeuten, gehörig zu benachrichtigen und mit Hebung unrichtiger Vorurtheile gnugsam zu unterrichten und von der eigentlichen Bewandnis eines Verhaltens zu belehren, hätten verhütet werden können. 4) Weil aus der ertheilten Nachricht nicht erhellet, daß Titia an der Hintergehung und Ueberredung Sempronii zu seinem Nachtheil, durch thätiges Antheil, Schuld sey, oder auch durch lasterhaftes Verhalten einen solchen Unwillen Sempronii verdienet habe, der sie ausser Stand setze auf die, aller Abgeneigtheit von ehelicher Verbindung mit ihr ohnerachtet, gar wol mögliche und pflichtmäßige Freundschaft desselben Anspruch zu machen, und freundschaftliche Begegnung von ihm zu erwarten: alle von ihr gemeldeten Umstände,

selbst die Verschiedenheit der Gemütsfassung und daraus herrürende Kaltsinnigkeit gegen Sempronium nicht ausgenommen, vielmehr deutlich anzeigen, daß sie sowol als **Sempronius** in dieser ganzen Sache zu beklagen sey und mehr Mitleiden als Unwillen verdiene, auch durch diese Aufhebung der erwarteten Heirat wenigstens ihrer Vorstellung nach unglücklicher werden müsse; daher nichts unversucht zu lassen ist, ihre Empfindungen zu mildern und sie zu überzeugen, daß **Sempronii** Entschliessung aus keiner Feindseligkeit, eigennützigen Lieblosigkeit oder leichtsinnigen Veränderlichkeit herrüre, sondern auf gewissenhafter Beobachtung der pflichtmäßigen Absichten ehlicher Verbindung und ihrer beider gemeinschaftlichen Wohlfart, die durch ihre Heirat mehr gehindert als befördert werden müsse.

2. Ohnerachtet bey allen Versuchen gütlicher Vergleiche und deshalb gepflogenen Unterhandlungen, die Beisorge eines mislichen Erfolgs derselben oder gar überwiegende Unwarscheinlichkeit gehofter Wirkung manche Behutsamkeit in Absicht solches Anerbietens von Vergütungen erfordert, das vom andern Theil im Weigerungsfal und bey der alsdenn unvermeidlichen rechtlichen Entscheidung als ein geschehenes Bekentnis und thätige Einräumung eines gegründeten Rechts angesehen, folglich zum Nachtheil desjenigen, der solches Recht leugnet, gemisbraucht werden könte: so ist doch **Sempronio** zu raten,

daß

daß wenn es Tirià Umstände erfordern, die seinigen aber es verstatten, ihren gutwilligen Abtritt mit einigem Gelde zu vergüten und dadurch zu ihrem bessern Unterhalt und Auskommen behülflich zu seyn, ihr solches angeboten werde; um sie destomehr zu überzeugen, daß diese Aenderung aus keiner Feindschaft oder Eigennützigkeit herrüre, auch allen Schein einer Unempfindlichkeit gegen ihre, ob gleich von ihm unverschuldete, Betrübnis über die Verschlimmerung ihrer Umstände zu verhüten, ja eben dadurch der algemeinen Obliegenheit des Gewissens desto geflissentlicher nachzukommen, welche die möglichste Erfüllung alles auch zweifelhaften und vom andern Theil für gegründet gehaltenen Rechts, folglich die möglichste anderweitige Schadloshaltung desjenigen erfordert, dem geschehene Zusagen nicht erfüllet werden können, wenn ihm daraus einiger Schaden zuwächst, welchem auf andere Art abgeholfen werden kan. Wobey sichs verstehet, daß dergleichen Anerbieten theils auf eine solche Art geschehe, die der Gesinnung und Gemütsfassung Tirià gemäs sey, und von ihr nicht als eine neue Beleidigung angesehen werden könne; theils mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und den nötigen Vorstellungen begleitet werde, daß im Weigerungsfal der gütlichen und freiwilligen Genemhaltung dieser Aufhebung des Eheversprechens solch Anerbieten unverbindlich und ohne Folgen seyn solle, als welches blos zur Vermeidung rechtlicher Klage und gerichtlicher Streitigkeiten geschehen,

ihr auch bey der erweislichen Beschaffenheit des streitigen Verlöbnisses von der Obrigkeit aller Warscheinlichkeit nach nicht einmal könne zuerkant werden.

3. Ob **Sempronius** im Weigerungsfal des gutwilligen Abtrits von Titiä Seiten besser thue den rechtlichen Weg zu gebrauchen, oder solches Mittel dem andern Theil zu überlassen, kan ohne nähere Kentnis mehrerer Umstände, als in der überschickten Nachricht gemeldet worden, nicht füglich entschieden werden. Ohne Noth, das ist wenn sich nicht solche Umstände ereignen, die **Sempronium** verpflichten, dergleichen feierliche Entscheidung der Obrigkeit zu suchen, ist es demselben nicht anzuraten: weil nicht nur **Titia** der beleidigte Theil seyn würde, wenn diese Aufkündigung des Versprechens sie zu heiraten unrechtmäßig seyn solte, daher sie es als eine neue Beleidigung ansehen könte, wenn **Sempronius** sich eines nur gegen sonst unvermeidliche Beleidigungen erlaubten Mittels bedienen wolte, dessen Gebrauch ihr vielmehr als ihm zukomme; sondern auch mehrmals dergleichen Personen nach geschehenem Widerruf und Aufkündigung der Ehezusage, sich weit schwerer zu einer feierlichen und ausdrücklichen Einwilligung oder Genemhaltung solcher Aenderung entschlieſſen, wodurch sie entweder wider ihre Einsicht und Ueberzeugung handeln, oder zu etwas thätiger und wirkender Weise behülflich seyn müsten, das ihrer Meinung nach

unrechtmäßig geschehe, als zur stilschweigenden Genemhaltung einer Sache, die sie ohne Gebrauch obrigkeitlichen Zwanges nicht hindern können, dessen sie sich aber, selbst bey überwiegender Warscheinlichkeit eines ihnen vortheilhaften Ausspruchs, zu bedienen gar häufig Bedenken tragen; es mag nun solches aus vernünftiger Ueberlegung der mislichen Folgen einer erzwungenen Ehe, oder aus wahrer so wol als eingebildeter Klugheit, und Ehrbegierde geschehen, folglich Vernunft, Leidenschaft und Tugend mehr oder weniger dazu beitragen. Daher wenn Tiria die feierliche Aufkündigung des vormaligen Versprechens auch nur mit Stilschweigen bestätigen, und sich erklären solte, die Sache **Sempronii** Gewissen zu überlassen, ohne gesonnen zu seyn einigen gerichtlichen Zwang gegen ihn zu gebrauchen: solches zur Beruhigung des letztern selbst bey anderweitiger Heirat hinreichen würde. Mit der

dritten Frage

„Ob **Sempronius** bey einem widrigen Aus-
„gange Lebenslang ungeheiratet zu bleiben
„sich entschliessen dürfe?

hat es beinahe eben dieselbe Bewandnis, als mit der vorhergehenden, daß mehrere Einsicht der besondern Umstände zur völligen und genaueren Beantwortung derselben erfordert wird, als die überschickte Nachricht ertheilet.

1. Der gebrauchte Ausdruck des widrigen Ausganges ist nicht nur zweideutig, sondern auch in dem Zusammenhange, in welchem er alhier stehet, beinahe unverständlich. Solte dadurch der Fal verstanden werden, daß Sempronius durch gerichtlichen Ausspruch zur Volziehung der versprochenen Ehe verurtheilet und angehalten werde: so würde ihn keine nachmalige Entschliessung ja kein anjetzo geschehenes Gelübde unverehliget zu bleiben, von der Wirkung solcher gerichtlichen Entscheidung befreien; weil alsdenn nach Verlangen des klagenden Theils, die Zeit der Volziehung gerichtlich festgesetzet wird. Solte aber der Fal gemeinet seyn, daß Sempronius so wol zu einiger Schadloshaltung Tiriä verurtheilet, als auch der Freiheit, sich anderweitig zu verheiraten, durch gerichtlichen Ausspruch, als der an dieser Scheidung schuldige Theil, beraubet werde: so würde es weder nötig noch ratsam und erlaubt seyn, sich zu einer längern Notwendigkeit des unverehlichten Lebens zu entschliessen oder dieselbe auf lebenslang auszudenen, da sie, dergleichen Urtheil zu Folge, nur so lange gültig seyn kan, als Titia lebet. Weil indessen von keinem gewissenhaften und götlicher sowol als menschlicher Rechte kundigem Gericht dergleichen Urtheile und Entscheidungen des gegenwärtigen Falles zu besorgen seyn: so könte der Ausdruck auch noch eine dreifache anderweitige Bedeutung haben und entweder so viel anzeigen, daß wenn die gerichtliche Entscheidung blos das Eheversprechen als verbind-

lich bestätigen solte, ohne die Volziehung desselben auf eine gewisse Zeit zu verordnen, **Sempronius** durch Entschliessung unverheiratet zu bleiben, die Wirkung derselben Entscheidung zu hindern und zu entkräften suche; oder daß er dergleichen nunmehro gefasten Entschlus unter die Hindernisse der Erfüllung seiner Zusage, **Tiriam** zu heiraten, rechnen, und selbst bey gerichtlicher Klage anfüren und gebrauchen wolle; oder endlich daß er, nach vergeblichem Versuch **Tiriam** in Güte zum Abtrit zu bewegen, sich entschliesse, lieber beständig unverheiratet zu bleiben, als entweder diese Sache selbst klagbar anzubringen oder doch durch anderweitige Verlobung und Heirat **Tiriam** zu dergleichen Klage zu veranlassen, die in Ermanglung solches gegebenen Anlasses würde unterblieben seyn. Nach welchen verschiedenen Absichten dieser Einschränkung und Bedingung, die Frage selbst mit Unterschiede beantwortet werden mus.

2. In den beiden erstern dieser zulezt gemeldeten drey Fälle, würde eine solche Entschliessung **Sempronio** nicht anzuraten seyn. Denn zu geschweigen, daß in beiden Fällen das erwälte Mittel nicht hinreichen würde, der Absicht **Sempronii** gemäs die Heirat zu hindern: so müste es, wenn gleich **Sempronius**, nach genauer Prüfung seiner Umstände in Absicht auf sich selbst, berechtiget seyn solte dergleichen Entschlus zu fassen und ohne sich selbst zu beleidigen, und einer vermeidlich gewese-

nen

nen Gefar sündlicher Versuchungen auszusetzen, unverheiratet bleiben könte, nunmehro doch als eine neue Beleidigung Tiriä angesehen werden und den scheinbaren Verdacht, wo nicht einer Verstellung und des Vorhabens sie zu hintergehen, wenigstens Zeit zu gewinnen, doch wenigstens einer blossen Leidenschaft und unverschuldeten Feindseligkeit gegen dieselbe erwecken. Indem dieser Entschlus selbst bey gerichtlicher Untersuchung als eine Ausflucht würde angesehen werden, die nebst ihrer anderweitigen Unrechtmäßigkeit bey vorausgesetzter Verbindlichkeit der vorhergegangenen Zusage, für ein Geständnis der Ermanglung anderer Gründe der Unverbindlichkeit solcher Zusage und Unrechtmäßigkeit ihrer Erfüllung gehalten werden müste: überdis auch Tiria dadurch neue Ursach und scheinbaren Vorwand bekommen würde, ihre Klage zu ändern und mit desto mehrerm Recht auf die Volziehung einer Zusage zu dringen, die einer blossen Entschliessung wegen unterbleiben sollen, welche auf keiner Verbindlichkeit des Gewissens oder nunmehr erkanten sitlichen Unmöglichkeit des Gegentheils beruhet.

3.) In dem allerletzten Falle aber, würde das ergriffene Mittel, sonderlich wenn der Verlobung keine gewisse ob gleich noch so entfernte Zeit der Volziehung festgesetzet worden, zwar hinreichen den erwarteten Erfolg zu verschaffen; aus welchem Grunde mehrere sich zum unverheirateten Leben entschlossen haben, denen übereilte Eheversprechen

leid

leid geworden, oder die Beisorge durch gerichtliche Entscheidungen entweder mehrerer widersprechenden Verlobungen oder nachtheiliger Ehezusagen unersetzlichen Anstos zu erwecken oder sich höchst unglücklich zu machen, eine Notwendigkeit unverheiratet zu bleiben auferleget: doch aber Sempronio nicht schlechterdings angeraten werden können, sondern auf genauern Prüfung der Umstände beruhen müssen. Indem dergleichen Entschlus nur alsdann rechtmäßig seyn kan, wenn jemand bey erkanter Fähigkeit zur beständigen unsündlichen Enthaltung, theils die Unvermeidlichkeit seines eigenen Schadens und unausbleiblicher Versündigungen bey Volziehung eines Eheversprechens, theils die überwiegende Warscheinlichkeit bey gerichtlicher Entscheidung zu solcher Volziehung verurtheilet und genötiget zu werden, dergestalt einsiehet, daß er nicht nur sich im Gewissen verpflichtet erkenne, sich der anderweitigen Vortheile der ehelichen Gesellschaft in Absicht seiner Bequemlichkeit so wol als Lebensart und Berufs zu entschlagen: sondern auch die algemeine Verbindlichkeit zur ehelichen Gesellschaft, unter welcher sich jederman, der dazu fähig ist, in Absicht des gemeinen Wesens und der höchsten Gesellschaft des Reiches Gottes befindet, um des Uebergewichts näherer Pflichten und stärkerer Verbindlichkeit willen, bey demselben wegfalle; ausser welchen nötigen Einschränkungen dergleichen Entschlus, wenn er blos wilkürlich, aus Eigensinn und Leidenschaft oder unüberlegt und unerheblicher oder unrich-

tiger

tiger Ursachen wegen gefasset wird, nicht einmal erlaubt oder rechtmäßig seyn würde.

Zum Beschlus wünsche von Herzen, daß Gott so wol durch seine herzenslenkende Hand Sempronii und Titiä Gemüt zur pflichtmäßigen Beobachtung und Beruhigung ihres Gewissens bringe: als auch durch merkliche Obhut seiner allerbesondersten Regierung aller Verlegenheit dienlicher Mittel zur Erreichung pflichtmäßiger Absichten in Gnaden abhelfen; und beide Theile nicht nur lehre zu thun nach seinem Wohlgefallen, sondern auch durch seinen guten Geist auf ebener Bahn füre. Halle auf der Königl. preußischen Friedrichsuniversität den 21 Apr. 1753.

Siegm. Jac. Baumgarten.

Zwölf-

Zwölftes Stück,

von

der Heirat

mit

der Mutter Halbschwester.

Gedruckt bei Stahl,

in

der Königlichen Residenzstadt Berlin.

Abdruck der Anfrage.

Casus.

Lazarus liebet Maria, seiner Mutter halbe Schwester, und begehret sie zur Frau. Beiderseits Eltern bewilligen diese Ehe; ihr Prediger aber widerräth dieselbe. Die Sache gelanget ans Consistorium, wo die Membra, ob diese Ehe dispensabel oder indispensabel sei, dissentiren.

Die Verlobten können sich nicht enthalten, sondern halten sich dermassen zusammen, daß Maria schwanger wird.

Consanguineitas:

Parens: - - - *Iohannis*, dudum defunctus.

	prior	posterior
Vxores: -	*Margareta*	*Martha*
Sorores: -	*Anna*	*Maria*
ab vno parente - -	Lazarus	

Maria ist Anna halbe Schwester von einem Vater und zwey Müttern.

Quaestio:

Ob im Gesetz Gottes von verbotenen Ehen seiner Mutter halbe Schwester zu heiraten dergestalt verboten sei, daß solche Ehe absolut indispensabel ist.

Da seine volle Muhme, seines Vaters oder seiner Mutter Schwester, zu ehelichen Leu. XVIII. 12, 13. XX. 15. lege expressa verboten ist, ob dieser lex sich auch auf seines Vaters oder seiner Mutter halbe Schwester erstrecke?

Da seine halbe Muhme zu heiraten lege expressa nicht verboten ist; und es im Gesetz bevorab auf die propinquitatem sanguinis ankomt v. 6: ob ex hoc capite die Ehe quaestionis verboten und ob dis ex analogia legis vel sanguinis lege prohibiti bewiesen werden könne?

Ob nicht vielmehr diese Ehe dispensabel sei, da sie neque lege expressa, neque analogia legis vel sanguinis verboten zu seyn scheinet, indem die Ehe zwischen Halbgeschwistern exprès verboten, der casus quaestionis aber nicht also verboten ist?

Ob diese Ehe, da sie lege expressa und ex capite propinquitatis sanguinis, nicht verboten zu seyn scheinet, allein ob respectum parentelae verboten sei und dieser titulus in das Gesetz von verbotenen Ehen einen so starken Einfluß habe, daß wenn propinquitas sanguinis eine Ehe nicht hindert, der titulus parentelae solche hindern könne?

Da Lazarus und Maria sich mit consens ihrer Eltern verlobet einander nicht verlassen können noch wollen, auch Maria vom Lazarus schwanger ist, was quovis respectu besser sei, diese Ehe zu verstatten, oder zu verbieten.

Beantwortung obiger Anfrage.

Zur kurzen doch hinlänglichen Beantwortung der mir vorgelegten Anfrage, über die Ehe Lazari mit Maria seiner Mutter Halbschwester, finde nötig folgende Sätze mit ihren beigefügten Gründen anzuführen.

1. In den beiden Stellen 3 Mos. 18, 13 und c. 20, 19 ist diese Ehe nicht ausdrücklich, sondern nur folgerungsweise verboten, wenn die Verbindlichkeit der ausdrücklichen Verbote auf alle ähnliche Fälle gleicher Stuffen der Verwandschaft mit den namhaft gemachten gedeutet wird: wogegen doch verschiedene nicht unerhebliche Gründe streiten.

1) Das erstere, oder daß die jetzt gemeldeten Stellen kein ausdrückliches Verbot dieser Ehe enthalten, ist daher erweislich, weil (1) in dem ganzen Zusammenhange dieser Ehegesetze die Ausdrucke, Bruder und Schwester, in enger und eingeschränkter Bedeutung von vollbürtigem Geschwister genommen, Halb- oder Stiefgeschwister aber, wennn derselben Heiraten verboten werden, mit andern Ausdrucken bezeichnet sind; wie aus c. 18, 9. 11 und c. 20, 17 deutlich erhellet, noch deutlicher aber aus 5 Mos. 27, 22. Ohnerachtet nun aus diesen Stellen, und den darin beigefügten Benennungen solcher Vater- oder Muttertöchter mit dem Ausdruck der Schwe-

stern, zugleich zu ersehen ist, daß dergleichen Vater- oder Muttertöchter mit Recht in engerer Bedeutung Schwestern heissen, als nicht nur Grosvaters- und Grosmuttertöchter und Töchtertöchter oder Enkelinnen, welche letztere jedermann unstreitig heiraten kan, sondern auch als blosse Töchter des Vatern Weibes, die ebenfals zu heiraten erlaubt sind, ob sie gleich in weiterer Bedeutung auch Schwestern heissen können, auch vormals sowol als jetzo mit solcher Benennung beleget werden: so erweiset solches doch nur die aus obgedachten Stellen folgerungsweise hergeleitete Verbindlichkeit sich solcher Heiraten zu enthalten, die sonst aus dem blossen Gebrauch des Worts Schwester gar nicht gefolgert werden könte, wenn nicht in änlichen Fällen die Bedeutung genauer und eingeschränkter wäre bestimmet worden. Hiezu komt (2) Abrahams Versicherung von seiner Verwandschaft mit seinem Weibe Sarah 1 Mos. 20, 12, welche deutlich anzeiget, sowol daß blosse Vater- oder Muttertöchter, das ist Halbschwestern, nur in weiterer Bedeutung damals Schwestern genant worden, als auch daß zur damaligen Zeit die Schwestern von der Mutterseiten für näher verwandt gehalten worden, als die Schwestern von des Vaters Seite, deren Heirat vor dem feierlichen Verbot solcher Ehen im Gesetz Mosis häufiger und leichter für erlaubt gehalten worden, als die Heirat mit den Muttertöchtern; womit 2 Sam. 13, 1. 4 ꝛc. 13 ꝛc. 20 ꝛc. 32 ꝛc. zu vergleichen ist.

2) Dem

2) Dem andern aber oder der Verbindlichkeit, diese Verbote nach der Gleichheit der Stuffen der Anverwandschaft auf alle ähnliche Fälle mit den ausgedruckten folgerungsweise zu deuten, stehet sonderlich entgegen: (1) daß überhaupt alle Untersagungsgesetze oder Verbote, sonderlich wenn sie mit beigefügten Strafen versehen sind, durch welche die Freiheit gewisser Handlungen aufgehoben und eingeschränket werden sol, nur auf die ausdrücklich angezeigten Fälle gehen können: und (2) daß nicht nur die Abfassung und Einrichtung des Ausdrucks verschiedener dieser Gesetze, sondern auch die gantze Ertheilung anderer überflüßig und unnötig gewesen seyn würde, wenn diese Verbindlichkeit der Folgerung auf ähnliche Fälle gleicher Stuffen der Verwandschaft stat finden solte; wie nicht nur aus 3 Mos. 18, 12. 13, sondern auch aus v. 8. 9. 10. 11. 17. erhellet. Wogegen das von einigen eingewendete Vorgeben nicht streitet, daß alsdenn manche unstreitige Arten der Blutschande, als die Heiraten mit seiner eigenen Tochter, mit seiner Grosenkelin, und mit seines Grosvatern oder Eltervatern Witwe nicht verboten seyn würden: indem theils v. 17 das Verbot seines Weibes Tochter oder ihres Sohns oder Tochtertochter zu heiraten, zwar weiter gehet, aber unstreitig genug die Heirat seiner eigenen Tochter ganz ausdrücklich mit unter sich begreift, theils dergleichen ungewönliche und der Ungleichheit des

Alters wegen gemeiniglich unmögliche Fälle durch das v. 7 befindliche Verbot hinlänglich untersaget worden, ohne Beihülfe gefolgerter Schlüsse, wenn das Wort Vater in der Bedeutung genommen wird, die damals durchgängig stat gefunden, auch aus häufigen Schriftstellen erweislich ist, denjenigen zu bezeichnen, zu dessen eigentlichen Nachkommenschaft jemand gehöret, oder von welchem jemand abstammet und entstanden, welches demnach in grader aufsteigenden Linie gar keinen Unterschied der Stuffen verstattet.

2. Es mag indessen diese Ehe für ausdrücklich oder blos folgerungsweise in obgedachten Stellen verboten angesehen werden: so ist sie doch nicht nur **dispensabel** oder von vorläufiger Zulässigkeit, wenn diejenigen Verbote von Heiraten naher Anverwandten, die nicht zum Naturgesetz gehören, blos als **israelitische** Gesetze angesehen werden; sondern auch, bey vorausgesetzter algemeinen Verbindlichkeit aller dieser Ehegesetze, demohnerachtet **tolerabel**, das ist von nachfolgender Zulässigkeit, oder so beschaffen, daß ob sie gleich nicht anders als unrechtmäßig errichtet wird, dennoch derselben Aufhebung nach solcher Volziehung nicht rechtmäßig geschehen könne, ohne ein anders Gesetz von Unauflöslichkeit errichteter Ehen zu übertreten, welches in dergleichen Fal des Widerspruchs von überwiegender und vorzüglicher Verbindlichkeit ist.

Weil

Weil bey gegenwärtigem Falle nur dis letztere zu erweisen nötig scheinet, wenigstens zur Entscheidung der Anfrage hinreicht: so sind dahin 1) folgende Gründe zu rechnen. (1) Der Augenschein erweiset unleugbar, daß Gott bey der feierlichen Bekantmachung und Bestätigung dieser Ehegesetze 3 Mos. 18 und 20, ingleichen 5 Mos. 27 einen grossen Unterschied beobachtet habe zwischen den Verordnungen des Naturgesetzes, oder den Verboten solcher Heiraten naher Anverwandten, durch welche ein unvermeidlicher Widerspruch der Pflichten und Befugnisse dieser neuerrichteten ehelichen Gesellschaft gegen die Pflichten und Befugnisse der vorhergegangenen väterlichen Geselschaft verursachet werden müssen, und zwischen den übrigen dahin nicht gehörigen, und vergleichungsweise so genanten wilkürlichen Verboten: indem er nicht nur an dem letzten Orte 5 Mos. 27, 20. 22. 23 blos auf die erstere den Fluch geleget, sondern auch bey Verordnung und Ankündigung der darauf im gemeinen Wesen der Israeliten gesetzten Strafen 3 Mos. 20, nur auf die Uebertretung des erstern die Todesstrafe verordnet v. 11. 12. 14, die Uebertretung der übrigen aber theils mit Ausschliessung solcher Eheleute und ihrer Kinder von den bürgerlichen und gottesdienstlichen Vorrechten des Volks, theils mit Unfruchtbarkeit durch Veranstaltung seiner Vorsehung zu bestrafen gedrohet, ohne weder die Trennung und Aufhebung solcher Ehen zu

verordnen, deren Fortdauer vielmehr nicht undeutlich vorausgesetzet und bestätiget wird, noch auch derselben bey dergleichen Fällen als eines erlaubten Mittels der Hebung dieser Missethat zu gedenken, ob die wilkürliche Ehescheidung gleich damals sehr gewönlich gewesen, und von Gott geduldet worden. Welches der von Christo Matth. 19, 8 ꝛc. geschehenen Anzeige zu Folge blos um deswillen unterblieben, damit aller Schein einer nötlichen Genemhaltung solcher wilkürlichen Ehescheidungen vermieden, und die Vorzüglichkeit der im Naturrecht gegründeten Unauflöslichkeit der ehelichen Gesellschaft vor aller Verbindlichkeit solcher Verbote der Heiraten naher Anverwandten, die nicht zum Naturgesetz gehören, auf eine thätige Art angezeiget werde. Woraus billig geschlossen werden mus, daß wenn gleich allen diesen Ehegesetzen eine algemeine Verbindlichkeit beigeleget, folglich keine in denselben verbotene Heiraten für dispensabel und von vorläufiger Zulässigkeit gehalten werde: dennoch nach derselben Errichtung und Volziehung nur diejenigen wieder getrennet und aufgehoben werden müssen, auf welche bey den Israeliten die Todesstrafe verordnet gewesen, bey den übrigen aber dergleichen Trennung diesen Gesetzen zu Folge nicht geschehen könne, welche demnach tolerirt und von nachfolgender Zulässigkeit gehalten oder geduldet werden müssen, weil das Gegentheil nicht ohne Uebertretung eines natürlichen Gesetzes stat finden kan. Hiezu komt,

komt, (2) daß Gott selbst, durch die den Israeliten 5 Mos. 25 5-10 verordnete Heirat mit des ohne Erben verstorbenen Bruders Witwe, welche nach Ruth 3, 12 ꝛc. 4, 1-10 nicht nur auf leibliche Brüder gegangen, sondern auch in derselben Ermanglung die übrigen Anverwandten der Seitenlinien verpflichtet, eine Ausnam dieser zum Naturgesetz nicht gehörigen Eheverbote erlaubet, ja anbefolen oder derselben Uebertretung notwendig gemacht. Ohnerachtet nun daraus keine Dispensabilität solcher Ehen geschlossen werden kan, wenn die algemeine Verbindlichkeit aller dieser Verbote angenommen wird, weil gedachte Verordnung des sogenanten Levirats nur auf die Israeliten gegangen: so mus doch daraus die Tolerabilität derselben geschlossen werden, um der unstreitigen algemeinen und natürlichen Verbindlichkeit der unauflöslichen Fortdauer ehelicher Geselschaften willen. Daß gegenwärtiger Fal aber darunter mit begriffen sey, ist daher erweislich, weil es völlig erlaubt und jederzeit sehr üblich gewesen, daß zwey Brüder zwey Schwestern geheiratet, daher wann der eine unbeerbt gestorben, der andere aber todt gewesen, und einen Sohn hinterlassen, derselbe als der nächste Erbe dieser Verordnung zu Folge seines Vatern Bruders Witwe, folglich seiner Mutter Schwester heiraten müssen. (3) Da der Mangel priesterlicher Einsegnung errichteter ehelichen Geselschaften zwar an allen Orten, wo dieselbe durch obrigkeitliche Kirchengesetze verord-

net

net ist, die äussere Rechtmäßigkeit solcher Ehen im gemeinen Wesen hindert, von der innern Verbindlichkeit zur unauflöslichen Fortsetzung errichteter und volzogener Ehen aber niemand befreiet; Christus auch Matth. 19, 9 ausdrücklich versichert, daß es ein Ehebruch sey, wann Eheleute nach geschehener Aufhebung ihrer gegenseitigen Verbindung, ohne untreue Brechung dieser Gesellschaft von dem einen Theil, in anderweitige Heirat treten: so würde ein doppelter Ehebruch fast unvermeidlich seyn, wenn sich Lazarus und Maria anderweit verheiraten solten, nachdem sie sich wirklich, obgleich nicht mit der durch obrigkeitliche Gesetze verordneten Feierlichkeit, verheiratet und eine Ehe errichtet, die keine Blutschande genant werden kan, weil sie Gott den Israeliten in gewissen Fällen nicht nur erlaubt, sondern auch verordnet und anbefolen, auch ausser diesen Fällen nicht zu trennen befolen, sondern für unauflöslich gehalten wissen wollen.

Wogegen

2) folgende Einwürfe ihrer hinlänglichen Beantwortlichkeit wegen, unerheblich sind: (1) daß unrechtmäßige oder mit Versündigungen errichtete Verträge unverbindlich seyn, und wieder aufgehoben werden müssen: indem solches nur bey wiederruflichen Verträgen stat findet, oder wenn die Erfüllung derselben nicht ohne Versündigung geschehen kan, folglich die wesentliche Beschaffenheit derselben sündlich ist; nicht aber

nach

nach geschehener Volziehung solcher Verträge, deren Unwiederruflichkeit und Unauflöslichkeit von götlicher Verbindlichkeit des Naturgesetzes ist, die folglich nur alsdenn unverbindlich sind, und wieder aufgehoben werden müssen, wenn ihre wesentliche Beschaffenheit ohne Uebertretung götlicher Gesetze von gleicher Verbindlichkeit nicht stat findet; da sonst Davids Ehe mit der Bathseba wieder auf gehoben werden müssen, ja alle wissentliche Heiraten mit lasterhaften Ehegatten sowol, als die mit und aus sündlichen Absichten und unrechtmäßigen Leidenschaften errichtete Ehen aus diesem Grunde wieder getrennet werden könten: (2) daß durch diese Meinung Leute, die dergleichen verbotene Ehen im Sin haben, verleitet werden können, sie ohne Dispensation und Trauung heimlich und unrechtmäßig zu errichten, um derselben nachfolgende Bestätigung und Genemhaltung leichter zu erhalten, daher es besser scheine, sie lieber zu dispensiren als nachher zu toleriren; indem theils dergleichen Folgen von der Obrigkeit durch andere Mittel und Strafen verhütet werden können, zufällige Misbräuche auch in die Entscheidung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines Satzes keinen Einflus haben könnnen; theils die Anfrage anjetzo nicht das Verhalten solcher Eheleute, sondern der Obrigkeit und gottesdienstlicher Lehrer betrift, die an der Unrechtmäßigkeit solcher Handlungen anderer keinen Theil nehmen, wenn sie dieselben ohne Uebertretung eines götlichen Gesetzes nicht

hindern

hindern können; theils die Dispensabilität und eigentliche Verstattung einer Ehe nicht auf willkürlicher Wahl beruhet, sondern auf Einsicht entweder der Verbindlichkeit und Unverbindlichkeit solcher Gesetze, welche dieselbe zu verbieten scheinen, oder der Verhältnisse einzeler Fälle gegen algemeine Vorschriften und derselben richtigen Verstand.

3. Das so genante Ius parentelae ist ein zweideutiger Ausdruck, der ohne genaue Bestimmung und richtige Einschränkung seiner Bedeutung bey dieser Frage nichts entscheiden kan. Wird dadurch der unvermeidliche Widerspruch der Pflichten und Befugnisse der ehelichen und väterlichen Gesellschaft verstanden, welcher den eigentlichen Grund der innern Unrechtmäßigkeit aller durchs Naturgesetz verbotenen Heiraten alzunaher Anverwandten ausmacht: so hat derselbe zwar an sich seine unwidersprechliche Richtigkeit, findet aber in gegenwärtigem Falle nicht stat; indem sich die Obliegenheiten und Befugnisse der väterlichen Gesellschaft, welche durch Errichtung einer Ehe aufgehoben und übertreten werden müssen, so weit nicht erstrecken, einer Mutter Halbschwester oder Schwester zur väterlichen oder mütterlichen Gewalt und Pflicht gegen ihrer Schwester Sohn zu berechtigen und zu verpflichten, ob gleich nicht nur die algemeine Liebe des Nächsten, die nach Maasgebung der verschiedenen Verhältnisse näherer Blutsfreundschaft

schaft, Bedürfnis und Gelegenheit, verschiedene Verpflichtungen verursachet, sondern auch die Obliegenheit die Seinigen zu versorgen 1 Tim. 5, 8, beide zur möglichsten Gutthätigkeit, Dienstbeflissenheit und Vorsorge gegen einander verbindet, indem sonst kein Vormund seine Pflegetochter heiraten könte. Sol mit diesem Ausdruck aber, wie er gemeiniglich von Rechtsgelehrten gebraucht wird, so viel angezeiget werden, daß dieselben Ehen unrechtmäßig seyn, in welchen der obere Theil, dem die Herschaft in der ehelichen Gesellschaft und vermittelst derselben zukomt, dem andern unterworfenen Theil, der natürlichen Verwandschaft und väterlichen Gesellschaft wegen, Ehrerbietigkeit und Gehorsam schuldig ist: so ist solcher Grundsatz nicht nur mangelhaft, indem nach demselben die Heirat mit seiner leiblichen Tochter oder Stief- und Schwiegertochter sowol als mit des Brudern oder Schwestertochter rechtmäßig seyn würde, ohnerachtet die erstere Heiraten eine unstreitige Blutschande sind, die letztere aber von allen, welche die Verbindlichkeit dieser Ehegesetze auf alle änliche Fälle gleicher Stuffen der Anverwandschaft mit den ausdrücklich verbotenen, deuten, für unrechtmäßig gehalten werden müssen, der verbotenen Heiraten mit des Brudern Witwe, und der Frauenschwester nicht zu gedenken; sondern auch unrichtig, indem dadurch alle Ehen unrechtmäßig werden müsten, die mit einiger Unbequemlichkeit in Absicht der durch

die

die Gewonheit und den Wohlstand, auch entferntere Verhältnisse häuslicher Geselschaften, eingefürten Ehrerbietigkeit und darin gegründeten Benennungen, verbunden sind. Da nicht nur Vater und Sohn zwey Schwestern, sondern der erstere auch des letztern Stieftochter, folglich der letztere des erstern leibliche Schwiegermutter, die nicht seine eigene Grosmutter ist, sowol als jederman seiner Frauen Stieftochter und Schwiegermutter heiraten kan, wenn das Verhältnis der Jahre nicht im Wege stehet, obgleich das jus parentelae nach dieser letztern Bedeutung dadurch verletzet wird: so erhellet daraus die Untauglichkeit dieses Entscheidungsgrundes rechtmäßiger und unrechtmäßiger Heiraten zur Gnüge.

4. Ob gleich ein Prediger, wenn er auch dergleichen Ehen für dispensabel hält, noch mehr aber, wenn er sie nur als tolerabel ansiehet, verbunden ist, dieselbe vorläufig zu widerraten, des daraus besorglichen Anstosses auch zufälligen Misbrauchs wegen, ja im letztern Fall aufs möglichste zu hindern: so kan er doch nicht nur nach erfolgter wilkürlichen heimlichen Vollziehung derselben dergleichen Eheleute anhalten, sich nach gesuchter Dispensation bey der Obrigkeit durch gottesdienstliche Einsegnung trauen zu lassen, ohne seine Meinung und Einsicht zu ändern, sondern ist dazu auch verbunden, folglich auch verpflichtet, die von der Obrigkeit erlaubte

laubte oder befolne Trauung nicht zu weigern; indem er auf eine thätige Art an der Uebertretung des göttlichen Gesetzes von Unauflöslichkeit der Ehen Theil nimt, wenn dergleichen Eheleute entweder aus dem Grunde oder unter dem Vorwande der unterbliebenen feierlichen Bestätigung ihre Ehe für unverbindlich ansehen, und durch unrechtmäßige Trennung derselben, auch wol gar anderweitige Verheiratung, neue Versündigungen häufen solten. Doch würde alsdenn, auch an solchen Orten, wo durch obrigkeitliche Verordnung alle öffentliche Kirchenbusse aufgehoben worden, eine pflichtmäßige Belehrung und Warnung der Zuhörer zur Vermeidung alles Aergernisses nötig seyn. Halle den 24 Dec. 1751.

Siegm. Jac. Baumgarten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baumgarten, Siegmund Jakob, 1706-1757

Siegm. Jac. Baumgartens theologische Gutachten

Bd.: 1.

Halle 1753

J.can.p. 94-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544298-9
VD18 80397492-001